

16. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –
Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG)**

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 21
Tel.: 9027-25 76
Intern: (927) 25 76

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über

Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG)

A. Problem

Mit der Föderalismusreform I durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entfallen.

An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten tritt eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz (GG) hat der Bund nun die Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.

Das in Umsetzung der neuen Kompetenzverteilung erlassene Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) tritt am 1. April 2009 in Kraft. Das Gesetz trägt der Neuordnung der Zuständigkeiten Rechnung und wird das BRRG weitgehend ablösen.

Die Neuregelung auf Bundesebene macht es erforderlich, die bisherigen Regelungen des Landesbeamtengesetzes grundlegend zu überprüfen (Rechtsbereinigung) und die weiterhin notwendigen Regelungen systematisch neu zu ordnen und zeitgleich mit dem BeamtStG in Kraft treten zu lassen.

B. Lösung

Das Landesbeamtengesetz wird neu erlassen und die von der Neuordnung des Statusrechts betroffenen dienstrechtlichen Rechtsvorschriften werden angepasst.

C. Alternativen / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da sich aus dem Gesetz keine Belastungen für die Wirtschaft ergeben.

E. Gesamtkosten

Die Neuordnung des Statusrechts wird mit vorübergehendem Verwaltungsmehraufwand verbunden sein. Der Aufwand ist im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit abzudecken. Die Kosten sind nicht quantifizierbar.

Anlässlich der Neuordnung des Statusrechts vorgesehene Änderungen von besoldungsrechtlichen Vorschriften werden auf der Grundlage der Durchschnittssätze für Personalkosten 2008 zu Mehrkosten in Höhe von rund 90.000 Euro führen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Stellen für Ämter, für die bereits zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Veränderungen im Stellenplan vorgesehen wurden.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg beabsichtigt, eine Dienstrechtsreform durchzuführen. Eine vergleichbare Reform wird in Berlin mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verfolgt. Angesichts der engen Zeitvorgaben für das Inkrafttreten, werden die inhaltlichen Änderungen der Regelung weitgehend auf die unmittelbar notwendigen Anpassungen begrenzt.

Einer späteren Rechtsharmonisierung steht dies nicht entgegen.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 21
Tel.: 9027 – 25 76
Intern: (927) – 25 76

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gliederung

- Artikel I - Landesbeamtengesetz
- Artikel II - Änderung des Laufbahngesetzes
- Artikel III - Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung
- Artikel IV - Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung
- Artikel V - Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Bibliotheksdienstes
- Artikel VI - Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien
- Artikel VII - Änderung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung
- Artikel VIII - Änderung der Feuerwehr-Laufbahnverordnung
- Artikel IX - Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten
- Artikel X - Änderung der Schullaufbahnverordnung
- Artikel XI - Folgeänderungen in weiteren laufbahnrechtlichen Vorschriften
- Artikel XII - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel XIII - Folgeänderungen in sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften
- Artikel XIV - Schlussvorschriften

Artikel I

Landesbeamtengesetz (LBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Landesbeamtinnen und Landesbeamte
- § 3 Oberste Dienstbehörde
- § 4 Dienstbehörde
- § 5 Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

- § 6 Regelungen über Arten des Beamtenverhältnisses
- § 7 Amtsbezeichnung
- § 8 Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung
- § 9 Ausnahmeentscheidungen bei Berufung in ein Beamtenverhältnis
- § 10 Ernennung auf Lebenszeit
- § 11 Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe
- § 12 Ernennungsbehörden
- § 13 Wirksamwerden der Ernennung
- § 14 Feststellung und Folgen der Nichtigkeit der Ernennung
- § 15 Rücknahme der Ernennung

Abschnitt 3 Landespersonalausschuss

- § 16 Errichtung
- § 17 Besetzung
- § 18 Unabhängigkeit der Mitglieder
- § 19 Aufgaben
- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Sitzungen
- § 22 Verhandlungsleitung, Vorbereitung der Verhandlungen
- § 23 Beweiserhebung, Amtshilfe
- § 24 Beschlüsse
- § 25 Dienstaufsicht

Abschnitt 4 Landesinterner Wechsel

- § 26 Grundsatz
- § 27 Abordnung
- § 28 Versetzung
- § 29 Umbildung einer Körperschaft
- § 30 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bei Umbildung
- § 31 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 32 Anordnung und Mitteilung über einen Wechsel

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1 Entlassung

- § 33 Entlassungsentscheidung
- § 34 Fristen und Folgen der Entlassung

Unterabschnitt 2 Verlust der Beamtenrechte

- § 35 Folgen des Verlustes der Beamtenrechte
- § 36 Wiederaufnahmeverfahren
- § 37 Gnadenerweis

Unterabschnitt 3 Ruhestand

- § 38 Altersgrenze
- § 39 Dienstunfähigkeit
- § 40 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag
- § 41 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen
- § 42 Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe
- § 43 Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes
- § 44 Wiederverwendung aus dem Ruhestand
- § 45 Weitergabe von ärztlichen Gutachten
- § 46 Einstweiliger Ruhestand
- § 47 Beginn des einstweiligen Ruhestandes und Wiederverwendung

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeine Pflichten

- § 48 Diensteid
- § 49 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 50 Versagung der Aussagegenehmigung
- § 51 Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit

- § 52 Arbeitszeit
- § 53 Mehrarbeit
- § 54 Teilzeitbeschäftigung
- § 55 Beurlaubung ohne Dienstbezüge
- § 56 Höchstdauer
- § 57 Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit, Hinweispflicht
- § 58 Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit
- § 59 Fernbleiben vom Dienst

Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit

- § 60 Nebentätigkeit
- § 61 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
- § 62 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 63 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht
- § 64 Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 65 Rückgriffhaftung des Dienstherrn
- § 66 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit
- § 67 Erlass ausführender Rechtsverordnungen

§ 68 Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 4 Sonstige Pflichten

§ 69 Wohnung und Aufenthalt

§ 70 Dienstkleidung

Unterabschnitt 5 Folgen der Dienstpflichtverletzung

§ 71 Dienstvergehen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 72 Pflicht zum Schadensersatz

§ 73 Übermittlung bei Strafverfahren

Unterabschnitt 6 Rechte

§ 74 Fürsorge und Schutz

§ 75 Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen

§ 76 Beihilfen

§ 77 Reise- und Umzugskosten

§ 78 Sachschadenersatz

§ 79 Forderungsübergang

§ 80 Erholungsurlaub

§ 81 Dienstzeugnis

§ 82 Personalvertretung

§ 83 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Unterabschnitt 7 Personalakte

§ 84 Inhalt und Zugang

§ 85 Beihilfeakte

§ 86 Anhörungspflicht

§ 87 Einsichtsrecht

§ 88 Vorlage und Auskunft an Dritte

§ 89 Entfernung von Unterlagen

§ 90 Aufbewahrungsfristen

§ 91 Dateien

Abschnitt 7 Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 92 Anträge und Beschwerden

§ 93 Verwaltungsrechtsweg

§ 94 Vertretung des Dienstherrn

Abschnitt 8 Besondere Arten von Beamtenverhältnissen

Unterabschnitt 1 Beamtenverhältnisse auf Zeit

§ 95 Allgemeines

§ 96 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit

Unterabschnitt 2 Beamtenverhältnisse auf Probe für Leitungsfunktionen

§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Unterabschnitt 3 Ehrenbeamtenverhältnisse

§ 98 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
Abschnitt 9 Besondere Beamtengruppen
Unterabschnitt 1 Hochschulen
§ 99 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal
Unterabschnitt 2 Polizei
§ 100 Begriffsbestimmung
§ 101 Pflichten der Polizeivollzugskräfte
§ 102 Gemeinsames Wohnen
§ 103 Heilfürsorge
§ 104 Altersgrenze
§ 105 Polizeidienstunfähigkeit
Unterabschnitt 3 Feuerwehr
§ 106 Feuerwehrkräfte
Unterabschnitt 4 Justizvollzug
§ 107 Justizvollzugskräfte
Abschnitt 10 Übergangsvorschriften
§ 108 Übergangsvorschrift zum Haushaltsstrukturgesetz 1998
§ 109 Übergangsvorschrift zum 25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz
§ 110 Übergangsvorschrift zum 26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz
§ 111 Altersteilzeitbeschäftigung
Abschnitt 11 Schlussvorschriften
§ 112 Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften
§ 113 Übertragung von Befugnissen
§ 114 Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Ergänzend zum Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung gilt dieses Gesetz für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Es gilt ferner für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie für frühere Beamtinnen und frühere Beamte, soweit für diese Personengruppen Regelungen getroffen werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihrer Verbände.

§ 2

Landesbeamtinnen und Landesbeamte

- (1) Landesbeamtinnen und Landesbeamte sind solche, die zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen.
- (2) Beamtinnen und Beamte, die das Land Berlin zum Dienstherrn haben, sind unmittelbare Landesbeamtinnen oder unmittelbare Landesbeamte. Beamtinnen und Beamte, die eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamtinnen oder mittelbare Landesbeamte.

§ 3

Oberste Dienstbehörde

- (1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamtinnen und Beamten
1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,
 2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,
 3. des Rechnungshofes: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes,
 4. des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,
 5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
 6. der Bezirksverwaltungen: die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für Beamtinnen und Beamte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,
 7. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht aus einem Beamtenverhältnis als unmittelbare Landesbeamtin oder unmittelbarer Landesbeamter ist oberste Dienstbehörde die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Dies gilt nicht für Entscheidungen der obersten Dienstbehörde über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, über die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tode einer Beamtin oder eines Beamten, über die Unfallfürsorgeleistungen, soweit diese Leistungen neben den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen zu gewähren sind, über Übergangsgelder sowie über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen; die Zuständigkeit für diese Entscheidungen bestimmt sich nach Absatz 1.

(3) Ist die oberste Dienstbehörde weggefallen, so bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.

§ 4

Dienstbehörde

- (1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.
- (2) Für die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus ist die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, für die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Berliner Beauf-

tragen für Datenschutz und Informationsfreiheit die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde.

(3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde.

(4) Für die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ.

(5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.

(6) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für frühere Beamtinnen und frühere Beamte gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.

§ 5

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer, ohne oberste Dienstbehörde oder Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, bestimmt

1. im Bereich der Hauptverwaltung: die zuständige Senatsverwaltung; sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen,
2. beim Abgeordnetenhaus: die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses,
3. beim Rechnungshof: die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes,
4. beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,
5. bei der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
6. im Bereich der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt,
7. im Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige Dienstbehörde die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Beamtin oder einem Beamten für ihre oder seine Tätigkeit dienstliche Anordnungen erteilen kann.

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

§ 6

Regelungen über Arten des Beamtenverhältnisses

Die Fälle und mögliche besondere Voraussetzungen der Begründung von Beamtenverhältnissen nach § 4 Abs. 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes werden gesetzlich bestimmt.

§ 7 Amtsbezeichnung

- (1) Die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten werden durch Gesetz bestimmt. Über die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen.
- (3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel führen. Satz 1 gilt auch im Falle der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis.
- (4) Beamtinnen und Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, dürfen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel führen. Satz 1 gilt nicht bei einer Zurückstufung nach § 9 des Disziplinargesetzes.
- (5) Bei der Entlassung kann die oberste Dienstbehörde die Zustimmung erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer nicht würdig erweist.
- (6) Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf in Fällen nach Absatz 3 bis 5 die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

§ 8 Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. § 45 gilt entsprechend.

§ 9 Ausnahmeentscheidungen bei Berufung in ein Beamtenverhältnis

Über Ausnahmen in den in § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes genannten Fällen entscheidet bei unmittelbaren Landesbeamtinnen oder unmittelbaren Landesbeamten der Senat, bei mittelbaren Landesbeamtinnen oder mittelbaren Landesbeamten das hierzu durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

§ 10 Ernennung auf Lebenszeit

Eine Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nur zulässig, wenn es sich um Elternzeit oder um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder dem Zivildienstgesetz

handelt oder die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs anerkannt hat, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

§ 11

Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

Einer Ernennung bedarf es - neben den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Fällen - zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

§ 12

Ernennungsbehörden

(1) Der Senat ernennt die Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung (§ 2 Abs. 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann die Ernennung oder die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber seinen Mitgliedern oder anderen Stellen übertragen. Die übrigen unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden von den Dienstbehörden im Namen des Senats ernannt.

(2) Die Ernennungsurkunde der vom Senat ernannten Beamtinnen und Beamten ist von der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister und der für die Dienstbehörde zuständigen Senatsverwaltung zu vollziehen. Dies gilt sinngemäß für die Beamtinnen und Beamten in den Bezirksverwaltungen.

(3) Die mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden von dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmten Organ ernannt.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(2) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Feststellung und Folgen der Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Nichtigkeit der Ernennung nach § 11 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Dienstbehörde festgestellt. Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes hat die Dienstbehörde nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit über die weitere Führung der Dienstgeschäfte der oder des Ernannten nach folgenden Maßgaben zu entscheiden:

1. Bei Nichtigkeit einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist der oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.
2. Bei Nichtigkeit einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie nach § 11 kann die weitere Führung der Dienstgeschäfte im erforderlichen Umfang verboten werden.

Das Verbot der weiteren Amtsführung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn im Fall

1. des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung,
2. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die Bestätigung der Ernennung oder

3. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes die Zulassung einer Ausnahme

abgelehnt worden ist.

(3) Die bis zum Verbot der weiteren Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen der oder des Ernannten sind nicht wegen der bei ihrer oder seiner Ernennung vorliegenden Mängel ungültig. Die gezahlten Bezüge, Versorgungsbezüge oder sonstigen Geldleistungen können belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

(1) In den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes muss die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die Dienstbehörde von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Die Rücknahme wird von der Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Gleichzeitig ist über die weitere Führung der Dienstgeschäfte nach folgenden Maßgaben zu entscheiden:

1. Bei Rücknahme einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist der oder dem Ernannten jede Weiterführung der Dienstgeschäfte zu verbieten.
2. Bei Rücknahme einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie nach § 11 kann die weitere Führung der Dienstgeschäfte im erforderlichen Umfang verboten werden.

Bei Rücknahme nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes kann das Verbot erst dann ausgesprochen werden, wenn die unabhängige Stelle oder die Aufsichtsbehörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Beendigung des Beamtenverhältnisses schließt die Rücknahme der Ernennung nicht aus.

Abschnitt 3

Landespersonalausschuss

§ 16

Errichtung

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Landespersonalausschuss errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 17

Besetzung

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständiges Mitglied ist die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes als Vorsitzende oder Vorsitzender für die Dauer der Bekleidung ihres oder seines Hauptamtes. Sie oder er wird durch die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter im Hauptamt vertreten. Ein Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter werden von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, ein weiteres Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter von der Senatsverwaltung für Finanzen aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die anderen Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt, und zwar

1. zwei Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund einer Benennung durch den Rat der Bürgermeister,
2. zwei Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände,
3. ein Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter aufgrund einer Benennung durch den Hauptpersonalrat; die Benennung muss auf einer Dreiviertelmehrheit der gewählten Mitglieder beruhen.

(3) Werden Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so gilt der Landespersonalausschuss als ordnungsmäßig besetzt, wenn mindestens fünf Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter einschließlich der oder des Vorsitzenden bestellt sind.

(4) Sämtliche Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter müssen Landesbeamtinnen oder Landesbeamte sein. Die vom Rat der Bürgermeister benannten Mitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter müssen Beamtinnen oder Beamte eines Bezirksamtes sein.

(5) Bei Einzelentscheidungen über Personalangelegenheiten des Rechnungshofes tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes als Vorsitzende oder Vorsitzender des Landespersonalausschusses das von dem für Inneres zuständigen Mitglied des Senats bestellte Mitglied.

§ 18

Unabhängigkeit der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses außer durch Zeitablauf nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer einer Kammer für Disziplinarsachen nach dem Disziplinargesetz vom Amt zu entbinden sind; § 39 des Beamtenstatusgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Den Mitgliedern des Landespersonalausschusses dürfen aus ihrer Tätigkeit keine dienstlichen Nachteile entstehen.

§ 19

Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet außer in den sonst vom Gesetz vorgesehenen Fällen über

1. die Befähigung der freien Bewerberinnen und Bewerber,
2. die Ausnahmen von den Vorschriften über die Einstellung, Vorbildung und Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Senat kann dem Landespersonalausschuss weitere Aufgaben übertragen.

§ 20

Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 22

Verhandlungsleitung, Vorbereitung der Verhandlungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder die Vertreterin oder der Vertreter leiten die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende der für den Landespersonalausschuss in der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 23

Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 24

Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben, im Übrigen der zuständigen Senatsverwaltung und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Ablehnende Beschlüsse sind zu begründen.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 25

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt im Auftrage des Senats die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister. Sie unterliegt den sich aus § 18 ergebenden Einschränkungen.

Abschnitt 4

Landesinterner Wechsel

§ 26

Grundsatz

Die Vorschriften des Abschnitts gelten für Abordnungen, Versetzungen und Umbildung von Körperschaften zwischen den und innerhalb der in § 2 genannten Dienstherren.

§ 27 Abordnung

- (1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.
- (2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.
- (3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.
- (4) Zur Zahlung zustehender Bezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Abordnung erfolgt.

§ 28 Versetzung

- (1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.
- (2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.
- (3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte; Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.
- (4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 29 Umbildung einer Körperschaft

- (1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

(5) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des Absatzes 1 oder aufgrund von Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund der Absätze 2 bis 4 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 30

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bei Umbildung

(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 29 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster entspricht.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Soweit landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden § 31 des Beamtenstatusgesetzes und § 46 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 31

Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 29 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 oder Abs. 2 und Abs. 5 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

§ 32

Anordnung und Mitteilung über einen Wechsel

(1) Abordnungen und Versetzungen werden von der abgebenden Stelle verfügt. Die Versetzungsverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur mit schriftlichem Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn verfügt werden.

(2) Im Fall des § 29 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 29 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Übernahmeverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form

zuzustellen und wird, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Zustellung wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 31 Abs. 1 entsprechend.

Abschnitt 5

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Entlassung

§ 33

Entlassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Entlassung liegt bei der für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Stelle. Die Entlassung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Ferner entscheidet sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung über eine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

(3) Eine allgemeine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative des Beamtenstatusgesetzes bedarf einer gesetzlichen Bestimmung.

(4) Abweichend von § 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens der Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet.

§ 34

Fristen und Folgen der Entlassung

(1) Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt.

(2) Die Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes tritt mit der Zustellung ein.

(3) Die Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen oder Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate. Das Verlangen auf Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsentscheidung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(4) Bei der Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten

zwei Wochen zum Monatsschluss,

von mehr als drei Monaten
ein Monat zum Monatsschluss,
von mindestens einem Jahr
sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen.

Unterabschnitt 2 Verlust der Beamtenrechte

§ 35 Folgen des Verlustes der Beamtenrechte

Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 36 Wiederaufnahmeverfahren

(1) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm aufgrund von § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

(3) Die Beamtin oder der Beamte muss sich auf die ihr oder ihm nach § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zustehenden Bezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie oder er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 37 Gnadenerweis

Dem Senat steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes das Gnadenrecht zu. Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 36 entsprechend.

Unterabschnitt 3 Ruhestand

§ 38 Altersgrenze

(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze

bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Sind für die Beamtin oder den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, kann die Dienstbehörde anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 65. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.

§ 39

Dienstunfähigkeit

(1) Die Frist zur vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt weitere sechs Monate. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen oder beobachten zu lassen, kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 40

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag

(1) Beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, das durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt erstellt wurde, erklärt, sie oder er halte die Beamtin oder den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 41

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen

(1) Hält die oder der Dienstvorgesetzte oder die Dienstbehörde die Beamtin oder den Beamten für dienstunfähig und beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die Dienstbehörde der Beamtin oder dem Beamten oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Die Beamtin oder der Beamte oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter kann sich innerhalb eines Monats äußern. Danach entscheidet die Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Wird die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter mitgeteilt worden ist, die die Versorgung übersteigende Besoldung einzubehalten.

§ 42

Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

Die Versetzung einer Beamtin auf Probe oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Einvernehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung; die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf andere Behörden übertragen. § 29 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 40, 41 und 44 finden entsprechende Anwendung.

§ 43

Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes

(1) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 25, 30 und 31 des Beamtenstatusgesetzes, mit Ablauf des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erhält die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf Lebenszeit Ruhegehalt.

§ 44

Wiederverwendung aus dem Ruhestand

(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten. Ein Verfahren über eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist bei einem Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 50. Lebensjahres nach Ablauf von zehn Jahren, im Übrigen nach Ablauf von fünf Jahren nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig.

(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. § 39 Abs. 1 Satz 3 gilt mit

der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.

§ 45

Weitergabe von ärztlichen Gutachten

(1) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder der §§ 39 bis 41 und 44 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, so teilt die Ärztin oder der Arzt im Einzelfall auf Anforderung der Dienstbehörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstbehörde hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, der Vertreterin oder dem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Dienstbehörde erteilten Auskünfte.

§ 46

Einstweiliger Ruhestand

(1) Ämter nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,
5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.

Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.

(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt voraus, dass

1. eine Versetzung nach § 28 Abs. 3 innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung nicht möglich ist,
2. eine mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung ausgesprochen werden. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung, so ist für die Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 1 dieser Zeitpunkt maßgeblich.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 47

Beginn des einstweiligen Ruhestandes und Wiederverwendung

(1) Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, beginnt der einstweilige Ruhestand mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten Monats, der auf den Monat der Bekanntgabe folgt. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihr oder ihm ein Amt im Dienstbereich ihres oder seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

(3) Auf eine erneute Berufung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes kann verzichtet werden, wenn

1. die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte sich zum Zeitpunkt, in dem die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wirksam würde, bereits seit einem Jahr im einstweiligen Ruhestand befindet,
2. die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze wirksam würde und
3. die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf die erneute Berufung verzichtet.

Abschnitt 6

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1

Allgemeine Pflichten

§ 48

Diensteid

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Berlin in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Wohle der Allgemeinheit ausüben und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde; so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, können an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

(4) In den Fällen, in denen nach § 9 eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Beamtin oder der Beamte zu geloben, ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 49

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

Die Beamtinnen und Beamten dürfen Amtshandlungen nicht vornehmen, die sich gegen sie selbst oder einen Angehörigen richten würden.

§ 50

Versagung der Aussagegenehmigung

Über die Versagung einer Aussagegenehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 51

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

(1) Über Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die gegenwärtige oder letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorgesetzten übertragen werden.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

Unterabschnitt 2

Arbeitszeit

§ 52

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, wenn sie ganz oder teilweise in Bereitschaftsdienst besteht.

§ 53

Mehrarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.

(2) Werden Beamtinnen oder Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung nach den besoldungsrechtlichen Regelungen erhalten.

(3) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 54

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt

werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 55

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer

Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 56 Höchstdauer

Die Dauer von Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 54 Abs. 5 und von Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. In den Fällen des § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 57 Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit, Hinweispflicht

(1) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

(2) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragt, ist auf die Folgen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für die Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

§ 58 Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist ein Widerruf in den folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,

2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach § 55 Abs. 1 oder von Elternzeit oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus der Beamtin oder des Beamten entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

§ 59

Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung der oder des Dienstvorsetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Auf Aufforderung ist die Dienstunfähigkeit durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt bestätigen zu lassen.

(2) Verlieren Beamtinnen oder Beamte wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach den besoldungsrechtlichen Regelungen ihren Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

Unterabschnitt 3

Nebentätigkeit

§ 60

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft. Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist vor Beginn der Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 61

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde ein Nebenamt im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 62

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 61 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrerinnen und Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes festgelegten Arbeitszeit zu Grunde zu legen.

(4) Die Genehmigung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 63

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung anzuzeigen.

(3) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die zuständige Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(5) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 64

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 65

Rückgriffhaftung des Dienstherrn

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 66

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen worden sind.

§ 67

Erlass ausführender Rechtsverordnungen

Die zur Ausführung der §§ 61 bis 66 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,

2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist; die Höchstbeträge, die zu belassen sind, können nach Besoldungsgruppen gestaffelt werden,
3. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 63 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist,
4. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an die zuständige Stelle zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
5. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Stelle die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 68

Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung aufnehmen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung der letzten Dienstbehörde anzuzeigen.
- (2) Ein Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Unterabschnitt 4

Sonstige Pflichten

§ 69

Wohnung und Aufenthalt

- (1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann angeordnet werden, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.
- (3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann angeordnet werden, dass die Beamtin oder der Beamte sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe des Dienstortes aufzuhalten hat.

§ 70 Dienstkleidung

Beamtinnen und Beamte sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet, soweit es dienstlich erforderlich ist. Der Senat bestimmt durch Verwaltungsvorschrift den Kreis der Dienstkleidungsträger. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die Grundsätze, die für alle Dienstkleidungsträger gelten. Die Einzelheiten über die Dienstkleidung regeln die zuständigen obersten Dienstbehörden durch Verwaltungsvorschrift; sie können die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Unterabschnitt 5 Folgen der Dienstpflichtverletzung

§ 71 Dienstvergehen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und früheren Beamten, die Versorgungsbezüge erhalten, gilt es als Dienstvergehen, wenn sie

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung von Berlin betätigen oder
2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit des Landes Berlin zu beeinträchtigen oder
3. ihren Verpflichtungen nach § 29 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes oder einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.

§ 72 Pflicht zum Schadensersatz

(1) Ansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 73 Übermittlung bei Strafverfahren

Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 des Beamtenstatusgesetzes sind an die zuständige Dienstbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Unterabschnitt 6 Rechte

§ 74

Fürsorge und Schutz

- (1) Bei der dienstlichen Verwendung der Beamtin oder des Beamten sind die Belange der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.
- (2) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen.
- (3) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamtinnen und Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die im Bereich des Arbeitsschutzes auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für Beamtinnen und Beamte entsprechend, soweit nicht der Senat durch Verordnung Abweichendes regelt. Der Senat kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr sowie der Zivil- und Katastrophenschutzdienste, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.
- (5) Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann der Senat durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugskräfte bestimmen.

§ 75

Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen

- (1) Die Besoldung und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten richten sich nach den besonderen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für Geldleistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind (Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), gelten § 2 Abs. 2 (Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche), § 3 Abs. 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend.

§ 76

Beihilfen

- (1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten:
 1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden

Fassung berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer 50 Prozent,
2. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind 70 Prozent,
3. die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 70 Prozent,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist 80 Prozent,
5. die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt 70 Prozent.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 Prozent; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 Prozent.

Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(5) Die zu gewährende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen

A 7 bis A 8	um	50 Euro,
A 9 bis A 12	um	100 Euro,
A 13, A 14, C 1, AH 1 bis AH 4, W 1 und R 1 bis zur 8. Lebensaltersstufe	um	200 Euro,
A 15, A 16, B 2, C 2, C 3, AH 5, AH 6, W 2 und R 1 ab der 9. Lebensaltersstufe und R 2	um	310 Euro,
B 3 bis B 7, C 4, AH 7, W 3 und R 3 bis R 7	um	460 Euro,
B 8 bis B 11 und R 8	um	770 Euro

gekürzt (Kostendämpfungspauschale). Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 35 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

(6) Für Beamtinnen und Beamte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet regelt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Bemessungssatz ihrer Besoldung. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich die Kostendämpfungspauschale im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.

(7) Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beträgt 70 vom Hundert der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt die Kostendämpfungspauschale bei Witwen und Witwern 40 vom Hundert der für die Besoldungsgruppe maßgeblichen Kostendämpfungspauschale.

(8) Von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale werden folgende Personengruppen ausgenommen:

1. Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Beamtinnen und Beamte in der Elternzeit, soweit ihnen ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird,
3. Waisen,
4. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und ihre Hinterbliebenen.

(9) Die Erhebung einer Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen oder Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.

(10) Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr.

(11) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung regeln. Insbesondere kann er Höchstbeträge, Belastungsgrenzen, den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und den Abzug von Pauschalbeträgen von der zu gewährenden Beihilfe für jedes Quartal, in dem Aufwendungen entstanden sind, in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen.

§ 77

Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.

(3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.

(4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen.

(6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung.

(7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

(8) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 78

Sachschadenersatz

(1) Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimm- baren Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die von der Beamtin oder dem Beamten notwendigerweise mitgeführt wurden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Beamtin oder den Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Zum Dienst gehören auch Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort.

(2) Sind durch einen Gewaltakt, der sich gegen staatliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen richtet, Sachen einer Beamtin oder eines Beamten, von Familienangehörigen oder mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden, wenn der Gewaltakt im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes oder der dienstlichen Stellung steht. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses die Gewährung von Sachschadenersatz schriftlich beantragt wird.

(4) Hat der Dienstherr Ersatz geleistet, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 79

Forderungsübergang

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 80

Erholungsurlaub

(1) Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Der Senat regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind; hierbei stehen eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner Ehegatten gleich. Stimmen Beamtinnen oder Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines

Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

(3) Eine Urlaubsgenehmigung darf nicht versagt werden zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 81 Dienstzeugnis

Beamtinnen und Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen wahrgenommenen Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 82 Personalvertretung

Die Personalvertretung der Beamtinnen und Beamten wird durch das Personalvertretungsgesetz geregelt.

§ 83 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.

Unterabschnitt 7 Personalakte

§ 84 Inhalt und Zugang

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine Verwendung für andere als in Satz 1 genannte Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person oder dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; im Übrigen gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Behörde

geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen erhalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten und Nebenakten aufzunehmen.

(4) Teilakten und Nebenakten können vollständig oder in Teilen elektronisch geführt werden. Soweit Teilakten und Nebenakten nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt werden, legt die personalverwaltende Behörde jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 4 auf.

(5) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.

§ 85 Beihilfeakte

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang zu Beihilfevorgängen dürfen nur mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Beschäftigte des Landes Berlin oder landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts haben, und nur soweit dies zur Bearbeitung der Beihilfevorgänge erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Die Beihilfeakte darf für andere als Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 86 Anhörungspflicht

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 87 Einsichtsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke

gefertigt werden; der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 88

Vorlage und Auskunft an Dritte

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Soweit die Auskunft nicht mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erfolgt, sind ihr oder ihm der Inhalt und die Empfängerin oder der Empfänger der Auskunft schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis geprüft wird.

§ 89

Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Disziplingesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach einem Jahr zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen. Unterlagen, die nicht Personalaktendaten sind und deren Aufnahme in die Personalakten deshalb unzulässig war, sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich zu entfernen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 90 Aufbewahrungsfristen

(1) Die Personalakte ist nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Die Personalakte ist abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 des Beamtenstatusgesetzes und des § 1 in Verbindung mit § 10 des Disziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsrechtliche Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Erholungsurlaub, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege einbehalten werden; sie dürfen ausgesondert und vernichtet werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Satz 1 gilt nicht für Originalbelege, deren Vorlage vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.

(4) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(5) Die Personalakte wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Die Vorschriften des Archivgesetzes des Landes Berlin bleiben unberührt.

§ 91 Dateien

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 88 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 85 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist den Betroffenen die Art der über sie nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßig

empfangenden Stelle und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

Abschnitt 7

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 92 Anträge und Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 93 Verwaltungsrechtsweg

(1) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht:

1. in Angelegenheiten, die die Auswahl und Ernennung bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle betreffen,
2. in Angelegenheiten, die die dienstliche Beurteilung betreffen,
3. bei der Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung, Versetzung oder Übernahme bei Umbildung einer Körperschaft haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 94 Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung anderen Behörden übertragen.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Behörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

Abschnitt 8

Besondere Arten von Beamtenverhältnissen

Unterabschnitt 1 Beamtenverhältnisse auf Zeit

§ 95 Allgemeines

(1) Die Fälle, die Voraussetzungen und die Amtszeit eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen finden keine Anwendung.

(3) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht in ein Beamtenverhältnis auf Zeit umgewandelt werden.

(4) Eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes tritt nicht ein, wenn ein Beamtenverhältnis nach § 4 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes oder ein Ehrenbeamtenverhältnis nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes begründet wird.

(5) Wird die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Sie oder er ist verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn eine erneute Ernennung unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für eine weitere Amtszeit erfolgen soll.

§ 96

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit

(1) Mit Ablauf der Zeit, für die die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit ernannt ist, tritt sie oder er in den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit der Verpflichtung nach § 95 Abs. 5 Satz 2, das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.

(3) Tritt die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, nicht in den Ruhestand, so ist sie oder er mit diesem Zeitpunkt entlassen, sofern sie oder er nicht für eine weitere Amtszeit berufen wird.

(4) Der einstweilige Ruhestand einer Beamtin auf Zeit oder eines Beamten auf Zeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit. Sie oder er gilt mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten, wenn sie oder er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.

Unterabschnitt 2

Beamtenverhältnisse auf Probe für Leitungsfunktionen

§ 97

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter

1. der Leiterinnen und Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter,
2. der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie
3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 46 Abs. 1 Satz 1 genannt sind. § 15 Abs. 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit befindet und

2. in dieses Amt auch als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte, insbesondere zum Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen würde.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zulassen.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Eine Entlassung nach § 22 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig.

(5) Die Beamtin oder der Beamte führt während ihrer oder seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; sie oder er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen.

(6) Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 für das auf Probe zu verleihende Amt nach Absatz 1 nicht, können ihr oder ihm die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(7) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter.

(8) Wird der Beamtin oder dem Beamten während des Laufs der Probezeit eine leitende Funktion übertragen, die einem höherwertigen Amt nach Absatz 1 Satz 1 entspricht als das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte Amt, endet die Probezeit. In diesem Fall findet Absatz 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass die im Beamtenverhältnis auf Probe im niedrigerwertigen Amt verbrachten Zeiten auf die laufbahnrechtliche Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes für das entsprechende regelmäßig zu durchlaufende Amt angerechnet werden können.

Unterabschnitt 3

Ehrenbeamtenverhältnisse

§ 98

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Keine Anwendung finden §§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 25 bis 32 des Beamtenstatusgesetzes sowie die Regelungen in Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 über den Ruhestand. Abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte mit Erreichen der Altersgrenze durch Verwaltungsakt entlassen werden. Im Übrigen sind sie zu entlassen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann.
2. Die Vorschriften des Abschnitts 6 Unterabschnitt 3 über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme von §§ 61, 65 und 66 keine Anwendung.
3. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Kriterien der Ernennung nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes, die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Abs. 1, das Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach § 13 Abs. 2, die Arbeitszeit nach §§ 52 und 53, die Wohnung und den Aufenthalt nach § 69, die Beihilfe nach § 76, die Besoldung, Versorgung und sonstige Geldleistungen nach § 75, die Abordnung und Versetzung nach §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes und nach §§ 27 und 28.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtenverhältnisse geltenden Vorschriften.

Abschnitt 9

Besondere Beamtengruppen

Unterabschnitt 1

Hochschulen

§ 99

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit im Berliner Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Unterabschnitt 2

Polizei

§ 100

Begriffsbestimmung

Polizeivollzugskräfte sind die Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes.

§ 101

Pflichten der Polizeivollzugskräfte

Die Polizeivollzugskräfte haben neben den allgemeinen Beamtenpflichten die sich aus dem Wesen des Polizeivollzugsdienstes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben das Ansehen der Polizei und Disziplin zu wahren und sich rückhaltlos für die öffentliche

Sicherheit und Ordnung und für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen.

§ 102 Gemeinsames Wohnen

(1) Die Polizeivollzugskräfte können für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung oder einer Übung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet werden.

(2) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

§ 103 Heilfürsorge

(1) Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei haben für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes Anspruch auf freie Heilfürsorge. Diesen Anspruch haben alle Polizeivollzugskräfte für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung.

(2) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 104 Altersgrenze

(1) Abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 1 bildet für Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes das vollendete 61., für die des gehobenen Dienstes das vollendete 62. Lebensjahr die Altersgrenze. Ist die Laufbahnbefähigung im Aufstieg erworben worden, bildet für Polizeivollzugskräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61., für die des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Dem Aufstieg steht der Wechsel in die nächsthöhere Dienstlaufbahn im Eintrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 gleich.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Polizeivollzugskraft, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.

§ 105 Polizeidienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Polizeivollzugskraft den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit). Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines oder einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder Arztes festgestellt.

(2) Die Polizeivollzugskraft soll bei Polizeidienstunfähigkeit in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn

1. die gesundheitliche Eignung für eine Verwendung in Funktionen des Vollzugsdienstes, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr erfordern (funktionsbezogene Dienstfähigkeit), nicht gegeben oder eine Verwendung funktionsbezogener dienstfähiger Polizeivollzugskräfte in Funktionen des Polizeivollzugsdienstes aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist,
2. zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung nicht entgegenstehen und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 28 erfüllt sind.

Besitzt sie die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, hat sie die ihr gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während ihrer Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst die für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die

Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes nachzuweisen. Soweit für die neue Laufbahn keine Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes erlassen wurde, weil nach § 11 Abs. 1 des Laufbahngesetzes andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben worden sind, regelt das Nähere über den Nachweis der für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde durch besondere Rechtsverordnung.

(3) Auch bei Polizeidienstunfähigkeit, funktionsbezogener Dienstfähigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder aus anderen Gründen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis möglich; § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Feuerwehr

§ 106

Feuerwehrkräfte

(1) Feuerwehrkräfte sind die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

(2) Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst leisten Feuerwehrkräfte, deren Amt durch die Verwendung im unmittelbaren Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst vor Ort geprägt wird. Der feuerwehrtechnische Einsatzdienst wird durch Urlaub, Krankheit, vorübergehende Feuerwehrdienstunfähigkeit und Kuraufenthalte nicht unterbrochen. Gleiches gilt für Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland liegen; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 1 bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für Feuerwehrkräfte des mittleren Dienstes das vollendete 60. Lebensjahr, für Feuerwehrkräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr und für Feuerwehrkräfte des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die Feuerwehrkräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in § 38 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt. § 104 Abs. 2 und § 105 finden entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 4

Justizvollzug

§ 107

Justizvollzugskräfte

Auf Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) finden die §§ 104 und 105 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10

Übergangsvorschriften

§ 108
Übergangsvorschrift zum Haushaltsstrukturgesetz 1998

Für am 1. April 1998 vorhandene

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
2. Schwerbehinderte und
3. Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,

bleiben Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung nach den bis zum 31. März 1998 geltenden Beihilfevorschriften beihilfefähig. Für beihilfeberechtigte Angehörige gilt Satz 1 entsprechend.

§ 109
Übergangsvorschrift zum
25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

(1) Abweichend von §§ 104 und 107 bildet für die dort genannten Beamtinnen und Beamten

1. des mittleren Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1948 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und

des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach neun Monaten folgende Tag,

2. des gehobenen Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus

des Geburtsjahrgangs 1948 die Vollendung des 61. Lebensjahres und

des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten 61. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag

die Altersgrenze.

(2) Abweichend von § 104 bildet für die dort genannten Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete 61. Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr

die Altergrenze.

(3) Abweichend von § 106 bildet für die dort genannten Beamtinnen und Beamten

1. des mittleren und gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtenengesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geltenden Fassung, nicht aber die des § 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr,

2. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geltenden Fassung und die des § 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen,
des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,
 3. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geltenden Fassung, nicht aber die des § 106 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen,
des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,
des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr und
des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr
- die Altersgrenze.

(4) Soweit Zeiten der Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können, bildet für Zeiträume vor dem 1. Mai 2004 die Gewährung der Feuerwehrzulage beziehungsweise der entsprechenden nach tarifrechtlichen Regelungen gewährten Zulage den Nachweis einer Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Lassen die Personalakten der aus dem Organ Feuerwehr der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes oder andere amtliche Nachweise eine Feststellung des geleisteten Einsatzdienstes nach § 106 Abs. 2 Satz 1 nicht zu, so kann die Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst vor dem 3. Oktober 1990 durch Versicherung an Eides statt nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes glaubhaft gemacht werden. Die Berliner Feuerwehr (§ 1 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes) ist zu dem in Satz 2 genannten Zweck befugt, Erklärungen nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzunehmen.

§ 110

Übergangsvorschrift zum 26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

(1) Für Beamtinnen und Beamte, denen bis zum 26. April 2008 eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), bewilligt wurde, gelten § 35c des Landesbeamtengesetzes und § 11 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung in der jeweils bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geltenden Fassung. Ferner gilt für diese abweichend von § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), sowie abweichend von § 8 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen nach Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) Altersteilzeit nach § 35c Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), bewilligt wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 111

Altersteilzeitbeschäftigung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Absatz 4 auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat,

2. sie oder er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt,
4. dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege, nicht entgegenstehen und
5. die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs gesichert ist.

(2) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), stehen einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gleich.

(3) § 54 Abs. 2 und § 58 gelten entsprechend.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

Abschnitt 11

Schlussvorschriften

§ 112

Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften

Ist Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.

§ 113

Übertragung von Befugnissen

Ist die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde in beamtenrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ermächtigt, Befugnisse auf andere Behörden zu übertragen, hat die Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. Die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 114

Verwaltungsvorschriften

Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes oder dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II

Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 14 Anstellung“ wird durch die Angabe „§ 14 Laufbahnrechtliche Dienstzeit“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 16 Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen“ wird durch die Angabe „§ 16 (weggefallen)“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 25 Probezeit, Anstellung“ wird durch die Angabe „§ 25 Probezeit“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Anstellung“ und das folgende Komma gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 aufgehoben.
5. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Inwieweit auf die Probezeit eine innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden. Dabei darf eine Mindestprobezeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.

(3) Auf die Probezeit kann die Zeit

1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

angerechnet werden, wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen

sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit keine Probezeit.

(4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

(5) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in die nächst niedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.“

7. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen von der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten die Zeiten des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen nach dem Wehrpflichtgesetz sowie die Zeit des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten

1. die im Sinne von § 13 Abs. 3 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,
2. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landesparlamente,
3. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Elternzeitverordnung oder nach § 55 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Zeiten nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 gilt die Zeit eines Urlaubs nach § 13 Abs. 3 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.

(5) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nr. 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftigem Angehörigen zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn

1. dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit höherem Endgrundgehalt,
2. dem Beamten, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn

1. Zeiten nach § 14 Abs. 2 zu berücksichtigen sind (Nachteilsausgleich) oder
2. während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen übertreffen (§ 20 Abs. 2).“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben; der Absatz 6 wird Absatz 5.

9. § 16 wird aufgehoben.

10. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung oder Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.“

11. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 2 des Landesbeamtengesetzes)“ gestrichen.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Probezeit“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. § 13 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstzeiten“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Probezeit und Mindestprobezeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2),
2. Höchstdauer anrechenbarer Zeiten (§ 14),
3. Überspringen von Ämtern bei Beförderung (§ 15 Abs. 3 Satz 1),
4. Beförderung während der Probezeit (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1),
5. Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2),
6. Höchstalter für die Zulassung freier Bewerber (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
7. Probezeit der freien Bewerber (§ 25).“

- b) In Absatz 2 werden in Nummer 1 die Wörter „oder Anstellung“ und in Nummer 3 das Wort „Anstellungen“ und das folgende Komma gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben; die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Probezeit beträgt drei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Probezeit entfällt bei Bewerbern, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.“

15. In § 33 Abs. 3 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Daneben werden der Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt.“

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die auf Grund einer Regelung nach § 12 Abs. 3 oder § 14 Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „Die abweichend von Satz 1“ ersetzt.

17. Es wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Übergangsvorschriften

(1) Beamten auf Probe, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [*bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen*] noch kein Amt verliehen war, ist mit diesem Zeitpunkt ein Amt verliehen. Sie führen die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn.

(2) Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [*bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen*] im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn

1. sie die Probezeit nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [*bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen*] geltenden Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen haben und
2. a) das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre bestanden hat, wobei Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie Freistellungen während der Elternzeit unberücksichtigt bleiben oder
b) sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

In den Fällen des Satzes 1 findet § 8 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(3) Auf Beamte, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [*bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen*] ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [*bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen*] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel III

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung in der Fassung vom 8. April 1991 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1997 (GVBl. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Angabe „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Verantwortung für das Eignungsprüfungsverfahren liegt bei den Ausbildungsbehörden. Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der schriftlichen Eignungsprüfung werden von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden festgelegt. Die Organisation des schriftlichen Teils des Eignungsprüfungsverfahrens und die Auswertung der Tests nimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr bestimmte Stelle wahr.

(3) Die Ausbildungsbehörden übermitteln die für die Eignungsprüfung erforderlichen Daten ihrer Bewerber an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder, soweit eine solche benannt ist, an eine von ihr bestimmte Stelle. Sobald das Ergebnis der schriftlichen Eignungsprüfung vorliegt, wird es an die Ausbildungsbehörden übermittelt, bei denen eine Bewerbung vorliegt. Ein Jahr nach dem vorgesehenen Einstellungstermin werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder, soweit eine solche benannt ist, die von ihr bestimmte Stelle darf zur Fortentwicklung des Eignungsprüfungsverfahrens die Testergebnisse in anonymisierter Form weitere sieben Jahre verwenden. Nach dieser Frist werden auch diese Daten gelöscht.“

2. In § 4 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen“ durch die Angabe „Sonderurlaubsverordnung“ ersetzt.

- c) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

(3) Hat der Anwärter Elternzeit oder Urlaub nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder § 10 der Sonderurlaubsverordnung erhalten, kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst auch über zwölf Monate hinaus verlängern.

(4) Bei Anwärtern, die nach ihren Leistungen oder ihrem Verhalten während der Ausbildung für den mittleren Dienst nicht geeignet erscheinen, ist der Vorbereitungsdienst zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

4. In § 18 werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ jeweils ersetzt durch die Angabe „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“.

5. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ ersetzt durch die Angabe „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“.
6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so ist dies bei Erkrankung im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein ärztliches Zeugnis eines von ihm beauftragten Arztes, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.“
7. § 21 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Zweifelsfällen sind Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Gutachten, auf Verlangen der in Satz 1 genannten Prüfungsausschussmitglieder durch ein ärztliches Gutachten eines von ihnen beauftragten Arztes nachzuweisen.“
8. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Beamtenverhältnis“ durch die Wörter „Der Vorbereitungsdienst“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber ihrer Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 schriftlich zu erklären, dass sie die Prüfung wiederholen wollen. Anderenfalls endet der Vorbereitungsdienst wegen endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.“
9. In § 32 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
10. In den Anlagen 1 und 2 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ jeweils durch die Angabe „(Behördenbezeichnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung)“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Die Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 6 Dienstbezeichnung und Anstellung“ wird durch die Angabe „§ 6 (weggefallen)“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 31 Beamte geschlossener Laufbahnen“ wird die Angabe „§ 31a Laufbahnrechtliche Dienstzeit“ eingefügt.

2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
4. § 11 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
5. § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens einem Jahr bewährt haben.“
6. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren bewährt haben und“
7. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
8. § 16 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
9. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren bewährt und ein Beförderungsjahr erreicht haben.“
10. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und“
11. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
12. § 22 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
13. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. sich im gehobenen Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben,“
14. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im höheren Dienst oder

nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamten sollen sich im höheren Dienst auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewähren; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet soll im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.“

15. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Steuerverwaltungsdienst

Für die Beamten der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes, die nach Maßgabe der §§ 13, 13 a, 18, 18 a oder § 23 in die nächsthöhere Laufbahn dieser Fachrichtung aufsteigen, regelt das Nähere über den Aufstieg, soweit das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten keine oder keine abschließende Regelung trifft, die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.“

16. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamte, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 2 und § 24 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel V

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Bibliotheksdienstes

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Bibliotheksdienstes vom 17. November 1970 (GVBl. S. 1892) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „mittelbaren“ die Wörter „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Büchereien“ durch das Wort „Bibliotheken“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 2 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
5. §§ 4 bis 8 werden aufgehoben.

6. Der bisherige Wortlaut des § 10 wird zum Wortlaut des § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9
Zulassung zur Probezeit

(1) Zur Probezeit für eine Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes darf zugelassen werden, wer höchstens 40 Jahre alt ist und entweder

1. einen Bachelorabschluss nach einer mindestens dreijährigen Studienzeit an einer Universität oder Fachhochschule erlangt hat, der nach Maßgabe des Absatzes 2 anerkannt wurde, oder
2. die Diplomprüfung mit einem Fachhochschulabschluss (FH) in einer geeigneten Fachrichtung (z. B. Bibliothekswissenschaft) an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, die nach Maßgabe des Absatzes 2 anerkannt wurde, oder
3. die Diplomprüfung für die Laufbahnen des gehobenen Bibliotheksdienstes bestanden hat.

(2) Über die Anerkennung eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 oder eines Fachhochschulabschlusses nach Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die für die Laufbahnen des Bibliotheksdienstes zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Anerkennung wird nur dann erteilt, wenn die in dem Bachelorstudien- oder Fachhochschulstudien- ganges vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten inhaltlich mit denen des Studienganges zur Diplomprüfung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gleichwertig sind.

(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird die Befähigung für die jeweilige Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes zuerkannt.“

7. Der bisherige Wortlaut des § 9 wird zu § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10
Probezeit

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten im öffentlichen Bibliotheksdienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit nach § 13 des Laufbahngesetzes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes entsprochen hat.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass die Probezeit bei verschiedenen Bibliotheken abzuleisten ist.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 14 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben.“

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes darf nur eingestellt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt und

1. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einer Diplomprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung oder einer Magisterprüfung abgeschlossen hat, oder
2. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einem Masterabschluss mit entsprechender Fachrichtung (z. B. Bibliothekswissenschaft) abgeschlossen hat, oder
3. einen Masterabschluss in vergleichbar akkreditierten Studiengängen an einer Fachhochschule erworben hat.

(2) Weitere Einstellungsvoraussetzungen regeln die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren Bibliotheksdienst.“

10. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt und führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung ‚Bibliotheksreferendarin‘ oder ‚Bibliotheksreferendar‘.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes ist die Laufbahnprüfung abzulegen.“

b) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Büchereien“ durch das Wort „Bibliotheken“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.“

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Probezeit

Laufbahnrechtliche Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 14) sollen auf die Probezeit nach § 13 des Laufbahngesetzes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Eingangsamtsamt der Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes derselben Fachrichtung darf Beamtinnen und Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes nur verliehen werden, wenn sie

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben,
 2. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 14 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben,
 3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst als geeignet erscheinen,
 4. mindestens 40 Jahre alt sind und
 5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei Beamtinnen oder Beamten, die die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich in einem Beförderungsamte befinden, kann ausnahmsweise von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 abgesehen werden.“

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Beförderungen

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 14 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben.“

15. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Übergangsvorschrift

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Beamtin oder Beamter angestellt ist, besitzt die Befähigung im Sinne dieser Verordnung. Das gleiche gilt für Personen, welche die vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Prüfung bestanden haben.“

16. §§ 19 bis 21 werden aufgehoben.

17. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamte und Beamtinnen, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [Datum und Veröffentlichungsangaben bei Ausfertigung des Gesetzes] ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen der § 11, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 17 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ... geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

18. In § 23 wird die Überschrift „Feststellung entsprechender Schulbildung“ eingefügt.

19. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Ordnung der Laufbahnen des Bibliotheksdienstes zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.“

20. In § 25 wird die Überschrift „Inkrafttreten“ eingefügt.

Artikel VI

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien vom 22. November 1972 (GVBl. S. 2236) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Büchereien“ durch das Wort „Bibliotheken“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird zu Abschnitt III die Angabe „Prüfung“ durch „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Bibliotheken kann eingestellt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt und

1. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einer Diplomprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung oder einer Magisterprüfung abgeschlossen hat oder
2. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einem Masterabschluss mit entsprechender Fachrichtung (z.B. Bibliothekswissenschaft) abgeschlossen hat oder
3. einen Masterabschluss in vergleichbar akkreditierten Studiengängen an einer Fachhochschule erworben hat

und gründliche Kenntnisse der englischen Sprache sowie Grundkenntnisse einer weiteren lebenden Fremdsprache besitzt.“

4. §§ 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist das für die Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Bibliotheken zuständige Mitglied des Senats.

§ 3 Bewerbungen

Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten.

§ 4
Einstellung

Über die Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 5
Rechtsstellung

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur ‚Bibliotheksreferendarin‘ oder zum ‚Bibliotheksreferendar‘ ernannt.

(2) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

§ 6
Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare auf fachlich und organisatorisch verantwortungsvolle Tätigkeiten im Bibliotheksbereich vorbereitet werden und es soll ihnen die Befähigung für die Laufbahn vermittelt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die Verlängerung richtet sich nach § 14. Mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung nach § 17 endet der Vorbereitungsdienst endgültig, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bücherei“ jeweils durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Gliederung der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. die berufspraktische Ausbildung (§ 10),
2. die fachtheoretische Ausbildung (§ 13).“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Dem Referendar“ durch die Wörter „Der Referendarin oder dem Referendar“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.

8. §§ 10 bis 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 10
Berufspraktische Ausbildung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine Bibliothek, in der die berufspraktische Ausbildung erfolgt.

(2) Die Referendarinnen oder Referendare sind während der gesamten fachtheoretischen Ausbildung mit 0,5 der reinen Arbeitszeit in der für sie bestimmten Ausbildungsbibliothek tätig.

(3) Während der berufspraktischen Ausbildung sollen die Referendarinnen oder die Referendare in die Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes eingeführt werden. Sie haben sich mit den Bereichen und den Arbeitsweisen einer öffentlichen Bibliothek vertraut zu machen. Die Ausbildung soll durch informatorische Unterweisungen gefördert werden.

§ 11

Ausbildungsleitung

Der Leitung der Ausbildungsbibliothek obliegt die Gesamtleitung der Ausbildung. Sie kann eine fachlich und pädagogisch geeignete Dienstkraft im höheren Bibliotheksdienst mit der Überwachung der Ausbildung beauftragen.

§ 12

Leistungsbeurteilung der berufspraktischen Ausbildung

Am Ende der berufspraktischen Ausbildung sind die Leistungen der Referendarinnen oder Referendare durch die Leitung der Ausbildungsbibliothek mit einer in § 21 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten.

§ 13

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung findet an einer von der Ausbildungsbehörde bestimmten Hochschule statt. Näheres regelt die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

(2) Die Referendarinnen oder Referendare sind während der gesamten fachtheoretischen Ausbildung mit 0,5 der reinen Arbeitszeit in der für sie bestimmten Ausbildungsbibliothek tätig.

§ 14

Verlängerung

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst einmal um höchstens zwölf Monate verlängern, wenn

1. die Referendarin oder der Referendar wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund insgesamt länger als vier Monate nicht an der Ausbildung teilgenommen hat; Zeiten des Erholungsurlaubs und eines Urlaubs nach § 4 der Sonderurlaubsverordnung bleiben außer Betracht,
2. die Referendarin oder der Referendar zu der Prüfung nicht zugelassen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2),
3. die Referendarin oder der Referendar die Prüfung wiederholt (§ 17), oder
4. sie die Eignung der Referendarin oder des Referendars für die Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Bibliotheken noch nicht abschließend beurteilen kann.

(2) Hat die Referendarin oder der Referendar Elternzeit oder Urlaub nach § 4 Abs. 2 oder § 10 der Sonderurlaubsverordnung erhalten, kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst über zwölf Monate hinaus verlängern.

(3) Bei Referendarinnen oder Referendaren, die nach ihren Leistungen oder ihrem Verhalten während der Ausbildung für den höheren Dienst an öffentlichen Bibliotheken nicht geeignet sind, ist unverzüglich der Vorbereitungsdienst zu beenden. “

9. In der Überschrift des Abschnittes III wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

10. §§ 15 bis 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Bibliotheken befähigt ist.

(2) Die bibliothekarische Staatsprüfung ist die Laufbahnprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Bibliotheken und findet an der für die fachtheoretische Ausbildung zuständigen Hochschule statt. Die Zulassung zur Laufbahnprüfung und ihre Durchführung richten sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung.

§ 16 Prüfungszeugnis

Die Referendarinnen oder Referendare, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis der Hochschule. Die Referendarinnen oder Referendare, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Bescheid. Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids ist der Ausbildungsbehörde zuzuleiten, die sie zur Personalakte nimmt.

§ 17 Wiederholung

Die Referendarinnen oder Referendare, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Näheres regelt die jeweils geltende Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 18 Rechtswirkungen (Laufbahnprüfung)

Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung zum höheren Dienst an öffentlichen Bibliotheken. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Assessorin des Bibliotheksdienstes‘ oder ‚Assessor des Bibliotheksdienstes‘ zu führen.

§ 19 Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Laufbahnen des Bibliotheksdienstes zuständige Mitglied des Senats.“

Artikel VII Änderung der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung

Die Schutzpolizei- Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2007 (GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(§ 102 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 und 3 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c und Satz 2, § 15 und § 20 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.
6. In § 23 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“
8. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 3 des Laufbahngesetzes auf ein Jahr und sechs Monate verkürzt werden.“
9. § 29 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

10. In § 30 a Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.
11. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Jahre und sechs Monate“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 und 3 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes. § 17 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Jahre und sechs Monate“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 3 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 und 3 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung der Feuerwehr-Laufbahnverordnung

Die Feuerwehr-Laufbahnverordnung in der Fassung vom [*befindet sich z. Zt. in Vorbereitung*] vom (GVBl. S.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(§ 108 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach seinen dienstlichen Leistungen, seinen Fähigkeiten oder nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Laufbahnbefähigung nach § 29 Abs. 4 des Laufbahngesetzes erworben, finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Zeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits bei der Entscheidung nach § 29 Abs. 4 des Laufbahngesetzes berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.“

5. In § 7 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach seinen dienstlichen Leistungen, seinen Fähigkeiten oder nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Probezeit

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet und die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.“

8. In § 12 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und § 19 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

9. In § 20 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

10. §§ 24 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 24
Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Wer nach erstmalig nicht bestandener Prüfung den Vorbereitungsdienst nicht fortsetzt, dessen Vorbereitungsdienst ist aufgrund endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung beendet.

§ 26
Probezeit

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet und die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.“

11. In § 27 Nr. 2 und § 31 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen
Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten vom 12. August 1992 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel VII der Verordnung vom 22. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Ausbildungsstelle

Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Ausbildungsstelle, die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung benannt wird.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Ausbildungsbehörde“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Wörter „den Dienstbehörden im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „den Dienstbehörden“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „im Bereich der Ausbildungsbehörde (§ 4)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Ausbildungsbehörde“ gestrichen.
6. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Dienstbehörde“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 3 Satz 4 und § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Leistungsbeurteilungen der Dienstbehörden (§ 11 Abs. 3) sind von der Fachhochschule für jeden Anwärter in einer Übersicht zusammenzufassen und dem Prüfungsausschuss und der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Dabei ist die sich aus den Nachweisen zu Nummern 1 und 2 für das Grundstudium ergebende Studiennote (§ 21) anzugeben. Diese Übersicht ist unterschriftlich zu bestätigen.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Dienstbehörde über die Ausbildungsstelle“ ersetzt.
9. In § 17 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Dienstbehörde über die Ausbildungsstelle“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „bei der Ausbildungsbehörde“ gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Dienstbehörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „den Dienstbehörden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Verlängerung

(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle insgesamt höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn

1. der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen an den meisten Lehrveranstaltungen eines Studienabschnitts oder länger als zwei Monate an einem Studienpraktikum oder im Ganzen länger als sechs Monate an der Ausbildung nicht teilgenommen hat; Zeiten des Erholungsurlaubs und eines Urlaubs nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Sonderurlaubsverordnung bleiben außer Betracht,
2. der Anwärter das Grundstudium nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2),
3. der Anwärter zu der Prüfung nicht zugelassen ist (§ 30 Abs. 2),
4. der Anwärter die Prüfung wiederholt (§ 34),
5. sie aus besonderen Gründen eine Verlängerung für erforderlich hält, weil noch keine abschließende Beurteilung der Persönlichkeit des Anwärters für seine Eignung in der Laufbahn des gehobenen Dienstes möglich ist.

Die Fachhochschule bestimmt nach Anhörung der Ausbildungsstelle die Lehrveranstaltungen, an denen der Anwärter teilzunehmen hat.

(2) Anwärter, die

1. aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens nicht geeignet erscheinen oder
 2. die aufgrund ihrer Vorbildung (§ 1 Nr. 2 Buchstabe c) erforderliche endgültige Zulassung zum Studium nach § 11 Satz 4 Berliner Hochschulgesetz nicht erhalten oder
 3. die Ausbildung an der Fachhochschule nach dem Grundstudium nicht fortsetzen oder
 4. das Grundstudium auch nach Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen haben,
- deren Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
14. In § 29 Abs. 2 Satz 4 wird „Ausbildungsbehörde“ durch die Angabe „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
15. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Dienstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
16. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides gemäß § 33 Abs. 6 oder in den Fällen des § 37 Abs. 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei einmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber ihrer Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 33 Abs. 6 schriftlich zu erklären, dass sie die Prüfung wiederholen wollen. Andernfalls endet der Vorbereitungsdienst aufgrund endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.“

17. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- b) Im neuen Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Angabe „Dienstbehörde“ ersetzt.

18. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 und 2 sowie in Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ jeweils durch das Wort „Dienstbehörde“ ersetzt.

19. In der Anlage 1 (zu § 17), Anlage 2 (zu § 35 Abs. 1) und Anlage 3 (zu § 37) werden jeweils in der Überschrift die Wörter „bei der Senatsverwaltung für Justiz“ gestrichen.

Artikel X

Änderung der Schullaufbahnverordnung

Die Schullaufbahnverordnung vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240,1758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu Abschnitt II, 3. Unterabschnitt wird die Angabe „§ 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin“ durch die Angabe „§ 40 des Schulgesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Der Schuldienst im Sinne dieser Verordnung umfasst den Dienst an den in § 17 Abs. 3 des Schulgesetzes genannten Schularten, am Pestalozzi-Fröbel-Haus und am Lette-Verein sowie den Schulpsychologischen Dienst.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen“ durch die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. In § 4 wird die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen“ durch die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.

5. In §§ 6 und 7 werden jeweils unter der Überschrift „als Beförderungssämter“ in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Wörtern „des Rektors“ ein Komma und die Wörter „des Gesamtschulrektors“ angefügt.
6. In § 8 wird die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen“ durch die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.
7. In § 12 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
8. In § 13 Satz 1 und § 14 Satz 1 wird das Wort „Anstellung“ jeweils durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu 18 Monaten“ ersetzt.
10. In § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 18 a wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
11. In § 19 Abs. 5 und 8 wird die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen“ jeweils durch die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.
12. §§ 20 bis 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 20

Als Lehreranwärter darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt

1. des Lehrers,
2. des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –,
3. des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder
4. eine nach § 9a Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzte Prüfung

bestanden hat. Das gleiche gilt für Bewerber, die die entsprechenden Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst gemäß §§ 16 oder 17 des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen.

§ 21

Als Studienreferendar darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder eine nach § 9 Abs. 2 oder § 9a Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzte Prüfung bestanden hat. § 20 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

(1) Auf die Probezeit werden Abwesenheitszeiten nicht angerechnet, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten. Bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung zurückgelegt sind, bis zu 18 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der jeweiligen Laufbahn entsprochen hat.“

13. In § 23 wird die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen“ durch die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen“ wird durch die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Der Landespersonalausschuß“ die Wörter „oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß“ gestrichen.

15. § 24 a wird aufgehoben.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Dienstzeit“ der Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ eingefügt.

cc) In Nummern 4 bis 12 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

dd) In Nummern 6 bis 8 wird die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen“ jeweils durch die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 3 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. In der Überschrift zu Abschnitt II, 3. Unterabschnitt und in § 27 wird jeweils die Angabe „§ 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin“ durch die Angabe „§ 40 des Schulgesetzes“ ersetzt.

18. In § 28 Abs. 6 wird die Angabe „, 24a“ gestrichen.

19. In § 29 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.

20. In § 30 Satz 1 und § 31 Satz 1 wird das Wort „Anstellung“ jeweils durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
21. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Angabe „bis zu 18 Monaten“ ersetzt.
22. In § 33 Abs. 1 und § 34 Satz 1 wird das Wort „angestellt“ jeweils durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Angabe „bis zu 18 Monaten“ ersetzt.
24. In § 37 Nr. 1 bis 4 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.
25. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
26. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Teilsatz wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.
27. § 40 wird wie folgt gefasst:
- „§ 40
- Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe eingestellt. § 22 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“
28. § 43 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Laufbahn des Schulpsychologierats darf nur eingestellt werden, wer eine Laufbahn-
befähigung gemäß §§ 6, 7, 8, 9 oder 10 besitzt und die Diplomhauptprüfung für Psychologie
an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat.“

29. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe eingestellt. § 22 Abs. 1 Satz 1
gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamte mit einer Befähigung nach § 19
Abs. 3 bis 8.“

30. In § 46 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammer-
zusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

31. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden bei der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „des Landesschulrats“
durch die Wörter „des Leitenden Oberschulrats, des Senatsdirigenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Landesschulrat“ durch das Wort „Senatsdirigenten“
ersetzt.

32. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es setzt voraus die Ernennung

1. zum Schulrat
eine Laufbahnbefähigung gemäß §§ 6, 7, 8, 9 oder 10 oder gemäß § 34 und eine
mindestens fünfjährige Dienstzeit (§ 14 des Laufbahngesetzes),
2. zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 3) eine mindestens dreijährige
Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst,
3. zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 4) eine mindestens vierjährige
Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst,
4. zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 5) und zum Senatsdirigenten
eine mindestens fünfjährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

33. In § 50 Satz 1 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.

34. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe eingestellt. § 22 Abs. 1 Satz
1 gilt entsprechend.“

35. In § 53 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzu-
satz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

36. §§ 54 und 55 werden aufgehoben.

37. In § 56 Satz 1 wird die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen“ jeweils durch die Angabe „des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.
38. § 57 wird aufgehoben.
39. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Der Landespersonalausschuß“ werden die Wörter „oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß“ gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Der Landespersonalausschuß“ die Wörter „oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß“ gestrichen.
40. § 59 wird aufgehoben.
41. § 60 Satz 3 wird aufgehoben.
42. In § 61 werden die Wörter „dem Senator für Inneres“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel XI

Folgeänderungen in weiteren laufbahnrechtlichen Vorschriften

1. Die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 31. Januar 1983 (GVBl. S. 312) wird aufgehoben.
2. Die Fachrichtungs-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 468) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Anstellung“ wird durch die Angabe „§ 6 (weggefallen)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 7 Dienstbezeichnungen, Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg“ wird durch die Angabe „§ 7 Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg“ ersetzt.
 - b) § 6 wird aufgehoben.
 - c) § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg“
 - bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für

1. die Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit,
2. Beförderungen,
3. den Aufstieg oder den Aufstieg in besonderen Fällen aus einer Laufbahn besonderer Fachrichtung in die nächsthöhere Laufbahn derselben besonderen Fachrichtung,

gilt die Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Anrechnung von Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 ist nur insoweit zulässig, als sie über die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und 3) hinausgehen.“

3. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 17. September 1988 (GVBl. S. 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2006 (GVBl. S. 1095), wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Angabe „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- b) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- bb) In Absatz 3 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Angabe „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- c) In § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ jeweils durch die Angabe „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- d) § 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Regierungsreferendaren, die aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens nicht geeignet sind, ist unverzüglich der Vorbereitungsdienst zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

- e) In § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und § 16 Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „Senatsverwaltung für Inneres“ jeweils durch die Angabe „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- f) § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind Regierungsreferendare durch Krankheit oder nicht in ihrer Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so ist dies bei Erkrankung im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein ärztliches Zeugnis eines von ihm beauftragten Arztes, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.“

- g) § 19 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In Zweifelsfällen ist ein ärztliches Gutachten, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein ärztliches Gutachten eines von diesem beauftragten Arztes einzuholen.“

- h) § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst der Regierungsreferendare, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.“

4. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 30. August 2006 (GVBl. S. 916) wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Verlängerung, Entlassung § 7“ durch die Angabe „Verlängerung, Beendigung § 7“ ersetzt.
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. das Landeslabor Berlin-Brandenburg,“
 - c) Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.“
 - d) § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Verlängerung, Beendigung“

- bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter nach ihren oder seinen Leistungen oder ihrem oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“
- e) In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen -“ durch die Angabe „Landeslabor Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
- f) § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29
Rechtsstellung nach der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat die Anwärtlerin oder der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 25 Abs. 3 schriftlich zu erklären, dass sie oder er die Prüfung wiederholen möchte. Erklärt die Anwärtlerin oder der Anwärter, die Prüfung nicht wiederholen zu wollen, so endet der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1.“

5. Die Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst vom 11. September 1964 (GVBl. S. 1021), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1973 (GVBl. S. 802), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. mindestens eine Hauptschule mit hinreichendem Erfolg besucht haben oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 7 des Laufbahngesetzes) besitzen und“
 - b) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Rechtsstellung

Bewerber, die zum Vorbereitungsdienst einberufen worden sind, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum ‚Büro-Anwärter‘ ernannt.“

- c) § 9 wird wie folgt geändert:
aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verlängerung und vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes“

- bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Anwärtern, die aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens nicht geeignet sind, ist unverzüglich der Vorbereitungsdienst zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

- d) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Erwerb der Laufbahnbefähigung

Mit der Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes (§ 8 Abs. 3 Satz 2) erwirbt der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes.“

6. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung vom 29. Oktober 1999 (GVBl. S. 598) wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Verlängerung, Entlassung § 9“ durch die Angabe „Verlängerung, Beendigung § 9“ ersetzt.
- b) Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.“
- c) § 9 wird wie folgt geändert:
aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
Verlängerung, Beendigung“
- bb) Absatz 2 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- cc) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn der Anwärter nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“
- d) § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.“
- e) § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Rechtsstellung nach der Prüfung

Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach § 27 Satz 2 schriftlich zu erklären, dass er die Prüfung wiederholen will; § 29 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, dass er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1.“

7. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung vom 29. Oktober 1999 (GVBl. S. 606) wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Verlängerung, Entlassung § 10“ durch die Angabe „Verlängerung, Beendigung § 10“ ersetzt.
- b) Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.“
- c) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Verlängerung, Beendigung

(1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens um zwölf Monate, verlängert werden.

(2) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn der Anwärter nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters.“

d) § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.“

e) § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Rechtsstellung nach der Prüfung

Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach § 28 Satz 2 schriftlich zu erklären, dass er die Prüfung wiederholen will; § 30 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, dass er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1.“

f) § 35 Abs. 2 wird aufgehoben, die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

8. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung vom 29. Oktober 1999 (GVBl. S. 615) wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Verlängerung, Entlassung § 10“ durch die Angabe „Verlängerung, Beendigung § 10“ ersetzt.
 - b) Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.“
 - c) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Verlängerung, Beendigung

(1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens um zwölf Monate, verlängert werden.

(2) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass der Referendar das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn der Referendar nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den höheren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters.“

- d) § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.“

- e) § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Rechtsstellung nach der Prüfung

Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Referendar gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach § 28 Satz 2 schriftlich zu erklären, dass er die Prüfung wiederholen will; § 30 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, dass er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1.“

9. § 1 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 15. Februar 1965 (GVBl. S. 30) wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Beschäftigung der Lehrkräfte bedarf der Genehmigung der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung“.

10. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Sozialversicherungsdienstes im Land Berlin vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 374),

geändert durch Nummer 24 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 8 Rechtsstellung nach bestandener Prüfung“ durch die Angabe „§ 8 Rechtsstellung“ ersetzt.
- b) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Rechtsstellung“

- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst endet bei Anwärtnerinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag oder dem Tag der Wiederholungsprüfung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung endet der Vorbereitungsdienst mit der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens.“

11. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 24. Juli 1972 (GVBl. S. 1728), zuletzt geändert durch Nummer 26 der Anlage zum Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird aufgehoben.
12. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 16. August 2001 (GVBl. S. 486), zuletzt geändert durch Nummer 27 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:
 - a) §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken kann eingestellt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt und

1. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einer Diplomprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung oder einer Magisterprüfung abgeschlossen hat, oder
2. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einem Masterabschluss mit entsprechender Fachrichtung (z.B. Bibliothekswissenschaft) abgeschlossen hat oder
3. einen Masterabschluss in vergleichbar akkreditierten Studiengängen an einer Fachhochschule erworben hat

und gründliche Kenntnisse der englischen Sprache sowie Grundkenntnisse einer weiteren lebenden Fremdsprache besitzt.

§ 2
Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und das für die Laufbahnen des Bibliotheksdienstes zuständige Mitglied des Senats, das für seinen Bereich die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin als Ausbildungsbibliothek bestimmt.“

- b) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.“

c) § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung (§ 8) und die fachtheoretische Ausbildung (§ 10). Die Verlängerung richtet sich nach § 11. Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung nach § 13 endet der Vorbereitungsdienst endgültig, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.“

d) In der Überschrift zu § 11 werden die Wörter „und Entlassung“ gestrichen.

e) § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Laufbahnprüfung.“

13. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an öffentlichen Büchereien vom 22. November 1972 (GVBl. S. 2219), zuletzt geändert durch Nummer 28 der Anlage zum Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird aufgehoben.

14. Die Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2008 (GVBl. S. 19), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird der Klammerzusatz „(§ 102 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.

b) In § 4 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

c) § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.“

d) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) In §§ 12 und 17 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

f) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr.1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Jahre und sechs Monate“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

g) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während

des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtenengesetzes. § 14 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.“

cc) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Jahre und sechs Monate“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

15. Die Gewerbeaußendienst-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 464), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 17. Juli 2007 (GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird der Klammerzusatz „(§ 102 des Landesbeamtenengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 des Landesbeamtenengesetzes)“ ersetzt.

b) In § 4 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtenengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

c) § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtenengesetzes.“

d) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt

bb) Absatz 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.

e) In §§ 12 und 17 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

f) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtenengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Jahre und sechs Monate“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

g) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtenengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtenengesetzes. § 14 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.“

cc) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Jahre und sechs Monate“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 12 der Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst vom 23. August 1978 vom 23. August 1978 (GVBl. S. 1820), geändert durch Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Ernennung

Nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes kann der Anwärter, sofern die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden.“

17. § 25 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 23. November 2001 (GVBl. S. 600) wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.“

18. In § 2 Buchstabe a der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes vom 11. Juni 1963 (GVBl. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird das Wort „angestellt“ durch die Wörter „auf Lebenszeit ernannt“ ersetzt.

19. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern vom 14. Juni 2006 (GVBl. S. 618) wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 26 Beendigung des Beamtenverhältnisses“ durch die Angabe „§ 26 Beendigung des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

b) § 26 wird wie folgt gefasst

„§ 26
Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet bei Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit Tag, an dem das Prüfungsverfahren des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs abgeschlossen ist,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides gemäß § 24 Abs. 3.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.“

20. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten vom 4. Mai 1995 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Nummer 101 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ jeweils durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

b) § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ausbildungsstelle und Leitung der Ausbildung

(1) Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Ausbildungsstelle, die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung benannt wird.

(2) Die Ausbildungsstelle richtet Lehrgänge ein und bestellt für jeden Lehrgang einen Lehrgangleiter und die übrigen Lehrkräfte.

(3) Mit der Ausbildung sind Dienstkräfte zu beauftragen, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und für diese Aufgabe geeignet sind.

(4) Jeder Lehrgang soll aus nicht mehr als 20 Teilnehmern bestehen.“

c) In § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

d) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 und 5 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ jeweils durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

bb) Absatz 7 wird aufgehoben.

e) In § 13 Abs. 1 und 4, § 14 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 21 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

f) § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestanden haben oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.“

g) In § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ jeweils durch das Wort „Dienstbehörde“ ersetzt.

21. § 20a der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst vom 21. März 1983 in der Fassung vom 21. März 1983 (GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GVBl. S. 771), wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,

2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheids gemäß § 19 Satz 2 oder in den Fällen des § 20 b Satz 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.“

22. Die Verordnung über die Laufbahn der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 3. August 1992 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 6. Juni 2000 (GVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in § 1 wird vor dem Wort „allgemeinen“ jeweils das Wort „mittleren“ eingefügt.
 - b) In § 3 wird das Wort „Justizvollzugssekretäranwärter“ durch das Wort „Justizvollzugsoberssekretäranwärter“ ersetzt.
 - c) §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6
Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

§ 7
Probezeit

(1) Bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes. Die Probezeit dauert drei Jahre; die Mindestprobezeit beträgt 18 Monate.

(2) Zeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Die Mindestprobezeit darf nicht unterschritten werden.“

- d) § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. sich nach Beendigung der Probezeit mindestens ein Jahr bewährt haben.“
- e) § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Schlussvorschriften

Beamte des Werk- und des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten sind Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 107 des Landesbeamtengesetzes.“

23. Die Verordnung über die Diplomprüfungen für den gehobenen Bibliotheksdienst in der Fassung vom 14. April 1978 (GVBl. S. 1036) wird aufgehoben.
24. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher vom 4. September 1974 (GVBl. S. 1998 S. 2) wird das Wort „angestellt“ jeweils durch die Wörter „auf Lebenszeit ernannt“ ersetzt.
25. § 22 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 25. April 2001 (GVBl. S. 121) wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Rechtsstellung nach der Prüfung

- (1) Der Vorbereitungsdienst endet bei Anwärtern, die
 - 1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
 - 2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Mit dem erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber der Dienstbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 schriftlich zu erklären, dass sie die Prüfung wiederholen wollen. Anderenfalls endet der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.“

26. Die Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretung bei Prüfungen für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst vom 16. November 1979 (GVBl. S. 2097) wird aufgehoben.
27. In § 10 der Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst in der Fassung vom 22. Mai 2007 (GVBl. S. 230) wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 6 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 7 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
28. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst vom 30. Juni 2003 (GVBl. S. 264) wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Archivdienstes kann eingestellt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt und

1. ein mindestens dreijähriges Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder eines anderen geeigneten Fachgebiets an einer Universität mit einer Hochschulprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat, oder
2. ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einem Masterabschluss mit entsprechender Fachrichtung (z.B. Archivwissenschaft) abgeschlossen hat, oder
3. einen Masterabschluss in vergleichbar akkreditierten Studiengängen an einer Fachhochschule erworben hat

und gründliche Kenntnisse der lateinischen und englischen Sprache sowie Grundkenntnisse der französischen Sprache besitzt.“

- b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Verlängerung richtet sich nach § 10. Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung nach § 12 endet der Vorbereitungsdienst endgültig, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.“

- c) In § 10 werden in der Überschrift die Wörter „und Entlassung“ gestrichen.
- d) § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgt die archivarische Staatsprüfung als Laufbahnprüfung.“

29. Die Mitarbeiter-Verordnung vom 15. Januar 1994 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2006 (GVBl. S. 656), wird wie folgt geändert:
- a) § 5 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) § 6 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.“
 - c) § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zum Akademischen Oberrat darf ernannt werden, wer mindestens ein Jahr als Akademischer Rat Beamter auf Lebenszeit gewesen ist, es sei denn, es liegt eine Ausnahme im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes vor.“
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.
30. Das Lehrerbildungsgesetz vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:
- a) In § 9 Abs. 9 werden vor den Wörtern „dem Landesbeamtenengesetz“ die Wörter „dem Beamtenstatusgesetz und“ eingefügt.
 - b) § 11a Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen nach Absatz 4 geeigneten Unterrichtsfach von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllen, die nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 errechnete Höchstzahl übersteigt, sind vorab bis zu zehn vom Hundert der Ausbildungsplätze für Bewerber mit einem Studienabschluss in mindestens einem der studierten Fächer, in dem nach den Feststellungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ein dringender Bedarf besteht, sowie weitere bis zu zehn vom Hundert der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte zu vergeben.
Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen sind
 1. fünfundsechzig vom Hundert nach Eignung der Bewerber und
 2. fünfunddreißig vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung gestellt worden ist,zu vergeben. Satz 2 Nr. 2 ist nur anwendbar, wenn die Wartezeit ununterbrochen bestanden hat. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmt und bekannt gemacht.“
 - c) In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
 - d) § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Lehrer die Laufbahnbefähigung als Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder als Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik.“
 - e) § 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem vorgeschriebenen oder mangels solcher Vorschriften üblichen Wege eine Laufbahnbefähigung für ein Lehramt erworben hat, besitzt eine Laufbahnbefähigung im Sinne dieses Gesetzes.“

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats entscheidet, welcher Laufbahnbefähigung im Sinne dieses Gesetzes die in Absatz 1 genannten Befähigungen entsprechen und für welches Lehramt im Sinne dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch die in Absatz 2 genannten Prüfungen erworben sind.“

31. Die Ergänzungsprüfungsordnung vom 12. August 2001 (GVBl. S. 474), zuletzt geändert durch Nummer 78 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Gleichstellung nach dem EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246).“
- b) In den Anlagen 2a bis 2f werden jeweils die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
32. Die EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel XXII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018), wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
- b) In den Anlagen 1 bis 12 werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
33. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst vom 19. Dezember 2003 (GVBl. S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2004 (GVBl. S. 237), werden die Wörter „Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Anstellung“ durch die Wörter „Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ihr Amt auf Probe verliehen ist, und“ ersetzt.

Artikel XII

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Landesbesoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung

besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage I – Landesbesoldungsordnungen A und B –.

(2) Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Besoldungsgruppen richten sich nach der Anlage IV – Landesbesoldungsordnung R –.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Eingangsämter

Als Eingangsamtsamt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes wird das Amt der Besoldungsgruppe A 4 festgelegt.“

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Anlage I „Landesbesoldungsordnungen – LBesO – “ wird die Angabe „- LBesO -“ durch die Angabe „A und B“ ersetzt.
- b) In den Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B wird nach Nummer 15 folgende Nummer 16 angefügt:

„16. An Schulen, an denen Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (in Personalunion geführte Schulen), können die Ämter in der Schulleitung aus Lehrkräften mit einer Laufbahnbefähigung für das Amt des Lehrers, für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern und für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik besetzt werden. Ein Laufbahnwechsel ist damit nicht verbunden. Dabei rechnet für die Einstufung der Funktionsämter ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ wie zwei Schüler ohne Förderschwerpunkt und ein Schüler mit anderem Förderschwerpunkt wie zwei Schüler mit dem Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ oder wie vier Schüler ohne Förderschwerpunkt.“

c) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- aa) In Besoldungsgruppe A 10 werden in der Fußnote 2 die Wörter „seit Anstellung“ gestrichen.
 - bb) In der Besoldungsgruppe A 11 „Fachlehrer“ werden im Funktionszusatz unter dem ersten und dritten Spiegelstrich jeweils die Wörter „seit Anstellung“ gestrichen.
 - cc) In Besoldungsgruppe A 13 wird die Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen“ durch die Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen/ für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - dd) In Besoldungsgruppe A 15 wird bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor an einer Fachschule“ der Funktionszusatz
„- an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Fachschulabteilung -
= mit mehr als 360 Schülern – ^{3) 5)}
= mit bis zu 360 Schülern – ⁵⁾“
angefügt.
 - ee) Im Anhang zur Besoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) werden bei Besoldungsgruppe 10 „Lehrer für Fachpraxis“ im Funktionszusatz die Wörter „seit Anstellung“ gestrichen.
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 der Landesbesoldungsordnung B wird die Amtsbezeichnung „Landesschulrat“ durch die Amtsbezeichnung „Leitender Oberschulrat“ mit dem Funktionszusatz „als Leiter einer bedeutenden Abteilung bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied“ ersetzt.

4. Nach der Anlage III wird folgende Anlage IV angefügt:

Landesbesoldungsordnung R

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen

Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(3) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei der Verwendung bei einer obersten Landesbehörde eine Stellenzulage gewährt, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

Besoldungsgruppe R 1

Richter am Amtsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Richter am Landgericht

Richter am Sozialgericht

Richter am Verwaltungsgericht

Direktor des Amtsgerichts ¹⁾

Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktor des Sozialgerichts ¹⁾

Staatsanwalt ²⁾

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.

²⁾ Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter - ¹⁾
- als der ständige Vertreter eines Direktors - ²⁾

Richter am Arbeitsgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter - ¹⁾
- als der ständige Vertreter eines Direktors - ²⁾

Richter am Finanzgericht

Richter am Landessozialgericht

Richter am Kammergericht

Richter am Oberverwaltungsgericht

Richter am Sozialgericht

- als weiterer aufsichtsführender Richter - ¹⁾
- als der ständige Vertreter eines Direktors - ²⁾

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktor des Amtsgerichts ³⁾

Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾

Direktor des Sozialgerichts ³⁾

Vizepräsident des Amtsgerichts ⁴⁾

Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁴⁾

Vizepräsident des Landgerichts ⁵⁾

Vizepräsident des Sozialgerichts ⁴⁾

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁶⁾
- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁷⁾
- als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Kammergericht -
- als Leiter einer Amtsanwaltschaft - ⁸⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Amtsanwaltschaft - ⁹⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ¹⁰⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

²⁾ An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.

³⁾ An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.

⁴⁾ Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.

- 5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.
- 6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.
- 7) Mit 101 bis 180 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.
- 8) Mit 11 bis 80 Planstellen für Staatsanwälte; erhält bei einer Staatsanwaltschaft mit 26 bis 80 Planstellen für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.
- 9) Mit 26 und mehr Planstellen für Staatsanwälte.
- 10) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzender Richter am Kammergericht

Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht

Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾

Präsident des Landgerichts ¹⁾

Präsident des Sozialgerichts ¹⁾

Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾

Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾

Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾

Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾

Vizepräsident des Landgerichts ²⁾

Vizepräsident des Kammergerichts ³⁾

Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts ³⁾

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾

Oberstaatsanwalt

- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁴⁾

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft - ⁵⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁶⁾

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Kammergericht -

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

- 2) Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.
- 4) Mit mehr als 181 Planstellen für Staatsanwälte.
- 5) Mit 81 und mehr Planstellen für Staatsanwälte.
- 6) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

- Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
- Präsident des Arbeitsgerichts ²⁾
- Präsident des Landgerichts ¹⁾
- Präsident des Sozialgerichts ²⁾
- Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
- Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾
- Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾
- Vizepräsident des Kammergerichts ³⁾
- Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾
- Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁴⁾

-
- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 - 2) An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 - 3) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.
 - 4) Mit 41 bis 180 Planstellen für Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

- Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
- Präsident des Finanzgerichts ²⁾
- Präsident des Landesarbeitsgerichts ²⁾
- Präsident des Landessozialgerichts ²⁾
- Präsident des Landgerichts ¹⁾
- Präsident des Kammergerichts ²⁾
- Präsident des Oberverwaltungsgerichts ²⁾
- Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
- Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ³⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht - 4)

-
- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 - 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.
 - 3) Mit 181 und mehr Planstellen für Staatsanwälte.
 - 4) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsident des Finanzgerichts ²⁾

Präsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾

Präsident des Landessozialgerichts ³⁾

Präsident des Landgerichts ¹⁾

Präsident des Kammergerichts ³⁾

Präsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Kammergericht - 4)

-
- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 - 2) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
 - 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.
 - 4) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 8

Präsident des Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾

Präsident des Kammergerichts ¹⁾

Präsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾

-
- 1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.“

Artikel XIII

Folgeänderungen in sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften

1. Das Senatorenengesetz in der Fassung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 711), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „im Sinne des Landesbeamtenengesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtenengesetzes“ ersetzt.
 - b) § 22 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt nach den versorgungsrechtlichen Regelungen nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.“

2. Anlage 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28. September 1990 (GVBl. S. 2119), zuletzt geändert durch Nummer 3 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt VI wird in Nummer 10 Buchstabe c gestrichen und Nummer 11 aufgehoben.

3. Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8a Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt gefasst: „Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtenengesetzes.“
 - b) In § 26 Abs. 4 wird die Angabe „§ 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 54 des Beamtenstatusgesetzes und § 93 des Landesbeamtenengesetzes“ ersetzt.

4. § 6 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292), wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „mindestens alle zwei Jahre“ durch die Wörter „regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre“ ersetzt.

5. Artikel IV des 4. Verwaltungsreformgesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 686) wird aufgehoben.

6. In § 5 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird die Angabe „nach § 26 Abs. 2 des Landesbeamtenengesetzes“ durch die Angabe „nach § 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199, 204) wird wie folgt gefasst:

„(2) § 37 des Beamtenstatusgesetzes und § 50 des Landesbeamtenengesetzes finden weiterhin entsprechende Anwendung.“

8. § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S.

921), zuletzt geändert durch § 113 des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653), wird wie folgt gefasst:

„(4) § 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.“

9. Das Bezirksamtsmitgliedergesetz in der Fassung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), zuletzt geändert durch Nummer 8 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Wörtern „Beamten auf Zeit“ die Wörter „Beamtinnen auf Zeit und“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1, §§ 27, 28, 38 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Abs. 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat.“

b) § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstbehörde für die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister; § 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist Dienstbehörde für die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Landesbeamtengesetz Dienstvorgesetzten übertragen sind oder übertragen werden können, werden von der Dienstbehörde wahrgenommen.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher händigt den gewählten Mitgliedern des Bezirksamtes (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die Ernennungsurkunde aus und vereidigt sie.“

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist sie oder er mit der Ernennung aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Richterinnen oder Richter können als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung ihrer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet haben.“

cc) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) In § 3a Abs. 3 werden vor den Wörtern „zum Beamten auf Zeit“ die Wörter „zur Beamtin auf Zeit oder“ eingefügt.

e) § 3b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Landesbeamter“ die Wörter „Landesbeamtin oder“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitglieder eines Bezirksamtes, die vor ihrer Ernennung RichterIn oder Richter im Dienst des Landes Berlin (§ 3 Abs. 2) waren, und sinngemäß für Mitglieder eines Bezirksamtes, die bei ihrer Ernennung Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1) waren.“

10. Artikel VIII §§ 3 und 4 und Artikel IX des Elften Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Nummer 12 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), werden aufgehoben.
11. Artikel II des Fünfundzwanzigsten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. März 2007 (GVBl. S. 130), wird aufgehoben.
12. Artikel IV des Sechszwanzigsten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) wird aufgehoben.
13. Artikel II des Siebenundzwanzigsten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes¹ vom (GVBl. S.) wird aufgehoben.
14. In § 10 Abs. 3 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), werden vor der Angabe „§ 15 des Landesbeamtengesetzes“ die Wörter „§ 12 des Beamtenstatusgesetzes und“ eingefügt.
15. Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 26. April 1988 (GVBl. S. 846), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 35 c des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 111 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
 - b) In § 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 62 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 27 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) § 12a Abs. 4 wird die Angabe „§ 35a oder § 43 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 54 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
16. In § 1 Abs. 4 der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62), wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 2 LBG“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
17. Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94), wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

¹ derzeit im Gesetzgebungsverfahren

- bb) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 102 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 100 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die regelmäßige Arbeitszeit für Beamte im Sinne von § 100 des Landesbeamtengesetzes beträgt nach § 1 Abs. 1 im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche; § 2 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr und Polizei bleibt unberührt.“
 - bb) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 102 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 100 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - d) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 35c des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 111 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 35a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
18. Das Gesetz über die Wahl und die Rechtsstellung des Polizeipräsidenten vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 572) wird aufgehoben.
19. Das Disziplinalgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die

 1. von Beamtinnen und Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes) und
 2. von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 71 des Landesbeamtengesetzes).“
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes oder § 71 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 68 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - c) In § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder Anstellung“ gestrichen.
 - d) In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „nach § 67 Abs. 4 Satz 2 und § 68 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ gestrichen.
 - e) In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „§ 56e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

- f) In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 68 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - g) In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 29 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 62 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
 - h) § 43 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „in § 60 des Landesbeamtengesetzes genannten Gewerkschaften und Berufsverbände“ durch die Wörter „Spitzenorganisationen nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 94 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 118 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - i) In § 46 Abs. 2 wird die Angabe „§ 85 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch „§ 37 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - j) In § 47 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Senatsverwaltung“ durch die Worte „für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - k) In § 48 Satz 3 und § 50 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
20. Artikel XII des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422) wird aufgehoben.
21. Die Verordnung zur Ergänzung des Reisekostenrechts vom 8. August 1974 (GVBl. S. 1911) wird aufgehoben.
22. In § 1 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung vom 23. April 2001 (GVBl. S. 118) wird die Angabe „§ 10a Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 97 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
23. Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:
- a) In § 7 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „beim Datenschutzbeauftragten: der Berliner Datenschutzbeauftragte“ und in § 8 Nr. 3 Buchstabe a die Angabe „beim Datenschutzbeauftragten: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ jeweils durch die Angabe „beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - b) In § 40 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Personalvertretung erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) In § 63 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „26. Lebensjahr“ durch die Angabe „27. Lebensjahr“ ersetzt.
 - d) In § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „der Berliner Datenschutzbeauftragte“ durch die Angabe „der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

- e) In § 85 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Polizeivollzugsbeamte“ durch das Wort „Polizeivollzugskräfte“ ersetzt.
 - f) In § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a werden die Worte „oder entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - g) § 88 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 8 wird die Angabe „§§ 35a und 43 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 54 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 12 wird der Klammerzusatz „(§ 15 des Landesbeamtengesetzes)“ gestrichen.
 - h) In § 94 wird die Angabe „nach § 60 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „nach § 83 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - i) In der Anlage wird in Nr. 4 Buchstabe a die Angabe „der Berliner Datenschutzbeauftragte“ durch die Angabe „der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
24. § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel I § 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573), wird wie folgt gefasst:
- „1. notwendige Reisekosten, die Mitglieder der Gutachterstelle anlässlich von Untersuchungen, Anhörungen oder Aufklärungen außerhalb Berlins tatsächlich erwachsen sind, höchstens jedoch in Höhe der Reisekostenvergütung nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,“
25. In § 11 Abs. 1 der Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung vom 5. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 13), wird die Angabe „§ 54 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 203), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
26. § 10 Abs. 1 Satz 1 der Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 13. Juni 1986 (GVBl. S. 966), zuletzt geändert durch Artikel I § 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573), wird wie folgt gefasst:
- „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie für sonstige Barauslagen und Zeitverlust einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam festsetzen.“
27. Das Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457) wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202)“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 72 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
28. In § 54 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel V des Geset-

zes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), wird die Angabe „§ 21 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 35 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

29. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl. S. 311), wird wie folgt gefasst:
- „Der Vorsitzende erhält Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
30. Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:
- a) In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
- b) § 55 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 werden im Einleitungssatz das Wort „Rechtsverhältnis“ durch die Wörter „Amt und das Dienstverhältnis“ sowie das Wort „endet“ durch das Wort „enden“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Abs. 2 weiter ausübt,“
- cc) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 2. Halbsatz“ eingefügt.
- c) § 93 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.“
- d) § 95 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 35e des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 55 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 42 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- e) In § 102 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 35a und 43 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 54 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- f) In § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 83 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
31. Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife vom 10. Mai 1983 (GVBl. S. 780) wird wie folgt geändert:
- a) In § 7 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
32. § 1 der Hochschulnebenberufungsverordnung vom 23. Oktober 1990 (GVBl. S. 2266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2005 (GVBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 28 bis 30 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1988 (GVBl. S. 2362),“ durch die Angabe „§§ 61 bis 63 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
33. Die §§ 23 bis 31 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung vom 21. Februar 1952 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Nummer 53 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), werden aufgehoben.
34. In § 40 Abs. 5 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95) geändert worden ist, werden die Worte „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
35. In § 3 Abs. 2 der Zweiten Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 1174) werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
36. In § 33 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel VI der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) geändert worden ist, werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
37. Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel III der Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:
- a) In § 32 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
 - b) In § 41 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
38. In § 7 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger vom 26. Juli 1984 (GVBl. S. 1156), zuletzt geändert durch Nummer 60 der Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
39. In § 50 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
40. In § 7 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern vom 26. Juli 1984 (GVBl. S. 1160), zuletzt geändert durch Artikel IX der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677), werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

41. In § 22 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 48 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien vom 23. April 1987 (GVBl. S. 1637), zuletzt geändert durch Nummer 68 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), werden die Wörter „Befähigung zur Anstellung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnbefähigung“ ersetzt.
42. Das Berliner Richtergesetz in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), zuletzt geändert durch Nummer 56 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:
- a) In § 3b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) § 3c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 28 bis 30 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§§ 61 bis 63 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) In § 3e wird die Angabe „§ 35 c des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 111 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - d) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Richter darf vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung oder der letzten Beförderung nicht befördert werden. Die unabhängige Stelle für Richter kann Ausnahmen zulassen. Sie entscheidet auch in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes.“
43. Das Berliner Juristenausbildungsgesetz vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:
- a) In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „der §§ 23, 44 und 48 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „des § 38 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 48 des Landesbeamtengesetzes sowie § 75 Abs. 1 und § 76 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „des § 77 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „der beamtenrechtlichen Regelungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „des § 83 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „des § 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
44. Das Berliner Schiedsamtsgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Sie wird in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen; eine Entlassung nach § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes aus einem Beamtenverhältnis zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt nicht.“
 - b) In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

- c) In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „gilt § 41 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „gelten § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 72 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
45. Das Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 7 wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
- b) In § 9 Satz 1 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
- c) § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Beamte müssen die Bestellung zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer vor Aufnahme dieser Tätigkeit der Dienstbehörde anzeigen.“
46. In § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S. 477), wird das Wort „Anstellung“ und das Komma gestrichen.
47. Artikel III § 1 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S. 477), wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Beförderung von Beamten innerhalb von drei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes ist unzulässig. Dies gilt auch bei Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes, jedoch nicht bei einer Beförderung aufgrund von § 97 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes.“
48. Artikel IV und Artikel XVI Abs. 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), geändert durch Nummer 96 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird aufgehoben.
49. § 15 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2155), zuletzt geändert durch Artikel I § 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573), wird wie folgt gefasst:
- „Bei Reisen zur Erledigung von Amtsgeschäften außerhalb des Landes Berlin erhalten der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle und gegebenenfalls ihre Stellvertreter Reisekostenvergütung nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
50. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. August 1999 (GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel I § 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573), wird wie folgt gefasst:
- „Das vorsitzende Mitglied erhält Reisekostenvergütung nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
51. § 4 der Verordnung über die Unfallkasse Berlin vom 9. Dezember 1997 (GVBl. S. 655) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „nach § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69),“ durch die Wörter „für die Beamten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Landesbeamtengesetzes“ gestrichen.

Artikel XIV

Schlussvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung

- (1) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Schullaufbahnverordnung in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zugeben und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
- (2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Bezirksamtsmitgliedergesetz, die Fachrichtungs-Laufbahnverordnung und die Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zugeben und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Überleitung hinsichtlich besoldungsrechtlicher Vorschriften

- (1) Beamtinnen und Beamte, die sich am Tage vor dem Inkrafttreten des Artikel XII dieses Gesetzes im Amt befinden, werden wie folgt übergeleitet:
 - a) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3 innehaben, nach Besoldungsgruppe A 4
 - b) Oberstaatsanwältinnen als Hauptabteilungsleiterinnen und Oberstaatsanwälte als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 181 Planstellen (R 2) nach Besoldungsgruppe R 3
 - c) Oberstaatsanwältin als Leiterin oder Oberstaatsanwalt als Leiter einer Amtsanwaltschaft mit 81 und mehr Planstellen für Amtsanwälte (R 2 mit Amtszulage) nach Besoldungsgruppe R 3
 - d) Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin oder Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 181 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (R 4) nach Besoldungsgruppe R 5.

Sie werden in entsprechende Planstellen eingewiesen.

- (2) Soweit durch dieses Gesetz Amtsbezeichnungen geändert werden, führen die Beamtinnen und Beamten die neue Amtsbezeichnung.

§ 3

Übergangsvorschrift zur Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Verringern sich die Versorgungsbezüge wegen des Außerkrafttretens der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zum 1. Januar 2008 und infolge der Vorschriften über das Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, so steht mindestens der bis zum 31. Dezember 2007 gezahlte Versorgungsbezug zu.

§ 4
Übergangsvorschrift

Für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Polizeipräsidenten gelten das Gesetz über die Wahl und die Rechtsstellung des Polizeipräsidenten vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 572), § 3 Abs. 3 der Schutzpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453) sowie § 3 Abs. 3 der Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 460) mit der Maßgabe fort, dass er im Falle der Abberufung in den einstweiligen Ruhestand tritt.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel XII und Artikel XIV § 2 mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 tritt Artikel XII Nr. 3 Buchstabe d am 1. Juni 2009 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel XIV § 3 am 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Länder waren bisher aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG verpflichtet, ihre Landesbeamtengesetze an den Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) auszurichten.

Mit der Föderalismusreform I wurden die Beziehungen zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die Gesetzgebung neu geordnet.

In diesem Zusammenhang hat der Bundestag ein Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) beschlossen, das zum 1. April 2009 in Kraft treten wird und eine Vielzahl von beamtenrechtlichen Regelungen auf Landesebene ersetzen wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bedarf es einer Bereinigung der Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und der Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften, die von der Neuordnung betroffen sind, zum 1. April 2009. Dadurch, dass das künftige Beamtenstatusgesetz eine Vielzahl von Regelungen im Landesbeamtengesetz (LBG) ersetzen wird und zur besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender bedarf es einer systematischen Neuordnung, die durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes erfolgen wird.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine umfangreiche Rechtsbereinigung hinsichtlich der weiteren dienstrechtlichen Vorschriften (Deregulierung) sowie eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Das Gesetz versteht sich als Dienstrechtsänderungsgesetz und nicht als Dienstrechtsreformgesetz. Letzteres würde einen vertieften Diskussionsprozess notwendig machen, der vor dem Hintergrund eines Inkrafttretens zum 1. April 2009 nicht in sachgerechter Weise geführt und abgeschlossen werden könnte.

In wenigen Bereichen wird die Neufassung des Landesbeamtengesetzes auch mit ohnehin beabsichtigten inhaltlichen Änderungen oder der Ausfüllung von neu gewonnenen Länderkompetenzen verbunden.

Hervorzuheben sind nachfolgende inhaltliche Änderungen:

- Wegfall des Instituts der Anstellung

In § 8 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes wird neu geregelt, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe gleichzeitig ein Amt verliehen wird. Das Laufbahngesetz ist insbesondere wegen Wegfallens des Instituts der Anstellung anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auch der Nachteilsausgleich für bestimmte Personengruppen (Wehr- und Zivildienstleistende, zu bestimmten Zwecken beurlaubte Beamtinnen und Beamte) neu geregelt.

Die Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) und eine Vielzahl weiterer laufbahnrechtlicher Landesvorschriften sind gleichfalls durch die veränderte Rechtslage hinsichtlich des Wegfalls des Instituts der Anstellung anzupassen.

- Neuordnung des Reisekostenrechts (§ 77 LBG)

Das neue Bundesreisekostenrecht, das auch in Berlin Anwendung findet, ist am 1. September 2005 in Kraft getreten. Zur Vermeidung von höheren Ausgaben werden entsprechende Regelungen im Landesbeamtengesetz getroffen.

- Änderung des Beteiligungskreises bei Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (§ 83 LBG)

Die bisherige Regelung des § 60 Abs. 2, wonach auch Gewerkschaften, die mit mindestens einem Mitglied im Hauptpersonalrat vertreten sind, bei der Vorbereitung von allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse beteiligt werden, entfällt künftig. Eine vergleichbar weitgehende Vorschrift gibt es in keinem anderen Beamtengesetz in der Bundes-

republik. Mit der Neuregelung durch das BeamtStG und der ergänzenden Regelung im LBG wird das Beteiligungsrecht auf die Spitzenorganisationen begrenzt. Beteiligungsrechte des Hauptpersonalrats werden durch die Änderung nicht berührt, dieser wird auch weiterhin ggf. im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Vorbereitung entsprechender Regelungen eingebunden.

- Rechtliche Öffnung zur teilweisen elektronischen Führung von Personalakten (Abschnitt 6, Unterabschnitt 7)

Die Entwicklung einer modernen und leistungsfähigen Personalverwaltung macht es erforderlich, dass der rechtliche Rahmen der Personalaktenführung dahingehend erweitert wird, dass sachgerecht abgrenzbare Teile einer Personalakte oder Nebenakten auch oder ausschließlich in elektronischer Form geführt werden. Dies wird mit der Neufassung der gesetzlichen Regelungen über die Personalakte erfolgen.

- Veränderte Reaktivierungsregelungen für bei Umbildung und Auflösung von Behörden in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte (§ 47 Abs. 3 LBG)

In § 31 Abs. 2 des BeamtStG ist anstelle der bisherigen Soll-Vorschrift (§ 20 Satz 3 BRRG, § 72 Abs. 2 Satz 5 LBG – alt –) normiert, dass die erneute Berufung der Beamtinnen und Beamten, die sich aufgrund einer Umbildung oder Auflösung einer Behörde im einstweiligen Ruhestand befinden, in ein Beamtenverhältnis vorzusehen ist, wenn ein der bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu besetzen ist, für das die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte geeignet ist. Damit erhält dieser Personenkreis einen Reaktivierungsanspruch. Es bedarf ergänzender Regelungen im Landesrecht für ruhestandsnahe Jahrgänge.

Umfangreiche Rechtsanpassungen in laufbahnrechtlichen Vorschriften

Das BeamtStG sieht mit Inkrafttreten am 1. April 2009 den Wegfall des Instituts der Anstellung vor. Von diesem Zeitpunkt an wird mit Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe gleichzeitig ein Amt verliehen (vgl. § 8 Abs. 3 BeamtStG). Außerdem entfällt für die Verbeamtung auf Lebenszeit die Voraussetzung der Vollendung des 27. Lebensjahres. Diese Änderungen machen es erforderlich, zumindest in zeitlicher Nähe zum 1. April 2009 ergänzende landesrechtliche Regelungen zu treffen und Rechtsanpassungen in den laufbahnrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Zusammenfassend werden die diesbezüglichen Änderungen im Wesentlichen vorsehen, dass

1. die statusrechtliche Probezeit entfällt, dafür jedoch eine gesundheitliche Eignungsprüfung durch ärztliches Gutachten vorgeschrieben wird (vgl. § 8 Abs. 2 LBG-E),
2. die (dann ausschließlich laufbahnrechtliche) Probezeit - auch unter Berücksichtigung des Aspektes der gesundheitlichen Eignung - einheitlich für alle Laufbahnen und Laufbahngruppen drei Jahre betragen wird (vgl. § 13 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 LfbG-E - Art. II des GE),
3. die Mindestprobezeit auf 18 Monate festgelegt wird (vgl. § 13 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 LfbG-E - Art. II des GE),
4. an die Stelle des Anstellungszeitpunktes künftig eine (neue) laufbahnrechtliche Dienstzeit für laufbahnrechtliche Fristläufe tritt (§ 14 LfbG-E – Art. II des GE),
5. die bestehenden Beamtenverhältnisse auf Probe in die neue Rechtslage überführt werden (vgl. § 39a LfbG-E – Art. II des GE).

Im Weiteren bedingt die Gesetzgebungskonkurrenz eine Anpassung der laufbahnrechtlichen Regelungen über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Entlassung erfolgt künftig bei Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kraft Gesetzes nach § 33 Abs. 4 LBG-E mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Das Ende des Vorbereitungsdienstes wird durch die jeweiligen laufbahnrechtlichen Vorschriften bestimmt. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus anderen Gründen richtet sich nach § 23 Abs. 4 BeamtStG i. V. m. § 34 Abs. 1 LBG-E.

Neben den notwendigen Rechtsanpassungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BeamtStG spricht auch der Umstellungsaufwand, der durch die Rechtsänderungen eintreten wird,

dafür, zeitgleich das neu gefasste LBG und die weiteren Änderungen in Kraft treten zu lassen. Erfolgt ein zeitgleiches Inkrafttreten, kann dies den Umstellungsaufwand im Verwaltungsvollzug eindämmen.

Die Anpassungsnotwendigkeiten in den laufbahnrechtlichen Vorschriften werden genutzt, um auch weitere redaktionelle oder durch die Rechtsentwicklung notwendig gewordenen Anpassungen vorzunehmen.

Zu den besoldungsrechtlichen Regelungen (Art. XII)

Im Rahmen der Föderalismusreform I ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) am 1. September 2006 unter anderem Art. 74a Grundgesetz (GG) aufgehoben worden. Die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung der Beamten und Richter ist auf das Land Berlin übergegangen. Nach Artikel 125a Abs. 1 GG gilt das durch den Bund erlassene Bundesbesoldungsgesetz als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Da das Land Berlin nicht befugt ist, das als Bundesrecht weiter geltende Bundesbesoldungsgesetz zu ändern, muss das gesamte Bundesbesoldungsgesetz oder abgrenzbare Teilbereiche daraus durch Landesrecht ersetzt werden.

Mit Artikel XII werden folgende besoldungsrechtliche Regelungen getroffen.

In das bestehende Landesbesoldungsgesetz wird ein abgrenzbarer Teilbereich aus dem Bundesbesoldungsgesetz überführt.

Im Zuge der Föderalismusreform und der damit einhergehenden Regelungskompetenz auf das Land Berlin werden Begehren aus dem Justiz- und Schulbereich berücksichtigt.

Für den Justizbereich werden folgende Vorhaben umgesetzt:

Unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten und der Gehaltsentwicklung der letzten Jahre soll die Einkommenssituation der Angehörigen der Laufbahn des einfachen Dienstes im Rahmen bestehender Möglichkeiten durch die Hebung des Eingangsamtes von der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 2 nach BesGr. A 4 verbessert werden. Die von der Maßnahme betroffenen Beamten kommen überwiegend aus der Laufbahn des einfachen Justizdienstes.

Außerdem werden Hebungen der Stellen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin von BesGr. R 4 nach BesGr. R 5 und von neun Planstellen für Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Berlin von BesGr. R 2 mit Amtszulage nach BesGr. R 3 vorgenommen. Die Hebungen wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2006/2007 vom Haushaltsgesetzgeber unter dem Vorbehalt der entsprechenden besoldungsrechtlichen Änderungen beschlossen. Im Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Band 5 Einzelplan 06 [Justiz] [Einzeltitel 0612]) sind im Bereich der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin eine Stelle der BesGr. R 5 und 9 Stellen der BesGr. R 3 vorgesehen, die bis zu einer entsprechenden Ersetzung bundesbesoldungsrechtlicher Regelungen nur bis zu der darunter liegenden BesGr. (R 4 bzw. R 2 zuzüglich Amtszulage) in Anspruch genommen werden dürfen.

Des Weiteren wird die Hebung des Leiters der Staatsanwaltschaft von der BesGr. R 2 in die BesGr. R 3, soweit seine Behörde mehr als 81 Planstellen für Rechtsanwälte hat, umgesetzt.

Für den Schulbereich werden folgende Vorhaben umgesetzt:

Nach Nr. 41 der Richtlinien der Regierungspolitik soll die Qualität der gemeinsamen Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung insbesondere durch Kooperation zwischen Sonder- und Regelschulen verbessert werden. Dies soll durch den erleichterten Zugang zu Leitungssämtern von in Personalunion geführten Grund- und Sonderschulen, durch Anbringung einer entsprechenden Vorbemerkung in das Landesbesoldungsgesetz umgesetzt werden.

Des Weiteren soll im Nachgang zu den bereits im 15. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (15. LBesÄndG) erfolgten Änderungen infolge der Neufassung der Zuordnungsrichtlinien eine Ergänzung der Landesbesoldungsordnung A um das Amt des „Studiendirektors an einer Fachschule“ erfolgen.

Ein weiteres Anliegen der Schulverwaltung ist die Streichung der Amtsbezeichnung „Landeschulrat“ B 5 unter Einfügung des Amtes „ Leitender Oberschulrat – als Leiter einer bedeutenden Abteilung bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied“. Dies wird durch eine entsprechende Änderung der Besoldungsordnung B umgesetzt.

b) Einzelbegründung:

Zu Art. I (Landesbeamtengesetz)

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Regelungen des BeamtStG auf die Regelungen des LBG und den damit verbundenen umfangreichen Änderungsnotwendigkeiten im Landesrecht, wird eine Neufassung des LBG durch Ablösegesetz notwendig.

Zu Art. I Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der Abschnitt enthält die allgemeinen Regelungen über das Beamtenverhältnis und die Entscheidungsinstanzen des Dienstherrn.

Der bisherige § 6 entfällt, er beinhaltete Regelungen zur Einrichtung von Amtsstellen. Eine landesrechtliche Regelung ist entbehrlich. Der bisher in Abs. 1 geregelte Funktionsvorbehalt ist bereits in Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG) enthalten, die Regelung des Abs. 2 entspricht vollinhaltlich § 3 Abs. 2 BeamtStG.

Zu Art. I § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Abs. 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 LBG, wobei der Hinweis aufgenommen wurde, dass dieses Gesetz ergänzend zum BeamtStG gilt. Durch Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte von den für diese Personengruppen im Gesetz getroffenen Regelungen erfasst werden.

Die klarstellende Regelung in Abs. 2 wurde auf Wunsch einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft aufgenommen. Die Vorschrift entspricht der auch im Land Brandenburg vorgesehenen Regelung.

Zu Art. I § 2 (Landesbeamtinnen und Landesbeamte)

Die Regelung, die den Begriff der Landesbeamtinnen und Landesbeamten definiert, entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2. Auf die Definition des Begriffs „Beamtenverhältnis“ wurde verzichtet; diese ist bereits in § 3 Abs. 1 BeamtStG enthalten.

Zu Art. I § 3 (Oberste Dienstbehörde)

Mit der Regelung, die inhaltlich dem bisherigen § 3 entspricht, erfolgt die Festlegung bestimmter Behörden als oberste Dienstbehörden. Die in Abs. 1 Satz 1 eingefügte Nr. 4 dient der Klarstellung, dass die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin oberste Dienstbehörde für die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist.

Zu Art. I § 4 (Dienstbehörde)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4. Die vorgenommene Ergänzung in Abs. 2 dient der Klarstellung, dass die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin Dienstbehörde für die dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist. Durch die

Erweiterung in Abs. 6 Satz 1 auf frühere Beamtinnen und frühere Beamte wird klargestellt, dass auch für diesen Personenkreis die letzte Dienstbehörde als Dienstbehörde gilt.

Zu Art. I § 5 (Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5. Die in Abs. 1 Satz 2 eingefügte Nr. 4 dient der Klarstellung, dass die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin bestimmt, wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist.

Zu Art. I Abschnitt 2 (Beamtenverhältnis)

Der bisherige § 14, der Regelungen zur Nichtigkeit einer Ernennung enthält, entfällt. Da § 11 BeamtStG abschließend die Nichtigkeit der Ernennung regelt, ist keine landesrechtliche Vorschrift vorzusehen.

Zu Art. I § 6 (Regelungen über Arten des Beamtenverhältnisses)

Die bisherigen Regelungen in § 7 über die Arten der Beamtenverhältnisse werden durch § 4 BeamtStG ersetzt. Mit der neuen Regelung wird im LBG klargestellt, dass auch die Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten in einer vom Lebenszeitbeamtenverhältnis abweichenden Art der gesetzlichen Bestimmung bedürfen. Dies bedeutet, dass Beamtenverhältnisse nach § 4 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4 Bst. b BeamtStG im Land Berlin mangels diesbezüglicher gesetzlicher Regelungen nicht begründet werden können.

Zu Art. I § 7 (Amtsbezeichnung)

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 47 und wird ergänzt, so dass auch weitere Regelungen zur Amtsbezeichnung, die bislang im LBG an anderen Stellen vorgesehen waren, zusammengefasst werden.

Zunächst gilt der Grundsatz, dass die Führung der Amtsbezeichnung ein bestehendes und entsprechendes Beamtenverhältnis voraussetzt. Es entfallen die Regelungen im bisherigen § 10 a Abs. 6 Satz 2, § 70 Abs. 1 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 2 1. HS und § 84 Satz 2.

Durch Abs. 3 wird die Regelung im bisherigen § 82 Abs. 3 abgelöst. Durch Abs. 4 wird die Regelung des bisherigen § 130 Abs. 1 BRRG abgelöst und gleichzeitig um die sonstigen vergleichbaren Fälle erweitert. Durch Abs. 5 wird die Regelung des bisherigen § 70 Abs. 2 ersetzt.

Mit der Ergänzung in Abs. 6 erfolgt die Klarstellung, dass bei Veränderung der Amtsbezeichnung auch deren Übernahme in mit Zusatz geführte frühere Amtsbezeichnungen zulässig ist.

Zu Art. I § 8 (Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung)

Abs. 1 Satz 1 des neuen § 8 entspricht inhaltlich Satz 1 des bisherigen § 12.

Die bisher in § 12 Satz 2 enthaltene detaillierte Regelung zu den Auswahlkriterien entfällt, da § 9 BeamtStG diese Kriterien für die Ernennung abschließend bestimmt. Gem. Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Die rechtliche Verpflichtung des Dienstherrn, über eine Bewerbung nur aufgrund eines nach sachlichen, gleichen Maßstäben angestellten Vergleichs der positiv vorgeschriebenen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität zu entscheiden, ergibt sich aus dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten und für die Ernennung in § 9 BeamtStG einfachgesetzlich ausgestalteten Leistungsgrundsatz. Durch § 8

Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass das Leistungsprinzip auch für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gilt.

Durch die Neuregelung in § 8 Abs. 2 wird bestimmt, dass die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch die Dienstbehörde stets aufgrund eines ärztlichen Gutachtens einer von ihr bestimmten Ärztin oder eines von ihr bestimmten Arztes festzustellen ist. Es wird davon ausgegangen, dass auch künftig mit derartigen Untersuchungen regelmäßig Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragt werden. Bezüglich der Gutachten gilt § 45 entsprechend.

Zu Art. I § 9 (Ausnahmeentscheidungen bei Berufungen in ein Beamtenverhältnis)

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, die bisher in § 9 normiert waren, sind in § 7 BeamStG festgelegt. In § 9 werden daher lediglich die für Ausnahmeentscheidungen nach § 7 Abs. 3 BeamStG zuständigen Stellen festgelegt. Bisher war für derartige Ausnahmeentscheidungen generell der Senat zuständig. Diese Regelung wurde für den unmittelbaren Landesdienst übernommen. Die ergänzende Regelung in Satz 2 ermöglicht, dass die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrnfähigkeit in Zukunft selbst über Ausnahmen von § 7 Abs. 3 BeamStG entscheiden.

Zu Art. I § 10 (Ernennung auf Lebenszeit)

Der bisherige § 10 beinhaltete die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit. § 10 BeamStG normiert als Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit lediglich die Bewährung während eines dort festgelegten Probezeitrahmens. Die im vorgegebenen Rahmen vom Landesgesetzgeber für die jeweiligen Laufbahnen festzulegenden Probezeiten und die damit zusammenhängenden weiteren Vorgaben werden rechtsystematisch im Laufbahngesetz und den dazu zu erlassenden Rechtsverordnungen geregelt. Daher wurden Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des bisherigen § 10 nicht übernommen.

Die für Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit während bestimmter Freistellungen ohne Dienstbezüge bisher in § 10 Abs. 1 Satz 2 getroffene Sonderregelung wurde inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Art. I § 11 (Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe)

Die Regelungen in § 8 sowie § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG ersetzen den bisherigen § 8. Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG sind die Fälle, in denen es bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung einer Ernennung bedarf, landesrechtlich zu bestimmen. Im § 8 wird geregelt, dass es in diesen Fällen wie bisher beim Wechsel der Laufbahngruppe einer Ernennung bedarf.

Zu Art. I § 12 (Ernennungsbehörden)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11.

Zu Art. I § 13 (Wirksamkeit der Ernennung)

Die Neuregelung entspricht der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2.

Die bisher in § 13 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung, wonach eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt unzulässig und insoweit unwirksam ist, ist nicht erforderlich, da § 8 Abs. 4 BeamStG Entsprechendes regelt.

Zu Art. I § 14 (Feststellung und Folgen der Nichtigkeit der Ernennung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit einer Ernennung in den §§ 16 und 17.

In Abs. 1 wird ergänzend zur bisherigen Regelung klargestellt, dass die Feststellung der Nichtigkeit durch die Dienstbehörde der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich mitzuteilen ist.

Bezüglich des Verbots zur weiteren Führung der Dienstgeschäfte in Abs. 2 wird die bisherige Regelung dahingehend präzisiert, dass nur im Falle der Nichtigkeit der Begründung des Beamtenverhältnisses gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG ein Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte vorzusehen ist. Ist dagegen das Beamtenverhältnis als solches wirksam begründet worden und lediglich eine Ernennung, die eine Veränderung des Amtes im statusrechtlichen Sinne beinhaltet, nichtig, so kann sich dieses Verbot nur auf die Weiterführung der gerade auf der nichtigen Ernennung, z. B. Beförderung, beruhenden Dienstgeschäfte beziehen. Somit kommt in diesen Fällen nur ein Verbot zur Weiterführung der Dienstgeschäfte im erforderlichen Umfang in Betracht.

Die nunmehr in Abs. 3 enthaltene Regelung entspricht inhaltlich den bisher in § 17 zur Nichtigkeit enthaltenen Regelungen.

Zu Art. I § 15 (Rücknahme der Ernennung)

Die Vorschrift fasst im Wesentlichen die in den bisherigen §§ 15 bis 17 zur Rücknahme einer Ernennung enthaltenen Regelungen zusammen.

In § 12 BeamStG sind für die Ernennung einschlägige Rücknahmetatbestände abschließend aufgeführt, so dass insoweit kein Raum für eine landesrechtliche Regelung mehr bleibt; § 15 Abs. 1 und 2 entfallen.

Abs. 1 der neuen Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Abs. 2, allerdings entfällt die in § 16 Abs. 2 Satz 2 bisher verankerte Soll-Vorschrift zur Anhörung der Beamtin oder des Beamten vor einer Rücknahme. Einer derartigen Sonderregelung bedarf es nicht, da auch hier die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschrift des § 28 VwVfG, der gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung Anwendung findet, gilt.

Bezüglich der Rücknahme wird ferner – entsprechend der Verbotsregelung bei Nichtigkeit einer Ernennung - normiert, dass in den Rücknahmefällen ggf. gleichzeitig mit der Rücknahmeerklärung die weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten ist.

Abs. 2 der neuen Regelung verweist hinsichtlich der Gültigkeit von Amtshandlungen und der Bewassung gewährter Leistungen auf die insoweit entsprechend geltende Regelung zur Nichtigkeit in § 14 Abs. 3 und entspricht damit inhaltlich der Regelung im bisherigen § 17.

Die in Absatz 3 enthaltene Klarstellung, dass die Rücknahme einer Ernennung auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig ist, entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 3.

Zu Art. I Abschnitt 3 (Landespersonalausschuss)

Die Regelungen der §§ 16 bis 25 über den Landespersonalausschuss entsprechen den bisherigen §§ 87 bis 96.

In § 17 wurde eine Anpassung dahingehend vorgenommen, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen künftig wie auch bislang bereits die Vertreterin oder der Vertreter der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ohne Senatsbeschlussfassung bestellt wird.

Zu Art. I Abschnitt 4 (Landesinterner Wechsel)

Das BeamStG sieht nur eine eingeschränkte Regelung hinsichtlich der statusrechtlichen Regelungen zum Wechsel von Beamtinnen und Beamten vor, so dass es beim Landesgesetzgeber verbleibt, den landesinternen Wechsel (Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften) zu normieren.

Verzichtet wurde auf eine Regelung entsprechend des § 131 BRRG, wonach zeitnah zu Umbildungsmaßnahmen ein besonderes Eingriffs- und Zustimmungsrecht der Aufsichtsbehörden besteht. Die Regelung wird als nicht praktikabel angesehen und wurde nach vorliegenden Kenntnissen bislang nicht angewandt.

Zu Art. I § 26 (Grundsatz)

Die Regelung beschränkt den Regelungskreis des Abschnitts auf landesinterne Maßnahmen.

Zu Art. I § 27 (Abordnung)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 62. Eine Regelung hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Vorschriften bedarf es nicht, es gilt einheitlich das Beamtenrecht des Landes Berlin, bei länderübergreifender Abordnung gilt § 14 BeamtStG.

In Anlehnung an das BeamtStG wird anstelle des bisherigen Begriffs „dienstliche Bedürfnisse“ einheitlich der Begriff der „dienstlichen Gründe“ verwendet. Dienstliche Gründe sind Gründe, die in der jeweiligen Verwaltung vorliegen müssen, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist bzw. tätig werden soll, nicht aber sonstige öffentliche Belange.

Zu Art. I § 28 (Versetzung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 61. Entfallen ist die Regelung des bisherigen § 61 Abs. 4 hinsichtlich der Anhörung. Die Pflicht besteht bereits aufgrund der allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften und bedarf keiner wiederholenden Regelung. Stattdessen wird eine klarstellende Regelung entsprechend der Regelungen anderer Länder aufgenommen, die die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses mit einem neuen Dienstherrn erklärt.

Das zu § 27 hinsichtlich der dienstlichen Gründe Gesagte, gilt entsprechend.

Zu Art. I § 29 (Umbildung einer Körperschaft)

Die Regelung löst § 128 BRRG ab und entspricht der länderübergreifenden Regelung in § 16 sowie § 17 Abs. 1 BeamtStG.

Zu Art. I § 30 (Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bei Umbildung)

Die Regelung entspricht weitgehend der länderübergreifenden Regelung des § 18 BeamtStG. Eine Regelung zur Versetzung in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, ist nicht erforderlich, entsprechende Maßnahmen können über § 28 Abs. 3 vorgesehen werden. In Abs. 2 wird für die Frist, in der personelle Folgemaßnahmen vorgenommen werden dürfen, auf die diesbezügliche allgemeine Regelung zum einstweiligen Ruhestand bei Behördenumbildung verwiesen. Abweichendes kann im Einzelfall durch Landesgesetz bestimmt werden.

Als maßgeblicher Zeitpunkt gilt der Zeitpunkt in dem die Organisationsänderung (Zuständigkeitsneuordnung) wirksam wird, diesbezüglich bedarf es keiner weitergehenden gesetzlichen Bestimmung. Sollte hiervon abgewichen werden, bedürfte dies der ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung.

Zu Art. I § 31 (Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Die Regelung entspricht der länderübergreifenden Regelung des § 19 BeamtStG.

Zu Art. I § 32 (Anordnung und Mitteilung über einen Wechsel)

Die Regelung fasst die besonderen Verfahrensvorschriften über einen Wechsel der Beamtin oder des Beamten bei Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften zusammen. Bei gesetzlichem Übergang nach § 29 Abs. 1 erfolgt lediglich eine Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten, in allen übrigen Fällen wird der Wechsel verfügt. Die Versetzungs- und die Übertrittsentscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen. Abweichend von der Regelung des BeamtStG, die eine Beendigung des Beamtenverhältnisses vorsehen, wenn die Beamtin oder der Beamte einer Übernahmeverpflichtung nicht Folge leistet, stellt sich ein entsprechendes Verhalten aufgrund der abschließend durch Bundesrecht vorgegebenen Beendigungstatbestände für landesinterne Maßnahmen lediglich als Dienstvergehen dar.

Zu Art. I Abschnitt 5 (Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Der Abschnitt enthält ergänzende landesrechtliche Regelungen zur Beendigung von Beamtenverhältnissen.

Der bisherige § 63 (Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses) entfällt. Die Regelungen des § 63 werden durch § 22 BeamtStG ersetzt.

Zu Art. I Abschnitt 5, Unterabschnitt 1 (Entlassung)

Die Entlassung wird als wesentliche statusrechtliche Frage für das Beamtenverhältnis weitgehend durch die Vorschriften des BeamtStG geregelt. Die verfahrensrechtlichen Fragen, die in der Hauptsache landesrechtlich zu ergänzen sind, wurden in zwei Paragraphen zusammengefasst.

Zu Art. I § 33 (Entlassungsentscheidung)

Es bedarf einer differenzierten Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Entlassung. Entsprechend der bisherigen Regelung ist auch weiterhin daran festzuhalten, dass in bestimmten herausgehobenen Fällen die Zuständigkeit bei der obersten Dienstbehörde liegt.

Mit Abs. 4 wird die Vorschrift des § 22 Abs. 4 BeamtStG vollständig ersetzt. Danach tritt eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages ein, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet. Der Abschluss des Vorbereitungsdienstes und damit der Tag, an dem der Vorbereitungsdienst endet, werden durch die jeweiligen laufbahnrechtlichen Regelungen bestimmt. Als Beendigungszeitpunkt kommt beim Bestehen der Prüfung der Prüfungstag, ein Prüfungsstichtag, ein Tag, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird, oder beim Fehlen entsprechender Festlegungen auch der Ablauf der allgemein festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes in Betracht.

Zweckbestimmung der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der regelmäßig mit der Prüfung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung abschließt. Insoweit bestimmt das laufbahnrechtliche Ziel mit der nunmehr vorgesehenen Regelung auch den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Fehlt es an einer laufbahnrechtlichen Beendigungsregelung hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes im Prüfungsfall und ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht allgemein auf eine bestimmte Dauer festgelegt, ist eine Laufbahnprüfung nicht vorgesehen oder ist das Beamtenverhältnis auf Widerruf aus sonstigen Gründen zu beenden, erfolgt die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 Abs. 4 BeamtStG i. V. m. § 34 Abs. 1 LBG.

Zu Art. I § 34 (Fristen und Folgen der Entlassung)

Die Regelungen entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen über die Fristen und Folgen der Entlassung.

Zu Art. I Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 (Verlust der Beamtenrechte)

Der bisherige § 83 (Gerichtliche Verurteilung) entfällt, dieser wird ersetzt durch § 24 Absatz 1 BeamtStG.

Zu Art. I § 35 (Folgen des Verlustes der Beamtenrechte)

Die Regelung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem bisherigen § 84.

Zu Art. I § 36 (Wiederaufnahmeverfahren)

Die Regelung des bisherigen § 86 Abs. 1 wird durch § 25 Abs. 2 BeamtStG ersetzt. Die neue Regelung innerhalb des LBG entspricht im Übrigen den Absätzen 2 bis 4 des bisherigen § 86.

Zu Art. I § 37 (Gnadenerweis)

Das BeamtStG sieht keine Regelung vor, die landesrechtliche Regelung ist beizubehalten.

Zu Art. I Abschnitt 5, Unterabschnitt 3 (Ruhestand)

Die bisherigen §§ 71 (Voraussetzungen für Eintritt in den Ruhestand) und 77a (Begrenzte Dienstfähigkeit) entfallen.

Die Vorschrift des bisherigen § 71 ist entbehrlich. Der bisherige Satz 2 Halbsatz 1 (sowie die Verweisung auf § 77 Abs. 3) entspricht § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BeamtStG und entfällt. Die bisherige Verweisung auf §§ 79 und 82 ist entbehrlich: Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ist die Dienstunfähigkeit vor der Entlassung in dem für die Zuruhesetzung vorgeschriebenen Verfahren zu prüfen.

Die Regelung im bisherigen § 77a Abs. 1 und 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 27 BeamtStG und entfällt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind entbehrlich und können durch Rundschreiben ersetzt werden.

Zu Art. I § 38 (Altersgrenze)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 76 Abs. 1 und 2.

Der bisherige § 76 Abs. 3 entspricht § 30 Abs. 4 BeamtStG und entfällt.

Zu Art. I § 39 (Dienstunfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 77. Der bisherige Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 entspricht § 26 BeamtStG und entfällt. Der bisherige Abs. 5 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Art. I § 40 (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 78.

Zu Art. I § 41 (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 79.

Zu Art. I § 42 (Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 81. Der bisherige Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie die Verweisung in Abs. 3 auf § 77 Abs. 3 entspricht § 28 BeamtStG und entfällt.

Zu Art. I § 43 (Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 82. Der neu eingefügte Vorbehalt in Abs. 3 trägt Fällen nach § 12 DiszG Rechnung.

Zu Art. I § 44 (Wiederverwendung aus dem Ruhestand)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 80.

Der bisherige Abs. 1 Satz 1 (teilweise) bis 3, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 2 und 3 entspricht § 29 BeamStG und kann entfallen.

Zu Art. I § 45 (Weitergabe von ärztlichen Gutachten)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 81a.

Zu Art. I § 46 (Einstweiliger Ruhestand)

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unterliegt wegen des verfassungsrechtlich verankerten Lebenszeitprinzips engen Grenzen.

Die Ämter der politischen Beamtinnen und politischen Beamten sind nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des BeamStG durch Landesrecht zu bestimmen.

Die Regelung in Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 72 Abs. 1. Die genannten Ämter entsprechen den bislang genannten Ämtern und werden um das Amt der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten ergänzt (vgl. Begründung zur Aufhebung des Gesetzes über die Wahl und die Rechtsstellung des Polizeipräsidenten in Artikel XIII Nr. 18).

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem bisherigen § 72 Abs. 3.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung oder Umbildung von Behörden.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes können durch Landesrecht weitere Voraussetzungen für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung oder Umbildung von Behörden geregelt werden. Die Voraussetzungen nach dem bisherigen § 72 Abs. 2 Satz 1 bis 4 werden durch Absatz 3 und 4 weitgehend inhaltlich übernommen. Hiermit wird landesrechtlich eine zusätzliche Einschränkung vorgenommen, wann ein Eintritt in den einstweiligen Ruhestand bei Auflösung oder Umbildung von Behörden möglich ist.

Eine andere Verwendung hat stets Vorrang vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Die Regelung erhält dahingehend eine Aufwertung, dass im Zusammenhang mit der Umbildung oder Auflösung der Behörde nicht nur allgemein Stellen eingespart werden müssen, sondern es der Einsparung einer Planstelle bedarf, die mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entspricht.

Sollen im Ausnahmefall Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes abweichend von Regelungen nach dem neuen § 46 ausgesprochen werden, bedürfte dies einer besonderen gesetzlichen Regelung. Dies wäre in Fällen denkbar, in denen bspw. aufgrund eines hochspezialisierten Personalkörpers absehbar eine anderweitige Verwendung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften innerhalb von zwölf Monaten nicht zu erwarten ist und damit kürzere Fristen für einen Eintritt in den einstweiligen Ruhestand vorgeesehen werden sollen.

Zu Art. I § 47 (Beginn des einstweiligen Ruhestandes und Wiederverwendung)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 73, Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 74.

Abweichend von der bisherigen Soll-Bestimmung in § 72 Abs. 2 Satz 5 erhält die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes einen Reaktivierungsanspruch. Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist vorzusehen, wenn ein der bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu besetzen ist, für welches eine Eignung vorliegt. Damit ist dieser Personenkreis wie Personalüberhangkräfte bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigen.

Die Regelung des Abs. 3 nutzt den mit § 31 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes eröffneten landesrechtlichen Regelungsspielraum zur Wiederverwendung von lebensälteren Beamtinnen und Beamten, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden. Ein Vertrauensschutz auf Verbleib im einstweiligen Ruhestand besteht grundsätzlich nicht. Jedoch kann es in diesen Fällen für die Dienststellen zu unsachgemäßen Besetzungsnotwendigkeiten oder unbilligen Härten für die zu Berufenden kommen. Diesen Belangen ist im Rahmen der Einzelfallprüfung ausreichend Rechnung zu tragen. Unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen kann ggf. von einer erneuten Berufung abgesehen werden.

Einer Regelung entsprechend der bisherigen Regelung des § 75 bedarf es wegen der Regelungen in § 30 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes nicht.

Zu Art. I Abschnitt 6 (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis)

Die bisherigen §§ 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26 und 57 entfallen.

Die Regelungen werden wie folgt ersetzt: bisheriger § 18 (Pflichten gegenüber der Allgemeinheit) durch § 33 Absatz 1 BeamtStG, bisheriger § 19 (Politische Betätigung) durch § 33 Absatz 2 BeamtStG, bisheriger § 20 (Berufspflichten) durch § 34 BeamtStG, bisheriger § 21 (Befolgung dienstlicher Anordnungen) durch § 35 BeamtStG, bisheriger § 22 (Verantwortlichkeit) durch § 36 BeamtStG, bisheriger § 25 (Verbot der Amtsausübung) durch § 39 BeamtStG.

Die Regelungen des bisheriger § 26 (Verschwiegenheitspflicht) werden weitgehend durch § 37 BeamtStG ersetzt. Einer ergänzenden Regelung entsprechend des bisherigen § 26 Abs. 2 Satz 3 bedarf es hinsichtlich einer Beteiligung anderer Dienstbehörden nicht, eine solche ergibt sich bereits aus § 24 VwVfG (Untersuchungsgrundsatz). Auch eine ergänzende Regelung zu § 37 BeamtStG ist nicht erforderlich. Die in § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG genannten Stellen sind ausreichend, ein Erfordernis zur Regelung weiterer Behörden oder außerdienstlicher Stellen durch Landesrecht besteht nicht.

Die Regelung des bisherigen § 57 (Vereinigungsfreiheit) wird ersetzt durch § 52 BeamtStG. Eine Einschränkung der bisherigen Rechte der Beamtinnen und Beamten ist hiermit nicht verbunden. Wenngleich die Regelung des § 52 BeamtStG lediglich eine Benachteiligung ausdrücklich ausschließt, umfasst dies gleichzeitig das Verbot einer Bevorzugung.

Zu Art. I Abschnitt 6, Unterabschnitt 1 (Allgemeine Pflichten)

Zu Art. I § 48 (Diensteid)

Die Pflicht zur Ableistung des Diensteides oder ggf. ersatzweise des Gelöbnisses wird durch § 38 BeamtStG geregelt. Es bedarf der ergänzenden landesgesetzlichen Regelung der Eidesformel.

Die Regelungen wurden entsprechend den bisherigen Regelungen in § 23 Absatz 3 und 4 übernommen.

Zu Art. I § 49 (Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 24. In der Regel ergibt sich bereits aus § 20 (Ausgeschlossene Personen) i. V. m. § 9 (Begriff des Verwaltungsverfahrens) VwVfG, dass die Beamtin oder der Beamte bei Verwaltungsverfahren, in denen die Gefahr der Befangenheit besteht, nicht für die Behörde tätig werden darf. Die Beibehaltung der Regelung im LBG ist

dennoch notwendig, um auch alle sonstigen Amtshandlungen, die nicht als Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG gelten und in denen die Gefahr der Befangenheit besteht, zu regeln.

Einer ausdrücklichen Regelung, wer Angehöriger im Sinne des Gesetzes ist, bedarf es nicht. Angehörige im Sinne der Vorschrift sind die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie in § 3 a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung genannten Personen, hierzu zählen auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie deren Geschwister und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister.

Der bisherige Abs. 3, wonach gesetzliche Vorschriften, nach denen die Beamtinnen oder Beamten von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, unberührt bleiben, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, so dass die bisherige Regelung entfällt.

Zu Art. I § 50 (Aussagegenehmigung)

Die Vorschriften über die Aussagegenehmigung werden weitgehend durch § 37 BeamtStG ersetzt. Es bedarf lediglich einer ergänzenden Bestimmung über die Zuständigkeit der Versagung einer Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

Zu Art. I § 51 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken)

Für eine Entscheidung über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bedarf es einer ergänzenden Regelung, wer für die Entscheidung des gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG zuständig ist.

Abweichend vom bisherigen § 34 Satz 2, nach der die Zustimmung der gegenwärtigen oder letzten Dienstbehörde erforderlich ist, wird mit der Neuregelung die Zuständigkeit der gegenwärtigen oder letzten obersten Dienstbehörde vorgesehen, die ihrerseits die Möglichkeit hat, die Befugnis nachgeordneten Stellen zu übertragen. Die Änderung bietet die Möglichkeit, seitens der obersten Dienstbehörde ggf. notwendige Richtlinien vorzugeben, die eine einheitliche Entscheidungspraxis innerhalb des Geschäftsbereiches sicherstellen, und gleichzeitig die Entscheidung im Einzelfall durch eine nachgeordnete Stelle durchführen zu lassen.

Mit dem neuen Abs. 2 werden notwendige Verfahrensregelungen für die neue Regelung in § 42 Abs. 2 BeamtStG über die Herausgabepflicht durch Landesrecht getroffen.

Zu Art. I Abschnitt 6, Unterabschnitt 2 (Arbeitszeit)

Zu Art. I § 52 (Arbeitszeit)

Der bisherige § 35 Abs. 1 wird inhaltlich übernommen, jedoch klargestellt, dass der Senat die Rechtsverordnung erlässt.

Der bisherige § 35 Abs. 3 Satz 1 wird übernommen, wobei der Begriff „Bereitschaft“ in „Bereitschaftsdienst“ präzisiert wird, um eine Verwechslung mit „Rufbereitschaft“ zu vermeiden. Der bisherige Satz 2 entfällt, da er nicht EU-rechtskonform ist. Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit. Eine Regelung zur Höhe der bei Bereitschaftsdienst zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit ist verzichtbar. Es gilt die höchstzulässige Arbeitszeit der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Danach darf die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.

Der bisherige § 35 Abs. 4 entfällt, da er nicht EU-rechtskonform ist. Bezugszeiträume dürfen zwölf Monate nicht überschreiten.

Zu Art. I § 53 (Mehrarbeit)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 2 und 5. Eine Regelung zur Höhe der bei Mehrarbeit zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit ist jedoch verzichtbar. Es gilt die höchstzulässige Arbeitszeit der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Danach darf die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.

Zu Art. I § 54 (Teilzeitbeschäftigung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 35a. Lediglich die Regelung zur Gesamthöchstdauer einer unterhältigen Teilzeit nach Abs. 5 und einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 56 wurde in einen gesonderten Paragraphen überführt.

Einer Bestimmung, welche Personen Angehörige im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 sind, bedarf es nicht. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften des § 20 Abs. 5 VwVfG sowie des § 3a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

Zu Art. I § 55 (Beurlaubung ohne Dienstbezüge)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35e. Einer näheren Bestimmung, welche Personen Angehörige sind, bedarf es nicht. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften des § 20 Abs. 5 VwVfG sowie des § 3a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

Abweichend vom bisherigen § 35e wird eine neue Abfolge der Beurlaubungsarten vorgesehen. Im Übrigen wurden die Regelungen zur Gesamthöchstdauer von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zusammengefasst und mit der entsprechenden Regelung zur unterhältigen Teilzeit nach § 54 Abs. 5 in einen gesonderten Paragraphen überführt.

Zu Art. I § 56 (Höchstdauer)

Die Regelungen zur Gesamthöchstdauer von unterhältiger Teilzeit nach § 54 und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 55 wurden in einem gesonderten Paragraphen zusammengefasst.

Zu Art. I § 57 (Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit, Hinweispflicht)

Die Vorschrift entspricht den bisherigen §§ 35d und 35f.

Zu Art. I § 58 (Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35 g.

Zu Art. I § 59 (Fernbleiben vom Dienst)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 36.

Zu Art. I Abschnitt 6, Unterabschnitt 3 (Nebentätigkeit)

Zu Art. I § 60 (Nebentätigkeit)

Die Definitionen aus § 1 der Nebentätigkeitsverordnung werden in das Gesetz übernommen.

Absatz 4 nimmt teilweise die Regelungen des bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie des bisherigen § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a auf. Damit entfällt die Anzeigepflicht für unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines oder einer Angehörigen sowie die bisherige Genehmigungs-

pflcht bei unentgeltlicher Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Personen außerhalb des Angehörigenkreises und bei unentgeltlicher Testamentsvollstreckung.

Zu Art. I § 61 (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich dem bisherigen § 28.

Zu Art. I § 62 (Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

In § 62 werden nunmehr die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten zusammengefasst. Durch den geänderten Aufbau der bisherigen §§ 29 und 30 wird die grundsätzliche Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten deutlicher herausgestellt und das System der Ausnahmen und Unterausnahmen des bisherigen § 30 Abs. 1 durch eine eindeutige Anordnung der Genehmigungspflicht für die enumerativ aufgeführten unentgeltlichen Nebentätigkeiten ersetzt.

Der neue Absatz 1 Satz 2 enthält Teile des bisherigen § 30 Abs. 1, die gestrafft wurden. Die Übernahme einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder einer Testamentsvollstreckung wird nach § 27 Abs. 4 nicht mehr als Nebentätigkeit angesehen und somit genehmigungsfrei gestellt, da solche unentgeltlichen familienrechtlichen Ämter ganz überwiegend innerhalb des Familien- und Verwandtschaftsbereiches aufgrund moralischer Verpflichtungen, die über Artikel 6 GG auch einen verfassungsrechtlichen Hintergrund haben, übernommen werden und damit der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten zuzuordnen sind. Ein Regelungsbedürfnis für die Übernahme einer unentgeltlichen Treuhänderschaft wird nicht mehr gesehen.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 entspricht Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5 des bisherigen § 29. Die Bestimmung wurde zur besseren Übersichtlichkeit als eigener Absatz gefasst.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen Abs. 5 des bisherigen § 29. Soweit die bisherige Bestimmung sich auf Abs. 3 des bisherigen § 29 bezieht (ausnahmsweise Ausübung der Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit), wird dies nunmehr im neuen § 64 Abs. 1 geregelt.

Zu Art. I § 63 (Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht)

Nummer 1 des bisherigen § 30 wird zu § 62 Abs. 1 Satz 2. Darüber hinaus ist die Vorschrift ohne inhaltliche Änderung sprachlich überarbeitet.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 30 Absatz 3 Satz 1, Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 30 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 4.

Zu Art. I § 64 (Ausübung von Nebentätigkeiten)

Diese weiteren Bestimmungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten werden zur besseren Übersichtlichkeit aus dem bisherigen § 29 herausgelöst und in einer eigenen Vorschrift zusammengefasst, da sie auf genehmigungspflichtige wie genehmigungsfreie Nebentätigkeiten gleichermaßen Anwendung finden.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 3 und 5. Während der Arbeitszeit darf eine Nebentätigkeit nur ausgeübt werden, wenn sie auf ausdrückliches Verlangen des oder der Dienstvorgesetzten übernommen wurde. Bei bloßer „Veranlassung“ durch Dienstvorgesetzte ist dies nur noch möglich, wenn auch ein dienstliches Interesse besteht, das aktenkundig zu machen ist. Ohne ein solches dienstliches Interesse ist die Inanspruchnahme der Arbeitszeit im Hauptamt grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Dem entfallenden Begriff „Vorschlag“ kam daneben ohnehin keine eigenständige Bedeutung zu.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 4.

Zu Art. I § 65 (Rückgriffhaftung des Dienstherrn)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 31.

Zu Art. I § 66 (Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 32.

Zu Art. I § 67 (Erlass ausführender Rechtsverordnungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 33.

Zu Art. I § 68 (Anzeigepflicht und Verbot einer Nebentätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33a. Der bisherige § 33a Abs. 2 wird ersetzt durch § 41 BeamtStG.

Die Begriffe „Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit“ in Absatz 1 werden zur Verdeutlichung durch „Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung“ ersetzt. Mit Erwerbstätigkeit sind entgeltliche Tätigkeiten gemeint, während „Beschäftigung“ als der weitere Begriff auch unentgeltliche Tätigkeiten und damit insbesondere Umgehungstatbestände erfasst.

Zu Art. I Abschnitt 6, Unterabschnitt 4 (Sonstige Pflichten)

Zu Art. I § 69 (Wohnung und Aufenthalt)

Die Regelungen der bisherigen §§ 37 und 38 werden zusammengefasst und zum neuen § 69. Vor dem Hintergrund, dass die Regelungen zu Wohnung und Aufenthalt unmittelbar von den dienstlichen Verhältnissen abhängig sind, wird künftig nicht mehr verpflichtend die Dienstbehörde für eine Entscheidung vorgesehen. Dieses verhindert, in Fällen, in denen eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter eingesetzt ist, eine Vorlage an die jeweilige Dienstbehörde.

Zu Art. I § 70 (Dienstkleidung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 39.

Zu Art. I Abschnitt 6, Unterabschnitt 5 (Folgen der Dienstpflichtverletzung)

Zu Art. I § 71 (Dienstvergehen)

Die Nichterfüllung von Pflichten (Dienstvergehen) wird weitgehend in § 47 BeamtStG geregelt. Es bedarf einer ergänzenden Vorschrift für die berlinspezifischen Belange (Nr. 1 und 2) und für Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten, die ihren Verpflichtungen zur Nachprüfung ihrer Dienstfähigkeit oder einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommen (Nr. 3).

Zu Art. I § 72 (Pflicht zum Schadenersatz)

Die bisher in § 41 Abs. 1 LBG geregelte Pflicht zum Schadenersatz ist in § 48 BeamtStG normiert. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 41 Absätze 2 und 3 LBG.

Zu Art. I § 73 (Übermittlung bei Strafverfahren)

Die Vorschrift des § 125c BRRG wird durch § 49 BeamtStG ersetzt. Eine Regelung zur gezielten Übermittlung an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten ist nicht vorgesehen. Die entsprechende Regelung wird künftig im Landesbeamtengesetz getroffen.

Zu Art. I Abschnitt 6, Unterabschnitt 6 (Rechte)

Der bisherige § 57 (Vereinigungsfreiheit) entfällt, die Regelung wird durch § 52 BeamtStG ersetzt.

Zu Art. I § 74 (Fürsorge und Schutz)

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 42. Der bisherige Abs. 1 wird durch § 45 BeamtStG ersetzt, die übrigen Absätze wurden in die neue Regelung des § 74 übernommen und lediglich in ihrer Abfolge angepasst. Der bisherige § 42a LBG wird in den neuen Abs. 4 überführt.

Auf eine Regelung entsprechend des bisherigen § 42 Abs. 5 Satz 2 wird künftig verzichtet. Die Erforderlichkeit einer Verwaltungsvorschrift zur Präzisierung von Vorschriften des Bundes bei Elternzeit war bislang nicht gegeben und wird auch perspektivisch nicht gesehen.

Zu Art. I § 75 (Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen)

Mit der Regelung werden die bisherigen §§ 48, 49, 50 und 53 übernommen.

Zu Art. I § 76 (Beihilfe)

Die Vorschrift entspricht der Beihilferegelung in der Fassung des 27. LBÄndG-E (derzeit laufendes Gesetzgebungsverfahren).

Zu Art. I § 77 (Reise- und Umzugskosten)

Bei der Überarbeitung des Bundesreisekostenrechts wurden die besonderen Belange des Stadtstaates Berlin nicht berücksichtigt, so dass weiterhin mit höheren Ausgaben bei den Reisekosten der Beamtinnen und Beamten gerechnet werden muss, wenn das Bundesrecht – wie bisher – in Berlin Anwendung findet. Die Haushaltslage des Landes Berlin erfordert zwingend höhere Ausgaben bei den Reisekosten zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem Regelungen des bis zum 31. August 2005 gültigen Bundesreisekostengesetzes als eigene Regelungen ergänzend im Landesbeamtengesetz getroffen und bisherige bzw. neue vom Bund abweichende Regelungen des Landes Berlin beibehalten bzw. getroffen werden.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 54 Satz 1.

Durch Artikel I, § 6 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts auf Grund der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) wurden in den bisherigen § 54 Satz 1 die Worte „und Lebenspartner Ehegatten gleichstehen“ eingefügt. Zur unmissverständlichen Unterscheidung zwischen den (nicht anspruchsberechtigten) „Lebensgefährten“ und den „Lebenspartnern im Sinne des LPartG“ wird in Absatz 2 dem Wort „Lebenspartner“ das Wort „eingetragene“ vorangestellt. Die Formulierung „eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner“ präzisiert die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und entspricht der Absicht der damaligen Gesetzesänderung.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11. September 2003 (6 AZR 323/02) können angestellte Lehrkräfte aus tarifrechtlichen Gründen nicht auf die Erstattung von Reisekosten im Rahmen von Schulfahrten verzichten. Dies gilt jedenfalls, solange die reisekostenrechtlichen Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit des Verzichts nicht ausdrücklich vorsehen. Der Verweis auf allgemeine beamten- und besoldungsrechtliche Vorschriften reicht nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts als Grundlage für einen Verzicht unter den gegebenen tarifrechtlichen Bedingungen nicht aus. Durch die künftige gesetzliche Regelung in Absatz 3 können nunmehr Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte ganz oder teilweise auf die Erstattung von Reisekosten verzichten. Für

Beamtinnen und Beamte ergibt sich die bereits jetzt zulässige Möglichkeit des Verzichts nun unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung. Da für die Angestellten gemäß § 2 Abs. 1 und 3 des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) in Verbindung mit § 42 BAT/BAT-O die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind, kann ebenfalls wirksam verzichtet werden. Damit ist den sich aus der BAG-Entscheidung ergebenden Anforderungen Rechnung getragen und eine einheitliche Rechtslage für Angestellte sowie Beamtinnen und Beamte geschaffen worden. Weitere Konsequenzen ergeben sich nicht.

Die Regelung in Absatz 4 begrenzt die Fahrkostenerstattung nach § 4 BRKG auf die niedrigste Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels (z. B. Bahn, Flugzeug). Sie schließt die bisherige Regelung in § 54 Satz 1 ein. Sollte eine höhere Beförderungsklasse im Gesamtergebnis preisgünstiger als die niedrigste Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels sein, so ist auch eine Fahrkostenerstattung aus dieser Beförderungsklasse möglich. Die Dienstbehörde kann aus dienstlichen, wirtschaftlichen oder familienpolitischen Gründen Ausnahmen zulassen.

An der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges besteht seitens des Dienstherrn grundsätzlich kein dienstliches Interesse. Die Regelung in Absatz 5 begrenzt daher den Erstattungsbeitrag der Wegstreckenentschädigung auf die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach § 4 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (z.B. BVG-Fahrschein).

Mit der Neufassung des Bundesreisekostengesetzes ist die bisherige Unterscheidung hinsichtlich der reisekostenrechtlichen Abfindung zwischen Dienstgang (am Dienstort) und Dienstreise (außerhalb des Dienstortes) ersatzlos aufgehoben worden. Die Regelung in Absatz 6 stellt klar, dass bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften – auch im Rahmen von Abordnungen und Versetzungen – innerhalb des Landes Berlin, in den an das Land Berlin angrenzenden Landkreisen und in der kreisfreien Stadt Potsdam Mehraufwendungen z. B. für Verpflegung tatsächlich nicht entstehen und somit Zahlungen eines Tage- und Trennungsgeldes (§§ 6 und 15 BRKG sowie § 12 BUKG) nicht in Betracht kommen.

Die Besonderheiten des Vollzugsdienstes machen es erforderlich, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Rahmen der Rufbereitschaft Alarmierungsfahrten durchführen, die von der Wohnung aus angetreten werden und entweder direkt zum Einsatzort oder zunächst zur Dienststelle führen, um sich dort mit den erforderlichen Einsatz- und Führungsmitteln auszustatten. Die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs gewährleistet ein Einschreiten ohne Zeitverzögerung am Einsatzort und liegt somit nicht nur im dienstlichen Interesse, sondern auch im öffentlichen Interesse an einer unverzüglichen Einsatzbereitschaft der Polizei. Eine Verweigerung der Fahrkostenerstattung für Fahrten aus besonderen dienstlichen Anlässen und damit eine Inanspruchnahme der Dienstkräfte für diese dienstlich veranlassten, aus Kapazitätsgründen von der Polizeibehörde nicht zu leistenden Fahrten würde die Dienstkräfte unverhältnismäßig belasten und ist daher nicht zu vertreten.

Die Vorschrift in Absatz 8 ermächtigt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, für die nach dem Bundesreisekostengesetz die obersten Dienstbehörden zuständig sind.

Zu Art. I § 78 (Sachschadenersatz)

Die Regelung des bisherigen § 51 wird in Abs. 1 klarstellend dahingehend geändert, dass ein Sachschadenersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird. Dies ist notwendig, da es in der Vergangenheit zu Auslegungsschwierigkeiten durch die Formulierung „ohne eigenes Verschulden“ kam. Die Berücksichtigung von ansonsten fahrlässigem Verhalten der Beamtinnen und Beamten erfolgt im Rahmen der Ermessensentscheidung. Die nunmehr vorgesehene Regelung entspricht den Vorschriften der anderen Länder, soweit diese eine gesetzliche Regelung zur Verschuldensfrage getroffen haben.

Es erfolgt ferner eine redaktionelle Anpassung, da mit der Änderung des Bundesreisekostenrechts der Begriff „Dienstgang“ entfallen ist.

Die neu eingefügte Regelung des Absatzes 3 ist erforderlich, um durch die damit verbundene zeitliche Nähe zum Schadensereignis eine notwendige Sachverhaltsaufklärung zu erleichtern und bestehende Ersatzansprüche zuverlässiger ermitteln zu können. Es handelt sich hierbei um die Übernahme einer entsprechenden Regelung aus dem Versorgungsrecht (§ 32 Satz 2 BeamtVG) über den Sachschadensersatz bei Dienstunfällen.

Die mit der Vorschrift eintretende kürzere Anzeigepflicht für einen erkennbaren Anspruch gegenüber dem Dienstherrn ist für die betroffenen Beamtinnen und Beamten zumutbar.

Zu Art. I § 79 (Forderungsübergang)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 52.

Zu Art. I § 80 (Erholungsurlaub)

Der bisher in § 55 Abs. 1 Satz 1 geregelte Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge ist in § 44 BeamtStG normiert. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen § 55.

Zu Art. I § 81 (Dienstzeugnis)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 58.

Zu Art. I § 82 (Personalvertretung)

Die Regelung ergänzt § 51 BeamtStG um den Regelungsgehalt des bisherigen § 59.

Zu Art. I § 83 (Beteiligung der Spitzenorganisationen)

Die Regelung des § 53 BeamtStG ersetzt in Teilen die Vorschrift des bisherigen § 60 Abs. 1. Der bisherigen Regelung gemäß wird eine ergänzende Vorschrift im LBG geschaffen, wonach eine entsprechende Beteiligung auch bei sonstigen allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften) vorzusehen ist.

Die Regelung des bisherigen § 60 Abs. 2, wonach auch Gewerkschaften, die mit mindestens einem Mitglied im Hauptpersonalrat vertreten sind, beteiligt werden, entfällt künftig. Eine vergleichbare Vorschrift gibt es in keinem anderen Beamtengesetz. Mit der Neuregelung durch das BeamtStG und der ergänzenden Regelung im LBG wird das Beteiligungsrecht auf die Spitzenorganisationen und die Beteiligungspflicht auf die obersten Landesbehörden begrenzt. Beteiligungsrechte des Hauptpersonalrats werden durch die Änderung nicht berührt.

Zu Art. I Abschnitt 6, Unterabschnitt 7 (Personalakte)

Das Personalaktenrecht wird als Regelungsbereich in einem eigenen Unterabschnitt abgebildet.

Zu Art. I § 84 (Inhalt und Zugang)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 56 Abs. 4 Satz 1. Der Satz 3 in Absatz 1 ist aus klarstellenden Gründen erstmals aufgenommen worden. Danach wird geregelt, dass die Verwendung der Personalaktendaten zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung und zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems keine Zweckdurchbrechung darstellen.

Abs. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 56 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz und Satz 4 und 5, Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 56 Abs. 2.

Erstmals wird in Absatz 4 die gesetzliche Voraussetzung für eine teilweise elektronische Aktenführung geschaffen. Dies war mit Außerkrafttreten der rahmenrechtlichen Vorgaben in § 56 f BRRG möglich. Vor der praktischen Umsetzung dieser Möglichkeit sind die besonderen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, um das durch die elektronische Datenverarbeitung erheblich tangierte Recht der Beamtinnen und Beamten auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Die Regelungen ergänzen § 50 BeamStG.

Mit Absatz 4 Satz 2 wird die Verpflichtung zur Führung eines vollständigen Verzeichnisses aller Teil- und Nebenakten für den Fall einer nicht vollständigen Führung der Teil- und Nebenakten in elektronischer Form geregelt.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 56 Abs. 3 Satz 1. Eingeschlossen in diese Zugangsregel sind grundsätzlich auch mit Personalentwicklungsangelegenheiten beauftragte Beschäftigte, da Personalplanung, Personalbedarfsplanung und personalpolitische Angelegenheiten Teil der Personalwirtschaft sind.

Abs. 5 Satz 2 regelt klarstellend den Zugang für behördliche Datenschutzbeauftragte nach § 19a BlnDSG. Aus Gründen der Aktenvollständigkeit und -klarheit wurde in Satz 3 angeordnet, dass alle Einsichtnahmen aktenkundig zu machen sind.

Zu Art. I § 85 (Beihilfeakte)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56a. Der neue Satz 4 ermöglicht es, personenbezogene Beihilfedaten an das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) elektronisch zu übermitteln, damit von dort die Beihilfebescheide ausgedruckt und versendet werden können.

Zu Art. I § 86 (Anhörungspflicht)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 56b.

Zu Art. I § 87 (Einsichtsrecht)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56c.

Zu Art. I § 88 (Vorlage und Auskünfte an Dritte)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 56d.

Darüber hinaus bedarf es einer ergänzenden Regelung hinsichtlich der Personengruppe der Beamtinnen und Beamten, die vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden und bei denen eine Wiederverwendung aus dem Ruhestand (Reaktivierung) bei dem gleichen Dienstherrn zu prüfen ist. In diesen Fällen werden künftig die Regelungen der Absätze 1 und 3 entsprechende Anwendung finden.

Zu Art. I § 89 (Entfernung von Unterlagen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56e.

Zu Art. I § 90 (Aufbewahrungsfristen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56f.

In Absatz 2 Satz 1 wurde der Begriff „Erkrankungen“ gestrichen, um eine aufwändige Datenbereinigung nach Ablauf des Fünf-Jahreszeitraums zu vermeiden.

Mit dem neuen Absatz 3 wird zur Vereinfachung der Beihilfebearbeitung unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes die Möglichkeit eröffnet, für Beihilfezwecke eingereichte Belege vor Ablauf

der sonst für Beihilfeunterlagen geltenden fünfjährigen Aufbewahrungsfrist auszusondern und zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die Rücksendung von für Beihilfezwecke eingereichten Belegen ist, auch wenn aus ihnen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, nicht mehr erforderlich. Dies gilt nicht für Originalbelege, deren Vorlage vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.

Zu Art. I § 91 (Dateien)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen § 56g.

Zu Art. I Abschnitt 7 (Beschwerde und Rechtsschutz)

Zu Art. I § 92 (Anträge und Beschwerden)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 111.

Zu Art. I § 93 (Verwaltungsrechtsweg)

Die Regelung des bisherigen § 111a über den Ausschluss eines Vorverfahrens wurde 2004 eingeführt. Die Regelung wird unverändert übernommen.

§ 54 Abs. 4 BeamtStG bestimmt, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung besitzen. Aus rechtssystematischen Gründen gilt die Vorschrift lediglich für die bundesgesetzlich vorgesehene länderübergreifende Abordnung und Versetzung, so dass es einer ergänzenden Regelung hinsichtlich der landesinternen Abordnung und Versetzung bedarf. Aufgrund der sachlichen Vergleichbarkeit dieser Maßnahmen mit der Übernahmeentscheidung bei der Umbildung einer Körperschaft wird auch für diese geregelt, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung besitzt.

Zu Art. I § 94 (Vertretung des Dienstherrn)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 113.

Zu Art. I Abschnitt 8 (Besondere Arten von Beamtenverhältnissen)

Zu Art. I Abschnitt 8, Unterabschnitt 1 (Beamtenverhältnisse auf Zeit)

Auf die Beamtenverhältnisse auf Zeit finden nach § 6 BeamtStG grundsätzlich die Vorschriften für Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit Anwendung. Es können landesrechtlich andere Bestimmungen getroffen werden.

Dem Ausnahmecharakter eines Beamtenverhältnisses auf Zeit entsprechend bedarf es nach § 97 Abs. 1 zur Begründung dieser Art von Beamtenverhältnissen einer sondergesetzlichen Vorschrift. Durch ein entsprechendes Gesetz sind auch die Voraussetzungen und die Dauer der Amtszeit zu bestimmen.

Die Regelungen im Unterabschnitt entsprechen weitgehend den bisherigen Vorschriften der §§ 98 bis 101. Diese wurden inhaltlich übernommen, zusammengefasst und teilweise klarstellend ergänzt.

Zu Art. I § 95 (Allgemeines)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 98 Abs. 1 und wurde ergänzt um die Regelung des bisherigen § 99 Abs. 1. Mit der Benennung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Buchstabe a BeamtStG verbindet sich eine Eingrenzung der durch Landesrecht zugelassenen Beamtenver-

hältnisse auf Zeit. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b BeamStG (zur zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion) ist nicht möglich.

Der bisherige § 98 Abs. 2 Satz 1 wird ersetzt durch § 6 BeamStG. Der bisherige § 98 Abs. 2 Satz 2 wird mit Absatz 2 übernommen. Es entfällt jedoch die bisherige Regelung zur Probezeit. Das Fehlen einer Verpflichtung zur Ableistung einer laufbahnrechtlichen Probezeit wird bereits durch den Ausschluss der Anwendung der laufbahnrechtlichen Vorschriften erreicht.

Die besonderen Voraussetzungen und Regelungen für Beamtenverhältnisse auf Zeit verbieten es, dass dieses Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein solches in ein Beamtenverhältnis auf Zeit umgewandelt wird. Dies wird mit der neu eingefügten Regelung in Absatz 3 klargestellt.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 100.

In Absatz 5 wird zunächst in Satz 1 gesetzlich festgestellt, dass das Beamtenverhältnis bei anschließender erneuter Berufung in dasselbe Amt fortgesetzt wird und als nicht unterbrochen gilt. Mit Satz 2 wird die bisherige Regelung in § 99 Absatz 2 Satz 1 inhaltlich übernommen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung für eine weitere Amtszeit nachzukommen.

Zu Art. I § 96 (Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit)

Die Vorschrift ergänzt die allgemeinen Beendigungstatbestände für Beamtenverhältnisse, wie bspw. auch Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit, um weitere spezielle Beendigungstatbestände, die sich aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses auf Zeit ergeben. Sollen einzelne allgemeine Beendigungstatbestände für bestimmte Beamtenverhältnisse auf Zeit ausgeschlossen werden, bedarf dies der besonderen Regelung in dem jeweiligen Gesetz nach § 97 Absatz 1.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 101 Absatz 1 Satz 1.

Absatz 2 übernimmt den besonderen Beendigungstatbestand aus der bisherigen Regelung des § 99 Absatz 2 Satz 2, wobei die Entlassung in diesen Fällen künftig mit Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes eintritt.

Mit Absatz 3 wird die Regelung des bisherigen § 101 Absatz 2 übernommen und dahingehend klarstellend erweitert, dass eine Entlassung nicht eintritt, wenn das Amt fortgeführt wird.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 101 Absatz 1 Satz 2.

Zu Art. I Abschnitt 8, Unterabschnitt 2 (Beamtenverhältnisse auf Probe für Leitungsfunktionen)

Zu Art. I § 97 (Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe)

Die Neuregelung ist im Wesentlichen inhaltsgleich zur bisherigen Regelung des bisherigen § 10a.

Für Vertreterinnen oder Vertreter der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leitungskräfte sowie für die in Nr. 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, wird klargestellt, dass es sich hierbei um ständige Vertreterinnen oder Vertreter handeln muss. Es werden demgemäß nur diejenigen Vertreterinnen und Vertreter erfasst, die die Vertretung der in der Vorschrift genannten Leiterinnen und Leiter nicht nur während des Urlaubs und sonstiger Abwesenheitsfälle der oder des zu Vertretenden wahrzunehmen haben, sondern „ständige Vertreterinnen oder Vertreter“ sind, welche im Geschäftsverteilungsplan auch regelmäßig als solche bezeichnet sind. Die ständige Vertretung besteht – zusätzlich zur Wahrnehmung der Vertretung während der üblichen Abwesenheitsfälle der oder des Vertretenen – auch aus der laufenden Unterstützung und Beratung der oder des zu Vertretenden während deren oder dessen Anwesenheit sowie aus dem Treffen kurzfristiger erforderlicher Entscheidungen und aus dem Wahrnehmen sonstiger

Lenkungsaufgaben anstelle der oder des Vertretenen in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dieser oder diesem, was eine enge Verknüpfung der zu erledigenden Arbeitsvorgänge in den Aufgabenkreisen der leitenden Mitarbeiterin oder des leitenden Mitarbeiters und deren oder dessen jeweiligen ständigen Vertreterin bzw. ständigen Vertreters voraussetzt.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass Beamtinnen und Beamten, denen ein in Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift genanntes Amt im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden soll, bereits im Zeitpunkt dieser Übertragung sämtliche Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, insbesondere die im LfbG und den entsprechenden Laufbahnverordnungen normierten, erfüllen müssen, soweit in den entsprechenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

Absatz 4 des bisherigen § 10a ist entfallen, da in § 22 Abs. 5 BeamtStG zwei besondere, sonst für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe nicht geltende Fälle der Entlassung kraft Gesetzes aus einem Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion geregelt sind. Da insoweit eine Vollregelung getroffen wurde, muss die bisherige Regelung des Abs. 4 Satz 1 entfallen.

Auf die Nennung der allgemeinen Vorschriften über die Entlassung kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt (§§ 22, 23 BeamtStG), die unberührt bleiben, wurde verzichtet, da einem solchen Hinweis, wie er bisher im § 10 a Abs. 4 Satz 2 enthalten war, nur deklaratorische Bedeutung zukäme.

Die bisher in Absatz 5 des § 10a enthaltenen Regelungen zur Beendigung der Probezeit wurden als neuer Absatz 4 übernommen. Als Satz 2 wurde eine Regelung ergänzt, nach der einer Richterin oder einem Richter ein derartiges Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur dann übertragen werden darf, wenn die Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt wird. Hierdurch soll rechtlichen Problemen in den Fällen vorgebeugt werden, in denen zwar wegen des erfolgreichen Abschlusses der Probezeit ein Rechtsanspruch auf Übertragung des Amtes im Sinne des § 97 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht, die Richterin oder der Richter jedoch aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht entlassen werden kann, da sie oder er sich weigert, einen entsprechenden Antrag nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 DRiG zu stellen oder einen solchen Antrag verspätet stellt. Satz 3 der Neufassung ist gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert geblieben; die vorgenommene redaktionelle Anpassung war lediglich im Hinblick auf die Regelungen im BeamtStG zur Entlassung erforderlich.

In Absatz 5 der Vorschrift ist der bisher in § 10a Abs. 6 Satz 2 enthaltene Hinweis, dass die Beamtin oder der Beamte in den Fällen, in denen das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen wird, die Amtsbezeichnung des entsprechenden Amtes mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht mehr weiterführen darf, entfallen, da sich dies bereits aus § 7 Abs. 2 ergibt.

Absatz 6 übernimmt inhaltlich die bisher in § 10 a Abs. 7 enthaltene Regelung.

Die bisherige, in Abs. 9 der Vorschrift enthaltene Regelung zur Übertragung eines höherwertigen Amtes während einer laufenden Probezeit hat sich als zu weitgehend erwiesen. Sie führte dazu, dass die entsprechenden Beamtinnen und Beamten besser gestellt werden als jene, denen das nächsthöhere Amt erst nach Abschluss der Probezeit und Übertragung des bisherigen (nächstniedrigen) Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen wird. Im Rahmen des neuen Absatzes 8 der Vorschrift wird für den Fall der Übertragung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes mit leitender Funktion während des Laufs einer Probezeit daher geregelt, dass die Probezeit im bisher innegehabten Amt endet; damit endet gemäß § 22 Abs. 5 BeamtStG auch das Beamtenverhältnis auf Probe. Abs. 6 findet in diesen Fällen mit der Maßgabe Anwendung, dass die bisher im Beamtenverhältnis auf Probe im niedrigerwertigen Amt verbrachten Zeiten auf die laufbahnrechtliche Probezeit gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 LfbG für das entsprechende, regelmäßig zu durchlaufende Amt angerechnet werden können.

Zu Art. I Abschnitt 8, Unterabschnitt 3 (Ehrenbeamtenverhältnisse)

Das Ehrenbeamtenverhältnis ist eine besondere Ausprägung eines Beamtenverhältnisses nach § 4 BeamStG. Dem Ehrenbeamtenverhältnis liegt also stets ein Beamtenverhältnis (z.B. auf Zeit, auf Widerruf, auf Lebenszeit) zugrunde.

Zu Art. I § 98 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Das Ehrenbeamtenverhältnis kommt im Land Berlin kaum zur Anwendung.

Mit den Regelungen wird den besonderen Umständen des Ehrenbeamtenverhältnisses Rechnung getragen. Soweit die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften im Widerspruch zum Wesen der ehrenamtlichen Wahrnehmung stehen, kommen diese nicht zur Anwendung.

In Absatz 1 Nr. 1 werden abweichende Regelungen zur Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses getroffen. Anstelle der bisherigen „Verabschiedung“, die als Beendigungstatbestand in § 21 BeamStG nicht genannt wird, wird für das Ehrenbeamtenverhältnis nunmehr die Beendigung durch Entlassung geregelt. Eine zwingende Entlassung durch Verwaltungsakt im Fall einer Berufung nach Erreichen der Altersgrenze wird ausgeschlossen, die Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand finden keine Anwendung. Anstelle einer Entlassung kraft Gesetz steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Dienstbehörde, die Ehrenbeamtin oder den Ehrenbeamten mit Erreichen der Altersgrenze durch Verwaltungsakt zu entlassen. Im Übrigen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten zu entlassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die bei einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beendigung durch Versetzung in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand führt oder führen kann.

Nach Absatz 1 Nr. 2 kommen entsprechend der bisherigen Regelungen die Vorschriften über Nebentätigkeit lediglich eingeschränkt zur Anwendung. Die Regelungen in Absatz 1 Nr. 3 entsprechen gleichfalls weitgehend den bisherigen Regelungen. Sie wurden in Anlehnung an die Regelungen anderer Länder ergänzt um Ausnahmen hinsichtlich der Ernennungs- und Auswahlkriterien und dem Erlöschen eines privaten Arbeitsverhältnisses. Die bisherige Regelung in § 110 Abs. 1 Nr. 3 wird ersetzt durch § 5 Abs. 3 BeamStG.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3. Sollen besondere Regelungen zum Rechtsverhältnis für bestimmte Ehrenbeamtenverhältnisse getroffen werden, bedarf es einer landesrechtlichen Bestimmung durch Gesetz oder Verordnung.

Zu Art. I Abschnitt 9 (Besondere Beamtengruppen)

Anstelle der bisherigen Abschnitte VII, VIII und IX wird ein neuer Abschnitt 9 vorgesehen, der sich in Unterabschnitte gliedert, in denen für die jeweiligen Beamtengruppen die notwendigen besonderen Regelungen getroffen werden.

Zu Art. I Abschnitt 9, Unterabschnitt 1 (Hochschulen)

Zu Art. I § 99 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal)

Aus Gründen der vollständigen Benennung besonderer Beamtengruppen wird eine bislang im LBG nicht enthaltene Regelung zur besonderen Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals entsprechend der Regelungen in anderen Ländern aufgenommen. Die ggf. abweichenden beamtenrechtlichen Regelungen, die den Besonderheiten dieser Gruppe von Beamtinnen und Beamten Rechnung tragen, werden auch künftig im Berliner Hochschulgesetz getroffen.

Zu Art. I Abschnitt 9, Unterabschnitt 2 (Polizei)

Der Unterabschnitt mit den §§ 100 bis 105 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abschnitt VII. Die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache bedingt, dass künftig anstelle des „Polizeivollzugsbeamten“ der Begriff der „Polizeivollzugskraft“ verwendet wird.

Im Übrigen wird lediglich durch die ergänzende Regelung in § 105 Abs. 3 klargestellt, dass die allgemeinen Regelungen über die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auch in Fällen der Polizeidienstunfähigkeit Anwendung finden.

Zu Art. I Abschnitt 9, Unterabschnitt 3 (Feuerwehr)

Der Unterabschnitt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abschnitt VIII. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird auch hier im Zusammenhang mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache entsprechend in § 106 die Begriffsbestimmung einer „Feuerwehrvollzugskraft“ ergänzt.

Zu Art. I Abschnitt 9, Unterabschnitt 4 (Justizvollzug)

Der Unterabschnitt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abschnitt IX. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird auch hier im Zusammenhang mit der Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache in § 107 die Begriffsbestimmung einer „Justizvollzugskraft“ ergänzt.

Zu Art. I Abschnitt 10 (Übergangsvorschriften)

Zu Art. I § 108 (Übergangsvorschrift zum Haushaltsstrukturgesetz 1998)

Die Übergangsregelung des Artikel XVI HStrG 98 wird um die zum 1. April 2009 nicht mehr benötigten Regelungen bereinigt und aus rechtstechnischen Gründen in das Stammgesetz überführt.

Zu Art. I § 109 (Übergangsvorschrift zum 25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz)

Die Übergangsregelung des Artikel II des 25. LBÄndG wird um die zum 1. April 2009 nicht mehr benötigten Regelungen bereinigt und aus rechtstechnischen Gründen in das Stammgesetz überführt.

Zu Art. I § 110 (Übergangsvorschrift zum 26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz)

Die Übergangsregelung des Artikel IV 26. LBÄndG ist in die Neufassung des LBG zu überführen. Die Regelungen des § 110 entsprechen Artikel IV des 26. LBÄndG, es erfolgt lediglich in Abs. 2 eine Einschränkung, dass die Regelung mit Inkrafttreten des neuen LBG nicht mehr auf noch offene Anträge Anwendung finden wird. Eine dahingehende Entscheidung kann nach Ablauf von über zwei Jahren seit dem in Artikel IV Abs. 2 des 26. LBÄndG genannten Stichtag nicht mehr in Betracht kommen.

Zu Art. I § 111 (Altersteilzeitbeschäftigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35c.

Zu Art. I Abschnitt 11 (Schlussvorschriften)

Die bisherigen §§ 112 (Klagen), 114 (Zustellung von Entscheidungen), 116 (Reichsgebiet), 116 a (Amtsarzt) und 117 (Beweismittel) entfallen.

Die Vorschrift des bisherigen § 112 ist entbehrlich. Die Regelung zum Klageverfahren sind in § 54 BeamtStG enthalten.

Der bisherige § 114 ist entbehrlich, es gilt das allgemeine Verfahrensrecht. § 5 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung bestimmt, dass das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) gilt. In § 1 Abs. 2 VwZG heißt es: „Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.“ Soweit in beamtenrechtlichen Vorschriften ausdrücklich eine Zustellung an die Beamtin, den Beamten, die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsem-

pfänger vorgesehen ist, hat diese nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zu erfolgen (regelmäßig vorgesehen in Fällen, die den Bestand des Beamtenverhältnisses selbst betreffen). Daneben wird es künftig im pflichtgemäßen Ermessen der Dienstbehörden liegt, ob im jeweiligen Einzelfall eine Zustellung nach dem VwZG, ein einfaches Empfangsbekanntnis oder keine Zugangsdokumentation erforderlich ist.

Der bisherige § 116, der den Begriff „Reichsgebiet im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften“ definierte, ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden und entfällt daher ersatzlos.

Die Vorschrift des § 116 a ist entbehrlich und entfällt ersatzlos.

Die Vorschrift des § 117 war nach Ende des Krieges notwendig, um die Problematik der Nachweispflicht zu lösen. Heute ist die Regelung entbehrlich und entfällt.

Zu Art. I § 112 (Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 115.

Zu Art. I § 113 (Übertragung von Befugnissen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 118.

Zu Art. I § 114 (Verwaltungsvorschriften)

Die Regelung des bisherigen § 119 Abs. 1 entfällt. Nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 der VvB müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß einer erteilten Verordnungsermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Soweit eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im LBG vorgesehen ist, wird die Verordnungsermächtigung jeweils im sachlich zutreffenden Abschnitt geregelt. Die bisher vorgesehene allgemeine Verordnungsermächtigung ist entbehrlich geworden.

Die Regelung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften hat gegenüber der bisherigen Fassung des § 119 Abs. 2 eine dahingehende Erweiterung erfahren, dass sich diese nunmehr auch auf die landesinterne Ausführung der Regelungen des BeamtStG erstreckt.

Zu Artikel II (Änderungen des Laufbahngesetzes)

Das Laufbahngesetz ist insbesondere wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung an die veränderte Rechtslage anzupassen. In diesem Zusammenhang ist der Nachteilsausgleich für bestimmte Personengruppen (Wehr- und Zivildienstleistende, zu bestimmten Zwecken beurlaubte Beamtinnen und Beamte) neu zu regeln.

Außerdem sind eine Reihe redaktioneller Anpassungen vorzunehmen.

Zu Art. II Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. II Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 LfbG)

Streichung wegen Wegfallens der Anstellung.

Zu Art. II Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 und 2 LfbG)

Redaktionelle Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes.

Zu Art. II Nr. 4 (§ 6 Abs. 2 LfbG)

Streichung wegen Außerkrafttretens des BRRG.

Zu Art. II Nr. 5 (§ 11 Abs. 3 LfbG)

Redaktionelle Anpassung an das Beamtenstatusgesetz.

Zu Art. II Nr. 6 (§ 13 LfbG)

In Absatz 1 wird die regelmäßige Probezeit nunmehr auf einheitlich drei Jahre für jede Laufbahnrichtung und Laufbahnebene festgelegt. Künftig wird somit bei der Festlegung der Probezeit nicht mehr nach den verschiedenen Laufbahnebenen unterschieden. Außerdem wird der bisherige Satz 3 gestrichen, womit eine Verkürzung der Probezeit wegen überdurchschnittlicher Laufbahnprüfung und entsprechender Bewährung entfällt. Eine Verkürzung der Probezeit ist somit künftig nur noch auf Grund von Ausnahmeentscheidungen des Landespersonalausschusses in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten möglich (vgl. § 29 LfbG).

Die Bestimmungen der bisherigen Absätze 4 (Anrechnung von im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten) und 6 (Mindestprobezeit) werden in einem neuen Absatz zusammengefasst und der Systematik wegen zum neuen Absatz 2. Die Mindestprobezeit für alle Laufbahnebenen wird auf einheitlich 18 Monate festgelegt. In den nach § 22 Abs. 1 LfbG zu erlassenden Laufbahnverordnungen können weiterhin längere Mindestprobezeiten festgelegt werden.

Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3, wobei klar gestellt wird, dass andere als in den Nummern 1 und 2 genannte Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Probezeit sind.

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 4.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 wird als neuer Absatz 5 übernommen. Für die Fälle, in denen die Bewährung bis zum Ablauf der regulären Probezeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Gesamtdauer der (verlängerten) Probezeit darf jedoch fünf Jahre (vgl. auch § 10 BeamStG) nicht überschreiten. Nach Ablauf der – ggf. verlängerten - Probezeit ist zu entscheiden, ob die Bewährung festgestellt werden kann. Sofern eine Bewährung vorliegt und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben, können gemäß § 24 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz nach Ablauf der Probezeit entlassen werden. Die bisher in diesen Fällen vorgesehene zwingende Entlassung wurde daher nicht übernommen. Die Übernahmemöglichkeit in die nächst niedrigere Laufbahn wurde beibehalten, da das Beamtenstatusgesetz insoweit auch weiterhin ergänzende Regelungen durch das Landesrecht zulässt.

Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

Zu Art. II Nr. 7 (§ 14 LfbG)

Der bisherige § 14 entfällt wegen des Wegfallens der Anstellung.

In dem neuen § 14 wird geregelt, welche im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten (weiterhin) als laufbahnrechtliche Dienstzeiten gelten. Diese Zeiten waren bisher in § 15 Abs. 5 und in den §§ 14 und 16 LfbG geregelt. Aus Gründen der Systematik empfiehlt es sich, diese Regelungen in einer Vorschrift zusammenzufassen. Laufbahnrechtliche Dienstzeiten finden insbesondere vor der Beförderung in bestimmte Ämter (BesGr. A 12 und A 16) und bei der Zulassung zum Aufstieg Berücksichtigung.

Grundsätzlich beginnt die laufbahnrechtliche Dienstzeit mit der Ernennung auf Lebenszeit zu laufen (Absatz 1).

In den Folgeabsätzen werden weitere Zeiten als laufbahnrechtliche Dienstzeit anerkannt:

Absatz 2 – Berücksichtigung des Grundwehr- und Zivildienstes sowie von Wehrübungen (bisher § 15 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 LfbG).

Absatz 3 – Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge

- für Tätigkeiten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen und zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
- als Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landesparlamente sowie
- für Zeiten eines Urlaubs nach der Elternzeitverordnung oder nach § 55 Abs. 1 LBG für die Betreuung von Kindern und sonstigen nahen Angehörigen (bisher § 15 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 und 2 LfbG).

Die zeitlichen Beschränkungen in den Absätzen 4 und 5 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 5 Satz 5 bis 7 LfbG.

Damit soll weiterhin der zeitliche Nachteil ausgeglichen werden, der diesen Personengruppen gegenüber Beamtinnen und Beamten ohne Verzögerungszeiten entsteht. Während nach bisherigem Recht dieser Nachteil vor Allem durch eine vorgezogene Anstellung (§§ 14 und 16 -alt-LfbG) ausgeglichen werden konnte, kann wegen des Wegfallens der Anstellung dieser Nachteil künftig nur durch Anrechnung der Verzögerungszeiten auf die laufbahnrechtliche Dienstzeit ausgeglichen werden. Eine (mögliche) Anrechnung der Verzögerungszeiten auf die Probezeit nach § 13 LfbG erscheint dagegen wegen des Bewährungscharakters der Probezeit nicht zielführend.

Zu Art. II Nr. 8 (§ 15 LfbG)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Beförderung eine Ernennung ist, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen wird. Der bisherige Satz 1 zweiter Halbsatz kann deshalb gestrichen werden.

Absatz 4 bestimmt weiterhin die Fälle unzulässiger Beförderung. Eine Beförderung ist nicht zulässig während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung. Künftig soll jedoch eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit ermöglicht werden, wenn Zeiten des Wehrdienstes oder von Wehrübungen sowie des Zivildienstes vorliegen (Nachteilsausgleich) oder wenn Beamtinnen und Beamte während der Probezeit (durchgängig) Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 20 Abs. 2 übertreffen (mit den Leistungsstufen A und B bewertete Leistungen).

Die Streichung des bisherigen § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 wurde bereits mit Gesetz zur Änderung des LfbG vorgesehen, das dem Abgeordnetenhaus bereits zur Beschlussfassung vorliegt (Drs. 16/1764).

Absatz 5 wird im Hinblick auf die Neuregelung laufbahnrechtlicher Dienstzeiten in § 14 aufgehoben.

Zu Art. II Nr. 9 (§ 16 LfbG)

Der bisherige § 16, der die Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen bei der (vorgezogenen) Anstellung zum Inhalt hat, wird wegen Wegfallens der Anstellung aufgehoben. Die Berücksichtigung der Verzögerungszeiten wird künftig bei der Festsetzung der laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 14 -neu- LfbG) geregelt.

Zu Art. II Nr. 10 (§ 18 Abs. 1 LfbG)

Streichung wegen Wegfallens der Anstellung.

Zu Art. II Nr. 11 (§ 23 Abs. 1 LfbG)

Redaktionelle Anpassung

Zu Art. II Nr. 12 (§ 25 LfbG)

Anpassung wegen Wegfalls der Anstellung. In Absatz 1 wird ferner eine Probezeit von einheitlich drei Jahren für alle Laufbahnebenen vorgesehen.

In Absatz 2 wird das Wort „Dienstzeiten“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt, da es sich bei „Dienstzeiten“ um einen beamtenrechtlichen Begriff handelt. Es sollen jedoch auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Zeiten im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden können. Die Klarstellung entspricht dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 LfbG für Laufbahnbeamtinnen und –beamte.

Zu Art. II Nr. 13 (§ 29 LfbG)

Anpassung an die laufbahnrechtlichen Bestimmungen wegen Wegfallens der Anstellung und redaktionelle Umstellung (Nr. 6 -alt- wird Nr. 2 -neu-).

Zu Art. II Nr. 14 (§ 32 Abs. 1 und 2 LfbG)

Redaktionelle Anpassung an das LBG und wegen Wegfallens der Anstellung.

Zu Art. II Nr. 15 (§ 33 Abs. 3 LfbG)

Redaktionelle Anpassung wegen Wegfallens der jährlichen Sonderzuwendung und des jährlichen Urlaubsgeldes.

Zu Art. II Nr. 16 (§ 34 Abs. 1 und 2 LfbG)

Anpassung wegen des Wegfallens der Anstellung und des Außerkrafttretens des BRRG.

Zu Art. II Nr. 17 (§ 39a LfbG)

Bisher ist Beamtinnen und Beamten erst mit der Anstellung (§ 14 Abs. 1 -alt- LfbG) ein Amt verliehen worden. Die Beamtinnen und Beamten mussten sich zuvor in einer laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 13 -alt- LfbG) bewähren. § 8 Abs. 3 BeamStG sieht nunmehr vor, dass ein Amt gleichzeitig mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit verliehen wird.

In Absatz 1 wird daher bestimmt, dass denjenigen Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe, denen noch kein Amt verliehen ist, mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein Amt Kraft Gesetzes (automatisch) verliehen ist. Es bedarf somit keiner Ernennung. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass die Beamtinnen und Beamten mit der Verleihung des Amtes die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn führen, d.h. der jeweiligen Laufbahnrichtung und Laufbahnebene (z.B. Steuersekretär, Regierungsinspektor, Sozialrat).

In Absatz 2 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen sind. Während bisher die Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit frühestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zulässig war und die Bewährung in der laufbahnrechtlichen Probezeit (in der Regel zwölf Monate im einfachen Dienst, 18 Monate im mittleren Dienst, 24 Monate im gehobenen Dienst und 36 Monate im höheren Dienst) voraussetzte, ist durch das Beamtenstatusgesetz das Erfordernis der Vollendung des 27. Lebensjahres entfallen und in § 13 Abs. 1 LfbG die Probezeit auf einheitlich drei Jahre für alle Laufbahnebenen festgelegt worden.

Die Beamtinnen und Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn

- sie die (individuelle) Probezeit nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben (Bewährung) und
- das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre (neue regelmäßige Probezeit) bestanden hat, wobei Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit unberücksichtigt bleiben oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Damit wird erreicht, dass diese Beamtinnen und Beamten – ihre Bewährung vorausgesetzt – vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens drei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe zurückgelegt oder (bei kürzerer individueller Probezeit nach altem Recht) das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass in den Fällen des Satzes 1 eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der Beamtinnen und Beamten auf Probe unmittelbar vor der Verbeamtung auf Lebenszeit, wie sie § 8 Abs. 2 LBG vorschreibt, nicht zwingend ist.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1993 –2 C 27.90 – kann Probebeamtinnen und -beamten die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Ablauf der für die Probestatusdienstzeit vorgesehenen Frist nicht mehr verwehrt werden, wenn sie nicht spätestens am Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit wegen mangelnder Bewährung – wozu auch diejenige in gesundheitlicher Hinsicht gehört – entlassen worden sind; eine Entlassung ist in diesen Fällen nur noch bei festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit möglich. Eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der von Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift erfassten Beamtinnen und Beamten wäre damit unverhältnismäßig, da selbst bei erneuter Untersuchung dieser Personengruppe vor Ablauf des Zeitraums gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unmittelbar vor der Verbeamtung auf Lebenszeit ein Anspruch auf die Verbeamtung bestünde, wenn die Bewährung bei Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit nach den bisher geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften bestätigt worden ist und nicht bereits dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.

Absatz 3 regelt die laufbahnrechtliche Dienstzeitzeit für Beamtinnen und Beamten, denen bereits ein Amt (im Beamtenverhältnis auf Probe) verliehen war. Während die laufbahnrechtliche Dienstzeit künftig grundsätzlich erst mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu laufen beginnt (§ 14 -neu- LfbG), rechnen laufbahnrechtliche Dienstzeiten vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in der Regel von der ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung) an, die vielfach bereits im Beamtenverhältnis auf Probe stattfand. Mit der Übergangsvorschrift wird bewirkt, dass die laufbahnrechtliche Dienstzeit für diesen Personenkreis unverändert weiter gilt.

Zu Art. III (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung - APOmD)

Zu Art. III Nr. 1 (§ 2 APOmD)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen sowie um die Anpassung an eine geplante veränderte Aufgabenwahrnehmung durch das Landesverwaltungsamt.

Zu Art. III Nr. 2 (§ 4 APOmD)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. III Nr. 3 (§ 13 APOmD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und um die Anpassung an die veränderte Rechtslage hinsichtlich der durch BeamStG und LBG abschließend geregelten Entlassung aus dem

Beamtenverhältnis auf Widerruf. In der Folge stellt die laufbahnrechtliche Vorschrift des § 13 Abs. 4 nunmehr darauf ab, wann der Vorbereitungsdienst vorzeitig wegen erkennbar nicht zu erreichender Zielsetzung zu beenden ist. Wird der Vorbereitungsdienst beendet fehlt es auch an einem Grund für ein Festhalten an dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Zeitgleich zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist daher eine Entlassung nach § 23 Abs. 4 BeamtStG vorzusehen. Die Fristen und Folgen der Entlassung ergeben sich ergänzend aus § 34 LBG.

Zu Art. III Nr. 4, 5 (§§ 18, 19 APOmD)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. III Nr. 6 (§ 20 APOmD)

Es handelt sich um eine Anpassung an die durch LBG geänderte Rechtslage, die eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt nicht mehr vorsieht.

Zu Art. III Nr. 7 (§ 21 APOmD)

Es handelt sich um eine Anpassung an die durch LBG geänderte Rechtslage, die eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt nicht mehr definiert.

Zu Art. III Nr. 8 (§ 29 APOmD)

Es handelt sich um die Anpassung an die veränderte Rechtslage hinsichtlich der durch BeamtStG und LBG abschließend geregelten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Diese tritt mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes kraft Gesetzes ein. In der Folge stellt die laufbahnrechtliche Vorschrift nunmehr darauf ab, wann der Vorbereitungsdienst beim Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung beendet wird.

Bleibt bei einem erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung eine schriftliche Erklärung aus, wonach die Prüfung zu wiederholen wäre, gilt dies als endgültig nicht bestandene Laufbahnprüfung, die eine Entlassung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach sich zieht.

Zu Art. III Nr. 9 (§ 32 APOmD)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. III Nr. 10 (Anlagen 1 und 2 APOmD)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. IV (Verwaltungs-Laufbahnverordnung - VLVO)

Die Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) ist wegen Wegfallens des Instituts der Anstellung an die veränderte Rechtslage anzupassen. Außerdem sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Zu Art. IV Nr. 1 (Übersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. IV Nr. 2 (§ 6 VLVO)

Anpassung wegen Wegfallens der Anstellung.

Zu Art. IV Nr. 3, 7, 11 (§§ 10, 15, 21 VLVO)

Anpassungen wegen veränderter Entlassungsregelungen

Zu Art. IV Nr. 4, 8, 22 (§§ 11, 16, 22 VLVO)

Es handelt sich um Folgeänderung aufgrund des geänderten § 13 LfbG.

Zu Art. IV Nr. 5, 6 (§§ 12 und 13 VLVO)

Der Begriff „Anstellung“ ist wegen Wegfallens der Anstellung durch den Begriff „laufbahnrechtliche Dienstzeit“ zu ersetzen.

Zu Art. IV Nr. 9, 10 (§§ 17 und 18 VLVO)

Siehe vorstehende Begründung zu §§ 12 und 13; ferner wird klar gestellt, dass sich die Beamtinnen und Beamten während der laufbahnrechtlichen Dienstzeit im mittleren Dienst bewähren müssen. Evt. Dienstzeiten in der einfachen Laufbahn bleiben damit unberücksichtigt.

Zu Art. IV Nr. 13 (§ 23 VLVO)

Siehe vorstehende Begründung zu §§ 12 und 13; ferner wird klar gestellt, dass sich die Beamtinnen und Beamten während der laufbahnrechtlichen Dienstzeit im gehobenen Dienst bewähren müssen. Eventuelle Dienstzeiten in der mittleren Laufbahn bleiben damit unberücksichtigt.

Die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg in den höheren Dienst in § 23 Abs. 1 VLVO (statt bisher Dienstzeit von acht Jahren nunmehr von sechs Jahren) ist das Ergebnis einer auf Senatsebene geführten Diskussion über die Erleichterung der Voraussetzungen für den Aufstieg. .

Zu Art. IV Nr. 14 (§ 24 VLVO)

Redaktionelle Umstellung, die dem Wegfall der Anstellung („erste Verleihung eines Amtes“) Rechnung trägt. Ferner wird auch hier klar gestellt, dass die laufbahnrechtliche Dienstzeit im höheren Dienst abgeleistet werden muss und evt. Dienstzeiten in der gehobenen Laufbahn nicht berücksichtigt werden.

Zu Art. IV Nr. 15 (§ 25 VLVO)

§ 25 trägt den Bestimmungen des bundeseinheitlich geltenden Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S.2715) Rechnung. Nach § 6 Abs. 4 StBAG vollzieht sich der sog. prüfungsfreie Aufstieg von Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes nach landesrechtlichen Vorschriften; nach § 6 Abs. 5 StBAG richtet sich der Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in die Laufbahn des höheren Dienstes nach landesrechtlichen Vorschriften. Im Hinblick auf §§ 13 Abs. 4, 18 Abs. 4 sowie § 23 Abs. 7 VLVO wird durch § 25 VLVO dem Umstand Rechnung getragen, dass die bundeseinheitlich geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917) in die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen fällt (§ 8 StBAG).

Zu Art. IV Nr. 16 (§ 31a VLVO)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass der Beginn der laufbahnrechtlichen Dienstzeit für Beamtinnen und Beamte, denen zum Zeitpunkt der Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung bereits ein Amt übertragen war, weiterhin vom Tage der ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung) an rechnet (vgl. Begründung zu Artikel II - § 39a -neu- LfbG).

Zu Artikel V (Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Bibliotheksdienstes – BibILVO):

Zu Art. V Nr. 1 und 2 (Übersicht und § 1 BibILVO)

Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Art. V Nr. 3 (§ 2 BibILVO)

Redaktionelle Anpassung

Zu Art. V Nr. 4 (§ 3 BibILVO)

Redaktionelle Anpassung und Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Art. V Nr. 5 (§§ 4, 5, 6, 7, 8 BibILVO)

Die Aufhebung des § 4 erfolgte im Zuge der Verlagerung der Vorschrift in § 13 Abs. 3. Diese neue Platzierung ist vor dem Hintergrund geboten, dass im Land Berlin eine Ausbildung in den Laufbahnen des gehobenen Bibliotheksdienstes seit Jahren nicht mehr stattfindet. Somit ist eine Regelung des Vorbereitungsdienstes im Abschnitt 1 (Allgemeines) nicht sinnvoll. Die Verlagerung in die entsprechende Vorschrift zum höheren Bibliotheksdienstes entspricht den tatsächlichen Ausbildungsgegebenheiten.

Bei § 5 handelt es sich um eine Anpassung wegen Wegfalls des Instituts der Anstellung.

Die Aufhebung §§ 6 und 7 erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Land Berlin seit Jahren keine Ausbildung in den Laufbahnen des gehobenen Bibliotheksdienstes mehr stattfindet.

Die Aufhebung des § 8 erfolgt vor dem Hintergrund, dass das bibliothekarische Prüfungsamt geschlossen wurde.

Zu Art. V Nr. 6 (§ 9 BibILVO)

Die Änderung hinsichtlich der Reihenfolge der Paragraphen soll für bessere systematische Übersichtlichkeit sorgen, da es nicht sinnvoll wäre, die Probezeit im gehobenen Bibliotheksdienst vor den Einstellungs Voraussetzungen für die Probezeit zu regeln. Die Streichung des Absatzes 1 kann wegen § 13 LfbG erfolgen. Die Anpassungen im neuen Abs. 1 (früherer Abs. 2) sind redaktioneller Natur. Die Streichung des letzten Halbsatzes im neuen Abs. 1 konnte wegen § 13 LfbG erfolgen, der eine Regelung zur Mindestprobezeit obsolet macht. Die restlichen Anpassungen sind Folgeänderungen.

Zu Art. V Nr. 7 (§ 10 BibILVO)

Die Änderung hinsichtlich der Reihenfolge der Paragraphen soll für bessere systematische Übersichtlichkeit sorgen, da es nicht sinnvoll wäre, die Probezeit im gehobenen Bibliotheksdienst vor den Einstellungs Voraussetzungen für die Probezeit zu regeln. Die Änderung der Überschrift wurde wegen der neu geschaffenen und zu integrierenden Hochschulabschlüssen erforderlich. Aus eben diesem Grunde erfolgte die Neufassung des Abs. 1. Der neu eingefügte Abs. 2 soll der für den Bibliotheksdienst zuständigen obersten Dienstbehörde die Möglichkeit eröffnen, aus der Fülle der

existierenden Bachelorabschlüssen diejenige auszuwählen, die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Bibliotheksdiensts geeignet sind. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass das Land Berlin seit Jahren keine eigenen Nachwuchskräfte für den gehobenen Bibliotheksdienst mehr ausbildet, die Laufbahn selbst aber für die Gewinnung qualifizierten Personals einerseits und die Erhaltung der Mobilität der Beamten andererseits weiterhin dringend benötigt wird. In anderen Bundesländern existiert die Ausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst nach wie vor. Die Streichung des Abs. 3 erfolgte wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung. Die sonstigen Anpassungen sind Folgeänderungen.

Zu Art. V Nr. 8 (§ 11 BibLVVO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen Wegfalls des Instituts der Anstellung und wegen der in § 14 LfbG neugeregelten laufbahnrechtlichen Dienstzeit. Damit werden die in der VLVO enthaltenen neuen Regelungen auch in der BibLVVO berücksichtigt.

Zu Art. V Nr. 9 (§ 12 BibLVVO)

Die Neuregelung des Absatzes 1 wurde mit Rücksicht auf die Vorgaben von § 7 BeamtStG und § 10 LfbG vorgenommen. Der neu geschaffene Absatz 2 ermöglicht eine ausgelagerte Differenzierung zwischen den Anforderungen an den höheren Dienst in öffentlichen Bibliotheken einerseits und in wissenschaftlichen Bibliotheken andererseits.

Zu Art. V Nr. 10 (§ 13 BibLVVO)

Der neu eingefügte Abs. 3 übernimmt unter redaktioneller Anpassung und Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache die Regelung des aufgehobenen § 4 (vgl. Begründung zu Nr. 5 - § 4 BibLVVO).

Zu Art. V Nr. 11 (§ 14 BibLVVO)

Die Neufassung des Abs. 3 stellt eine Anpassung an § 33 LBG dar.

Zu Art. V Nr. 12 (§ 15 BibLVVO)

Die Streichung des Abs. 1 kann wegen § 13 LfbG erfolgen. Die Anpassungen im neuen Abs. 1 (früherer Abs. 2) sind redaktioneller Natur. Die Streichung des letzten Halbsatzes im neuen Abs. 1 konnte wegen § 13 LfbG erfolgen, der eine Regelung zur Mindestprobezeit an dieser Stelle obsolet macht. Die restlichen Anpassungen sind Folgeänderungen.

Zu Art. V Nr. 13 (§ 16 BibLVVO)

Die Neufassung von Abs. 1 Nr.1 stellt eine Anpassung an § 23 Abs.1 Nr.5 VLVO dar, die Änderung von Abs. 1 Nr.2 ist redaktioneller Natur. Der neu eingefügte Abs. 4 übernimmt die Regelung des § 22 Abs.2 alter Fassung, da es sich um eine Regelung im Zusammenhang mit dem Aufstieg handelt, die im Rahmen des § 16 eine systematisch sinnvollere Stellung erfährt.

Zu Art. V Nr. 14 (§ 17 BibLVVO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen Wegfalls des Instituts der Anstellung und wegen der in § 14 LfbG neu geregelten laufbahnrechtlichen Dienstzeit. Damit werden die in der VLVO enthaltenen neuen Regelungen auch in der BibLVVO berücksichtigt.

Zu Art. V Nr. 15 (§ 18 BibLVVO)

Ergänzung einer Überschrift und Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Art. V Nr. 16 (§ 19, 20, 21 BibILVO)

Die Aufhebung des § 19 erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Katalog der durch den Landespersonalausschuss möglichen Ausnahmen in § 29 LfbG normiert ist.

Die Aufhebung der §§ 20 und 21 erfolgt wegen der abschließenden Regelungen in §§ 31 und 34 LfbG.

Zu Art. V Nr. 17 (§ 22 BibILVO)

Die Aufhebung des Abs. 1 wird erforderlich, da sich die alte Fassung der Vorschrift auf die ursprüngliche Fassung der Verordnung vom 17. November 1970 bezieht. Die Aufhebung des Abs. 2 erfolgt im Zuge der Verlagerung der Vorschrift in § 16 Abs. 4 (vgl. Begründung zu Nr. 13). Es wird eine neue Übergangsregelung vorgesehen.

Zu Art. V Nr. 18 (§ 23 BibILVO)

Ergänzung einer Überschrift

Zu Art V Nr. 19 (§ 24 BibILVO)

Die Neufassung stellt eine redaktionelle Anpassung dar, wobei die Streichung des letzten Halbsatzes erforderlich wurde, da andere Bestimmungen in der Verordnung nicht mehr vorhanden sind. Die weitere Anpassung ist eine Folgeänderung.

Zu Art. V Nr. 20 (§ 25 BibILVO)

Ergänzung einer Überschrift

Zu Art. VI (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien - APOhDöB)

Zu Art. VI Nr. 1 und 2 (Überschrift, Inhaltsübersicht APOhDöB)

Redaktionelle Anpassung und Vereinheitlichung mit der APOhDwB

Zu Art. VI Nr. 3 (§ 1 APOhDöB)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben des BeamtStG. Außerdem wurden die neuen Studienabschlüsse integriert.

Zu Art. VI Nr. 4 bis 6 (§§ 2 bis 6 APOhDöB)

In § 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung in § 3 Abs. 1 ist eine redaktionelle Anpassung. Die ersatzlose Streichung des Abs. 2 kann erfolgen, da hinsichtlich der einzureichenden Bewerbungsunterlagen kein Regelungsbedürfnis besteht. Die sonstige Änderung ist eine Folgeanpassung.

Die Änderung in § 4 Abs. 1 ist eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache. Die ersatzlose Streichung des Abs. 2 erfolgte mangels Regelungsbedarfs: In § 22 Abs.4 BeamtStG und § 33 LBG ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses geregelt, so dass eine ausdrückliche

Negierung des Einstellungsanspruchs nicht erforderlich ist. Die restliche Änderung ist eine Folgeanpassung.

Die Änderung des Abs. 1 in § 5 ist eine redaktionelle Anpassung sowie eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache. Die ersatzlose Streichung des Abs. 2 kann erfolgen, da die Verteidigung eine Regelung im LBG hat. Auch Abs. 3 und 4 können ersatzlos gestrichen werden, da es sich um rein besoldungs- bzw. urlaubsrechtliche Vorschriften handelt, die in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen eine eigene Regelung haben. Die Neufassung des Abs. 2 mit dem Verweis auf § 33 LBG stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Die Änderung des § 6 Abs. 1 stellt redaktionelle Anpassung dar. Abs. 2 konnte gestrichen werden, da insofern kein Regelungsbedarf besteht.

Zu Art. VI Nr. 5 und 6 (§§ 7, 8 APOhDöB)

Redaktionelle Anpassung. Die Änderung des § 7 Abs. 1 dient der Klarstellung, insbesondere in Bezug auf die Wiederholungsprüfung.

Zu Art. VI Nr. 7 (§ 9 APOhDöB)

Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache

Zu Art. VI Nr. 8 (§§ 10 bis 14 APOhDöB)

Die Änderungen in § 10 Abs. 1 und 3 stellen redaktionelle Anpassungen dar, während die Änderung in Abs. 2 eine Anpassung an die tatsächlichen Ausbildungsgegebenheiten darstellt.

Die Änderung in § 11 stellt eine Anpassung an die APOhDwB dar (s. dort § 7).

Die Änderung in § 12 erfolgte vor dem Hintergrund der Regelung in § 21 LfbG, in der die Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistungen normiert ist. Eine Regelung an dieser Stelle ist somit obsolet.

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 und 2 stellt eine Anpassung an die tatsächlichen Ausbildungsgegebenheiten dar. Die Streichung des Abs. 3 ist geboten, da die Regelung in Abs. 1 aufgegangen ist.

Die Neufassung des § 14 Abs. 1 ist eine Vereinheitlichung mit der APOhDwB. Abs. 2 wurde vor dem Hintergrund der neu eingeführten Elternzeit neu gefasst. Abs. 3 ist eine Anpassung an die Vorgaben von § 23 BeamtStG.

Zu Art. VI Nr. 9 (Überschrift Abschnitt III APOhDöB)

Redaktionelle Anpassung

Zu Art. VI Nr. 10 (§§ 15 bis 19 APOhDöB)

Die Änderung in § 15 Abs. 1 ist eine redaktionelle Anpassung. Abs. 2 wurde an die tatsächlichen Ausbildungsgegebenheiten angepasst. Abs. 3 konnte gestrichen werden, da die Regelung in der Neufassung des Abs. 2 aufgegangen ist. Die Streichung des Abs. 4 konnte erfolgen, da das Entsendungsrecht in der Prüfungsordnung der zuständigen Humboldt-Universität zu Berlin geregelt ist, ein gesonderte Normierung an dieser Stelle also obsolet ist.

In §§ 16, 18 und 19 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Die Neufassung des § 17 berücksichtigt, dass die Möglichkeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Falle der Prüfungswiederholung bereits in § 14 Abs.1 Nr.3 eine Regelung findet.

Zu Artikel VII (Schutzpolizei-Laufbahnverordnung)

Anpassung an das Beamtenstatusgesetz und daraus resultierende Gesetzesänderungen.

Zu Artikel VIII (Feuerwehr-Laufbahnverordnung)

Anpassung an das Beamtenstatusgesetz und daraus resultierende Gesetzesänderungen.

Zu Art. IX (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten - APOgDJV)

Zu Art. IX Nr. 1 (§ 4 APOgDJV)

Anpassung an organisatorische Veränderungen im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz. Verlagerung der Aus- und Fortbildung für den Bereich der Justizvollzugsanstalten an die Bildungsstätte Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg und Verleihung der Dienstbehördeneigenschaften an die Justizvollzugsanstalten.

Zu Art. IX Nr. 2 bis 9 (§§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 17 APOgDJV)

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Art. IX Nr. 10 (§ 19 APOgDJV)

Folgeänderung zu Nr. 1.

Im Übrigen entscheiden die Justizvollzugsanstalten als selbständige Dienstbehörden über die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Zu Art. IX Nr. 11 (§ 21 APOgDJV)

Folgeänderungen zu Nr. 1.

Zu Art. IX Nr. 12 (§ 22 APOgDJV)

Folgeänderung zu Nr. 1; daneben wird der Bestimmung des § 23 Abs. 4 BeamtStG Rechnung getragen. Die im Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen über die Entlassung wurde der neuen Rechtslage angepasst.

Zu Art. IX Nr. 13 und 14 (§§ 23, 29 APOgDJV)

Folgeänderungen zu Nr. 1.

Zu Art. IX Nr. 15 (§ 31 APOgDJV)

Die Entscheidung über den Einsatz der Bediensteten im Rahmen des Aufstiegs obliegt der Dienstbehörde.

Im Übrigen Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Art. IX Nr. 16 (§ 36 APOgDJV)

Folgeanpassung an die geänderten Bestimmungen des Landesbeamtenengesetzes.

Zu Art. IX Nr. 17 (§ 39 APOgDJV)

Anpassung an die laufbahnrechtlichen Bestimmungen wegen Wegfalls der Anstellung.

Die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen obliegt den Justizvollzugsanstalten als selbständige Dienstbehörden.

Zu Art. IX Nr. 18 (§ 40 APOgDJV)

Folgeänderungen zu Nr. 1.

Die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen obliegt den Justizvollzugsanstalten als selbständige Dienstbehörden.

Zu Art. IX Nr. 19 (Anlagen 1 bis 3 APOgDJV)

Folgeänderungen zu Nr. 1.

Zu Art. X (Schullaufbahnverordnung - SchullVO)

Zu Art. X Nr. 1, 2, 17 (Inhaltsübersicht, § 2 SchullVO, Überschrift Abschnitt II; § 27 SchullVO)

Redaktionelle Anpassung an die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes.

Zu Art. X Nr. 3 a, 4, 6, 11, 13, 14 a) aa), 16 a) dd) und 37 (§ 3 Abs. 1, § 4, § 8, § 19 Abs. 5 und 8, § 23, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und § 56 Satz 1 SchullVO)

Die Änderungen wurden aufgrund der im Lehrerbildungsgesetz geänderten Laufbahnbezeichnung erforderlich.

Zu Art. X Nr. 3 b) (§ 3 Abs. 3 SchullVO)

Aufhebung wegen Wegfalls der Anstellung.

Zu Art. X Nr. 5 (§§ 6 und 7 SchullVO)

Das Amt des Gesamtschulrektors wurde mit dem 15. Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz auch als Beförderungsamtsamt in Besoldungsgruppe A 13 aus der Laufbahn des Lehrers und des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern eingeführt. Die Laufbahnvorschrift ist deshalb diesbezüglich zu ergänzen.

Zu Art. X Nrn. 7, 8, 9 a) aa), 10, 19, 20, 21 a) aa), 22, 23 a) aa), 25, 26 a) und 33 (§ 12, § 13 Satz 1, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 18 a, § 29, § 30 Satz 1, § 31 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 1, § 34 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 2, § 39, § 50 Satz 1 SchullVO)

Änderung wegen Wegfalls der Anstellung.

Zu Art. X Nr. 9 a) bb), cc) und b), 21 a) bb), cc) und b), 23 a) bb), cc) und b) (§§ 15, 32 und 35 SchullVO)

Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen, weil die Dauer der Probezeit im Laufbahngesetz geregelt ist. Die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit war bisher (bei zweijähriger Probezeit) bis zu einem Jahr möglich. Mit der Veränderung auf 18 Monate bleibt es bei der Möglichkeit der Anrechnung anderer Zeiten auf bis zur Hälfte der Probezeit.

Folgeänderung aus Nummer 12.

Zu Art. X Nr. 12 (§§ 20 bis 22 SchuLLVO)

Die Vorschrift des § 20 SchuLLVO wird um die nach Lehrerbildungsgesetz gleichzusetzenden Master-Abschlüsse ergänzt. Absätze 2 bis 6 sind aufzuheben, weil die diesbezüglichen Regelungen in der Lehrerausbildungsordnung getroffen sind. Die Änderung der Laufbahnbezeichnung wurde aufgrund der diesbezüglichen Änderung im Lehrerbildungsgesetz erforderlich.

Die Vorschrift des § 21 SchuLLVO wird redaktionell geändert und um die nach Lehrerbildungsgesetz gleichzusetzenden Master-Abschlüsse ergänzt. Absätze 2 bis 6 sind aufzuheben, weil die diesbezüglichen Regelungen in der Lehrerausbildungsordnung getroffen sind.

In § 22 sind Absätze 1 und 4 aufzuheben, wegen anderslautender Regelungen im Laufbahngesetz. Absatz 5 ist aufzuheben, weil es keine Beamtinnen und Beamten mit der genannten Befähigung mehr in der Probezeit gibt.

Die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit war bisher (bei zweijähriger Probezeit) bis zu einem Jahr möglich. Mit der Veränderung auf 18 Monate bleibt es bei der Möglichkeit der Anrechnung anderer Zeiten auf bis zur Hälfte der Probezeit.

Zu Art. X Nr. 14 a, bb), 24, 26 b, 30 und 35 (§ 24 Abs. 1, § 37, § 39, § 46, § 53 SchuLLVO)

Redaktionelle Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Laufbahngesetzes.

Zu Art. X Nr. 14 b) und 39 (§ 24 Abs. 2, § 58 SchuLLVO)

Der unabhängige Ausschuss des Landespersonalsausschusses wurde abgeschafft.

Zu Art. X Nr. 15 (§ 24a SchuLLVO)

Regelung durch Zeitablauf erledigt.

Zu Art. X Nr. 16 (§ 25 SchuLLVO)

Redaktionelle Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Laufbahngesetzes.

Im Übrigen Regelung, die durch Zeitablauf erledigt ist.

Zu Art. X Nr. 18 (§ 28 SchuLLVO)

Folgeänderung aus Nr. 15.

Zu Art. X Nr. 27 (§ 40 SchuLLVO)

Satz 2 ist zu streichen, weil die Dauer der Probezeit im Laufbahngesetz geregelt ist. Im Übrigen Folgeänderung aus Nr. 12.

Zu Art. X Nr. 28 (§ 43 SchuLLVO)

Änderungen wegen Wegfalls der Anstellung.

Zu Art. X Nr. 29 (§ 44 SchuLLVO)

Satz 2 ist zu streichen, weil die Dauer der Probezeit im Laufbahngesetz geregelt ist. Im Übrigen Folgeänderung aus Nr. 12.

Zu Art. X Nr. 31 (§ 47 SchuLLVO)

Auf die Amtsbezeichnung „Landesschulrat“ soll (nach entsprechender Änderung des Landesbe-
soldungsgesetzes) verzichtet werden, weil sie nicht mehr zeitgemäß ist. Sie wird ersetzt durch die
Amtsbezeichnung „Leitender Oberschulrat“. Das Amt des Senatsdirigenten gehört keiner Lauf-
bahn an und muss deshalb auch aus der Laufbahn des Schuldienstes erreichbar sein (z. B. für
Senatsdirigent/Senatsdirigent/in als Ständiger Vertreter/Ständige Vertreterin des Generalsekretärs/
der Generalsekretärin der Kultusministerkonferenz).

Zu Art. X Nr. 32 (§ 48 SchuLLVO)

Änderung wegen Wegfalls der Anstellung und Folgeänderung aus Nr. 31.

Absatz 3 ist aufzuheben wegen Zeitablauf.

Zu Art. X Nr. 34 (§ 51 SchuLLVO)

Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen, weil die Dauer der Probezeit im Laufbahngesetz geregelt ist. Im
Übrigen Folgeänderung aus Nr. 12.

Zu Art. X Nr. 36, 38 und 40 (§§ 54, 55, 57 und 59 SchuLLVO)

Aufhebung von Übergangs- und Schlussvorschriften, die keine Anwendung mehr finden.

Zu Art. X Nr. 39 a) bb) (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SchuLLVO)

Aufhebung wegen Wegfalls der Anstellung.

Zu Art. X Nr. 41 (§ 60 SchuLLVO)

Aufhebung wegen Wegfalls der Anstellung.

Zu Art. X Nr. 42 (§ 61 SchuLLVO)

Redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Artikel XI (Folgeänderungen in weiteren laufbahnrechtlichen Vorschriften)

Zu Art. XI Nr. 1 (Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Steuerbeamten)

Die Regelung wird nicht mehr benötigt und daher aufgehoben. Die Steuerbeamtinnen und
-beamten des Landes Berlin werden nicht mehr an der Fachhochschule für Verwaltung und
Rechtspflege Berlin ausgebildet.

Zu Art. XI Nr. 2 (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung)

Die Aufhebung des § 6, die redaktionellen Änderungen in der Übersicht und in § 7 tragen dem
Wegfall der Anstellung Rechnung.

Ferner wird durch Änderung des Wortes „Dienstzeiten“ in „Zeiten“ klar gestellt, dass nicht nur im
Beamtenverhältnis, sondern auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Zeiten
im öffentlichen Dienst auf die Probezeit freier Bewerber angerechnet werden können.

Zu Art. XI Nr. 3 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes - APOhD)

Zu Art. XI Nr. 3 a bis c (§§ 2, 4, 6, 7 APOhD)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. XI Nr. 3 d (§ 8 APOhD)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und um die Anpassung an die veränderte Rechtslage hinsichtlich der durch BeamtStG und LBG abschließend geregelten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Diese tritt mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes kraft Gesetzes ein. In der Folge stellt die laufbahnrechtliche Vorschrift nunmehr darauf ab, wann der Vorbereitungsdienst vorzeitig wegen erkennbar nicht zu erreichender Zielsetzung zu beenden ist.

Zu Art. XI Nr. 3 e (§§ 11, 16 APOhD)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. XI Nr. 3 f und g (§§ 18, 19 APOhD)

Es handelt sich um eine Anpassung an die durch LBG geänderte Rechtslage, die eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt nicht mehr definiert.

Zu Art. XI Nr. 3 h (§ 23 APOhD)

Es handelt sich um die Anpassung an die veränderte Rechtslage hinsichtlich der durch BeamtStG und LBG abschließend geregelten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Diese tritt mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes kraft Gesetzes ein. In der Folge stellt die laufbahnrechtliche Vorschrift nunmehr darauf ab, wann der Vorbereitungsdienst endet.

Zu Artikel XI Nr. 4 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes - APOMD LK)

Zu Artikel XI Nr. 4 Buchstabe a (Inhaltsübersicht APOMD LK)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel XI Nr. 4 Buchstabe b (§ 4 APOMD LK)

Am 30.09.2008 wurde zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Untersuchungseinrichtung "Landeslabor Berlin-Brandenburg-Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt" (LLBB) unterzeichnet. Das LLBB wird zum 01.01.2009 als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts errichtet durch Zusammenführung des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen (ILAT) des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben (BBGes) und des Landeslabors Brandenburg (LLB). Sitz der Anstalt ist Berlin.

Zu Artikel XI Nr. 4 Buchstabe c (§ 6 APOMD LK)

Redaktionelle Anpassung an § 33 Abs. 4 LBG.

Zu Artikel XI Nr. 4 Buchstabe d (§ 7 APOMD LK)

Redaktionelle Anpassung wegen § 23 Abs. 4 BeamtStG.

Zu Artikel XI Nr. 4 Buchstabe e (§ 8 APOmD LK)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel XI Nr. 4 Buchstabe f (§ 29 APOmD LK)

Die Vorschrift wurde an § 33 Abs. 4 LBG (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes) angepasst.

Zu Art. XI Nr. 5 (Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst)

Zu Art. XI Nr. 5 a (§ 2 der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. XI Nr. 5 b (§ 5 der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst)

Die Absätze 2 bis 4 sind entbehrlich.

Zu Art. XI Nr. 5 c (§ 9 der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und um die Anpassung an die veränderte Rechtslage hinsichtlich der durch BeamtStG und LBG abschließend geregelten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Diese tritt mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes kraft Gesetzes ein. In der Folge stellt die laufbahnrechtliche Vorschrift nunmehr darauf ab, wann der Vorbereitungsdienst vorzeitig wegen erkennbar nicht zu erreichender Zielsetzung zu beenden ist.

Zu Art. XI Nr. 5 d (§ 10 der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst)

Die bisherige Vorschrift wird aufgehoben, da eine automatische Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nicht zulässig ist und ersetzt durch die klarstellende Regelung über den Erwerb der Laufbahnbefähigung.

Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt nach § 23 Abs. 4 BeamtStG.

Zu Art. XI Nr. 6 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung - APOmD As)

Zu Art. XI Nr. 6 a (Inhaltsübersicht APOmD As)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. XI Nr. 6 b (§ 8 APOmD As)

Redaktionelle Anpassung an § 33 Abs. 4 LBG.

Zu Art. XI Nr. 6 c (§ 9 APOmD As)

Redaktionelle Anpassung wegen § 23 Abs. 4 BeamtStG

Zu Art. XI Nr. 6 d (§ 29 APOmD As)

Die Regelung wird an § 39 LBG angepasst.

Zu Art. XI Nr. 6 e (§ 31 APOmD As)

Redaktionelle Anpassung an § 33 Abs. 4 LBG.

Zu Art. XI Nr. 7 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung - APOgD As)

Zu Art. XI Nr. 7 a (Inhaltsübersicht APOgD As)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. XI Nr. 7 b (§ 8 APOgD As)

Redaktionelle Anpassung an § 33 Abs. 4 LBG.

Zu Art. XI Nr. 7 c (§ 10 APOgD As)

Redaktionelle Anpassung wegen § 23 Abs. 4 BeamtStG.

Zu Art. XI Nr. 7 d (§ 30 APOgD As)

Die Regelung wird an § 39 LBG angepasst.

Zu Art. XI Nr. 7 e (§ 32 APOgD As)

Redaktionelle Anpassung an § 33 Abs. 4 LBG.

Zu Art. XI Nr. 7 f (§ 35 APOgD As)

Der bisherige § 35 Abs. 2 entfällt wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung.

Zu Art. XI Nr. 8 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung - APOhD As)

Zu Art. XI Nr. 8 Buchstabe a (Inhaltsübersicht APOhD As)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. XI Nr. 8 Buchstabe b (§ 8 APOhD As)

Redaktionelle Anpassung an § 33 Abs. 4 LBG.

Zu Art. XI Nr. 8 Buchstabe c (§ 10 APOhD As)

Redaktionelle Anpassung wegen § 23 Abs. 4 BeamtStG.

Zu Art. XI Nr. 8 Buchstabe d (§ 30 APOhD As)

Die Regelung wird an § 39 LBG angepasst.

Zu Art. XI Nr. 8 Buchstabe e (§ 32 APOhD As)

Redaktionelle Anpassung an § 33 Abs. 4 LBG.

Zu Art. XI Nr. 9 (Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. XI Nr. 10 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Sozialversicherungsdienstes im Land Berlin)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Entlassungsregelungen im Landesbeamtengesetz.

Zu Art. XI Nr. 11 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken - APOgDwB)

Die Aufhebung der Verordnung kann vor dem Hintergrund erfolgen, dass eine Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Bibliotheksdienstes im Land Berlin seit Jahren nicht mehr stattfindet. Die Laufbahnen selbst werden aber weiterhin benötigt um einerseits qualifiziertes Personal zu gewinnen und andererseits die Mobilität der Beamten zu erhalten. In anderen Bundesländern existiert die Ausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst nach wie vor.

Zu Art. XI Nr. 12 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken - APOhDwB)

Zu Art XI Nr. 12 a und b (§§ 1 und 2 APOhDwB)

In § 1 handelt es sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben des BeamtStG. Außerdem wurden die neuen Studienabschlüsse integriert.

Mit der Änderung in § 2 wurde eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse in der Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst vorgenommen: Ausbildungsbehörde ist nicht die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, sondern das für die Laufbahnen des Bibliotheksdienstes zuständige Mitglied des Senats. Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek ist lediglich die Ausbildungsbibliothek.

Zu Art XI Nr. 12 c bis e (§§ 4, 6, 11, 12 APOhDwB)

Es handelt sich um Anpassungen an die neuen Vorgaben des BeamtStG und des LBG. Die Ergänzung in § 6 Abs. 1 dient der Klarstellung in Bezug auf die Wiederholungsprüfung.

Zu Art. XI Nr. 13 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an öffentlichen Büchereien - APOgDöB)

Die Aufhebung der Verordnung kann vor dem Hintergrund erfolgen, dass eine Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Bibliotheksdienstes im Land Berlin seit Jahren nicht mehr stattfindet. Die Laufbahnen selbst werden aber weiterhin benötigt um einerseits qualifiziertes Personal zu gewinnen und andererseits die Mobilität der Beamten zu erhalten. In anderen Bundesländern existiert die Ausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst nach wie vor.

Zu Art. XI Nr. 14 (Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung)

Anpassung an das Beamtenstatusgesetz und daraus resultierende Gesetzesänderungen.

Zu Art. XI Nr. 15 (Gewerbeaufsichtsdienst-Laufbahnverordnung)

Anpassung an das Beamtenstatusgesetz und daraus resultierende Gesetzesänderungen.

Zu Art. XI Nr. 16 (Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst)

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des Instituts der Anstellung.

Zu Art. XI Nr. 17 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten)

Folgeänderung aufgrund der veränderten Entlassungsregelung des § 33 Abs. 4 Landesbeamtenengesetz.

Zu Art. XI Nr. 18 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes)

Die Änderung folgt aus dem Wegfall des Instituts der Anstellung.

Zu Art. XI Nr. 19 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern)

Folgeänderung aufgrund der veränderten Entlassungsregelung des § 33 Abs. 4 Landesbeamtenengesetz.

Zu Art. XI Nr. 20 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten - APOmDJV)

Zu Art. XI Nr. 20 a (§ 4 APOmDJV)

Folgeänderung zu Nr. 20 b.

Zu Art. XI Nr. 20 b (§ 9 APOmDJV)

Anpassung an organisatorische Veränderungen im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz. Verlagerung der Aus- und Fortbildung für den Bereich der Justizvollzugsanstalten an die Bildungsstätte Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg.

Zu Art. XI Nr. 20 c (§§ 10, 11 APOmDJV)

Folgeänderungen zu 20 b.

Zu Art. XI Nr. 20 d (§ 12 APOmDJV)

Folgeänderung zu 20 b.

Der Bestimmung des § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz wird Rechnung getragen. Die im bisherigen Absatz 7 enthaltenen Bestimmungen über die Entlassung sind aufzuheben, da sie das gesetzliche Ermessen der Dienstbehörde einschränken.

Zu Art. XI Nr. 20 e (§§ 13, 14, 16, 18, 21 APOmDJV)

Folgeänderungen zu 20 b.

Zu Art. XI Nr. 20 f (§ 23 APOmDJV)

Folgeanpassung an den geänderten Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes.

Zu Art. XI Nr. 20 g (§ 25 APOmDJV)

Über die Zulassung zum Laufbahnwechsel und die Anerkennung der Befähigung sollen zukünftig die Justizvollzugsanstalten als selbständige Dienstbehörden entscheiden.

Zu Art. XI Nr. 21 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst)

Folgeänderung aufgrund der veränderten Entlassungsregelung des § 33 Abs. 4 Landesbeamtengesetz.

Zu Art. XI Nr. 22 (Verordnung über die Laufbahn der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten - JVollzLVO)

Zu Art. XI Nr. 22 a (Überschrift, § 1 JVollzLVO)

Die Einführung dient der Klarstellung, dass der allgemeine Vollzugsdienst der Laufbahnebene des mittleren Dienstes zugeordnet ist.

Zu Art. XI Nr. 22 b (§ 3 JVollzLVO)

Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers.

Zu Art. XI Nr. 22 c (§§ 6, 7 JVollzLVO)

Folgeanpassung aufgrund der geänderten Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes.

Die Änderung in § 7 erfolgt in Anpassung an den Wegfall des Instituts der Anstellung und an die neuen Bestimmungen in § 13 des Laufbahngesetzes.

Zu Art. XI Nr. 22 d (§ 8 JVollzLVO)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an den Wegfall des Instituts der Anstellung.

Zu Art. XI Nr. 22 e (§ 11 JVollzLVO)

Bereinigung alter Übergangsvorschriften.

Zu Art. XI Nr. 23 (Verordnung über die Diplomprüfungen für den gehobenen Bibliotheksdienst - BiblPOD)

Die Aufhebung der Verordnung kann vor dem Hintergrund erfolgen, dass eine Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Bibliotheksdienst im Land Berlin seit Jahren nicht mehr stattfindet. Die Laufbahnen selbst werden aber weiterhin benötigt um einerseits qualifiziertes Personal zu gewinnen und andererseits die Mobilität der Beamten zu erhalten. In anderen Bundesländern existiert die Ausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst nach wie vor.

Zu Art. XI Nr. 24 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher)

Die Änderung beruht auf dem Wegfall des Instituts der Anstellung und knüpft an die Neufassung des § 14 LfbG-E an.

Zu Art. XI Nr. 25 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehertechnischen Dienst)

Folgeänderung aufgrund der veränderten Entlassungsregelung des § 33 Abs. 4 Landesbeamten-gesetz.

Zu Art. XI Nr. 26 (Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretung bei Prüfungen für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst)

Die Regelung steht mit § 35 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917) nicht (mehr) im Einklang und wird daher aufgehoben.

Zu Art. XI Nr. 27 (Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst)

Redaktionelle Berichtigung

Zu Art. XI Nr. 28 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst - APOhArchD)

Zu Art. XI Nr. 28 a (§ 1 APOhArchD)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neuen Vorgaben des BeamtStG. Außerdem wurden die neuen Studienabschlüsse integriert.

Zu Art. XI Nr. 28 b bis d (§§ 6, 10, 11 APOhArchD)

Die Neufassung des § 6 Abs. 4 stellt eine Anpassung an die Vorgaben des BeamtStG und des LBG dar.

Die Änderung der Überschrift des § 10 ist notwendig geworden, weil die Entlassungsregelung bereits an anderer Stelle Eingang gefunden hat.

Bei § 11 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. XI Nr. 29 (Mitarbeiter-Verordnung)

Anpassung wegen Wegfallens der Anstellung und einheitlicher Probezeit- Mindestprobezeit-vorschrift im Laufbahngesetz, im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. XI Nr. 30 (Lehrerbildungsgesetz)

Der geänderte § 11a Abs. 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass bisher diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienabschluss in einem sog. Mangelfach (z.B. Latein), in dem dringend Lehrkräfte gesucht werden, vorweisen können, nur nach zT erheblicher Wartezeit einen Platz im Vorbereitungsdienst bekamen, weil das Zweifach kein Mangelfach war (z.B. Deutsch).

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung werden bis zu 10% der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die mindestens ein Fach studiert und abgeschlossen haben, in dem dringender Bedarf besteht. Damit ist ein Teil der Ausbildungsplätze für „Mangelfächer“ reserviert.

Dies ist mit Artikel 12 GG (freie Wahl des Ausbildungsplatzes) vereinbar. Zwar hat jede/r Deutsche einen Anspruch auf freie Wahl seiner Ausbildungsstätte, unabhängig davon, ob er in dem von ihm gewählten Beruf (hier: einer bestimmten Laufbahn mit bestimmten Fächern) künftig Arbeit finden wird oder nicht. Andererseits ergibt sich auch der Anspruch der Schüler auf Unterrichterteilung aus dem Grundgesetz. Deshalb kann der Staat nicht tatenlos zusehen, wenn in bestimmten Laufbahnen oder Fächern gravierende Mangelsituationen entstehen. Da gleichzeitig die finanziellen Ressourcen begrenzt sind und - wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkennt - der Staat keineswegs verpflichtet ist, jedem Interessenten an einer Ausbildungsstätte (im Sinne des Artikel 12) zu jeder Zeit an jedem Ort den gewünschten Ausbildungsplatz zu verschaffen, ist eine Bedarfsplanung in Mangelbereichen zulässig. Auf diese Weise werden die vorhandenen Ausbildungsplätze verstärkt dort geschaffen, wo der Staat aufgrund eines entstandenen Mangels im grundrechtlich geschützten Interesse der Schüler zum Handeln verpflichtet ist (Abhilfe des Mangels) und wo überdies am ehesten die Chance besteht, dass die ausgebildeten Lehrkräfte nicht nur ihr Recht auf Ausbildung verwirklichen, sondern ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten künftig auch beruflich umsetzen können.

Eine ähnliche Regelung haben Nordrhein-Westfalen (§ 6 Absatz 2 LABG, noch nicht in Kraft) und Brandenburg (§ 8 Abs. 3 BbgLeBiG) bereits eingeführt bzw. geplant.

Eine weitere Änderung betrifft nur das Auswahlkriterium der Wartezeit und hält fest, dass eine Wartezeit ununterbrochen bestehen muss, um berücksichtigt zu werden.

Ferner werden im Lehrerbildungsgesetz redaktionelle Anpassungen vorgenommen, insbesondere auf Grund des Inkrafttretens des Beamtenstatusgesetzes (Wegfall des Instituts der Anstellung).

Zu Art. XI Nr. 31 (Ergänzungsprüfungsordnung)

Zu Art. XI Nr. 31 a (§ 2 Ergänzungsprüfungsordnung)

Die Verweisung ist anzupassen, weil sich die in Bezug genommene Rechtsgrundlage geändert hat.

Zu Art. XI Nr. 31 b (Anlagen 2a bis 2f Ergänzungsprüfungsordnung)

Redaktionelle Anpassung wegen Wegfallens der Anstellung.

Zu Art. XI Nr. 32 (EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen Wegfallens der Anstellung.

Zu Art. XI Nr. 32 (Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst)

Die Änderungen beruhen auf dem Wegfall des Instituts der Anstellung.

Zu Art. XII (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

Zu Art. XII Nr. 1 (§ 2 LBesG)

Die bisherigen Regelungen und Bezeichnungen der Landesbesoldungsordnungen des Berliner Landesbesoldungsgesetzes werden auf Grund der Regelungskompetenz des Landes Berlin im Zuge der Föderalismusreform angepasst.

Zu Art. XII Nr. 2 (§ 2 a LBesG)

Unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten und der Gehaltsentwicklung der letzten Jahre soll die Einkommenssituation der Angehörigen der Laufbahn des einfachen nichttechnischen Dienstes im Rahmen bestehender Möglichkeiten durch die Hebung des Eingangsamtes von der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 2 nach BesGr. A 4 verbessert werden. Die Maßnahme betrifft 49 Beamtenstellen aus der Laufbahn des einfachen Justizdienstes und 10 Beamtenstellen des einfachen nichttechnischen Dienstes, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3 innehaben.

Zu Art. XII Nr. 3 a (Anlage I - LBesO A und B)

Technische Anpassung des Gesetzestextes auf Grund der beabsichtigten Änderungen im Landesbesoldungsgesetz.

Zu Art. XII Nr. 3 b (Anlage I - Vorbemerkungen LBesO A und B)

Bisher ist das Amt von in Personalunion geführten Grund- und Sonderschulen wegen der höheren Wertigkeit als Sonderschulrektor ausgewiesen. Für die Ämtereinstufung ist jedoch nur die Zahl der Sonderschüler zu berücksichtigen (§ 20 BBesG). Konrektoren stehen, sofern die dafür notwendige Schülerzahl erreicht wird, für beide Schularten zur Verfügung. Künftig werden die Ämter des Schulleiters und des stellvertretenden Schulleiters unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl alternativ aus der Laufbahn des Lehrers, des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern oder des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik besetzbar sein.

Zu Art. XII Nr. 3 c (Anlage I – LBesO A)

zu aa), bb) und ee):

Redaktionelle Anpassung auf Grund wegen Wegfalls des Instituts der Anstellung.

zu cc):

Durch die auf Grund des Lehrerbildungsgesetzes erfolgte Änderung der Laufbahnbezeichnung in der Schullaufbahnverordnung ist eine entsprechende Änderung im Landesbesoldungsgesetz notwendig.

zu dd):

Durch Zusammenschluss der Sala-Kochmann-Schule (Berufsfachschule), der Berufsfachschule und Fachschule für Sozialwesen und der Friedrich-Fröbel-Schule (Fachschule/Berufsfachschule/Fachoberschule) wurde das Oberstufenzentrum Sozialwesen II gegründet. In der Binnenstruktur gliedert sich das OSZ in vier Abteilungen, wobei zwei davon ausschließlich Bildungsgänge der Fachschule zusammenfassen. Damit ist es ebenso sinnvoll wie notwendig, dass diese Fachschulabteilungen auch von Personen geleitet werden können, die der Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule angehören. Bisher gibt es das entsprechende Amt des Abteilungsleiters (A 15 bzw. bei mehr als 360 Schülern A 15 plus Amtszulage) aus der Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule in der Landesbesoldungsordnung A aber nicht. Es muss dieser deshalb hinzugefügt werden.

Zu Art. XII Nr. 3 d (Anlage I - LBesO B)

Die Amtsbezeichnung „Landesschulrat“ wird gestrichen und durch die Einführung der Amtsbezeichnung „Leitender Oberschulrat“ mit dem Funktionszusatz „als Leiter einer bedeutenden

Abteilung bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied“ ersetzt. Berlin folgt mit dieser Regelung den anderen Bundesländern, die - mit Ausnahme von Bremen und Hamburg- die Bezeichnung „Landesschulrat“ nicht mehr verwenden.

Zu Art. XII Nr. 4 (Anlage IV - LBesO R)

Da das Land Berlin nicht befugt ist, das als Bundesrecht weiter geltende Bundesbesoldungsgesetz zu ändern, muss das gesamte Bundesbesoldungsgesetz oder abgrenzbare Teilbereiche daraus durch Landesrecht ersetzt werden. Aus diesem Grund wird die Besoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht überführt. In diesem Zusammenhang werden berlin-spezifische Anpassungen und von der Senatsverwaltung für Justiz begehrte Stellenhebungen in der neuen Landesbesoldung R vorgenommen.

Die Anzahl der Planstellen bei der Staatsanwaltschaft Berlin, die für Einstufung der Leitungsstellen nach der Systematik der BBesO R maßgeblich ist, überschreiten den ehemals bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen um ein Vielfaches. Die im Vergleich zu den sonstigen Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet einmalige Größe der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin hat in der ehemals bundesrechtlichen Besoldungsordnung R aber keine Berücksichtigung gefunden. So ist in der BBesO R für das Amt des Leiters einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte ein Amt der BesGr. R3 vorgesehen. Bei 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte kennt die BesO R lediglich nur noch ein Amt der BesGr. R 4. Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008/2009 sieht für die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin aber 323 Planstellen für Staatsanwälte vor, eine Größe die bundesweit bei keiner anderen Staatsanwaltschaft auch nur annähernd erreicht wird. Die außergewöhnliche Personalverantwortung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin soll nach dem Willen des Haushaltsgesetzgebers auch bei der Einstufung der Leitungsämter Berücksichtigung finden. Dementsprechend wurde sowohl die Funktion des Leiters der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht als auch die des Hauptabteilungsleiters der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht landesrechtlich neu bewertet.

Entsprechendes gilt für den Leiter der Amtsanwaltschaft Berlin. Für diese Funktion kennt die bundesrechtliche BesO R lediglich ein Amt der BesGr. R 2 Z, wenn bei der Amtsanwaltschaft 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte vorhanden sind. Die Amtsanwaltschaft Berlin hat 89 Planstellen für Beamte. Die um ein Vielfaches höhere Personalverantwortung soll daher auch hier besoldungsrechtlich durch eine Einstufung der Leitungsfunktion in die BesGr. R 3 Berücksichtigung finden.

Zu Art. XIII (Folgeänderungen in sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften)

Bei den Änderungen in anderen Rechtsvorschriften handelt es sich im Wesentlichen um notwendige Folgeänderungen aufgrund des Neuerlasses des LBG oder um anlässlich der diesbezüglichen Prüfung aufgefallenen sonstigen Rechtsbereinigungsbedarf. Gleichzeitig werden Übergangsvorschriften oder dienstrechtliche Bestimmungen in haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit diese auch künftig noch erforderlich sind, aufgehoben und in das LBG überführt.

Zu Art. XIII Nr. 1 (Senatorenengesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 2 (Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts)

Die Entlassungstatbestände sind im BeamtStG abschließend geregelt, so dass die Vorschrift nach Nr. 10c zu streichen ist. Entsprechende Beamtenverhältnisse auf Probe dürften nach 18 Jahren ohnehin nur noch in atypischen Einzelfällen gegeben sein.

Die Änderung zu Nr. 11 ergibt sich durch Fristablauf.

Zu Art. XIII Nr. 3 (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 4 (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz)

Die Änderung beseitigt eine Unstimmigkeit, die im Rahmen der Änderung des VGG durch das 4. Verwaltungsreformgesetz entstanden ist. Die in Absatz 6 aufgrund eines Änderungsantrags neu eingefügte Regelung, dass Führungskräftequalifizierungen regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen sind, ist nicht vereinbar mit der unverändert gebliebenen Regelung in Absatz 7 (ehemals Absatz 10), wonach Führungskräfte mindestens alle zwei Jahre an Führungskräftequalifizierungen teilzunehmen haben. Der Widerspruch wird im Sinne der beabsichtigten Verlängerung der Mindestfristen aufgelöst.

Zu Art. XIII Nr. 5 (4. Verwaltungsreformgesetz)

Die Übergangsvorschrift in Artikel IV ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden. Beamtenverhältnisse auf Zeit nach dem früheren § 10 b LBG können zum 1. April 2009 nicht mehr bestehen.

Zu Art. XIII Nr. 6, 7, 8 (Berliner Informationsfreiheitsgesetz, Gesetz zur Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes, Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Art. XIII Nr. 9 (Bezirksamtsmitgliedergesetz)

Es handelt sich weitgehend um redaktionelle Anpassungen.

Die Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 3 wurden dahingehend ergänzt, dass neben dem Ausschluss von Abordnung und Versetzung nunmehr auch die Zuweisung nach § 20 BeamtStG ausgeschlossen wird. Das Instrument der Zuweisung ist der Abordnung nachempfunden und erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden. Die Gründe die gegen eine Abordnung oder Versetzung von Bezirksamtsmitgliedern sprechen, gelten in gleicher Weise auch für eine Zuweisung nach § 20 BeamtStG.

Ferner ist die Regelung des § 3 Abs. 5 zu streichen, eine Ernennung auf Lebenszeit erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des BeamtStG, eine Regelungskompetenz für den Landesgesetzgeber ist nicht gegeben. Der neue § 95 Abs. 3 LBG verbietet zudem eine unmittelbare Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die notwendigen Folgeänderungen im Bezirksamtsmitgliedergesetz werden verbunden mit der Anpassung des Gesetzes an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Art. XIII Nr. 10 (11. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz)

Die Regelungen werden nicht mehr benötigt und aufgehoben.

Zu Art. XIII Nr. 11 (25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes)

Die Regelung wird als Übergangsvorschrift in den neuen Abschnitt 10 des LBG überführt.

Zu Art. XIII Nr. 12 (26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes)

Die Regelung wird als Übergangsvorschrift in den neuen Abschnitt 10 des LBG überführt.

Zu Art. XIII Nr. 13 (27. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes)

Die Übergangsvorschrift wird am 1. April 2009 nicht mehr benötigt.

Zu Art. XIII Nr. 14, 15, 16 (Mutterschutzverordnung, Erholungsurlaubsverordnung, Nebentätigkeitsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 17 (Arbeitszeitverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. XIII Nr. 18 (Gesetz über die Wahl und die Rechtsstellung des Polizeipräsidenten)

Mit der Neufassung der Vorschrift der Ämter der politischen Beamtinnen und politischen Beamten im LBG wird das Amt der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten aufgenommen und ersetzt damit die Notwendigkeit eines eigenen Gesetzes für dieses Amt.

Nachdem Senatsmitglieder nicht mehr vom Abgeordnetenhaus gewählt werden, ist auch eine Wahl oder Abwahl der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten durch das Abgeordnetenhaus nicht mehr zeitgemäß. Mit der Überführung des Amtes in den Ämterkatalog der politischen Beamtinnen und politischen Beamten gelten die besonderen laufbahnrechtlichen Vorschriften für diese Ämter. Im Übrigen entsprechen die Folgeregelungen den bisherigen Regelungen des Gesetzes über die Wahl und die Rechtsstellung des Polizeipräsidenten.

Eine Übergangsvorschrift ist in Artikel XIV § 4 vorgesehen.

Zu Art. XIII Nr. 19 (Disziplinalgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 20 (Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften)

Die Regelung ist wegen Zeitablaufs entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Art. XIII Nr. 21 (Verordnung zur Ergänzung des Reisekostenrechts)

Die Regelung ist überholt und wird aufgehoben.

Zu Art. XIII Nr. 22, 23 (Leistungsstufenverordnung, Personalvertretungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen und die Berichtigung hinsichtlich der Behördenbezeichnung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Zu Art. XIII Nr. 24, 25, 26 (Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden, Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung, Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund eingetretener Rechtsentwicklung.

Zu Art. XIII Nr. 27, 28 (Feuerwehrgesetz, Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 29 (Schiedsstellenverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund eingetretener Rechtsentwicklung.

Zu Art. XIII Nr. 30 (Hochschulgesetz)

Mit der Änderung zu b) wird eine Regelungslücke geschlossen. Nach § 49 Abs. 2 BerlHG üben Funktionsträger und Funktionsträgerinnen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolger oder Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben. Diese Regelung gilt auch für die Leiter und Leiterinnen der Hochschulen. Gleichwohl sieht § 55 BerlHG in seiner gegenwärtigen Fassung vor, dass das Rechtsverhältnis als Leiter oder Leiterin mit Ablauf der Amtszeit ohne Berücksichtigung der übergangsweise erfolgenden Amtsausübung endet und zugleich die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Leiter oder Leiterin oder der Eintritt in den Ruhestand erfolgt. Während der Zeit der vorübergehenden Amtsausübung befindet sich der bisherige Leiter oder die bisherige Leiterin einer Hochschule trotz Weiterführung des Amtes nach der geltenden Regelung des Berliner Hochschulgesetzes demnach nicht in einem entsprechenden Dienstverhältnis. Das ist nicht zuletzt im Hinblick auf die hohen Anforderungen und die große Verantwortung, die mit der Leitung einer Hochschule verbunden ist, unangemessen. Die Änderung sorgt nach dem Muster der Regelung in § 1 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes für einen Gleichlauf der vorübergehenden weiteren Amtsausübung und der Dauer des zugrundeliegenden Dienstverhältnisses.

Mit der Änderung in Buchstabe c wird die derzeit auseinander fallende Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung nach dem bisherigen § 9 Abs. 3 LBG und nach § 93 Abs. 4 BerlHG zusammengeführt und künftig der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung obliegen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 31 (Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife)

Redaktionelle Anpassungen wegen Wegfallens der Anstellung.

Zu Art. XIII Nr. 32 (Hochschulnebenberufungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 33 (Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus)

Die Regelungen sind wegen Zeitablaufs entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu Art. XIII Nr. 34 bis 41 (Schulgesetz, Zweite Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschulen, Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, Verordnung über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern, Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien)

Redaktionelle Anpassungen wegen Wegfallens der Anstellung.

Bei Nr. 35 Buchstabe c handelt es sich um eine Anpassung an das neue LBG, das in § 60 Abs. 4 definiert, dass öffentliche Ehrenämter nicht als Nebentätigkeit gelten, ihre Wahrnehmung aber vor Beginn der Dienstbehörde mitzuteilen ist.

Zu Art. XIII Nr. 42, 43 (Berliner Richtergesetz, Berliner Juristenausbildungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 44 (Berliner Schiedsamtsgesetz)

In § 3 bedarf es der Klarstellung über die Fortsetzung eines bestehenden Beamtenverhältnisses als Landesbeamtin oder Landesbeamter im Falle der Berufung zur Schiedsperson.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 45 Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIII Nr. 46 (Landeshaushaltsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Instituts der Anstellung.

Zu Art. XIII Nr. 47 (Haushaltsstrukturgesetz 1996)

Durch die Ergänzung des Art. III § 1 Abs. 2 Satz 2 HStrG 1996 wird sichergestellt, dass die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 LBG innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ebenfalls ausgeschlossen ist, um eine Besserstellung von Beamtinnen und Beamten, denen eine Führungsposition zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 97 LBG übertragen wird, zu vermeiden. Ferner wurde der Hinweis auf das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 10 b LBG in der bis zum 15.11.2004 geltenden Fassung gestrichen, da dieser durch Zeitablauf überholt ist. Die übrigen Änderungen der Formulierung sind redaktioneller Art.

Zu Art. XIII Nr. 48 (Haushaltsstrukturgesetz 1998)

Artikel IV wird aufgehoben. Die Regelung wird aus systematischen wie auch aus Gründen mangelnder praktischer Relevanz aufgehoben.

Die Regelung in Absatz 1 wurde seinerzeit im Zusammenhang mit der 1994 gestarteten „Teilzeitoffensive“ des Berliner Senats erlassen. Mit Hilfe der Teilzeitoffensive ist es gelungen, das Bewusstsein für Teilzeittätigkeit zu öffnen und diese grundsätzlich für alle Statusgruppen, alle Arbeitsgebiete und unabhängig vom Geschlecht zu etablieren. Teilzeitbeschäftigung wird inzwischen auch ohne die besonderen Regelung nach Absatz 1 entsprechend den dienstlichen Möglichkeiten gewährt; bei familienbedingter Teilzeitbeschäftigung besteht darüber hinaus eine besondere Pflicht des Dienstherrn nach § 74 Abs. 1 LBG.

Die Regelung des Absatzes 2 ist aufgrund der eingetretenen Rechtsentwicklung kaum noch von finanzieller Bedeutung. Insbesondere ein ausschlaggebender Anreiz zur Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung wird nicht mehr erkannt, so dass die Regelung ihre Zweckbestimmung verloren hat und aufzuheben ist.

Auch die Regelung nach Absatz 3 ist entbehrlich. Teilzeitbeschäftigung mit zusammenhängender Freistellungsphase kann grundsätzlich auch nach den allgemeinen Arbeitszeitregelungen gewährt werden.

Die Regelung des Artikel XVI Absätze 2 und 3 werden zusammengefasst und aus systematischen Gründen in den neuen Abschnitt 10 LBG überführt.

Zu Art. XIII Nr. 49, 50 (Verordnung über die Errichtung des Verfahrens der Schiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle nach SGB 5, Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund eingetretener Rechtsentwicklung.

Zu Art. XIII Nr. 51 (Verordnung über die Unfallkasse Berlin)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Art. XIV (Schlussvorschriften)

Zu Art. XIV § 1 (Neubekanntmachung)

Die zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, die genannten Rechtsvorschriften neu bekannt zu geben.

Zu Art. XIV § 2 (Überleitung hinsichtlich besoldungsrechtlicher Vorschriften)

Die Beamten des einfachen Dienstes, die sich in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3 befinden, werden nach Besoldungsgruppe A 4 eingestuft und gesetzlich nach Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet. Soweit durch dieses Gesetz in der Landesbesoldungsordnung R die Einstufungen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern geändert werden, werden die hiervon betroffenen Beamten in die neuen Besoldungsgruppen übergeleitet. Die Überleitungen und die Einweisungen in die Planstellen erfolgen bereits zum 1. März 2009.

Die Regelung in Abs. 2 hat eine klarstellende Funktion. Der Beamte darf nur die jeweils aktuelle Amtsbezeichnung führen. Die Amtsbezeichnung wird unmittelbar durch Gesetz geregelt. Die normative Änderung der Amtsbezeichnung tritt daher kraft Gesetzes ein. Beispielsweise führt der Lehrer mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen“ nur noch die neue Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“.

Zu Art. XIV § 3 (Übergangsvorschrift zur Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung)

Es wird eine Übergangsregelung geschaffen, nach der Versorgungsempfänger, die die amtsunabhängige Mindestversorgung bei gleichzeitigem Bezug einer Rente erhalten, und deren Versorgung im Zusammenhang mit der Anhebung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab dem 1. Januar 2008 vermindert wurde, mindestens den bis zum 31. Dezember 2007 gezahlten Versorgungsbezug erhalten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 sind die Bezüge der Versorgungsempfänger, deren Berechnung die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 zu Grunde liegen, auf das für das bisherige Bundesgebiet geltende Niveau angehoben worden. Für die übrigen Beamten, Richter und Ruhestandsbeamten wird die Absenkung der Versorgungsbezüge nach der geltenden Rechtslage erst ab 1. Januar 2010 entfallen.

Diese zeitlich gestaffelte Anhebung kann im Rahmen der Festsetzung der Versorgungsbezüge von Versorgungsempfängern der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12, für die die amtsunabhängige Mindestversorgung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes günstiger als die amtsbezogene Mindestversorgung ist, bei gleichzeitigem Bezug von Rente durch Anwendung von § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 14 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes anstatt der wegen der Angleichung der Bezüge zu erwartenden Erhöhung zu einer tatsächlichen Verringerung der Versorgungsbezüge ab 1. Januar 2008 führen. Die Übergangsvorschrift verhindert das Absinken der Versorgungsbezüge.

Zu Art. XIV § 4 (Übergangsvorschrift)

Die Regelung dient zur Wahrung der statusmäßigen Rechte des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Polizeipräsidenten.

Zu Art. XIV § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten zeitgleich zum Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Landesbeamtengesetzes.

Abs. 2 regelt davon abweichend das vorzeitige Inkrafttreten des Artikel XII und die gesetzliche Überleitung nach Artikel XIV § 2 zum 1. März 2009. Davon abweichend wird für die Änderung der Amtsbezeichnung des Landesschulrates erst ein Inkrafttreten zum 1. Juni 2009 vorgesehen.

Mit Abs. 4 wird die abweichende Geltungsdauer der Vorschrift des Artikel XIV § 3 vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 festgelegt.

c) Beteiligungen:

aa) Gewerkschaften/Berufsverbände und Hauptpersonalrat:

Die Interessenvertretungen hatten Gelegenheit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Neben den Spitzenorganisationen (DGB, dbb), Einzelgewerkschaften (GEW, Bund Deutscher Kriminalbeamter, Gewerkschaft Verkehr und Verwaltung) und Berufsverbänden (Deutscher Richterbund, Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin, Vereinigung Berliner Staatsanwälte) haben der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin Stellungnahmen abgegeben.

Das vorliegende Gesetz verfolgt schwerpunktmäßig die Anpassung an die geänderte Rechtslage durch das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes am 1. April 2009 und eine umfangreiche Rechtsbereinigung hinsichtlich der bestehenden dienstrechtlichen Vorschriften. Insoweit konnten auch eine Vielzahl von Hinweisen und Anregungen der Interessenverbände im jetzt anstehenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden. Soweit die gemachten Vorschläge inhaltliche Änderungen zum Gegenstand hatten, die eingehender zu prüfen und zu diskutieren wären, wurden die entsprechenden Vorschläge für den nachfolgenden Dienstrechtsmodernisierungsprozess vorgemerkt.

In Teilen wurde die Ergänzung von Regelungen gefordert, die bereits in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind oder Entscheidungsmaßgaben feststellen, die sich aus dem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln und den Grundsätzen über die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ergeben. Diesbezüglichen Ergänzungsvorschlägen wurde nicht gefolgt.

In den Stellungnahmen werden sowohl übergreifende Themen wie auch Einzelfragen angesprochen. Hinsichtlich der übergreifenden Themen wurden folgende Aspekte benannt:

- Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen:

Der DGB und der Hauptpersonalrat fordern für die Spitzenverbände der Gewerkschaften Verhandlungsrechte mit dem Ziel des Abschlusses von öffentlich-rechtlichen Verträgen in verschiedenen Regelungsbereichen des Beamtenrechts.

Der Vorschlag würde weitreichende Systemänderungen in den jeweiligen Bereichen mit sich bringen. Eine nähere Prüfung, ob und ggf. in welchen Bereichen eine solche Veränderung in Betracht käme, wird im Rahmen des Prozesses der Dienstrechtsmodernisierung erfolgen.

- Ärztliche Untersuchungen

Der dbb fordert zu einer Reihe von entsprechenden Vorschriften die verpflichtende Regelung, dass ärztliche Beurteilungen grundsätzlich nur durch amtsärztliches Gutachten des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgen.

Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt. Wenngleich die Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes des öffentlichen Gesundheitsdienstes auch zukünftig den Regelfall darstellen dürfte, sind keine Gründe ersichtlich, die es erforderlich machen, den

Dienststellen zwingend vorzugeben, dass grundsätzlich ein „amtsärztliches“ Gutachten einzuholen ist.

- Rechtsposition der Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit dem Wechsel des Dienstherrn (Abschnitt 4 LBG-E)

Im Zusammenhang mit dem vorübergehenden oder endgültigen Wechsel des Dienstherrn wurden von unterschiedlichen Beteiligten Ergänzungen, Einschränkungen oder über den bisherigen Rahmen hinausgehende zusätzliche Rechte für die Beamtinnen und Beamten gefordert.

Den Vorschlägen wurde nicht gefolgt. Der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten wird mit der Fortschreibung der bisherigen, bewährten Regelung ausreichend Rechnung getragen. Bei Berücksichtigung der Vorschläge würde es zu Einschränkungen hinsichtlich eines flexiblen Einsatzes der Beamtinnen und Beamten kommen. So könnte beispielsweise ein gefordertes Widerspruchsrecht gegen eine Überleitung bei der Umbildung von Körperschaften ohne sachliche Begründung zu Personalüberhang bei der abgebenden Körperschaft und Personalmangel bei der aufnehmenden Körperschaft führen.

Zu den wesentlichen Einzelaspekten, die Gegenstand der Stellungnahmen gewesen sind, gehören:

- Beteiligungsrechte der Spitzenverbände (§ 83 LBG-E)

Es wurden weitergehende Regelungen zum Beteiligungsrecht der Spitzenverbände gefordert sowie eine Beibehaltung des bisherigen Beteiligtenkreises, der u. a. auch Einzelgewerkschaften umfassen würde, die im Hauptpersonalrat vertreten sind.

Am ursprünglichen Regelungsvorschlag wurde festgehalten. Eine detaillierte Regelung des Beteiligungsrechts wird nicht für erforderlich gehalten, die Beschränkung des Beteiligtenkreises ist unverändert sachgerecht.

- Mitwirkungsangelegenheiten des Landespersonalausschusses (§§ 19, 92 LBG-E)

Es wurde die Wiedereinführung von Mitwirkungsrechten des Landespersonalausschusses (LPA) gefordert.

Die in Rede stehenden Beteiligungstatbestände wurden durch Änderung des Aufgabenkatalogs des LPA mit Gesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 489) gestrichen. Ein danach zuletzt noch verbliebenes Mitwirkungsrecht des LPA bei Laufbahnverordnungen nach § 22 des Laufbahngesetzes wurde mit Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 450) gestrichen. Die damit jüngst bestätigte Entscheidung einer fehlenden Notwendigkeit zur Mitwirkung des LPA wie auch die unveränderte Gültigkeit der seinerzeit für die Änderung sprechenden Gründe lassen eine Berücksichtigung der Forderung nicht zu.

- Reisekostenvergütung (§ 77 LBG-E)

Die Vorschrift über den Verzicht auf Reisekosten wurde abgelehnt.

Die Gründe für die Aufnahme einer „Verzichtsmöglichkeit“ sind der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Die Notwendigkeit der Aufnahme einer solchen Verzichtsmöglichkeit ist auch in anderen Bundesländern (z.B. Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen) erkannt und entsprechend in den reisekostenrechtlichen Vorschriften umgesetzt worden.

- Besoldungsgesetz für Richter und Staatsanwälte (Artikel XII LBesO)

Es wurde ein eigenständiges Besoldungsgesetz für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gefordert.

Dem Begehren wurde nicht gefolgt, da ein entsprechendes Erfordernis nicht gesehen wird.

Die weiteren Hinweise und Forderungen, die u. a. das Personalakten- und Nebentätigkeitsrecht, die Gestaltung von Laufbahnen, weitergehende besoldungsrechtliche Änderungen sowie die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften betreffen, werden im Zusammenhang mit dem Prozess der Dienstrechtsmodernisierung eingehend geprüft.

bb) Rat der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da sich aus dem Gesetz keine Belastungen für die Wirtschaft ergeben.

D. Gesamtkosten:

Die Neuordnung des Statusrechts wird mit vorübergehendem Verwaltungsmehraufwand verbunden sein. Der Aufwand ist im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit abzudecken. Die Kosten sind nicht quantifizierbar.

Anlässlich der Neuordnung des Statusrechts vorgesehene Änderungen von besoldungsrechtlichen Vorschriften werden auf der Grundlage der Durchschnittssätze für Personalkosten 2008 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 90.000 Euro führen. Bei diesen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Stellen für Ämter, für die bereits zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Veränderungen im Stellenplan vorgesehen wurden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg beabsichtigt, eine Dienstrechtsreform durchzuführen. Eine vergleichbare Reform wird in Berlin mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verfolgt. Angesichts der engen Zeitvorgaben für das Inkrafttreten, werden die inhaltlichen Änderungen der Regelung weitgehend auf die unmittelbar notwendigen Anpassungen begrenzt.

Einer späteren Rechtsharmonisierung steht dies nicht entgegen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

aa) Die Veränderungen der reisekostenrechtlichen Regelung (§ 77 Landesbeamtengesetz) werden zu nicht verlässlich bezifferbaren Veränderungen auf der Ausgabenseite führen.

bb) Der Wegfall des Instituts der Anstellung führt zu Änderungen im Stellenplan. Anstelle der bislang erforderlichen Beschäftigungspositionen sind künftig Planstellen notwendig, um Beamtenverhältnisse auf Probe zu begründen.

Die Anpassungen im Stellenplan wurden bereits mit dem Doppelhaushalt 2008/2009 vorgenommen.

cc) Besoldungsrechtliche Änderungen

- aaa) Kosten durch Überleitung in die Besoldungsgruppe A 4 im einfachen Dienst
Durch die Hebung des Eingangsamtes im einfachen Dienst ergeben sich auf der Grundlage der Durchschnittssätze für Personalkosten 2008 bei 59 Dienstkräften rund 6.000 Euro Mehrkosten.
- bbb) Kosten aufgrund der Hebung der R-Besoldung
Durch die Hebung von R 2 zuzüglich Amtszulage auf R 3 bei neun Oberstaatsanwälten und dem Leiter Amtsanwaltschaft ergeben sich auf der Grundlage der Durchschnittssätze für Personalkosten 2008 rund 82.040 Euro Mehrkosten.
Durch die Hebung von R 4 auf R 5 bei einem Leitenden Oberstaatsanwalt ergeben sich auf der Grundlage der Durchschnittssätze für Personalkosten 2008 bei einer Dienstkraft rund 1.900 Euro Mehrkosten.
Damit entstehen insgesamt Mehrkosten i. H. v. rund 84.000 Euro.
- ccc) Kosten aufgrund der Änderung der Vorbemerkung 16 in der Landesbesoldungsordnung A und B (zu Art. XII Nr. 3 Buchstabe b)
Die Anrechnung der Gesamtschülerzahl auf die besoldungsrechtliche Zuordnung des Leitungspersonals an den zwölf in Personalunion verbundenen Grund- und Sonderschulen wird sich wie folgt auswirken:
1. Das Amt des Schulleiters (bisher immer aus der Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen besetzt) wird in bis zu zehn Fällen von Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Amtszulage nach Fußnote 2 auf Besoldungsgruppe A 15 angehoben. Künftig wird das Amt des Schulleiters jedoch alternativ auch aus der Laufbahn des Lehrers und des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern besetzbar sein. Die höchste Einstufung aus diesen Laufbahnen erfolgt in Besoldungsgruppe A 14. Mittelfristig besteht danach Kostenneutralität.
 2. Bisher haben sowohl der Grundschulenteil als auch der Sonderschulenteil der in Personalunion geführten Grund- und Sonderschulen je einen stellvertretenden Schulleiter (sofern die dafür notwendige Schülerzahl in dem jeweiligen Schulteil erreicht ist). Künftig wird es nur einen stellvertretenden Schulleiter für beide Schulteile und aufgrund der Größe der Schulen voraussichtlich zwei Schulen zusätzlich einen Zweiten Konrektor/Zweiten Sonderschulkonrektor geben. Dies wird mittelfristig zu Einsparungen führen, so dass insgesamt Kostenneutralität zu erwarten ist.

Weitere haushaltsmäßige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind im Wesentlichen nicht gegeben.

Im Hinblick auf die Reaktivierung von Beamtinnen und Beamten aus dem einstweiligen Ruhestand aufgrund von Behördenumorganisation wird es mit dem Beamtenstatusgesetz zu einer qualitativen Rechtsänderung kommen. Ausnahmen von der Reaktivierungspflicht dieser Personen bei Besetzungsvorgängen – neben der Pflicht zur Berücksichtigung von Personalüberhangkräften – werden grundsätzlich nicht mehr ermöglicht.

Berlin, den 6. Januar 2009

Der Senat von Berlin

Wolf
Bürgermeister

Dr. Körting
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Vorschriften

Landesbeamtengesetz (LBG).....	170
Laufbahngesetz.....	222
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung ..	228
Verwaltungs-Laufbahnverordnung.....	230
Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Bibliotheksdienstes	234
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien	239
Schutzpolizei-Laufbahnverordnung	244
Feuerwehr-Laufbahnverordnung	246
Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten ...	249
Schullaufbahnverordnung.....	254
Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Steuerbeamten	265
Fachrichtungs-Laufbahnverordnung.....	266
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.....	266
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes	268
Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst	270
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung.....	270
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung.....	272
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung.....	273
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen.....	275
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Sozialversicherungsdienstes	275
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	275
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	275
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an öffentlichen Büchereien	276
Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung	276
Gewerbeaufsichtsdienst-Laufbahnverordnung	277
Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst	279
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten.....	279
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes.....	279
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern	279
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten	280
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst	282
Verordnung über die Laufbahn der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten	282
Verordnung über die Diplomprüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst.....	283
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher	283
Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.....	283
Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretung bei Prüfungen für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst	284
Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst.....	284
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst	284

Mitarbeiter-Verordnung.....	285
Lehrerbildungsgesetz	286
Ergänzungsprüfungsordnung	287
EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe.....	287
Verordnung über Ausbildungskapazitäten und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst.....	287
Landesbesoldungsgesetz.....	287
Senatorenengesetz	289
Anlage 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts.....	289
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	291
Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz	292
4. Verwaltungsreformgesetz.....	292
Berliner Informationsfreiheitsgesetz	292
Gesetz zur Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes.....	293
Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin.....	293
Bezirksamtsmitgliedergesetz.....	293
11. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz.....	295
25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz.....	295
26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz.....	297
27. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz-E*.....	297
Mutterschutzverordnung.....	297
Erholungsurlaubsverordnung.....	298
Nebentätigkeitsverordnung.....	298
Arbeitszeitverordnung.....	298
Gesetz über die Wahl und die Rechtsstellung des Polizeipräsidenten.....	299
Disziplinalgesetz	300
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften.....	302
Verordnung zur Ergänzung des Reisekostenrechts	302
Leistungsstufenverordnung	303
Personalvertretungsgesetz.....	303
Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden.....	305
Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung	306
Pflegesatz-Schiedsstellen-Verordnung.....	306
Feuerwehrgesetz.....	306
Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	306
SchiedsstelleVO nach § 80 SGB 12.....	307
Berliner Hochschulgesetz.....	307
Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife.....	308
Hochschulnebenständigkeitsverordnung.....	309
Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus	309
Schulgesetz.....	311
Zweite Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung.....	311
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule.....	311
Verordnung über die gymnasiale Oberstufe	311
Verordnung über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger.....	312

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule	312
Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern	312
Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien	313
Berliner Richtergesetz	314
Berliner Juristenausbildungsgesetz	315
Berliner Schiedsamtsgesetz	315
Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende	316
Landeshaushaltsordnung	316
Rechnungshofgesetz	317
Haushaltsstrukturgesetz 1996	317
Haushaltsstrukturgesetz 1998	317
VO über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle nach SGB V	318
Schiedsstellen VO nach § 78g SGB VIII.....	318
Verordnung über die Unfallkasse Berlin	318

Bisherige Fassung**Neue Fassung**

Landesbeamtengesetz (LBG)

Landesbeamtengesetz (LBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	§§
Einleitende Vorschriften	1 – 7
Abschnitt II	
Ernennung	8 – 17
Abschnitt III	
Rechtliche Stellung der Beamten	18 – 62
1. Pflichten	18 – 39
2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	40, 41
3. Rechte	42 – 60
4. Versetzung und Abordnung	61, 62
Abschnitt IV	
Beendigung des Beamtenverhältnisses	63 – 86
1. Fälle der Beendigung	63
2. Entlassung	64 – 70
3. Eintritt in den Ruhestand	71 – 82
4. Verlust der Beamtenrechte	83 – 86
Abschnitt V	
Landespersonalausschuss	87 – 97
Abschnitt VI	
Beamte auf Zeit	98 – 101
Abschnitt VII	
Polizeibeamte	102 – 107
Abschnitt VIII	
Feuerwehrbeamte	108
Abschnitt IX	
Justizvollzugsbeamte	109
Abschnitt X	
Ehrenbeamte	110
Abschnitt XI	
Beschwerdeweg und Rechtsschutz	111 – 114
Abschnitt XII	
Übergangs- und Schlussvorschriften	115 – 120

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Landesbeamtinnen und Landesbeamte
§ 3 Oberste Dienstbehörde
§ 4 Dienstbehörde
§ 5 Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte
Abschnitt 2 Beamtenverhältnis
§ 6 Regelungen über Arten des Beamtenverhältnisses
§ 7 Amtsbezeichnung
§ 8 Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung
§ 9 Ausnahmeentscheidungen bei Berufung in ein Beamtenverhältnis
§ 10 Ernennung auf Lebenszeit
§ 11 Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe
§ 12 Ernennungsbehörden
§ 13 Wirksamwerden der Ernennung
§ 14 Feststellung und Folgen der Nichtigkeit der Ernennung
§ 15 Rücknahme der Ernennung
Abschnitt 3 Landespersonalausschuss
§ 16 Errichtung
§ 17 Besetzung
§ 18 Unabhängigkeit der Mitglieder
§ 19 Aufgaben
§ 20 Geschäftsordnung
§ 21 Sitzung
§ 22 Verhandlungsleitung, Vorbereitung der Verhandlungen
§ 23 Beweiserhebung, Amtshilfe
§ 24 Beschlüsse
§ 25 Dienstaufsicht
Abschnitt 4 Landesinterner Wechsel
§ 26 Grundsatz
§ 27 Abordnung
§ 28 Versetzung
§ 29 Umbildung einer Körperschaft
§ 30 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bei Umbildung
§ 31 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
§ 32 Anordnung und Mitteilung über einen Wechsel
Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses
Unterabschnitt 1 Entlassung
§ 33 Entlassungsentscheidung
§ 34 Fristen und Folgen der Entlassung
Unterabschnitt 2 Verlust der Beamtenrechte
§ 35 Folgen des Verlustes der Beamtenrechte
§ 36 Wiederaufnahmeverfahren
§ 37 Gnadenerweis
Unterabschnitt 3 Ruhestand
§ 38 Altersgrenze
§ 39 Dienstunfähigkeit
§ 40 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag
§ 41 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen
§ 42 Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe
§ 43 Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes
§ 44 Wiederverwendung aus dem Ruhestand
§ 45 Weitergabe von ärztlichen Gutachten
§ 46 Einstweiliger Ruhestand
§ 47 Beginn des einstweiligen Ruhestandes und Wiederverwendung

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeine Pflichten

- § 48 Dienstzeit
- § 49 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 50 Versagung der Aussagegenehmigung
- § 51 Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit

- § 52 Arbeitszeit
- § 53 Mehrarbeit
- § 54 Teilzeitbeschäftigung
- § 55 Beurlaubung ohne Dienstbezüge
- § 56 Höchstdauer
- § 57 Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit, Hinweispflicht
- § 58 Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit
- § 59 Fernbleiben vom Dienst

Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit

- § 60 Nebentätigkeit
- § 61 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
- § 62 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 63 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht
- § 64 Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 65 Rückgriffhaftung des Dienstherrn
- § 66 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit
- § 67 Erlass ausführender Rechtsverordnungen
- § 68 Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 4 Sonstige Pflichten

- § 69 Wohnung und Aufenthalt
- § 70 Dienstkleidung

Unterabschnitt 5 Folgen der Dienstpflichtverletzung

- § 71 Dienstvergehen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 72 Pflicht zum Schadenersatz
- § 73 Übermittlung bei Strafverfahren

Unterabschnitt 6 Rechte

- § 74 Fürsorge und Schutz
- § 75 Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen
- § 76 Beihilfen
- § 77 Reise- und Umzugskosten
- § 78 Sachschadenersatz
- § 79 Forderungsübergang
- § 80 Erholungsurlaub
- § 81 Dienstzeugnis
- § 82 Personalvertretung
- § 83 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Unterabschnitt 7 Personalakte

- § 84 Inhalt und Zugang
- § 85 Beihilfeakte
- § 86 Anhörungspflicht
- § 87 Einsichtsrecht
- § 88 Vorlage und Auskunft an Dritte
- § 89 Entfernung von Unterlagen
- § 90 Aufbewahrungsfristen
- § 91 Dateien

Abschnitt 7 Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- § 92 Anträge und Beschwerden
- § 93 Verwaltungsrechtsweg
- § 94 Vertretung des Dienstherrn

Abschnitt 8 Besondere Arten von Beamtenverhältnissen

Unterabschnitt 1 Beamtenverhältnisse auf Zeit

- § 95 Allgemeines
- § 96 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Unterabschnitt 2 Beamtenverhältnisse auf Probe für
Leitungsfunktionen
§ 97 Ämter mit leitender Funktion im
Beamtenverhältnis auf Probe

Unterabschnitt 3 Ehrenbeamtenverhältnisse
§ 98 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Abschnitt 9 Besondere Beamtengruppen

Unterabschnitt 1 Hochschulen
§ 99 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Unterabschnitt 2 Polizei
§ 100 Begriffsbestimmung
§ 101 Pflichten der Polizeivollzugskräfte
§ 102 Gemeinsames Wohnen
§ 103 Heilfürsorge
§ 104 Altersgrenze
§ 105 Polizeidienstunfähigkeit

Unterabschnitt 3 Feuerwehr
§ 106 Feuerwehrkräfte

Unterabschnitt 4 Justizvollzug
§ 107 Justizvollzugskräfte

Abschnitt 10 Übergangsvorschriften
§ 108 Übergangsvorschrift zum
Haushaltsstrukturgesetz 1998
§ 109 Übergangsvorschrift zum 25.
Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz
§ 110 Übergangsvorschrift zum 26.
Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz
§ 111 Altersteilzeitbeschäftigung

Abschnitt 10 Schlussvorschriften
§ 112 Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von
Körperschaften
§ 113 Übertragung von Befugnissen
§ 114 Verwaltungsvorschriften

Abschnitt I Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Landesbeamten, soweit nicht für einzelne Beamte oder Beamtengruppen etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.

§ 2 Beamtenverhältnis

(1) Landesbeamter ist, wer zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht.

(2) Ein Beamter, der das Land Berlin zum Dienstherrn hat, ist unmittelbarer Landesbeamter. Ein Beamter, der eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn hat, ist mittelbarer Landesbeamter.

§ 3

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) **Ergänzend zum Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung gilt dieses Gesetz für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Es gilt ferner für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie für frühere Beamtinnen und frühere Beamte, soweit für diese Personengruppen Regelungen getroffen werden.**

(2) **Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihrer Verbände.**

§ 2 Landesbeamtinnen und Landesbeamte

(1) **Landesbeamtinnen und Landesbeamte sind solche, die zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen.**

(vgl. auch § 3 Abs. 1 BeamStG)

(2) **Beamtinnen und Beamte, die das Land Berlin zum Dienstherrn haben, sind unmittelbare Landesbeamtinnen oder unmittelbare Landesbeamte. Beamtinnen und Beamte, die eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamtinnen oder mittelbare Landesbeamte.**

§ 3

Bisherige Fassung

Oberste Dienstbehörde

- (1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamten
1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,
 2. beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses,
 3. des Rechnungshofes: der Präsident des Rechnungshofes,
 4. beim Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
 5. der Bezirksverwaltungen: die Senatsverwaltung für Inneres, für Beamte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,
 6. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist die Senatsverwaltung für Inneres oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht aus einem Beamtenverhältnis als unmittelbarer Landesbeamter ist oberste Dienstbehörde die Senatsverwaltung für Inneres. Dies gilt nicht für Entscheidungen der obersten Dienstbehörde über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, über die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tode eines Beamten, über die Unfallfürsorgeleistungen, soweit diese Leistungen neben den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen zu gewähren sind, über Übergangsgelder sowie über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen; die Zuständigkeit für diese Entscheidungen bestimmt sich nach Absatz 1.

(3) Ist die oberste Dienstbehörde weggefallen, so bestimmt die Senatsverwaltung für Inneres die an ihre Stelle tretende Behörde.

§ 4 Dienstbehörde

- (1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.
- (2) Für die Beamten beim Abgeordnetenhaus ist der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die Beamten des Rechnungshofes der Präsident des Rechnungshofes, für die Beamten beim Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde.
- (3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde.
- (4) Für die Beamten einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Auf-

Neue Fassung

Oberste Dienstbehörde

- (1) Oberste Dienstbehörde ist für die **Beamtinnen und Beamten**
1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,
 2. beim Abgeordnetenhaus: **die Präsidentin oder** der Präsident des Abgeordnetenhauses,
 3. des Rechnungshofes: **die Präsidentin oder** der Präsident des Rechnungshofes,
 4. **des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,**
 5. **bei der oder dem Berliner** Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: **die oder** der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
 6. der Bezirksverwaltungen: die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für Beamtinnen und Beamte** des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,
 7. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungsamt übertragen worden sind, ist **die für Inneres zuständige Senatsverwaltung** oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht aus einem Beamtenverhältnis **als unmittelbare Landesbeamtin oder** unmittelbarer Landesbeamter ist oberste Dienstbehörde die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung**. Dies gilt nicht für Entscheidungen der obersten Dienstbehörde über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, über die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tode **einer Beamtin oder** eines Beamten, über die Unfallfürsorgeleistungen, soweit diese Leistungen neben den Dienstbezügen oder Anwärterbezügen zu gewähren sind, über Übergangsgelder sowie über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen; die Zuständigkeit für diese Entscheidungen bestimmt sich nach Absatz 1.

(3) Ist die oberste Dienstbehörde weggefallen, so bestimmt die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** die an ihre Stelle tretende Behörde.

§ 4 Dienstbehörde

- (1) Dienstbehörde ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist.
- (2) Für die **Beamtinnen und Beamten** beim Abgeordnetenhaus ist **die Präsidentin oder** der Präsident des Abgeordnetenhauses, für die **Beamtinnen und Beamten** des Rechnungshofes **die Präsidentin oder** der Präsident des Rechnungshofes, **für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,** für die **Beamtinnen und Beamten bei der oder bei dem Berliner** Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit **die oder der Berliner** Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dienstbehörde.
- (3) Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist das Bezirksamt Dienstbehörde.
- (4) Für die **Beamtinnen und Beamten** einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist Dienstbehörde das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Ge-

Bisherige Fassung

sichtsbehörde hierzu berufene Organ.

(5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.

(6) Für Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die Senatsverwaltung für Inneres die an ihre Stelle tretende Behörde.

§ 5

Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter ist, wer, ohne oberste Dienstbehörde oder Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzter ist, bestimmt

1. im Bereich der Hauptverwaltung: die zuständige Senatsverwaltung; sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen,
2. beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses,
3. beim Rechnungshof: der Präsident des Rechnungshofes,
4. beim Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
5. im Bereich der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt,
6. im Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige Dienstbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(2) Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

§ 6

Einrichtung von Amtsstellen

(1) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen. ...

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 7

Arten von Beamten

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 2 verwendet werden soll,

Neue Fassung

nehmung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ.

(5) Die Dienstbehörden können mit Zustimmung ihrer obersten Dienstbehörde einzelne Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung**, die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.

(6) Für **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte** und sonstige **Versorgungsempfängerinnen und** Versorgungsempfänger sowie für frühere Beamtinnen und frühere Beamte gilt als Dienstbehörde die letzte Dienstbehörde. Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** die an ihre Stelle tretende Behörde.

§ 5

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

(1) **Dienstvorgesetzte oder** Dienstvorgesetzter ist, wer, ohne oberste Dienstbehörde oder Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Wer **Dienstvorgesetzte oder** Dienstvorgesetzter ist, bestimmt

5. im Bereich der Hauptverwaltung: die zuständige Senatsverwaltung; sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen,
6. beim Abgeordnetenhaus: **die Präsidentin oder** der Präsident des Abgeordnetenhauses,
7. beim Rechnungshof: **die Präsidentin oder** der Präsident des Rechnungshofes,
8. **beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,**
8. **bei der oder dem Berliner** Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: **die oder** der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
9. im Bereich der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt,
10. im Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

Ist **eine Dienstvorgesetzte oder** ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige Dienstbehörde die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahr.

(2) **Vorgesetzte oder** Vorgesetzter ist, wer **einer Beamtin oder** einem Beamten für **ihre oder** seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

entfällt, vgl. Art. 33 IV GG und § 3 II BeamStG

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

§ 6

Regelungen über Arten des Beamtenverhältnisses

Die Fälle und mögliche besondere Voraussetzungen der Begründung von Beamtenverhältnissen nach § 4 Abs. 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes werden gesetzlich bestimmt.

Bisherige Fassung

2. auf Zeit, wenn
 - a) der Beamte auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften nur auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden darf oder
 - b) dem Beamten ein Amt mit leitender Funktion übertragen wird (§ 10 b),
3. auf Probe, wenn der Beamte
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 10 a) eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst, einen Ausbildungsdienst oder eine Grundausbildung abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 2 verwendet werden soll.

(2) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 2 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

vgl. auch bisherige §§ 10a VI S. 2, 70 I S. 2, 82 III S. 2 1. HS, 84 S. 2

Abschnitt II Ernennung

§ 8 Fälle der Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es
 1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
 2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 7 Abs. 1),
 3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
 4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem

Neue Fassung

vgl. auch § 4 BeamStG

vgl. § 5 BeamStG

§ 7 Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten werden durch Gesetz bestimmt. Über die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel führen. Satz 1 gilt auch im Falle der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis.

(4) Beamtinnen und Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, dürfen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel führen. Satz 1 gilt nicht bei einer Zurückstufung nach § 9 des Disziplinargesetzes.

(5) Bei der Entlassung kann die oberste Dienstbehörde die Zustimmung erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer nicht würdig erweist.

(6) Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf in Fällen nach Absatz 3 bis 5 die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

§ 11 Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

vgl. §§ 8 und 11 I S. 1 BeamStG

Bisherige Fassung

Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,

- zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

- bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Widerruf“, „auf Probe“, „auf Lebenszeit“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung oder „als Ehrenbeamter“,
- bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
- bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Satz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt nur der in Satz 2 Nr. 1 genannte Zusatz, so liegt eine Ernennung zum Beamten auf Widerruf vor. Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 9

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin eintritt,
- a) die vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung oder Befähigung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Der Senat kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 10

Beamter auf Lebenszeit

(1) Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

- die in § 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
- das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- sich in einer Probezeit bewährt hat.

Eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nur zulässig, wenn es sich um Elternzeit oder um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder dem Zivildienstgesetz handelt oder die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs anerkannt hat, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Neue Fassung

Einer Ernennung bedarf es – neben den in § 8 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Fällen - zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

entfällt, vgl. §§ 8 und 11 BeamStG

§ 9

Ausnahmeentscheidungen bei Berufung in ein Beamtenverhältnis

entfällt, vgl. § 7 BeamStG

entfällt, vgl. § 7 BeamStG

Über Ausnahmen in den in § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes genannten Fällen entscheidet bei unmittelbaren Landesbeamtinnen oder unmittelbaren Landesbeamten der Senat, bei mittelbaren Landesbeamtinnen oder mittelbaren Landesbeamten das hierzu durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ.

§ 10

Ernennung auf Lebenszeit

entfällt, vgl. § 10 BeamStG

Eine Ernennung **zur Beamtin auf Lebenszeit oder** zum Beamten auf Lebenszeit während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nur zulässig, wenn es sich um Elternzeit oder um eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder dem Zivildienstgesetz handelt oder die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs anerkannt hat, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Bisherige Fassung

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 10 a

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter

1. der Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer Vertreter mit leitender Funktion,
2. der Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten insbesondere der Leiter von Schulen sowie ihrer Vertreter, der Abteilungsleiter und Referatsleiter sowie
3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 72 Abs. 1 genannt sind. § 15 Abs. 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zulassen.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der

Neue Fassung

entfällt, vgl. § 10 BeamStG, § 13 V LfbG

Unterabschnitt 2

Beamtenverhältnisse auf Probe für Leitungsfunktionen

§ 97

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter

1. der **Leiterinnen und** Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie **ihrer ständigen Vertreterinnen und** Vertreter,
2. der **Leiterinnen und** Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der **Leiterinnen und Leiter** von Schulen, sowie **ihrer ständigen Vertreterinnen und** Vertreter, der **Abteilungsleiterinnen und** Abteilungsleiter, der **Referatsleiterinnen und** Referatsleiter sowie
3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die **in § 46 Abs. 1 Satz 1** genannt sind. § 15 Abs. 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als **Beamtin auf Lebenszeit oder** Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte, **insbesondere zum Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen würde.**

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das **der Beamtin oder** dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde **die Beamtin oder** der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zulassen.

entfällt, vgl. § 22 Abs. 5 BeamStG

Bisherige Fassung

Dienstbezüge oder

- mit der Versetzung in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nach § 61 Abs. 2 Satz 2

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die §§ 64 bis 66 und 67 Abs. 1, 2 und 5 bleiben unberührt.

(5) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird innerhalb des ersten Jahres festgestellt, dass sich der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird, kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 das Beamtenverhältnis auf Probe bereits nach Ablauf von zwölf Monaten beendet werden. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, so darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(7) Erfüllt der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das auf Probe zu verleihende Amt nach Absatz 1 nicht, können ihm abweichend von Absatz 3 die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(8) Wird der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter.

(9) Wird dem Beamten ein höherwertiges Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 übertragen, beginnt eine neue Probezeit. Dem Beamten kann in diesem Fall das zuvor innegehabte Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, wenn die im Beamtenverhältnis auf Probe wahrgenommenen Zeiten in Ämtern mit leitender Funktion nach Absatz 1 insgesamt zwei Jahre betragen haben.

§ 11

Ernennungsbehörden

(1) Der Senat ernennt die Beamten der Hauptverwaltung (§ 2 Abs. 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann die Ernennung oder die Auswahl der Bewerber seinen Mitgliedern oder anderen Stellen übertragen. Die übrigen unmittelbaren Landesbeamten werden von den Dienstbehörden (§ 4) im Namen des Senats ernannt.

(2) Die Ernennungsurkunde der vom Senat ernannten Beamten ist von dem Regierenden Bürgermeister und der für die

Neue Fassung

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist **der Beamtin oder dem Beamten** das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. **Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgreiche Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Eine Entlassung nach § 22 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes ist** abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten **möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig.**

(5) **Die Beamtin oder** der Beamte führt während **ihrer oder** seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des **ihr oder** ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; **sie oder** er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen.

(6) Erfüllt **die Beamtin oder** der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen **nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2** für das auf Probe zu verleihende Amt nach Absatz 1 nicht, können **ihr oder** ihm die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(7) Wird **die Beamtin oder** der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das **ihr oder** ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter.

(8) Wird **der Beamtin oder dem Beamten während des Laufs der Probezeit eine leitende Funktion übertragen, die einem höherwertigen Amt nach Absatz 1 Satz 1 entspricht als das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte Amt, endet die Probezeit. In diesem Fall findet Absatz 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass die im Beamtenverhältnis auf Probe im niedrigerwertigen Amt verbrachten Zeiten auf die laufbahnrechtliche Erprobungszeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes für das entsprechende regelmäßig zu durchlaufende Amt angerechnet werden können.**

§ 12

Ernennungsbehörden

(1) Der Senat ernennt **die Beamtinnen und Beamten** der Hauptverwaltung (§ 2 Abs. 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann die Ernennung oder die Auswahl **der Bewerberinnen und Bewerber** seinen Mitgliedern oder anderen Stellen übertragen. Die übrigen **unmittelbaren Landesbeamtinnen und** Landesbeamten werden von den Dienstbehörden im Namen des Senats ernannt.

(2) Die Ernennungsurkunde der vom Senat ernannten **Beamtinnen und** Beamten ist von **der Regierenden Bürgermeis-**

Bisherige Fassung

Dienstbehörde zuständigen Senatsverwaltung zu vollziehen. Dies gilt sinngemäß für die Beamten in den Bezirksverwaltungen.

(3) Die mittelbaren Landesbeamten werden von dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmten Organ ernannt.

§ 12 Auswahl der Bewerber

Die Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss. Die Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, gewerkschaftliche Zugehörigkeit, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen; dabei soll der Beste den Vorzug erhalten. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn (§ 2 Abs. 2).

§ 14 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
2. sie ohne die nach § 90 Abs. 2 erforderliche Genehmigung vorgenommen wurde oder
3. die ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.

Die Ernennung kann in Fällen der Nummer 1 von der sachlich zuständigen Behörde, in den Fällen der Nummer 2 von dem Landespersonalausschuss rückwirkend bestätigt werden.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 9 Abs. 3 nicht zugelassen war oder
2. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

§ 15 Rücknahme der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, dass der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird oder

Neue Fassung

terin oder dem Regierenden Bürgermeister und der für die Dienstbehörde zuständigen Senatsverwaltung zu vollziehen. Dies gilt sinngemäß für die **Beamtinnen und** Beamten in den Bezirksverwaltungen.

(3) Die mittelbaren **Landesbeamtinnen und** Landesbeamten werden von dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmten Organ ernannt.

§ 8 Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung

(1) Die **Bewerberinnen und** Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss. **Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.** Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

vgl. auch § 9 BeamStG

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. § 45 gilt entsprechend.

§ 13 Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

vgl. auch § 8 IV BeamStG

(2) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

entfällt, vgl. § 11 BeamStG

§ 15 Rücknahme der Ernennung

entfällt, vgl. § 12 BeamStG

Bisherige Fassung

3. wenn der Ernante nach § 9 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 9 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen den Ernanten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.

- (3) Die Beendigung des Beamtenverhältnisses schließt die Rücknahme der Ernennung nicht aus.

§ 16
Folgen der Nichtigkeit, Rücknahmeerklärung

(1) In den Fällen des § 14 hat die Dienstbehörde nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernanten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, bei Nichtigkeit nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erst dann, wenn die sachlich zuständige Behörde oder der Landespersonalausschuss es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.

Neue Fassung

entfällt, vgl. § 12 BeamStG

(1) In den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes muss die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die Dienstbehörde von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Die Rücknahme wird von der Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Gleichzeitig ist über die weitere Führung der Dienstgeschäfte nach folgenden Maßgaben zu entscheiden:

3. Bei Rücknahme einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist der oder dem Ernanten jede Weiterführung der Dienstgeschäfte zu verbieten.
4. Bei Rücknahme einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie nach § 11 kann die weitere Führung der Dienstgeschäfte im erforderlichen Umfang verboten werden.

Bei Rücknahme nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes kann das Verbot erst dann ausgesprochen werden, wenn die unabhängige Stelle oder die Aufsichtsbehörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.

(2) § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Beendigung des Beamtenverhältnisses schließt die Rücknahme der Ernennung nicht aus.

§ 14
Feststellung und Folgen der Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Nichtigkeit der Ernennung nach § 11 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Dienstbehörde festgestellt. Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes hat die Dienstbehörde nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit über die weitere Führung der Dienstgeschäfte der oder des Ernanten nach folgenden Maßgaben zu entscheiden:

3. Bei Nichtigkeit einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist der oder dem Ernanten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.
4. Bei Nichtigkeit einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie nach § 11 kann die weitere Führung der Dienstgeschäfte im erforderlichen Umfang verboten werden.

Das Verbot der weiteren Amtsführung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn im Fall

4. des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung,
5. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die Bestätigung der Ernennung oder
6. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes die Zulassung einer Ausnahme

abgelehnt worden ist.

Bisherige Fassung

Neue Fassung

(2) In den Fällen des § 15 muss die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die Dienstbehörde von dem Grunde der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.

§ 17 Gültigkeit der Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 16 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 16 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten nicht wegen der bei seiner Ernennung vorliegenden Mängel ungültig. Die gezahlten Bezüge, Versorgungsbezüge und sonstigen Geldleistungen (§ 49) können belassen werden.

Abschnitt III Rechtliche Stellung der Beamten

1. P f l i c h t e n

§ 18 Pflichten gegenüber der Allgemeinheit

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muss sich durch sein gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 19 Politische Betätigung

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 20 Berufspflichten

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 21 Befolgung dienstlicher Anordnungen

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 22 Verantwortlichkeit

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung auf-

(3) Die bis zum Verbot der weiteren Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen der oder des Ernannten sind nicht wegen der bei ihrer oder seiner Ernennung vorliegenden Mängel ungültig. Die gezahlten Bezüge, Versorgungsbezüge oder sonstigen Geldleistungen können belassen werden.

vgl. neuen § 15

vgl. neue §§ 14, 15

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeine Pflichten

entfällt, vgl. § 33 Abs. 1 BeamtStG

entfällt, vgl. § 33 Abs. 2 BeamtStG

entfällt, vgl. § 34 BeamtStG

entfällt, vgl. § 35 BeamtStG

entfällt, vgl. § 36 BeamtStG

Bisherige Fassung

rechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt der nächsthöhere Vorgesetzte die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen. Satz 3 gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 23 Diensteid

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Berlin in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Wohle der Allgemeinheit ausüben und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde; so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so darf er statt der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder nach der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen, in denen nach § 9 Abs. 3 eine Ausnahme von § 9 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

§ 24 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Der Beamte darf Amtshandlungen nicht vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 25 Verbot der Amtsausübung

(1) Die Dienstbehörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte ist vor Erlass des Verbotes zu hören.

§ 26 Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung

Neue Fassung

§ 48 Diensteid

(1) **Beamtinnen und Beamte haben** folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Berlin in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Wohle der Allgemeinheit ausüben und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „**So wahr mir Gott helfe**“ geleistet werden.

(3) **Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, können an Stelle** der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder **eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.**

(4) In den Fällen, in denen nach § 9 eine Ausnahme von **§ 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes** zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. **Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Beamtin oder der Beamte** zu geloben, **ihre oder seine** Amtspflichten gewissenhaft **zu** erfüllen.

§ 49 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

Die Beamtinnen und Beamten dürfen Amtshandlungen nicht vornehmen, die sich gegen **sie** selbst oder einen Angehörigen richten würden.

entfällt

entfällt

entfällt, vgl. § 39 BeamtStG

entfällt, vgl. § 37 BeamtStG

Bisherige Fassung

bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Dienstbehörde oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die letzte Dienstbehörde; die Dienstbehörde kann ihre Befugnis auf Dienstvorgesetzte übertragen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Dienstbehörde ereignet, so darf die Genehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der Dienstbehörde oder der letzten Dienstbehörde amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 27

Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten Schutz zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 28

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern

Neue Fassung

§ 50

Versagung der Aussagegenehmigung

entfällt, vgl. § 37 BeamStG

entfällt, vgl. § 37 BeamStG

entfällt, vgl. § 37 BeamStG

Über die Versagung einer **Aussage**genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit

§ 60 Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft. Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist vor Beginn der Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 61

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde ein Nebenamt im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie

Bisherige Fassung

diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 29 Nebentätigkeit, Grundsätze

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 28 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist. Die Genehmigung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen hat oder bei denen die für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei

Neue Fassung

nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 62 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) **Beamtinnen und Beamte bedürfen** zur Übernahme jeder **entgeltlichen** Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit **sie** nicht nach § 61 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet **sind**. **Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:**

4. **Übernahme eines Nebenamtes,**
5. **Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und**
3. **Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.**

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

7. nach Art und Umfang die Arbeitskraft **der Beamtin oder** des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung **ihrer oder** seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
8. **die Beamtin oder** den Beamten in einen Widerstreit mit **ihrer oder** seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
9. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, **der die Beamtin oder** der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
10. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit **der Beamtin oder** des Beamten beeinflussen kann,
11. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit **der Beamtin oder** des Beamten führen kann,
12. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

(3) Die Voraussetzung des **Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1** gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei **Lehrerinnen und** Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet. **Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes festgelegten Arbeitszeit zu Grunde zu legen.**

(4) Die Genehmigung ist auf längstens 2 Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. **Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.**

vgl. § 64

vgl. § 64

Bisherige Fassung

Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1 Satz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2), Entscheidungen über diese Anträge und alle Mitteilungen, die die Nebentätigkeit eines Beamten betreffen, sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

§ 30

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 29 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

(2) Der Beamte hat ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung anzuzeigen.

(3) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5 hat der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, vor der Aufnahme unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich seiner Dienstbehörde anzuzeigen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Dienstbehörde kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

Neue Fassung

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. **Die Beamtin oder** der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 63

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung **der Beamtin oder** des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
6. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von **Lehrerinnen und** Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr **sowie von Beamtinnen und Beamten** an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der **Beamtinnen und** Beamten.

(2) **Beamtinnen und** Beamte **haben** ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung anzuzeigen.

(3) Tätigkeiten nach Absatz 1 **Nr. 2 und 3** sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 **Nr. 4 sind schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen**, wenn **für sie** ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. **Hierbei sind** insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie **die** voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile **anzugeben**. Jede Änderung **ist** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die **zuständige Stelle** kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(5) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn **die Beamtin oder** der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 64

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten **dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen**

Bisherige Fassung

§ 31

Rückgriffhaftung des Dienstherrn

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle seines Dienstherrn übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 32

Beendigung der Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 33

Ausführungsverordnung

Die zur Ausführung der §§ 28 bis 32 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat; die Höchstbeträge, die dem Beamten zu belassen sind, können nach Besoldungsgruppen gestaffelt werden,
3. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist und im Falle des Verzuges mit der Abführung des Nutzungsentgelts Verzugszinsen zu zahlen sind. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Brutto-Einkommens festgelegt werden und bei bestimmten Nebentätigkeiten entfallen,
4. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist,

Neue Fassung

der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder es besteht ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, **auf schriftlichen Antrag** zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten **dürfen** Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt **ist** nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu **bemessen** und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, **der der Beamtin oder dem Beamten** durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 65

Rückgriffhaftung des Dienstherrn

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung **des Dienstherrn** übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht **werden, haben** gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des **ihnen** entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn **die Beamtin oder der Beamte** auf Verlangen **einer oder** eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 66

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit **dem** Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des **Dienstherrn** übernommen **worden sind**.

§ 67

Erlass ausführender Rechtsverordnungen

Die zur Ausführung der **§§ 61 bis 66** notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der **Beamtinnen und** Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

6. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
7. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung **des Dienstherrn** übernommene Nebentätigkeit **vergütet wird** oder eine erhaltene Vergütung abzuführen **ist**; die Höchstbeträge, die zu belassen sind; können nach Besoldungsgruppen gestaffelt werden,
8. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 63 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist,
9. unter welchen Voraussetzungen **die Beamtin oder** der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an **die zuständige Stelle** zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei **unentgeltlich ausgeübter** Tätigkeit entfallen,
5. dass **die Beamtin oder** der Beamte verpflichtet werden

Bisherige Fassung

5. dass der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seiner Dienstbehörde die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 33 a

Ruhestandsbeamte; Anzeigepflicht und Verbot einer Nebentätigkeit

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 34

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seiner gegenwärtigen oder letzten Dienstbehörde.

§ 35

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Vergütung (§ 48 des Bundesbesoldungs-

Neue Fassung

kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres **der zuständigen Stelle** die **ihr oder** ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 68

Anzeigepflicht und Verbot einer Nebentätigkeit **nach Beendigung des Beamtenverhältnisses**

(1) **Ruhestandsbeamtinnen**, Ruhestandsbeamte, **frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen** und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen, **die** nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn **die Beamtinnen und** Beamten mit **Erreichen der Regelaltersgrenze** in den Ruhestand **treten**, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Erwerbstätigkeit **oder sonstige Beschäftigung aufnehmen**, die mit **ihrer** dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben die **Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung** der letzten Dienstbehörde anzuzeigen.

vgl. § 42 BeamStG

(2) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 51

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

vgl. § 42 BeamStG

(1) **Über Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die** gegenwärtige oder letzte oberste Dienstbehörde. **Die Befugnis kann auf die Dienstbehörde oder die oder den Dienstvorgesetzten übertragen werden.**

(2) **Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.**

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit

§ 52

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit **regelt der Senat** durch Rechtsverordnung.

(2) **Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, wenn sie ganz oder teilweise in Bereitschaftsdienst besteht.**

§ 53

Mehrarbeit

(1) **Beamtinnen und** Beamte **sind** verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.

(2) **Werden Beamtinnen oder Beamte** durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist **ihnen** innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an

Bisherige Fassung

gesetzes) erhalten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, wenn sie ganz oder teilweise in Bereitschaft besteht. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen fünfzig Stunden nicht überschritten werden, es sei denn, dass die Bereitschaft in diesem Zeitraum mehr als dreißig Stunden beträgt.

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit darf auch so geleistet werden, dass der Arbeitszeitausgleich nicht innerhalb eines Jahres stattfindet.

(5) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 35 a Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 28 bis 30 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 29 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach § 35 e zwölf Jahre nicht überschreiten.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 35 c

Neue Fassung

ihrer Stelle **Beamtinnen und** Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung nach den besoldungsrechtlichen Regelungen erhalten.

s. § 52 Abs. 2

entfällt

(3) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 54 Teilzeitbeschäftigung

(1) **Einer Beamtin oder** einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn **die Beamtin oder** der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn **der Beamtin oder** dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist **einer Beamtin oder** einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

3. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
4. **eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder** einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei **Beamtinnen und** Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) **Einer Beamtin oder** einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 111

Bisherige Fassung

Altersteilzeit

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Absatz 4 auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt,
4. dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege, nicht entgegenstehen und
5. die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs gesichert ist.

(2) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist, stehen einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gleich.

(3) § 35 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

§ 35 d

Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach den §§ 35 a bis 35 c darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 35 e

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 30 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach Absatz 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 35 a

Neue Fassung

Altersteilzeitbeschäftigung

(1) **Einer Beamtin oder** einem Beamten mit Dienstbezügen kann vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Absatz 4 auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

6. **sie oder** er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
7. **sie oder** er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
8. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt,
9. dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege, nicht entgegenstehen und
10. die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs gesichert ist.

(2) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 Absatz 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), stehen einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 gleich.

(3) § 54 Abs. 2 und § 58 gelten entsprechend

(4) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

vgl. § 57

§ 55

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(3) **Einer Beamtin oder** einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt **Bewerberinnen und Bewerber** im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn **die Beamtin oder** der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach **§ 63 Abs. 1** nur in dem Umfang auszuüben, wie **sie oder** er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung **der Beamtin oder** des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeit genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

s. § 56

Bisherige Fassung

Abs. 5, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 35 a Abs. 5 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(5) Bis zum 31. Dezember 2004 kann dem Beamten Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht überschreiten darf.

(6) Während einer Beurlaubung nach Absatz 4 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 4 zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(8) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 4 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

§ 35 f Unterrichtung über Folgen

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

§ 35 g Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei

Neue Fassung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange **sie oder er**

3. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
4. **eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder** einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. **Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.** Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

entfällt

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn **der Beamtin oder dem Beamten** eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für **Beamtinnen und** Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn **die Beamtin oder** der Beamte **berücksichtigungsfähige Angehörige oder** berücksichtigungsfähiger Angehöriger **einer Beihilfeberechtigten oder** eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

§ 57 Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Arbeitszeit, Hinweispflicht

(1) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von **Beamtinnen und** Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber **Beamtinnen und** Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

(2) Wird **eine Teilzeitbeschäftigung oder** langfristige Beurlaubung beantragt, **ist** auf die Folgen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für die Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

§ 56 Höchstdauer

Die Dauer von Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 54 Abs. 5 und von Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 darf zwölf Jahre nicht überschreiten. In den Fällen des § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 58 Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei

Bisherige Fassung

langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist ein Widerruf in den folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach § 35 e Abs. 4 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus des Beamten entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

§ 36

Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit hat er unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Auf Aufforderung hat der Beamte seine Dienstunfähigkeit durch einen Amtsarzt oder einen von der Dienstbehörde bestimmten Arzt bestätigen zu lassen.

(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

§ 37

Wohnung

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstbehörde kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 38

Besondere dienstliche Verhältnisse

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 39

Dienstkleidung

Der Beamte ist zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet, soweit es dienstlich erforderlich ist. Der Senat bestimmt durch Verwaltungsvorschrift den Kreis der Dienstkleidungsträger. Die Senatsverwaltung für Inneres bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die Grundsätze, die für alle Dienstkleidungsträger gelten. Die Einzelheiten über die Dienstkleidung regeln die zuständigen obersten Dienstbehörden durch Verwaltungsvorschrift; sie können die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

2. Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

§ 40

Neue Fassung

langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist ein Widerruf in den folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

5. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
6. beim Dienstherrnwechsel,
7. bei Gewährung von Urlaub **nach § 55 Abs. 1 oder von Elternzeit** oder
8. in besonderen Härtefällen, wenn **der Beamtin oder** dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus **der Beamtin oder** des Beamten entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

§ 59

Fernbleiben vom Dienst

(1) **Beamtinnen und Beamte dürfen** dem Dienst nicht ohne Genehmigung **der oder des Dienstvorgesetzten** fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit **ist** unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Auf Aufforderung **ist** die Dienstunfähigkeit durch **eine oder** einen von der Dienstbehörde **bestimmte Ärztin oder** bestimmten Arzt bestätigen zu lassen.

(2) Verlieren **Beamtinnen oder** Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach den **besoldungsrechtlichen Regelungen ihren** Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

§ 69

Wohnung und Aufenthalt

(1) **Beamtinnen und Beamte haben ihre** Wohnung so zu nehmen, dass **die** ordnungsmäßige Wahrnehmung **ihrer** Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) **Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann angeordnet werden, dass die** Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

entfällt

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann **angeordnet werden, dass die Beamtin oder** der Beamte sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe **des** Dienstortes aufzuhalten **hat**.

§ 70

Dienstkleidung

Beamtinnen und Beamte sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet, soweit es dienstlich erforderlich ist. Der Senat bestimmt durch Verwaltungsvorschrift den Kreis der Dienstkleidungsträger. Die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die Grundsätze, die für alle Dienstkleidungsträger gelten. Die Einzelheiten über die Dienstkleidung regeln die zuständigen obersten Dienstbehörden durch Verwaltungsvorschrift; sie können die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Unterabschnitt 5

Folgen der Dienstpflichtverletzung

§ 71

Bisherige Fassung

Dienstvergehen

- (1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er
1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin betätigt oder
 2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik oder des Landes Berlin zu beeinträchtigen, oder
 3. gegen § 26 (Amtsverschwiegenheit), gegen § 33 a (Ruhestandsbeamte, Anzeigepflicht und Verbot einer Nebentätigkeit) oder gegen § 34 (Annahme von Belohnungen und Geschenken) verstößt oder
 4. seinen Verpflichtungen nach § 80 Abs. 3 oder entgegen § 74 oder § 80 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.
- (3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt das Disziplinargesetz.

§ 41 Haftung

- (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.
- (3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

3. Rechte

§ 42 Fürsorge und Schutz

- (1) Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.
- (2) Bei der dienstlichen Verwendung des Beamten oder der

Neue Fassung

Dienstvergehen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

entfällt, vgl. § 47 BeamtStG

- Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und früheren Beamten, die Versorgungsbezüge erhalten, gilt es als Dienstvergehen, wenn sie**
4. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung von Berlin **betätigen** oder
 5. an Bestrebungen **teilnehmen**, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit des Landes Berlin zu beeinträchtigen oder
 6. **ihren** Verpflichtungen nach **§ 29 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes** oder einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.

entfällt, vgl. § 47 BeamtStG

§ 72 Pflicht zum Schadenersatz

entfällt, vgl. § 48 BeamtStG

- (1) Ansprüche nach **§ 48 des Beamtenstatusgesetzes** verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person **der oder** des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.
- (2) Leistet **die Beamtin oder** der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen **Dritte**, so geht der Ersatzanspruch auf **die Beamtin oder** den Beamten über.

§ 73 Übermittlung bei Strafverfahren

Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 des Beamtenstatusgesetzes sind an die zuständige Dienstbehörde zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

Unterabschnitt 6 Rechte

§ 74 Fürsorge und Schutz

entfällt, vgl. § 45 BeamtStG

- (1)** Bei der dienstlichen Verwendung **der Beamtin oder** des

Bisherige Fassung

Beamten sind die Belange der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

(3) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen.

(4) Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) gilt für jugendliche Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann der Senat durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamte bestimmen.

(5) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die Senatsverwaltung für Inneres kann in den Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung der in Satz 1 genannten Vorschriften im Lande Berlin erforderlich sind, das Verfahren und die Zuständigkeiten abweichend regeln.

§ 42 a Arbeitsschutz

(1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für Beamte entsprechend, soweit nicht der Senat durch Verordnung Abweichendes regelt.

(2) Der Senat kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr sowie der Zivil- und Katastrophenschutzdienste, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet wird.

§ 44* Beihilfen

(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten:

1. Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
2. Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder

Neue Fassung

Beamten sind die Belange der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen zu berücksichtigen.

(2) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen.

(5) Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche **Beamtinnen und** Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann der Senat durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche **Polizeivollzugskräfte** bestimmen.

(3) Für die Gewährung von Elternzeit **der Beamtinnen und** Beamten finden die für die unmittelbaren **Bundesbeamtinnen und** Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für **Beamtinnen und** Beamte entsprechend, soweit nicht der Senat durch Verordnung Abweichendes regelt. Der Senat kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr sowie der Zivil- und Katastrophenschutzdienste, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 76 Beihilfen

(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten:

4. **Beamtinnen und** Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
5. **Versorgungsempfängerinnen und** Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
6. **frühere Beamtinnen und** frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen **der Ehegattin oder** des Ehegatten oder **der eingetragenen Lebenspartnerin oder** des eingetragenen Lebenspartners **der oder** des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder

Bisherige Fassung

Behinderungen,

- in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
- zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- Beamte und entpflichtete Hochschullehrer 50 Prozent,
- den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist 70 Prozent,
- den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner 70 Prozent,
- ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist 80 Prozent,
- die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt 70 Prozent.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 Prozent; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 Prozent.

Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(5) Die zu gewährende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen

- | | | |
|--|----|-----------|
| A 7 bis A 8 | um | 50 Euro, |
| A 9 bis A 12 | um | 100 Euro, |
| A 13, A 14, C 1, AH 1 bis AH 4, W 1 und R 1 bis zur 8. Lebensaltersstufe | um | 200 Euro, |
| A 15, A 16, B 2, C 2, C 3, AH 5, AH 6, W 2 und R 1 ab der 9. Lebensaltersstufe und R 2 | um | 310 Euro, |
| B 3 bis B 7, C 4, AH 7, W 3 und R 3 bis R 7 | um | 460 Euro, |
| B 8 bis B 11 und R 8 | um | 770 Euro |

gekürzt (Kostendämpfungspauschale). Die

Neue Fassung

Behinderungen,

- in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
- zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer** 50 Prozent,
 - Empfängerinnen und Empfängern** von Versorgungsbezügen, **die als solche** beihilfeberechtigt **sind** 70 Prozent,
 - die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner** 70 Prozent,
 - ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist
 - die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt 70 Prozent.
- Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 Prozent; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 Prozent.

Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(5) Die zu gewährende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen

- | | | |
|--|----|-----------|
| A 7 bis A 8 | um | 50 Euro, |
| A 9 bis A 12 | um | 100 Euro, |
| A 13, A 14, C 1, AH 1 bis AH 4, W 1 und R 1 bis zur 8. Lebensaltersstufe | um | 200 Euro, |
| A 15, A 16, B 2, C 2, C 3, AH 5, AH 6, W 2 und R 1 ab der 9. Lebensaltersstufe und R 2 | um | 310 Euro, |
| B 3 bis B 7, C 4, AH 7, W 3 und R 3 bis R 7 | um | 460 Euro, |
| B 8 bis B 11 und R 8 | um | 770 Euro |

gekürzt (Kostendämpfungspauschale). Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 35 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

(6) Für **Beamtinnen und Beamte** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet regelt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Bemessungssatz ihrer Besoldung. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich die Kostendämpfungspauschale im Verhältnis

Bisherige Fassung

Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 35 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

(6) Für Beamte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet regelt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Bemessungssatz ihrer Besoldung. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich die Kostendämpfungspauschale im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.

(7) Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfänger beträgt 70 vom Hundert der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt die Kostendämpfungspauschale bei Witwen und Witwern 40 vom Hundert der für die Besoldungsgruppe maßgeblichen Kostendämpfungspauschale.

(8) Von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale werden folgende Personengruppen ausgenommen:

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Beamte in der Elternzeit, soweit ihnen ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird,
3. Waisen,
4. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, und
5. Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen.

(9) Die Erhebung einer Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen oder Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.

(10) Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr.

(11) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung regeln. Insbesondere kann er Höchstbeträge, Belastungsgrenzen, den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und den Abzug von Pauschalbeträgen von der zu gewährenden Beihilfe für jedes Quartal, in dem Aufwendungen entstanden sind, in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen.

** in der Fassung des 27. LBGÄndG-E (derzeit im Gesetzgebungsverfahren)*

§ 47 Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnungen der Beamten werden durch Gesetz bestimmt. Über die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen entscheidet die Senatsverwaltung für Inneres.

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 61 Abs. 2) gilt § 82 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 48 Besoldung

Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Landesbesoldungsgesetz geregelt.

Neue Fassung

der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.

(7) Die Kostendämpfungspauschale für **Versorgungsempfängerinnen und** Versorgungsempfänger beträgt 70 vom Hundert der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt die Kostendämpfungspauschale bei Witwen und Witwern 40 vom Hundert der für die Besoldungsgruppe maßgeblichen Kostendämpfungspauschale.

(8) Von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale werden folgende Personengruppen ausgenommen:

6. **Beamtinnen auf Widerruf und** Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
7. **Beamtinnen und** Beamte in der Elternzeit, soweit ihnen ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird,
8. Waisen,
9. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, und
10. **Versorgungsempfängerinnen und** Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und ihre Hinterbliebenen.

(9) Die Erhebung einer Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen oder Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.

(10) Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr.

(11) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung regeln. Insbesondere kann er Höchstbeträge, Belastungsgrenzen, den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und den Abzug von Pauschalbeträgen von der zu gewährenden Beihilfe für jedes Quartal, in dem Aufwendungen entstanden sind, in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen.

vgl. neuen § 7

§ 75

Besoldung, Versorgung, sonstige Geldleistungen

(1) Die Besoldung **und die Versorgung** der **Beamtinnen und** Beamten **richten sich nach den besonderen gesetzlichen Regelungen.**

Bisherige Fassung

§ 49 Sonstige Geldleistungen

Für Geldleistungen, die nicht Besoldung im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes oder Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes sind (Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), gelten § 3 Abs. 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17 a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 50 Versorgung

Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 51 Sachschadenersatz

(1) Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte notwendigerweise mit sich geführt hat, ohne eigenes Verschulden beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort.

(2) Sind durch einen Gewaltakt, der sich gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen richtet, Sachen eines Beamten, seiner Familienangehörigen oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung betroffen ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Hat der Dienstherr des Beamten Ersatz geleistet, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 52 Forderungsübergang

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 53 Zusicherungen

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten höhere Geldleistungen (§ 49) verschaffen sollen, als ihm nach den maßgebenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zustehen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 54 Reise- und Umzugskosten

Neue Fassung

(2) Für Geldleistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind (Beihilfen, Reise- und Umzugskosten sowie andere Leistungen), gelten **§ 2 Abs. 2 (Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche)**, § 3 Abs. 6 (Ausschluss von Verzugszinsen), § 11 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung), § 12 (Rückforderung) und § 17a (Zahlungsweise) des Bundesbesoldungsgesetzes **in der am 31. August 2006 geltenden Fassung** entsprechend.

siehe Abs. 1

§ 78 Sachschadenersatz

(1) Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die **von der Beamtin oder dem Beamten** notwendigerweise **mitgeführt wurden**, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. **Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Beamtin oder den Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.** Zum Dienst gehören auch Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort.

(2) Sind durch einen Gewaltakt, der sich gegen staatliche **Amtsträgerinnen oder Amtsträger**, Einrichtungen oder Maßnahmen richtet, Sachen **einer Beamtin oder eines Beamten**, von Familienangehörigen oder mit **ihr oder ihm** in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden, wenn der Gewaltakt **im Zusammenhang** mit der Ausübung des Dienstes oder **der** dienstlichen Stellung **steht**. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses die Gewährung von Sachschadenersatz schriftlich beantragt wird.

(4) Hat der Dienstherr Ersatz geleistet, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 79 Forderungsübergang

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder **deren** Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil **der** Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

entfällt, vgl. § 75

§ 77 Reise- und Umzugskosten

Bisherige Fassung

Für die Erstattung der Reise- und Umzugskosten der Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Fahrkosten, die beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind, bis zu den Kosten der zweiten Klasse erstattet werden und Lebenspartner Ehegatten gleichstehen. Soweit es Abweichungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin von Vorschriften des Bundes erfordern, wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Die Senatsverwaltung für Inneres kann in den Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung der in Satz 1 und Satz 2 genannten Vorschriften im Lande Berlin erforderlich sind, das Verfahren und die Zuständigkeiten abweichend von den in Satz 1 genannten Vorschriften regeln.

§ 55 Urlaub

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu. Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Der Senat regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind; hierbei stehen Lebenspartner Ehegatten gleich. Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

Neue Fassung

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.

(3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.

(4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen.

(6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung.

(7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

(8) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 80 Erholungsurlaub

(1) Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

vgl. auch § 44 BeamtStG

(2) Der Senat regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind; hierbei stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner Ehegatten gleich. **Stimmen Beamtinnen oder Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.**

Bisherige Fassung

(3) Eine Urlaubsgenehmigung darf nicht versagt werden zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 56 Personalakten

(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte soll nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1996 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

Neue Fassung

(3) Eine Urlaubsgenehmigung darf nicht versagt werden zur Wahrnehmung von Verpflichtungen, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dienen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

Unterabschnitt 7 Personalakte

§ 84 Inhalt und Zugang

vgl. § 50 BeamStG

(2) Andere Unterlagen **als Personalaktendaten** dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden.

Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person oder dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; **im Übrigen gelten** § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Personalakte **kann** nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für **die Beamtin oder** den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen erhalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten und Nebenakten aufzunehmen.

(4) **Teilakten und Nebenakten können vollständig oder in Teilen elektronisch geführt werden. Soweit Teilakten und Nebenakten nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt werden, legt die personalverwaltende Behörde jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 4 auf.**

(5) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. **Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Jede Einsichtnahme nach Satz 3 ist aktenkundig zu machen.**

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über **Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte** nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. **Eine Verwendung für andere als in Satz 1 genannte Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung**

Bisherige Fassung

§ 56 a Beihilfevorgänge

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 56 b Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 56 c Einsichtnahme in die Personalakten

- (1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, jederzeit ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.
- (2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist jederzeit Einsicht zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Die Dienstbehörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.
- (4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 56 d Weitergabe von Personalakten und Auskünfte

- (1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personal-

Neue Fassung

des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

§ 85 Beihilfeakte

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang zu Beihilfevorgängen dürfen nur mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Beschäftigte des Landes Berlin oder landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts haben, und nur soweit dies zur Bearbeitung der Beihilfevorgänge erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Die Beihilfeakte darf für andere als Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn **die oder** der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 86 Anhörungspflicht

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder **ihnen** nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 87 Einsichtsrecht

- (1) **Beamtinnen und Beamte haben**, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.
- (2) **Bevollmächtigten der Beamtin oder** des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene **und deren Bevollmächtigte**, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Die **personalaktenführende Behörde** bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; **der Beamtin oder** dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu **ihrer oder** seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.
- (4) **Beamtinnen und Beamte haben** ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über **sie** enthalten und für **ihr** Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten **der oder** des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist **der Beamtin oder** dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 88 Vorlage und Auskunft an Dritte

- (1) Ohne Einwilligung **der Beamtin oder** des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung

Bisherige Fassung

wirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörden ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 56 e

Tilgungsfristen für Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Disziplinalgesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach einem Jahr zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen. Unterlagen, die nicht Personalaktendaten sind und deren Aufnahme in die Personalakten deshalb unzulässig war, sind mit Zustimmung des Beamten unverzüglich zu entfernen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 56 f

Aufbewahrungsfristen für Personalakten

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 83 dieses Gesetzes und des § 1 in Verbindung mit § 10 des Disziplinalgesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinter-

Neue Fassung

oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. **Ärztinnen und** Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung **der Beamtin oder** des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen **der oder** des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. **Soweit die Auskunft nicht mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erfolgt, sind ihr oder ihm der Inhalt und die Empfängerin oder** der Empfänger der Auskunft schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis geprüft wird.

§ 89

Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Disziplinalgesetzes nicht anzuwenden ist, sind

3. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung **der Beamtin oder** des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
4. falls sie für **die Beamtin oder** den Beamten ungünstig sind oder **ihr oder** ihm nachteilig werden können, auf Antrag nach einem Jahr zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen. Unterlagen, die nicht Personalaktendaten sind und deren Aufnahme in die Personalakten deshalb unzulässig war, sind mit Zustimmung **der Beamtin oder** des Beamten unverzüglich zu entfernen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung **der Beamtin oder** des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 90

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Personalakte ist nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Die Personalakte ist abgeschlossen,

4. wenn **die Beamtin oder** der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des **§ 24 des Beamtenstatusgesetzes** und des § 1 in Verbindung mit § 10 des Disziplinalgesetzes jedoch erst, wenn mögliche **Versorgungsempfängerinnen und** Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
5. wenn **die Beamtin oder** der Beamte ohne versorgungs-

Bisherige Fassung

bliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,

3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Die Vorschriften des Archivgesetzes des Landes Berlin bleiben unberührt.

§ 56 g

Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden (Personalinformationssystem). Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 56 d zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 56 a dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

§ 57

Vereinigungsfreiheit

(1) Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Beamte darf wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer die freiheitliche demokratische Grundordnung bejahenden Gewerkschaft oder einem entsprechenden Berufsverband dienstlich weder benachteiligt noch bevorzugt

Neue Fassung

rechtliche Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,

6. wenn nach dem Tod **der Beamtin oder** des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Erholungsurlaub, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege einbehalten werden; sie dürfen ausgedockert und vernichtet werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Satz 1 gilt nicht für Originalbelege, deren Vorlage vorgeschrieben oder ausdrücklich verlangt worden ist.

(4) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(5) Die Personalakte **wird** nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Die Vorschriften des Archivgesetzes des Landes Berlin bleiben unberührt.

§ 91

Dateien

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 88 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 85 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt **automatisiert** verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist **den Betroffenen** die Art der über **sie nach** Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen **sind sie** zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßig **empfangenden Stelle** und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

entfällt, vgl. § 52 BeamStG

Bisherige Fassung

werden.

§ 58 Dienstzeugnis

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses auf seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

§ 59 Personalvertretung

Die Personalvertretung der Beamten wird durch das Personalvertretungsgesetz geregelt.

§ 60 Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

(2) Ferner sollen bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse die zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände beteiligt werden, die durch mindestens eines ihrer Mitglieder im Hauptpersonalrat vertreten sind.

4. Versetzung und Abordnung

§ 61 Versetzung

(1) Der Beamte kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

Neue Fassung

§ 81 Dienstzeugnis

Beamtinnen und Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von **ihnen wahrgenommenen Ämter** erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und **die erbrachten Leistungen** Auskunft geben.

§ 82 Personalvertretung

Die Personalvertretung der **Beamtinnen und Beamten** wird durch das Personalvertretungsgesetz geregelt.

§ 83 Beteiligung der **Spitzenorganisationen**

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse **durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände** zu beteiligen.

entfällt

Abschnitt 4 Landesinterner Wechsel

§ 26 Grundsatz

Die Vorschriften des Abschnitts gelten für Abordnungen, Versetzungen und Umbildung von Körperschaften zwischen den und innerhalb der in § 2 genannten Dienstherrn.

§ 28 Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Aus dienstlichen Gründen **können Beamtinnen und Beamte** auch ohne **ihre** Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt **der bisherigen** Laufbahn oder **einer** anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzen die **Beamtinnen und Beamten** nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte; Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

vgl. Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 3

Bisherige Fassung

(4) Beruht die Versetzung nicht auf einem Antrag des Beamten, so ist ihm vor der Versetzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 62 Abordnung

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Wird ein Beamter des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Landesdienst (§ 2) abgeordnet, finden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Abschnitts III mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit (§ 23), Jubiläumswendungen (§ 46), Amtsbezeichnung (§ 47), Besoldung (§ 48), sonstige Geldleistungen (§ 49), Versorgung (§ 50) und über den Forderungsübergang (§ 52) entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Bezüge und sonstigen Geldleistungen (§ 49) ist auch der Dienstherr (§ 2 Abs. 2) verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

(vgl. § 16, 17 BeamStG,
zuvor § 128 BRRG)

Neue Fassung

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 27 Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer **dem übertragenen** Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle **desselben oder eines anderen Dienstherrn** abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen **ist eine Abordnung** vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht **dem** Amt entsprechenden Tätigkeit **zulässig**, wenn **der Beamtin oder dem Beamten** die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund **der** Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung **der Beamtin oder** des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung **der Beamtin oder** des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne **diese** Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Zur Zahlung **zustehender** Bezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem **die Abordnung erfolgt**.

§ 29 Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen

Bisherige Fassung

vgl. § 18 BeamStG,
zuvor § 130 BRRG

zuvor § 132 BRRG

zuvor § 129 BRRG

Neue Fassung

einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

(5) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des Absatzes 1 oder aufgrund von Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund der Absätze 2 bis 4 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 30

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bei Umbildung

(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 29 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Soweit landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden § 31 des Beamtenstatusgesetzes und § 46 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 31

Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 29 Abs. 1, 2, 4 in Verbindung mit Abs. 1 oder Abs. 2 und Abs. 5 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

§ 32

Anordnung und Mitteilung über einen Wechsel

(1) Abordnungen und Versetzungen werden von der abgebenden Stelle verfügt. Die Versetzungsverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur mit schriftlichem Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn verfügt werden.

(2) Im Fall des § 29 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 29 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Übernahmeverfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen und wird, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Zustellung wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 31 Abs. 1 entsprechend.

Bisherige Fassung

Abschnitt IV Beendigung des Beamtenverhältnisses

1. Fälle der Beendigung

§ 63

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplinargesetz.

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

2. Entlassung

§ 64

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder
2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.

(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 9 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.

(3) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen.

§ 65

Entlassung aus anderen Gründen

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
2. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze ernannt worden ist oder
3. wenn er ohne Genehmigung der Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes nimmt.

§ 66

Entlassung auf Antrag

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen ist der Dienstbehörde schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erklären. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei der Dienstbehörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben

Neue Fassung

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

entfällt, s. § 21 BeamtStG

vgl. § 22 BeamtStG

vgl. auch § 33 II, III

vgl. § 23 BeamtStG

vgl. § 23 BeamtStG, § 34 III

Bisherige Fassung

werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 67

Entlassung der Beamten auf Probe

(1) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt, insbesondere hinsichtlich seiner Eignung und fachlichen Leistung durchschnittlichen Anforderungen nicht entspricht, oder
3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Bei Dienstunfähigkeit (§ 77) ist der Beamte auf Probe zu entlassen, wenn er nicht nach § 81 in den Ruhestand versetzt wird. § 77 Abs. 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und in den Fällen des Satzes 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Beamte auf Probe der in § 72 bezeichneten Art können jederzeit entlassen werden.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

- bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten
zwei Wochen zum Monatsabschluss,
- von mehr als drei Monaten
ein Monat zum Monatsabschluss,
- von mindestens einem Jahr
sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die für die Erhebung der Disziplinklage zuständige Behörde führt die Ermittlungen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes durch.

(5) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 76), so ist er mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(6) Die laufbahnrechtlichen Vorschriften über die Entlassung während oder nach Ablauf der Probezeit bleiben unberührt.

§ 68

Beamte auf Widerruf

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden; bei Dienstunfähigkeit (§ 77) ist er zu entlassen. § 67 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, im Ausbildungsdienst oder in der Grundausbildung soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst, den Ausbildungsdienst oder die Grundausbildung abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Der Beamte ist mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihm

1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung,
2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung

bekannt gegeben wird. Hat der Beamte die Prüfung bestanden

Neue Fassung

vgl. § 23 BeamtStG

s. unten § 33 IV

vgl. § 23 BeamtStG, § 33 IV

Bisherige Fassung

(Satz 2 Nr. 1), so ist die Bekanntgabe nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes zulässig. Die Laufbahnvorschriften können als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beendigung des Beamtenverhältnisses einen Prüfungstichtag vorsehen.

§ 69 Entlassungsverfügung

Die Entlassung wird von der Dienstbehörde verfügt und tritt im Falle des § 65 Nr. 1 mit der Zustellung, im Übrigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zugestellt worden ist.

§ 70 Folge der Entlassung

(1) Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Bezüge, Versorgung und sonstige Geldleistungen (§ 49), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die

Neue Fassung

§ 33 Entlassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Entlassung liegt bei der für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Stelle. Die Entlassung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Ferner entscheidet sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung über eine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

(3) Eine allgemeine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative des Beamtenstatusgesetzes bedarf einer gesetzlichen Bestimmung.

(4) Abweichend von § 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet.

§ 34 Fristen und Folgen der Entlassung

(1) Die Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes tritt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt.

(2) Die Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes tritt mit der Zustellung ein.

(3) Die Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen oder Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate. Das Verlangen auf Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes kann, solange die Entlassungsentscheidung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(4) Bei der Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

**bis zu drei Monaten
zwei Wochen zum Monatsschluss,**

**von mehr als drei Monaten
ein Monat zum Monatsschluss,**

**von mindestens einem Jahr
sechs Wochen zum Schluss eines
Kalendervierteljahres.**

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(5) Nach der Entlassung hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Geldleistungen.

Bisherige Fassung

Amtsbezeichnung darf er nicht mehr führen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

3. Eintritt in den Ruhestand

§ 71

Voraussetzungen

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die §§ 72 bis 82. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung, die §§ 77 Abs. 3, 79 und 82 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 72

Einstweiliger Ruhestand

(1) Der Senat kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen:

1. Staatssekretäre,
2. den Leiter der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
3. den Leiter der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
4. den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn innerhalb der in Satz 4 genannten Frist eine Versetzung nach § 61 Abs. 2 Satz 2 nicht möglich ist. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur erfolgen, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Stellen eingespart werden. Sie muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung ausgesprochen werden. Freie Stellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, die für diese Stellen geeignet sind, vorbehalten werden.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 73

Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 74

Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand

Neue Fassung

Unterabschnitt 3 Ruhestand

entfällt, vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BeamStG

§ 46

Einstweiliger Ruhestand

(1) Ämter nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

6. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
7. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
8. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
9. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,

10. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.

Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.

(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt voraus, dass

1. eine Versetzung nach § 28 Abs. 3 innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung nicht möglich ist,
2. eine mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung ausgesprochen werden. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung, so ist für die Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 1 dieser Zeitpunkt maßgeblich.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 47

Beginn des einstweiligen Ruhestandes und Wiederverwendung

(1) Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, beginnt der einstweilige Ruhestand mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten Monats, der auf den Monat der Bekanntgabe folgt. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

Bisherige Fassung

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

§ 75

Beendigung des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 74).

§ 76

Altersgrenze

(1) Für die Beamten bildet das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr hinaus. Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Sind für den Beamten in den Fällen des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, kann die Dienstbehörde anordnen, dass der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem fünfundsechzigsten Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.

(3) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem der Beamte auf Lebenszeit wegen Erreichens der für ihn maßgebenden Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

§ 77

Dienstunfähigkeit

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von

Neue Fassung

(2) Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihr oder ihm ein Amt im Dienstbereich ihres oder seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

(3) Auf eine erneute Berufung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes kann verzichtet werden, wenn

- 4. die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte sich zum Zeitpunkt, in dem die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wirksam würde, bereits seit einem Jahr im einstweiligen Ruhestand befindet,**
- 5. die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze wirksam würde und**
- 6. die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf die erneute Berufung verzichtet.**

entfällt, vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 BeamStG

§ 38

Altersgrenze

(1) Für **die Beamtinnen und** Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne **Gruppen von Beamtinnen und** Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. **Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit** treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Sind für **die Beamtin oder** den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, kann die Dienstbehörde anordnen, dass **die Beamtin oder** der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag **der Beamtin oder** des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 65. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.

entfällt, vgl. § 30 Abs. 4 BeamStG

§ 39

Dienstunfähigkeit

vgl. § 27 BeamStG

(1) Die Frist zur vollen Wiederherstellung der Dienstfähig-

Bisherige Fassung

sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder ein beamteter Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen oder beobachten zu lassen, kann er so behandelt werden, als ob seine Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat und schwer behindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder

2. das 63. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Für Beamte, denen vor dem 1. Juli 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestands im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung.

§ 77 a

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 77 Abs. 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 77 Abs. 1 Satz 3 sowie die §§ 79, 81 a und 82 gelten entsprechend. § 29 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

Neue Fassung

keit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt weitere sechs Monate. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit **der Beamtin oder** des Beamten, ist **sie oder** er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde **durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt** untersuchen und, falls dies für erforderlich **gehalten wird**, auch beobachten zu lassen. Entzieht sich **die Beamtin oder** der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen oder beobachten zu lassen, kann **sie oder** er so behandelt werden, als ob **die** Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne **Gruppen von Beamtinnen und Beamten** andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

entfällt, vgl. § 26 BeamtStG

(3) **Beamtinnen auf Lebenszeit und** Beamte auf Lebenszeit **können** auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf **ihren** Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn **sie**

3. das 60. Lebensjahr vollendet **haben** und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder

4. das 63. Lebensjahr vollendet haben.

entfällt

entfällt, vgl. § 27 BeamtStG

Bisherige Fassung

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.

§ 78

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 77 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 79

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen

(1) Hält der Dienstvorgesetzte oder die Dienstbehörde den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die Dienstbehörde dem Beamten oder seinem Vertreter mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Der Beamte oder sein Vertreter können sich innerhalb eines Monats äußern. Danach entscheidet die Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten oder seinem Vertreter mitgeteilt worden ist, die die Versorgung übersteigende Besoldung einzubehalten.

§ 80

Wiederverwendung aus dem Ruhestand

(1) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist, solange er das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

Ein Verfahren über eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist bei einem Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 50. Lebensjahres nach Ablauf von zehn Jahren, im Übrigen nach Ablauf von fünf Jahren nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. § 75 gilt entsprechend.

Neue Fassung

entfällt

§ 40

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag

(1) Beantragen **die Beamtin oder** der Beamte **die Versetzung in den Ruhestand**, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass **die oder** der unmittelbare Dienstvorgesetzte aufgrund eines **ärztlichen Gutachtens** über den Gesundheitszustand, **das durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt erstellt wurde**, erklärt, **sie oder** er halte **die Beamtin oder** den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung **der oder** des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 41

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen

(1) Hält **die oder** der Dienstvorgesetzte oder die Dienstbehörde **die Beamtin oder** den Beamten für dienstunfähig und beantragen **die Beamtin oder** der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die Dienstbehörde **der Beamtin oder** dem Beamten **oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter** mit, dass **die** Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) **Die Beamtin oder** der Beamte **oder ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter** können sich innerhalb eines Monats äußern. Danach entscheidet die Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Wird die Dienstfähigkeit **der Beamtin oder** des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand **der Beamtin oder** dem Beamten **oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter** mitgeteilt worden ist, die die Versorgung übersteigende Besoldung einzubehalten.

§ 44

Wiederverwendung aus dem Ruhestand

vgl. auch § 29 BeamStG

(1) **Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten.** Ein Verfahren über eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist bei einem Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 50. Lebensjahres nach Ablauf von zehn Jahren, im Übrigen nach Ablauf von fünf Jahren nur mit Zustimmung **der Beamtin oder** des Beamten zulässig.

Bisherige Fassung

(2) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 77 a) möglich.

(3) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder ein beamteter Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen; § 77 Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre seine Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt. Der Beamte kann eine solche Untersuchung und Beobachtung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 3 zu stellen beabsichtigt. Der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, nach Weisung der Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, die von einem von der Behörde bestimmten Arzt vorgeschlagen wurden, teilzunehmen.

§ 81

Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 77) geworden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Versetzung in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres; die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung auf andere Behörden übertragen.

(3) § 77 Abs. 3 und die §§ 78 bis 80 finden entsprechende Anwendung.

§ 81 a

Weitergabe von ärztlichen Gutachten

(1) Wird in den Fällen der §§ 78 bis 81 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, so teilt der Arzt im Einzelfall auf Anforderung der Dienstbehörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Mitteilung des Arztes über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte des Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 77 Abs. 3, § 78 Abs. 2 und den §§ 79 bis 81 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstbehörde hinzuweisen. Der Arzt übermittelt dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, seinem Vertreter eine Kopie der auf Grund dieser Vorschrift an die Dienstbehörde erteilten Auskünfte.

§ 82

Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes

(1) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form

Neue Fassung

entfällt, vgl. § 29 BeamStG

(2) Beantragt **die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte** nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand **die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis**, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

vgl. § 30 BeamStG

(3) **Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. § 39 Abs. 1 Satz 4** gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass **die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte** so behandelt werden kann, als wäre **die Dienstfähigkeit** ärztlich festgestellt.

§ 42

Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

entfällt, s. § 28 BeamStG

vgl. auch § 28 BeamStG

Die Versetzung **einer Beamtin auf Probe oder eines Beamten auf Probe** in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Einvernehmens der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung**; die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung auf andere Behörden übertragen.

§ 29 des Beamtenstatusgesetzes und **§§ 40, 41 und 44** finden entsprechende Anwendung.

§ 45

Weitergabe von ärztlichen Gutachten

(1) Wird in den Fällen **der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder der §§ 39 bis 41 und 44** eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, so teilt **die Ärztin oder der Arzt** im Einzelfall auf Anforderung der Dienstbehörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die **ärztliche** Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte **der Beamtin oder** des Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach **§§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44** zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist **die Beamtin oder der Beamte** auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstbehörde hinzuweisen. **Die Ärztin oder der Arzt** übermittelt dem **Beamtin oder** dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, **der Vertreterin oder** dem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Dienstbehörde erteilten Auskünfte.

§ 43

Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand, Beginn des Ruhestandes

(1) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist **der Beamtin oder** dem Beamten schriftlich, aber nicht in

Bisherige Fassung

zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 73, 76 und 77 Abs. 4, mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

(3) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen, so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

4. Verlust der Beamtenrechte

§ 83

Gerichtliche Verurteilung

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.

§ 84

Folgen des Verlustes der Beamtenrechte

Endet das Beamtenverhältnis nach § 83, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Bezüge, Versorgung und sonstige Geldleistungen (§ 49), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 85

Gnadenerweis

(1) Dem Senat steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 83, 84) das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt § 86 entsprechend.

§ 86

Wiederaufnahmeverfahren

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt; bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Bezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

Neue Fassung

elektronischer Form zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der **§§ 25, 30 und 31 des Beamtenstatusgesetzes**, mit Ablauf des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

vgl. § 7

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erhält die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf Lebenszeit Ruhegehalt.

Unterabschnitt 2

Verlust der Beamtenrechte

entfällt, vgl. § 24 BeamStG

§ 35

Folgen des Verlustes der Beamtenrechte

Endet das Beamtenverhältnis nach **§ 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes**, so hat **die frühere Beamtin oder der frühere Beamte** keinen Anspruch auf **Leistungen des früheren Dienstherrn**, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 37

Gnadenerweis

Dem Senat steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte **nach § 24 Abs. 1 Beamtenstatusgesetzes** das Gnadenrecht zu.

Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt **von diesem Zeitpunkt ab § 36** entsprechend.

§ 36

Wiederaufnahmeverfahren

entfällt, vgl. § 25 BeamStG

Bisherige Fassung

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muss sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Abschnitt V Landespersonalausschuss

§ 87 Errichtung

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Landespersonalausschuss errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 88 Besetzung

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständiges Mitglied ist der Präsident des Rechnungshofes als Vorsitzender für die Dauer der Bekleidung seines Hauptamtes. Er wird durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Ein weiteres Mitglied und sein Vertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamten auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die anderen Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt, und zwar

1. zwei Mitglieder und ihre Vertreter auf Grund einer Benennung durch den Rat der Bürgermeister,
2. zwei Mitglieder und ihre Vertreter auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände,
3. ein Mitglied und sein Vertreter auf Grund einer Benennung durch den Hauptpersonalrat; die Benennung muss auf einer Dreiviertelmehrheit der gewählten Mitglieder beruhen,
4. ein Mitglied und sein Vertreter von der Senatsverwaltung für Finanzen.

(3) Werden Mitglieder und ihre Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so gilt der Landespersonalausschuss als ordnungsmäßig besetzt, wenn mindestens fünf Mitglieder und ihre Vertreter einschließlich des Vorsitzenden bestellt sind.

(4) Sämtliche Mitglieder und ihre Vertreter müssen Landesbeamte sein. Die vom Rat der Bürgermeister benannten Mitglieder und ihre Vertreter müssen Beamte eines Bezirksamtes sein.

Neue Fassung

(1) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert **die Beamtin oder der Beamte** die **ihr oder ihm** aufgrund **§ 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes** zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung **einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf oder** eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in **§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes** bezeichneten Art.

(3) **Die Beamtin oder der Beamte** muss sich auf die **ihr oder ihm** nach **§ 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes** zustehenden Bezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; **sie oder er** ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Abschnitt 3 Landespersonalausschuss

§ 16 Errichtung

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Landespersonalausschuss errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 17 Besetzung

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständiges Mitglied ist **die Präsidentin oder** der Präsident des Rechnungshofes als **Vorsitzende oder** Vorsitzender für die Dauer der Bekleidung **ihres oder** seines Hauptamtes. **Sie oder er** wird durch die **jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen** Vertreter im Hauptamt vertreten. Ein Mitglied und **seine Vertreterin oder** sein Vertreter werden von der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen **Beamtinnen und Beamten, ein weiteres Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter von der Senatsverwaltung für Finanzen aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, für** die Dauer von vier Jahren bestellt. Die anderen Mitglieder und **ihre Vertreterinnen oder** Vertreter werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt, und zwar

4. zwei Mitglieder und ihre **Vertreterinnen oder** Vertreter aufgrund einer Benennung durch den Rat der Bürgermeister,
5. zwei Mitglieder und ihre **Vertreterinnen oder** Vertreter aufgrund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände,
6. ein Mitglied und **seine Vertreterin oder** sein Vertreter aufgrund einer Benennung durch den Hauptpersonalrat; die Benennung muss auf einer Dreiviertelmehrheit der gewählten Mitglieder beruhen.

(3) Werden Mitglieder und ihre **Vertreterinnen oder** Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so gilt der Landespersonalausschuss als ordnungsmäßig besetzt, wenn mindestens fünf Mitglieder und ihre **Vertreterinnen oder** Vertreter einschließlich **der oder** des Vorsitzenden bestellt sind.

(4) Sämtliche Mitglieder und ihre **Vertreterinnen oder** Vertreter müssen **Landesbeamtinnen oder** Landesbeamte sein. Die vom Rat der Bürgermeister benannten Mitglieder und ihre **Vertreterinnen oder** Vertreter müssen **Beamtinnen oder** Beamte eines Bezirksamtes sein.

Bisherige Fassung

(5) Bei Einzelentscheidungen über Personalangelegenheiten des Rechnungshofes tritt an die Stelle des Präsidenten des Rechnungshofes als Vorsitzender des Landespersonalausschusses das von der Senatsverwaltung für Inneres bestellte Mitglied.

§ 89

Unabhängigkeit der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses außer durch Zeitablauf nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen der Beamtenbeisitzer einer Kammer für Disziplinarsachen nach dem Disziplinalgesetz vom Amt zu entbinden ist; § 25 findet keine Anwendung. ...

(2) Den Mitgliedern des Landespersonalausschusses dürfen aus ihrer Tätigkeit keine dienstlichen Nachteile entstehen.

§ 90

Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über

1. die Befähigung der freien Bewerber (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b),
2. die Ausnahmen von den Vorschriften über die Einstellung, Anstellung, Vorbildung und Laufbahnen der Beamten.

(2) Der Senat kann dem Landespersonalausschuss weitere Aufgaben übertragen.

§ 91

Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 92

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Vertretern von Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 93

Vorbereitung der Verhandlungen, Verhandlungsleitung

(1) Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient sich der Vorsitzende der für den Landespersonalausschuss in der Senatsverwaltung für Inneres einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 94

Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Beweise erheben.

Neue Fassung

(5) Bei Einzelentscheidungen über Personalangelegenheiten des Rechnungshofes tritt an die Stelle **der Präsidentin oder** des Präsidenten des Rechnungshofes als **Vorsitzende oder** Vorsitzender des Landespersonalausschusses das von **dem für Inneres zuständigen Mitglied des Senats** bestellte Mitglied.

§ 18

Unabhängigkeit der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses außer durch Zeitablauf nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen **Beamtenbeisitzerinnen oder** Beamtenbeisitzer einer Kammer für Disziplinarsachen nach dem Disziplinalgesetz vom Amt zu entbinden sind; **§ 39 des Beamtenstatusgesetzes** findet keine Anwendung.

(2) Den Mitgliedern des Landespersonalausschusses dürfen aus ihrer Tätigkeit keine dienstlichen Nachteile entstehen.

§ 19

Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet außer in den **sonst** vom Gesetz vorgesehenen Fällen über

3. die Befähigung der freien **Bewerberinnen und** Bewerber,
4. die Ausnahmen von den Vorschriften über die Einstellung, Vorbildung und Laufbahnen der **Beamtinnen und** Beamten.

(2) Der Senat kann dem Landespersonalausschuss weitere Aufgaben übertragen.

§ 20

Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, **Vertreterinnen und** Vertretern von Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme **der Vorsitzenden oder** des Vorsitzenden.

§ 22

Verhandlungsleitung, Vorbereitung der Verhandlungen

(1) **Die Vorsitzende oder** der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder **die Vertreterin oder** der Vertreter leiten die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient sich **die Vorsitzende oder** der Vorsitzende der für den Landespersonalausschuss in der für **Inneres zuständigen Senatsverwaltung** einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 23

Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Beweise erheben.

Bisherige Fassung

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 95 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben, im Übrigen der zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Inneres mitzuteilen. Ablehnende Beschlüsse sind zu begründen.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 96 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt im Auftrage des Senats der Regierende Bürgermeister. Sie unterliegt den sich aus § 89 ergebenden Einschränkungen.

Abschnitt VI Beamte auf Zeit

§ 98 Allgemeines

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden gesetzlich geregelt.

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung.

§ 99 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Beamten auf Zeit wird gesetzlich bestimmt.

(2) Der Beamte auf Zeit ist verpflichtet, das Amt für mindestens die gleiche Amtszeit weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen mindestens für diesen Zeitraum wiederernannt werden soll. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

§ 100 Beendigung eines anderen Beamtenverhältnisses

Mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit endet ein Beamtenverhältnis anderer Art zum selben Dienstherrn durch Entlassung. Dies gilt nicht für ein Beamtenverhältnis der in § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 genannten Art.

Neue Fassung

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 24 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben, im Übrigen der zuständigen Senatsverwaltung und der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** mitzuteilen. Ablehnende Beschlüsse sind zu begründen.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 25 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt im Auftrage des Senats **die Regierende Bürgermeisterin oder** der Regierende Bürgermeister. Sie unterliegt den sich aus **§ 18** ergebenden Einschränkungen.

Abschnitt 8 Besondere Arten von Beamtenverhältnissen

Unterabschnitt 1 Beamtenverhältnisse auf Zeit

§ 95 Allgemeines

(1) Die Fälle, die Voraussetzungen **und die Amtszeit eines Beamtenverhältnisses** auf Zeit **nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes** werden **durch Gesetz** geregelt.

vgl. § 6 BeamStG

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen finden keine Anwendung.

(3) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht in ein Beamtenverhältnis auf Zeit umgewandelt werden.

vgl. Abs. 1

(4) Eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes tritt nicht ein, wenn ein Beamtenverhältnis nach § 4 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes oder ein Ehrenbeamtenverhältnis nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes begründet wird.

(5) Wird die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Sie oder er ist verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn eine erneute Ernennung unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für eine weitere Amtszeit erfolgen soll.

Bisherige Fassung

§ 101 Ablauf der Amtszeit

(1) Der Beamte auf Zeit tritt auch mit dem Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Zeit gilt auch mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt entlassen.

Neue Fassung

§ 96 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit

(1) Mit Ablauf der Zeit, für die **die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit** ernannt ist, **tritt sie oder er** in den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) **Der Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit der Verpflichtung nach § 95 Abs. 5 Satz 2, das Amt nach Ablauf der Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.**

(3) Tritt **die Beamtin auf Zeit oder** der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Zeit, für die **sie oder** er ernannt ist, nicht in den Ruhestand, so ist **sie oder** er mit diesem Zeitpunkt entlassen, **sofern sie oder er nicht für eine weitere Amtszeit berufen wird.**

(4) **Der einstweilige Ruhestand einer Beamtin auf Zeit oder eines Beamten auf Zeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit. Sie oder er gilt mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten, wenn sie oder er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.**

Abschnitt 9 Besondere Beamtengruppen

Unterabschnitt 1 Hochschulen

§ 99 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit im Berliner Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Unterabschnitt 2 Polizei

§ 100 Begriffsbestimmung

Polizeivollzugskräfte sind die **Beamtinnen und** Beamten der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes.

§ 101 Pflichten der **Polizeivollzugskräfte**

Die **Polizeivollzugskräfte** haben neben den allgemeinen Beamtenpflichten die sich aus dem Wesen des Polizeivollzugsdienstes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben das Ansehen der Polizei und Disziplin zu wahren und sich rückhaltlos für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen.

§ 102 Gemeinsames Wohnen

(1) Die **Polizeivollzugskräfte** können für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung oder einer Übung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet werden.

(2) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

§ 103 Heilfürsorge

(1) **Polizeivollzugskräfte** des mittleren Dienstes der Schutzpolizei haben für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder

Abschnitt VII Polizeibeamte

§ 102 Begriffsbestimmung

Polizeivollzugsbeamte sind die Beamten der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes.

§ 103 Pflichten der Polizeivollzugsbeamten

Die Polizeivollzugsbeamten haben neben den allgemeinen Beamtenpflichten die sich aus dem Wesen des Polizeivollzugsdienstes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben das Ansehen der Polizei und Disziplin zu wahren und sich rückhaltlos für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen.

§ 104 Gemeinsames Wohnen

(1) Die Polizeivollzugsbeamten können für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung oder einer Übung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet werden.

(2) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

§ 105 Heilfürsorge

(1) Beamte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei haben für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungs-

Bisherige Fassung

dienstes Anspruch auf freie Heilfürsorge. Diesen Anspruch haben alle Polizeivollzugsbeamten für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung.

(2) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 106 Altersgrenze

(1) Abweichend von § 76 Abs. 1 Satz 1 bildet für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes das vollendete einundsechzigste, für die des gehobenen Dienstes das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Ist die Laufbahnbefähigung im Aufstieg erworben worden, bildet für Beamte des gehobenen Dienstes das vollendete einundsechzigste, für die des höheren Dienstes das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Dem Aufstieg steht der Wechsel in die nächsthöhere Dienstlaufbahn im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 gleich.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.

§ 107 Polizeidienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festgestellt.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 61 erfüllt sind. Besitzt er die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, hat er die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während seiner Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst die für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes nachzuweisen. Soweit für die neue Laufbahn keine Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes erlassen wurde, weil nach § 11 Abs. 1 des Laufbahngesetzes andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben worden sind, regelt das Nähere über den Nachweis der für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde durch besondere Rechtsverordnung.

Neue Fassung

des Ausbildungsdienstes Anspruch auf freie Heilfürsorge. Diesen Anspruch haben alle **Polizeivollzugskräfte** für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung.

(2) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 104 Altersgrenze

(1) Abweichend von **§ 38 Abs. 1 Satz 1** bildet für **Polizeivollzugskräfte** des mittleren Dienstes das vollendete 61., für die des gehobenen Dienstes das vollendete 62. Lebensjahr die Altersgrenze. Ist die Laufbahnbefähigung im Aufstieg erworben worden, bildet für **Polizeivollzugskräfte** des gehobenen Dienstes das vollendete 61., für die des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Dem Aufstieg steht der Wechsel in die nächsthöhere Dienstlaufbahn im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 gleich.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag **der Polizeivollzugskraft**, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.

§ 105 Polizeidienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die **Polizeivollzugskraft** den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit). Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund des Gutachtens eines **oder einer** von der Dienstbehörde bestimmten **Ärztin oder** Arztes festgestellt.

(2) **Die Polizeivollzugskraft soll bei Polizeidienstunfähigkeit in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn**

1. **die gesundheitliche Eignung für eine Verwendung in Funktionen des Vollzugsdienstes, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr erfordern (funktionsbezogene Dienstfähigkeit), nicht gegeben oder eine Verwendung funktionsbezogener dienstfähiger Polizeivollzugskräfte in Funktionen des Polizeivollzugsdienstes aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist,**
2. **zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung nicht entgegenstehen und**
3. **die sonstigen Voraussetzungen des § 28 erfüllt sind.**

Besitzt **sie** die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, hat **sie** die **ihr** gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während **ihrer** Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst die für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes nachzuweisen. Soweit für die neue Laufbahn keine Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes erlassen wurde, weil nach § 11 Abs. 1 des Laufbahngesetzes andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben worden sind, regelt das Nähere über den Nachweis der für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde durch besondere Rechtsverordnung.

(3) Auch bei Polizeidienstunfähigkeit, funktionsbezogener Dienstfähigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder aus anderen Gründen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis möglich; § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten entsprechend.

Bisherige Fassung

Feuerwehrbeamte

§ 108

(1) Abweichend von § 76 Abs. 1 Satz 1 bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für Beamte des mittleren Dienstes das vollendete sechzigste Lebensjahr, für Beamte des gehobenen Dienstes das vollendete einundsechzigste Lebensjahr und für Beamte des höheren Dienstes das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die Beamten mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in § 76 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt. § 106 Abs. 2 und § 107 finden entsprechende Anwendung.

(2) Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst leisten Beamte, deren Amt durch die Verwendung im unmittelbaren Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst vor Ort geprägt wird. Der feuerwehrtechnische Einsatzdienst wird durch Urlaub, Krankheit, vorübergehende Feuerwehrdienstunfähigkeit und Kuraufenthalte nicht unterbrochen. Gleiches gilt für Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland liegen; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt IX Justizvollzugsbeamte

§ 109

Auf Justizvollzugsbeamte finden die §§ 106 und 107 entsprechende Anwendung.

Abschnitt X Ehrenbeamte

§ 110

(1) Für Ehrenbeamte (§ 7 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Keine Anwendung finden die §§ 29, 30, 33, 35, 37, 44, 45, 48 bis 52, 61 und 65 Nr. 2.

Neue Fassung

Feuerwehr

§ 106 Feuerwehrkräfte

(1) Feuerwehrkräfte sind die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

(3) Abweichend von **§ 38 Abs. 1 Satz 1** bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für **Feuerwehrkräfte** des mittleren Dienstes das vollendete 60. Lebensjahr, für **Feuerwehrkräfte** des gehobenen Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr und für **Feuerwehrkräfte** des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die **Feuerwehrkräfte** mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in **§ 38 Abs. 1 Satz 1** genannten Zeitpunkt. **§ 104 Abs. 2 und § 105** finden entsprechende Anwendung.

(2) Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst leisten **Feuerwehrkräfte**, deren Amt durch die Verwendung im unmittelbaren Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst vor Ort geprägt wird. Der feuerwehrtechnische Einsatzdienst wird durch Urlaub, Krankheit, vorübergehende Feuerwehrdienstunfähigkeit und Kuraufenthalte nicht unterbrochen. Gleiches gilt für Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland liegen; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

Unterabschnitt 4 Justizvollzug

§ 107 Justizvollzugskräfte

Auf **Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte)** finden die **§§ 104 und 105** entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 3 Ehrenbeamtenverhältnisse

§ 98 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte **nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes** gelten die Vorschriften **des Beamtenstatusgesetzes und** dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

4. **Keine Anwendung finden §§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 25 bis 32 des Beamtenstatusgesetzes sowie die Regelungen in Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 über den Ruhestand. Abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte mit Erreichen der Altersgrenze durch Verwaltungsakt entlassen werden. Im Übrigen sind sie zu entlassen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einseitigen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann.**
5. **Die Vorschriften des Abschnitts 6 Unterabschnitt 3 über Nebentätigkeit finden mit Ausnahme von §§ 61, 65 und 66 keine Anwendung.**
6. **Keine Anwendung finden die Regelungen über die Kriterien der Ernennung nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes, die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Abs. 1, das Erlöschen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach § 13 Abs. 2, die Arbeitszeit nach §§ 52 und 53, die Wohnung und den Aufenthalt nach § 69, die Beihilfe nach § 76, die Besoldung, Versorgung und sonstiger Geldleistungen nach § 75, die Abordnung und Versetzung nach §§ 14 und 15**

Bisherige Fassung

3. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Abschnitt XI Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 111 Beschwerden

(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 5), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 111 a Vorverfahren

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht:

1. in Angelegenheiten, die die Auswahl und Ernennung bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle betreffen,
2. in Angelegenheiten, die die dienstliche Beurteilung betreffen,
3. bei der Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

§ 112 Klagen

Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten unmittelbar die §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 113 Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde (§ 3) vertreten.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Behörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle die Senatsverwaltung für Inneres.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung anderen Behörden übertragen.

§ 114 Zustellung von Entscheidungen

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird und die Sicherung des Nachweises des Zuganges der Verfügung oder Entscheidung erforderlich ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach dem

Neue Fassung

des Beamtenstatusgesetzes und nach §§ 27 und 28.

entfällt, vgl. § 5 Abs. 3 BeamStG

(2) Die Unfallfürsorge für **Ehrenbeamtinnen und** Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der **Ehrenbeamtinnen und** Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der **Ehrenbeamtenverhältnisse** geltenden Vorschriften.

Abschnitt 7 Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 92 Anträge und Beschwerden

(1) **Beamtinnen und** Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei **ist** der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen **die unmittelbare Vorgesetzte oder** den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei **der oder** dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 93 Verwaltungsrechtsweg

(1) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht:

4. in Angelegenheiten, die die Auswahl und Ernennung bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle betreffen,
5. in Angelegenheiten, die die dienstliche Beurteilung betreffen,
6. bei der Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung, Versetzung oder Übernahme bei Umbildung einer Körperschaft haben keine aufschiebende Wirkung.

entfällt, vgl. § 54 BeamStG

§ 94 Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, **der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat.** Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung anderen Behörden übertragen.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Behörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung.**

vgl. Abs. 1

Bisherige Fassung

Verwaltungszustellungsgesetz.

Abschnitt XII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115

Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften

Ist Dienstherr eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.

§ 116

Reichsgebiet

Als Reichsgebiet im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften gilt das Gebiet des Deutschen Reichs bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 116 a

Arztarzt

Arztarzt im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften ist jeder Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst.

§ 117

Beweismittel

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Rechten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuches) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Rechte zuständig ist.

§ 118

Übertragung von Befugnissen

Ist die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde in beamtenrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ermächtigt, Befugnisse auf andere Behörden zu übertragen, hat die Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. Die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 119

Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Senatsverwaltung für Inneres, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 120

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1952 in Kraft.

Neue Fassung

Abschnitt 11 Schlussvorschriften

§ 112

Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften

Ist Dienstherr **einer Beamtin oder** eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der für **Inneres zuständigen Senatsverwaltung** verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.

entfällt

entfällt

entfällt

§ 113

Übertragung von Befugnissen

Ist die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde in beamtenrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ermächtigt, Befugnisse auf andere Behörden zu übertragen, hat die Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. Die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 114

Verwaltungsvorschriften

entfällt

Die **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** zur Ausführung **des Beamtenstatusgesetzes oder dieses** Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung**, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel XV

Schlussvorschrift

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel XII und Artikel XIV § 2 mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Bisherige Fassung

Neue Fassung

(3) Abweichend von Absatz 2 tritt Artikel XII Nr. 3 Buchstabe d am 1. Juni 2009 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel XIV § 3 am 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Laufbahngesetz

Inhaltsübersicht

..

§ 13 Probezeit

§ 14 Anstellung

§ 15 Beförderung

§ 16 Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen

...

§ 24 Zulassung zur Probezeit

§ 25 Probezeit, Anstellung

...

§ 3

Leistungsgrundsatz

(1) Bei Einstellung, Anstellung, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. ...

§ 5

Ausschreibung und Auslese

(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 12 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. ...

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 12 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 3 dieses Gesetzes vorzunehmen und deren Verfahren von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist. ...

§ 6

Vorbildung und Ausbildung

(1) ...

(2) Die Rechtsverordnungen nach § 22 bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 die Voraussetzungen für die Laufbahnen erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. Bei Vorbereitung der Regelungen ist nach § 13 Abs. 3 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu verfahren.

...

§ 11

Abweichungen

...

(3) Der nach § 7 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leistende Vorbereitungsdienst kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden,

Laufbahngesetz

Inhaltsübersicht

..

§ 13 Probezeit

§ 14 **Laufbahnrechtliche Dienstzeit**

§ 15 Beförderung

§ 16 (**weggefallen**)

...

§ 24 Zulassung zur Probezeit

§ 25 Probezeit

...

§ 3

Leistungsgrundsatz

(1) Bei Einstellung, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. ...

§ 5

Ausschreibung und Auslese

(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, wenn davon nicht nach **§ 8 Abs. 1 Satz 1** des Landesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. ...

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des **§ 8 Abs. 1 Satz 2** des Landesbeamtengesetzes sowie des § 3 dieses Gesetzes vorzunehmen und deren Verfahren von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist. ...

§ 6

Vorbildung und Ausbildung

(1) ...

(2) Die Rechtsverordnungen nach § 22 bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 die Voraussetzungen für die Laufbahnen erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein.

...

§ 11

Abweichungen

...

(3) Der nach § 7 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit **§ 4 Abs. 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes** im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leistende Vorbereitungsdienst kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden,

Bisherige Fassung

wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.

....

§ 13 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes ein Jahr, des mittleren Dienstes ein Jahr und sechs Monate, des gehobenen Dienstes zwei Jahre und des höheren Dienstes drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden haben und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsnote entsprechen, gekürzt werden.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen; sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.

(4) Inwieweit auf die Probezeit eine im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden.

(5) Als Probezeit gilt die Zeit

1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist.

(6) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes zwölf Monate. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.

(7) In den Laufbahnen des Vollzugsdienstes (§ 2 Abs. 4 Nr. 2), des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes (§ 2 Abs. 4 Nr. 4) werden die regelmäßige Probezeit, die Möglichkeit der Kürzung der Probezeit und die Mindestprobezeit in den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 bestimmt. Dabei sind Art und Dauer nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; die in Absatz 6 Satz 1 genannten Mindestprobezeiten dürfen nicht unterschritten werden.

(8) Bei den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 sowie den Absätzen 4 und 5 darf die Feststellung, dass der Beamte sich während der Probezeit bewährt hat, nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestprobezeit (Absatz 6) ist zu leisten.

§ 14 Anstellung

Neue Fassung

wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.

...

§ 13 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert **drei Jahre**.

(4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

(5) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.

(2) Inwieweit auf die Probezeit eine im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden. **Dabei darf eine Mindestprobezeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.**

(3) Auf die Probezeit **kann** die Zeit

3. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
4. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

angerechnet werden, wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. **Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit keine Probezeit.**

§ 14 Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Bisherige Fassung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erstmaliger Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.

(2) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit im Rahmen besetzbarer Stellen angestellt; § 16 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass eine Anstellung im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit zulässig ist.

(3) Die erstmalige Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn zulässig.

§ 15 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird; dies gilt nicht für die Übertragung eines Amtes im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 10a des Landesbeamtengesetzes. Einer Beförderung steht es gleich, wenn

1. dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt,
2. dem Beamten, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe

verliehen wird.

(2) ...

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, sofern der Beamte während dieser Zeit bereits angestellt war, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Beendigung der Probezeit oder der Anstellung ist abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 3 in den Fällen der vorgezogenen Anstellung nach § 16 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

Neue Fassung

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen von der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten die Zeiten des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen nach dem Wehrpflichtgesetz sowie die Zeit des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten

4. die im Sinne von § 13 Abs. 3 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,
5. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landesparlamente,
6. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Elternzeitverordnung oder nach § 55 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Zeiten nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 gilt die Zeit eines Urlaubs nach § 13 Abs. 3 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.

(5) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nr. 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftigem Angehörigen zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden.

§ 15 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt **im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn

1. dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt **im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** mit höherem Endgrundgehalt,
2. dem Beamten, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe

verliehen wird.

(2) ...

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit **oder nach der letzten Beförderung**, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

entfällt

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn

3. **Zeiten nach § 14 Abs. 2 zu berücksichtigen sind (Nachteilsausgleich) oder**
4. **während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen übertreffen**

Bisherige Fassung

Neue Fassung

(§ 20 Abs. 2).

(5) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Abweichend von Satz 1 rechnen Dienstzeiten bei Beamten, die bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden dürfen, frühestens von der Beendigung der Probezeit an; dies gilt nicht in den Fällen der vorgezogenen Anstellung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgelegte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs

aufgehoben

1. nach § 13 Abs. 5 und für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren,
2. nach der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3307), oder nach § 35 e Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut oder erzieht.

Zeiten eines Urlaubs nach § 13 Abs. 5 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst gelten abweichend von Satz 4 Nr. 1 ohne zeitliche Einschränkung als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Zugrunde gelegt wird nach Satz 4 Nr. 2 jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 16 berücksichtigt wurden. Die Regelung zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraums, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 4.

(6) ...

(5) ...

§ 16

Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen

aufgehoben

(1) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung abweichend von § 14 Abs. 2 nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, falls die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung eingereicht worden ist und zur Einstellung geführt hat. Zugrunde gelegt nach Satz 1 wird für jedes Kind der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; bei mehreren Kindern können insgesamt zwei Jahre berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beurlaubungen ohne Anwärter- oder Dienstbezüge wegen einer Kinderbetreuung.

(3) Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, so wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfange eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister und volljährigen Kinder.

(5) Zeiten einer Kinderbetreuung nach den Absätzen 1 bis 3 und Zeiten einer Betreuung von sonstigen nahen Angehörigen

Bisherige Fassung

nach Absatz 4 dürfen zusammen nur im Umfange von höchstens zwei Jahren berücksichtigt werden.

§ 18 Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, Anstellung oder Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) ...

§ 23 Voraussetzungen

(1) Freie Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden. Wer bereits Landesbeamter (§ 2 des Landesbeamtengesetzes) ist, kann in seiner Fachrichtung nicht freier Bewerber sein.

§ 25 Probezeit, Anstellung

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes drei Jahre und sechs Monate,
3. des höheren Dienstes vier Jahre.

Die zur Probezeit zugelassenen Bewerber können im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. § 13 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 finden Anwendung.

(3) Beamte, die das Ziel der Probezeit nicht erreichen, sind zu entlassen.

§ 29

(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Probezeit und Mindestprobezeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 bis 8),
2. Anstellung während der Probezeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1),
3. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 1),
4. Beförderung während der Probezeit (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1),
5. Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, der Anstellung oder der letzten Beförderung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3),
6. Höchstdauer anrechenbarer Zeiten (§ 15 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1),
7. Höchstalter für die Zulassung freier Bewerber (§ 24 Abs. 1 Nr. 2),
8. Probezeit der freien Bewerber (§ 25 Abs. 1 und 2).

(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften über

1. Höchstalter für die Einstellung oder Anstellung,
2. Zulassung zu einer anderen Laufbahn,
3. Mindestbewährungszeiten für Anstellungen, Beförderungen

Neue Fassung

§ 18 Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung oder Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) ...

§ 23 Voraussetzungen

(1) Freie Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden. Wer bereits Landesbeamter ist, kann in seiner Fachrichtung nicht freier Bewerber sein.

§ 25 Probezeit

(1) Die Probezeit dauert **drei Jahre. Sie kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. § 13 Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.**

(2) **Zeiten** im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

aufgehoben

§ 29

(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Probezeit und Mindestprobezeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2, **Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2**),
3. Überspringen von Ämtern bei Beförderung (§ 15 Abs. 3 Satz 1),
4. Beförderung während der Probezeit (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1),
5. Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung (§ 15 Abs. 4 Nr. 2),
2. Höchstdauer anrechenbarer Zeiten (**§ 14**),
6. Höchstalter für die Zulassung freier Bewerber (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
7. Probezeit der freien Bewerber (§ 25 Abs. 1 und 2).

(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften über

1. Höchstalter für die Einstellung,
2. Zulassung zu einer anderen Laufbahn,
3. Mindestbewährungszeiten für Beförderungen und für die

Bisherige Fassung

und für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,

4. Mindestalter für die Einstellung, Aufstieg oder Zulassung zu einer anderen Laufbahn,

enthalten sind, kann der Landespersonalausschuss für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen ebenfalls Ausnahmen zulassen.

(3) ...

(4) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme bei der Anstellung ein Beförderungsamts verliehen (Absatz 1 Nr. 3), gilt dies zugleich als Beförderung.

(5) Der Landespersonalausschuss kann eine Prüfung als Befähigungsnachweis für eine Laufbahn anerkennen, wenn der Bewerber durch die mit dieser Prüfung abgeschlossene Ausbildung Kenntnisse erworben hat, die ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn befähigen.

(6) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes.

§ 32 Besondere Ämter

(1) Die Ämter der in § 72 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten gehören keiner Laufbahn an.

(2) Die Probezeit beträgt zwei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Beamten werden bei der Zulassung zur Probezeit angestellt. Die Probezeit entfällt bei Bewerbern, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.

(3)...

§ 33 Polizeivollzugsdienst

...

(3) ... Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. ...

§ 34 Beamte anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn unter Voraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 1 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die auf Grund einer Regelung nach § 12 Abs. 3 oder § 14 Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden.

Neue Fassung

Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,

4. Mindestalter für die Einstellung, Aufstieg oder Zulassung zu einer anderen Laufbahn,

enthalten sind, kann der Landespersonalausschuss für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen ebenfalls Ausnahmen zulassen.

(3) ...

aufgehoben

(4) Der Landespersonalausschuss kann eine Prüfung als Befähigungsnachweis für eine Laufbahn anerkennen, wenn der Bewerber durch die mit dieser Prüfung abgeschlossene Ausbildung Kenntnisse erworben hat, die ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn befähigen.

(5) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes.

§ 32 Besondere Ämter

(1) Die Ämter der in **§ 46 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes** genannten Beamten gehören keiner Laufbahn an.

(2) Die Probezeit beträgt **drei** Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Probezeit entfällt bei Bewerbern, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.

(3)...

§ 33 Polizeivollzugsdienst

...

(3) ... Daneben werden der Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. ...

§ 34 Beamte anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn unter Voraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 1 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die **abweichend von Satz 1** bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden.

§ 39a Übergangsvorschriften

(1) Beamten auf Probe, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] noch kein Amt verliehen war, ist

Bisherige Fassung

Neue Fassung

mit diesem Zeitpunkt ein Amt verliehen. Sie führen die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn.

(2) Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn

3. sie die Probezeit nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] geltenden Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen haben und
4. a) das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre bestanden hat, wobei Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie einer Freistellung während der Elternzeit unberücksichtigt bleiben oder

b) sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

In den Fällen des Satzes 1 findet § 8 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(3) Auf Beamte, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

§ 2
Bewerbung, Einstellung

(1) Bewerbungen werden an die Ausbildungsbehörden (§ 4) gerichtet. Sie entscheiden nach einem Eignungsprüfungsverfahren über die Einstellung der Bewerber. Die ausgewählten Bewerber werden zu dem von der Senatsverwaltung für Inneres bestimmten Termin eingestellt.

(2) Die Verantwortung für das Eignungsprüfungsverfahren liegt bei den Ausbildungsbehörden. Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der schriftlichen Eignungsprüfung werden von der Senatsverwaltung für Inneres unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden festgelegt. Die Organisation des schriftlichen Teils des Eignungsprüfungsverfahrens und die Auswertung der Tests nimmt die Senatsverwaltung für Inneres wahr.

(3) Die Ausbildungsbehörden übermitteln die für die Eignungsprüfung erforderlichen Daten ihrer Bewerber an die Senatsverwaltung für Inneres. Sobald das Ergebnis der schriftlichen Eignungsprüfung vorliegt, wird es an die Ausbildungsbehörden übermittelt, bei denen eine Bewerbung vorliegt. Ein Jahr nach dem vorgesehenen Einstellungstermin werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Die Senatsverwaltung für Inneres darf zur Fortentwicklung des Eignungsprüfungsverfahrens die Testergebnisse in anonymisierter Form weitere sieben Jahre verwenden. Nach dieser Frist werden auch diese Daten gelöscht.

§ 4
Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Senatsverwaltung für Inneres für den Bereich der Hauptverwaltung, der Polizeipräsident in Berlin, die Bezirksämter von Berlin, die Freie Universität Berlin und die Technische Universität Berlin jeweils für ihren Bereich.

§ 13
Verlängerung und Entlassung

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

§ 2
Bewerbung, Einstellung

(1) Bewerbungen werden an die Ausbildungsbehörden (§ 4) gerichtet. Sie entscheiden nach einem Eignungsprüfungsverfahren über die Einstellung der Bewerber. Die ausgewählten Bewerber werden zu dem von **der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** bestimmten Termin eingestellt.

(2) **Die Verantwortung für das Eignungsprüfungsverfahren liegt bei den Ausbildungsbehörden. Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der schriftlichen Eignungsprüfung werden von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden festgelegt. Die Organisation des schriftlichen Teils des Eignungsprüfungsverfahrens und die Auswertung der Tests nimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr bestimmte Stelle wahr.**

(3) **Die Ausbildungsbehörden übermitteln die für die Eignungsprüfung erforderlichen Daten ihrer Bewerber an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder, soweit eine solche benannt ist, an eine von ihr bestimmte Stelle. Sobald das Ergebnis der schriftlichen Eignungsprüfung vorliegt, wird es an die Ausbildungsbehörden übermittelt, bei denen eine Bewerbung vorliegt. Ein Jahr nach dem vorgesehenen Einstellungstermin werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder, soweit eine solche benannt ist, die von ihr bestimmte Stelle darf zur Fortentwicklung des Eignungsprüfungsverfahrens die Testergebnisse in anonymisierter Form weitere sieben Jahre verwenden. Nach dieser Frist werden auch diese Daten gelöscht.**

§ 4
Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** für den Bereich der Hauptverwaltung, der Polizeipräsident in Berlin, die Bezirksämter von Berlin, die Freie Universität Berlin und die Technische Universität Berlin jeweils für ihren Bereich.

§ 13
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Bisherige Fassung

- (1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst einmal um höchstens 12 Monate verlängern, wenn
1. der Anwärter nicht zum Abschlusslehrgang zugelassen ist (§ 9 Abs. 3 Satz 6),
 2. der Anwärter an der nächsten Prüfung teilnimmt (§ 20 Abs. 2 Satz 2) oder die Prüfung wiederholt (§ 27),
 3. sie die Eignung des Anwärters für die Laufbahn des mittleren Dienstes noch nicht abschließend beurteilen kann.
- (2) Hat der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im ganzen länger als drei Monate an der Ausbildung nicht teilgenommen, so kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens zwölf Monate verlängern. Zeiten des Erholungsurlaubs und Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen in der jeweils geltenden Fassung bleiben außer Betracht.
- (3) Hat der Anwärter Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder § 10 der in Absatz 2 Satz 2 genannten Verordnung erhalten, kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst auch über zwölf Monate hinaus verlängern.
- (4) Anwärter, die nach ihren Leistungen oder ihrem Verhalten während der Ausbildung für den mittleren Dienst nicht geeignet erscheinen, sind unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 18

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Bei der Senatsverwaltung für Inneres werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungsausschüsse führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen „Berliner Verwaltung“. Die Prüfung findet nach dem Abschlusslehrgang und regelmäßig vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes statt.
- (2)
- (3) Der Vorsitzende, die ständigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden in ausreichender Zahl von der Senatsverwaltung für Inneres für längstens drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Es können auch Ruhestandsbeamte oder Richter berufen werden. Die übrigen Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel aus den mit der fachtheoretischen Ausbildung der Kandidaten beauftragten Dozenten der Verwaltungsakademie Berlin bestellt.
- (4) ...

§ 19

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) ...
- (3) Der Prüfungsausschuß und der Vorsitzende bedienen sich der bei der Senatsverwaltung für Inneres zu bildenden Geschäftsstelle. ...

§ 20

Erkrankung, Säumnis

- (1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so ist dies bei Erkrankung im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) ...

§ 21

Neue Fassung

- (1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst einmal um höchstens 12 Monate verlängern, wenn
1. der Anwärter nicht zum Abschlusslehrgang zugelassen ist (§ 9 Abs. 3 Satz 6),
 2. der Anwärter an der nächsten Prüfung teilnimmt (§ 20 Abs. 2 Satz 2) oder die Prüfung wiederholt (§ 27),
 3. sie die Eignung des Anwärters für die Laufbahn des mittleren Dienstes noch nicht abschließend beurteilen kann.
- (2) Hat der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im ganzen länger als drei Monate an der Ausbildung nicht teilgenommen, so kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens zwölf Monate verlängern. Zeiten des Erholungsurlaubs und Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der **Sonderurlaubsverordnung** in der jeweils geltenden Fassung bleiben außer Betracht.
- (3) Hat der Anwärter **Elternzeit** oder Urlaub nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder § 10 der **Sonderurlaubsverordnung** erhalten, kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst auch über zwölf Monate hinaus verlängern.
- (4) **Bei Anwärtern**, die nach ihren Leistungen oder ihrem Verhalten während der Ausbildung für den mittleren Dienst nicht geeignet erscheinen, **ist der Vorbereitungsdienst zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 18

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Bei der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungsausschüsse führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen „Berliner Verwaltung“. Die Prüfung findet nach dem Abschlusslehrgang und regelmäßig vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes statt.
- (2)
- (3) Der Vorsitzende, die ständigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden in ausreichender Zahl von der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** für längstens drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Es können auch Ruhestandsbeamte oder Richter berufen werden. Die übrigen Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel aus den mit der fachtheoretischen Ausbildung der Kandidaten beauftragten Dozenten der Verwaltungsakademie Berlin bestellt.
- (4) ...

§ 19

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) ...
- (3) Der Prüfungsausschuß und der Vorsitzende bedienen sich der bei der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** zu bildenden Geschäftsstelle. ...

§ 20

Erkrankung, Säumnis

- (1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so ist dies bei Erkrankung im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein **ärztliches Zeugnis eines von ihm beauftragten Arztes**, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) ...

§ 21

Bisherige Fassung

Prüfungshilfsmittel und –erleichterungen

(1) ...

(2) Schwerbehinderten sowie anderen Kandidaten sind auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den ständigen Beisitzern die ihrer Prüfungsbehinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Der Antrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung gestellt werden. Blinde und hochgradig in ihrer Sehkraft beeinträchtigte Kandidaten sind von der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Aufgabe befreit. In Zweifelsfällen sind Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Gutachten, auf Verlangen der in Satz 1 genannten Prüfungsausschussmitglieder durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

§ 29

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 oder in den Fällen des § 30 Satz 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.

(2) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber ihrer Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 schriftlich zu erklären, ob sie die Prüfung wiederholen wollen. Anderenfalls endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.

§ 32

Ausbildung und Unterweisung beim Laufbahnwechsel

(1) ...

(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten findet diese Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt die Ausbildung von gleicher Dauer.
2. Die Teilnahme am Abschlusslehrgang (§ 9 Abs. 3) entfällt.
3. An die Stelle der Laufbahnprüfung tritt die Anerkennung der bisherigen Befähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung durch die Senatsverwaltung für Inneres. Der Feststellung sind die in § 8 genannten Beurteilungen, die Beurteilungen der Dozenten (§ 10) und eine abschließende Beurteilung des Ausbildungsleiters zugrunde zu legen.
4. An die Stelle der Beförderung tritt die Versetzung in ein Amt des mittleren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung. Dabei soll den Beamten nach Maßgabe besetzbarer Stellen ein Amt übertragen werden, das ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht.
5. Für Beamte, deren Ausbildung endgültig nicht erfolgreich war oder die sich in dem zu übertragenden Amt nicht bewährt haben, trifft die weiteren Entscheidungen die Dienstbehörde.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die Senatsverwaltung für Inneres unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit des Beamten. Die Unterweisung soll in der Regel auch geeignete Fortbildungsveranstaltungen umfassen.

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Übersicht

Neue Fassung

Prüfungshilfsmittel und –erleichterungen

(1) ...

(2) Schwerbehinderten sowie anderen Kandidaten sind auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den ständigen Beisitzern die ihrer Prüfungsbehinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Der Antrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung gestellt werden. Blinde und hochgradig in ihrer Sehkraft beeinträchtigte Kandidaten sind von der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Aufgabe befreit. **In Zweifelsfällen sind Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Gutachten, auf Verlangen der in Satz 1 genannten Prüfungsausschussmitglieder durch ein ärztliches Gutachten eines von ihnen beauftragten Arztes nachzuweisen.**

§ 29

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) **Der Vorbereitungsdienst** endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 oder in den Fällen des § 30 Satz 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.

(2) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber ihrer Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 schriftlich zu erklären, **dass** sie die Prüfung wiederholen wollen. Anderenfalls endet **der Vorbereitungsdienst wegen endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung** mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.

§ 32

Ausbildung und Unterweisung beim Laufbahnwechsel

(1) ...

(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten findet diese Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt die Ausbildung von gleicher Dauer.
2. Die Teilnahme am Abschlusslehrgang (§ 9 Abs. 3) entfällt.
3. An die Stelle der Laufbahnprüfung tritt die Anerkennung der bisherigen Befähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung durch die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung**. Der Feststellung sind die in § 8 genannten Beurteilungen, die Beurteilungen der Dozenten (§ 10) und eine abschließende Beurteilung des Ausbildungsleiters zugrunde zu legen.
4. An die Stelle der Beförderung tritt die Versetzung in ein Amt des mittleren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung. Dabei soll den Beamten nach Maßgabe besetzbarer Stellen ein Amt übertragen werden, das ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht.
5. Für Beamte, deren Ausbildung endgültig nicht erfolgreich war oder die sich in dem zu übertragenden Amt nicht bewährt haben, trifft die weiteren Entscheidungen die Dienstbehörde.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit des Beamten. Die Unterweisung soll in der Regel auch geeignete Fortbildungsveranstaltungen umfassen.

Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Übersicht

Bisherige Fassung

...

§ 6 Dienstbezeichnung und Anstellung

...

§ 6

Dienstbezeichnung und Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 14 des Laufbahngesetzes) führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“). Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(2) Die Beamten werden, soweit sie den gleichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die gleiche Laufbahnprüfung abgelegt haben, nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung angestellt.

§ 10

Prüfung

(1) ...

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

§ 11

Probezeit

(1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 12

Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr seit der Anstellung bewährt haben.

...

§ 13

Praxisaufstieg

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben,
3. sich in einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren seit der Anstellung bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr

Neue Fassung

...

§ 6 (**weggefallen**)

...

§ 31a Laufbahnrechtliche Dienstzeit

...

aufgehoben

§ 10

Prüfung

(1) ...

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet **der Vorbereitungsdienst** mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

§ 11

Probezeit

entfällt

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 12

Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer **laufbahnrechtlichen** Dienstzeit von mindestens einem Jahr bewährt haben.

...

§ 13

Praxisaufstieg

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben,
3. sich in einer **laufbahnrechtlichen** Dienstzeit von mindestens acht Jahren bewährt haben **und**
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr

Bisherige Fassung

vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

...

§ 15 Prüfung

(1) ...

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 16 Probezeit

(1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 17 Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

...

§ 18 Praxisaufstieg

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
3. sich in einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren seit der Anstellung auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

...

§ 21 Prüfung

(1) ...

Neue Fassung

vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

...

§ 15 Prüfung

(1) ...

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet **der Vorbereitungsdienst** mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 16 Probezeit

entfällt

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 17 Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich **im mittleren Dienstes in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren** bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

...

§ 18 Praxisaufstieg

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
3. sich **im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren** auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

...

§ 21 Prüfung

(1) ...

Bisherige Fassung

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 22 Probezeit

(1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 23 Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der Anstellung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind.

...

§ 24 Beförderungen

...

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben und
2. sich nach der ersten Verleihung eines Amtes des höheren Dienstes oder eines Richteramtes oder nach erfolgreicher Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 13 Laufbahngesetz) für die Laufbahn des höheren Dienstes auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet beträgt zwei Jahre. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

§ 25 Steuerverwaltungsdienst

(1) Für Beamte der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Steuerverwaltungsdienstes, die nach Maßgabe der §§ 13, 13 a oder 18, 18 a in die nächsthöhere Laufbahn dieser Fachrichtung aufsteigen, gilt die Einführungszeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 als abgeleistet, wenn sie mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn dieser Fachrichtung wahrgenommen haben.

(2) Für die Beamten der Laufbahn des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bestimmt sich die Zulassung für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn in den Fällen des § 23 und § 23 a darüber hinaus nach § 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes. Das Nähere über den Aufstieg in den höheren

Neue Fassung

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet **der Vorbereitungsdienst** mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 22 Probezeit

entfällt

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 23 Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. **sich im gehobenen Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben,**
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind.

...

§ 24 Beförderungen

...

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie **eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im höheren Dienst oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamten sollen sich im höheren Dienst auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewähren; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet soll im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.**

§ 25 Steuerverwaltungsdienst

Für die Beamten der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes, die nach Maßgabe der §§ 13, 13 a, 18, 18 a oder § 23 in die nächsthöhere Laufbahn dieser Fachrichtung aufsteigen, regelt das Nähere über den Aufstieg, soweit das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten keine oder keine abschließende Regelung trifft, die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

Bisherige Fassung

Steuerverwaltungsdienst regelt die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Bibliotheksdienstes

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten der Laufbahnen des Bibliotheksdienstes Anwendung.

§ 2 Gliederung

- (1) Zum Bibliotheksdienst gehören die Laufbahnen
1. des Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken,
 2. des Dienstes an öffentlichen Büchereien.
- (2) ...

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Beförderungssämter der in § 2 Abs. 2 genannten Laufbahngruppen dürfen nicht übersprungen werden. Dies gilt nicht, soweit nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Laufbahngesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Beamten in einem Amt der in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Art darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen oder die Befähigung nach § 16 Abs. 3 mit der Verleihung dieses Amtes zuerkannt wird. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4 Vorbereitungsdienst

- (1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.
- (2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes in Laufbahnen des gehobenen Dienstes die Dienstbezeichnung „Bibliothekinspektor-Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Bibliotheksreferendar“.
- (3) Während des Vorbereitungsdienstes erhalten die Beamten einen Unterhaltszuschuß.

§ 5 Dienstbezeichnung und Anstellung

- (1) Bis zur Anstellung (§ 8 des Laufbahngesetzes) führen die Beamten auf Probe in Laufbahnen
1. des gehobenen Dienstes die Dienstbezeichnung „Bibliothekinspektor zur Anstellung (z. A.)“,
 2. des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Bibliotheksassessor“.
- (2) Die Beamten werden nach Ableistung der vorgeschriebenen Probezeit im Rahmen der besetzbaren Stellen nach
1. dem Prüfungsjahrgang,

Neue Fassung

§ 31a Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamte, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 2 und § 24 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [bei Ausfertigung des Gesetzes einzutragen] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Verordnung über die Laufbahnen der **Beamtinnen und** Beamten des Bibliotheksdienstes

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren **Landesbeamtinnen und** Landesbeamten der Laufbahnen des Bibliotheksdienstes Anwendung.

§ 2 Gliederung

- (1) Zum Bibliotheksdienst gehören die Laufbahnen
1. des Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken,
 2. des Dienstes an öffentlichen **Bibliotheken**.
- (2) ...

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Beförderungssämter der in § 2 Abs. 2 genannten Laufbahngruppen dürfen nicht übersprungen werden. Dies gilt nicht, soweit nach **§ 15 Abs. 3 des Laufbahngesetzes** etwas anderes bestimmt ist.
- (2) **Beamtinnen und** Beamten in einem Amt der in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Art darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen oder die Befähigung nach § 16 Abs. 3 mit der Verleihung dieses Amtes zuerkannt wird. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Vorbereitungsdienst

- ...
- (3) Die ausgewählten **Bewerberinnen und** Bewerber werden als **Beamtinnen auf Widerruf oder** Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt **und** führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „**Bibliotheksreferendarin**“ oder „Bibliotheksreferendar“.

aufgehoben

aufgehoben

aufgehoben

Bisherige Fassung

2. dem Prüfungsergebnis,
3. ihrer praktischen Bewährung und
4. dem Zeitpunkt der Zulassung zum Vorbereitungsdienst

in einem Eingangsamts der Laufbahn angestellt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Landespersonalausschuß eine Ausnahme von § 8 des Laufbahngesetzes zugelassen hat. Für die nach Ablegung der Laufbahnprüfung aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten tritt an die Stelle des Prüfungsjahrganges das Jahr der Wiedereinstellung. Beamte, die

1. die Prüfung mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden haben und
2. deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsleistung entsprechen,

sind außerhalb dieser Reihenfolge bevorzugt anzustellen. Ist die Probezeit

gekürzt worden (§ 7 Abs. 4 des Laufbahngesetzes, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 2), so gilt die Ablegung der Prüfung als um den Zeitraum vorverlegt, um den die Probezeit gekürzt worden ist. Das gleiche gilt, soweit vor Ablegung der Prüfung liegende Zeiten auf die Probezeit angerechnet worden sind.

(3) Für die Beförderung von Aufstiegsbeamten (§ 16) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes darf nur eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
b) als Schwerbeschädigter höchstens 40 Jahre alt ist und
2. mindestens die Realschule erfolgreich besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber eine abgeschlossene Ausbildung für einen Lehr- oder Anlernberuf besitzt, der für den Bibliotheksdienst förderliche Kenntnisse vermittelt.

§ 7

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr angerechnet werden.

§ 8

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Laufbahnprüfungen sind

- a) die Diplomprüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und
- b) die Diplomprüfung für den gehobenen Dienst an öffentlichen Büchereien.

(3) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

§ 9

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden haben und deren

Neue Fassung

aufgehoben

aufgehoben

aufgehoben

§ 10 Probezeit

Bisherige Fassung

praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsleistung entsprechen, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Bibliotheksdienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, daß die Probezeit bei verschiedenen Bibliotheken abzuleisten ist.

§ 10

Zulassung von Diplom-Bibliothekaren

(1) Zur Probezeit für eine Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes darf auch zugelassen werden, wer

1. höchstens 40 Jahre alt ist und
2. die Diplomprüfung für die betreffende Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes (§ 8 Abs. 2 Buchst. a und b) bestanden hat.

Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden keine Anwendung.

(2) Mit der Zulassung zur Probezeit wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(3) Die Bewerber können im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden.

§ 11

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein höheres Amt des gehobenen Dienstes darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens vier Jahren zurückgelegt haben.

§ 12

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes darf nur eingestellt werden, wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

Neue Fassung

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten im öffentlichen Bibliotheksdienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit **nach § 13 des Laufbahngesetzes** angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes entsprochen hat.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass die Probezeit bei verschiedenen Bibliotheken abzuleisten ist.

§ 9

Zulassung zur Probezeit

(1) Zur Probezeit für eine Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes darf zugelassen werden, wer **höchstens 40 Jahre alt ist und entweder**

1. **einen Bachelorabschluss nach einer mindestens dreijährigen Studienzeit an einer Universität oder Fachhochschule erlangt hat, der nach Maßgabe des Absatzes 2 anerkannt wurde oder**
2. **die Diplomprüfung mit einem Fachhochschulabschluss (FH) in einer geeigneten Fachrichtung (z. B. Bibliothekswissenschaft) an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, die nach Maßgabe des Absatzes 2 anerkannt wurde, oder**
3. **die Diplomprüfung für die Laufbahnen des gehobenen Bibliotheksdienstes bestanden hat.**

(2) Über die Anerkennung eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 oder eines Fachhochschulabschlusses nach Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die für die Laufbahnen des Bibliotheksdienstes zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Anerkennung wird nur dann erteilt, wenn die in dem Bachelorstudien- oder Fachhochschulstudiengang vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten inhaltlich mit denen des Studienganges zur Diplomprüfung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gleichwertig sind.

(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird die Befähigung für die jeweilige Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes zuerkannt.

-entfällt-

§ 11

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe **A 13** darf **Beamtinnen und Beamten** erst verliehen werden, wenn sie eine **laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 14 des Laufbahngesetzes)** von mindestens **acht** Jahren zurückgelegt haben.

§ 12

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes darf nur eingestellt werden, wer **die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt und**

1. **ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einer Diplomprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung oder einer Magisterprüfung**

Bisherige Fassung

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) ...

§ 14

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Laufbahnprüfungen sind

- a) die bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und
- b) die bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 15

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden haben und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsleistung entsprechen, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 14) sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Eingangsamt der Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes nur verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst als geeignet erscheinen,
4. mindestens 40 Jahre alt sind und

Neue Fassung

abgeschlossen hat, oder

2. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einem Masterabschluss mit entsprechender Fachrichtung (z. B. Bibliothekswissenschaft) abgeschlossen hat, oder
3. einen Masterabschluss in vergleichbar akkreditierten Studiengängen an einer Fachhochschule erworben hat.

(2) Weitere Einstellungsvoraussetzungen regeln die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren Bibliotheksdienst.

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) ...

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt und führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Bibliotheksreferendarin“ oder „Bibliotheksreferendar“.

§ 14

Prüfung

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Laufbahnprüfungen sind

- a) die bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und
- b) die bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Bibliotheken.

(3) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

§ 15

Probezeit

Abs. 1 entfällt

Laufbahnrechtliche Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 14) sollen auf die Probezeit nach § 13 des Laufbahngesetzes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

Abs. 3 entfällt

§ 16

Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

(1) Ein Eingangsamt der Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes derselben Fachrichtung darf Beamtinnen und Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes nur verliehen werden, wenn sie

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben,
2. eine **laufbahnrechtliche** Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens **sechs** Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst als geeignet erscheinen,
4. mindestens 40 Jahre alt sind und

Bisherige Fassung

5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind.

(2) ...

§ 17 Beförderungen

Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben.

§ 18

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Beamter angestellt ist, besitzt die Befähigung im Sinne dieser Verordnung. Das gleiche gilt für Personen, welche die vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Prüfung bestanden haben.

§ 19

(1) Der Landespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes, für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung und Anstellung:
§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1;
2. Überspringen von Ämtern bei Beförderung:
§ 3 Abs. 1 Satz 1;
3. Mindestbewährungszeit und Mindestalter für Beförderungen oder für den Aufstieg:
§ 11, § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 17.

(2) Der Landespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes, Ausnahmen auch von den in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vorschriften zulassen, wenn dem Beamten ein Amt verliehen werden soll, das durch Stellenhebung aus dem von ihm bekleideten Amt hervorgegangen ist.

(3) Hatte der Landespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A eine Ausnahme von § 33 des Laufbahngesetzes in der bis zum 31. Oktober 1966 geltenden Fassung zugelassen, so bedarf es für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A nicht der Zulassung einer Ausnahme von § 11.

§ 20

(1) Die in dieser Verordnung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst und die Zulassung zur Probezeit vorgesehenen Höchstaltersgrenzen dürfen um die Zeit heraufgesetzt werden,

1. die ein Bewerber unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst Berlins tätig gewesen ist,
2. um die sich die Einstellung oder Anstellung eines Bewerbers wegen nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen oder aus kriegsbedingten

Neue Fassung

5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind.

(2) ...

(4) Bei Beamtinnen oder Beamten, die die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich in einem Beförderungsamte befinden, kann ausnahmsweise von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 abgesehen werden.

§ 17 Beförderungen

Ein Amt **der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe** darf **Beamtinnen und** Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens **sechs** Jahren zurückgelegt haben.

§ 18 Übergangsvorschrift

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung als **Beamtin oder** Beamter angestellt ist, besitzt die Befähigung im Sinne dieser Verordnung. Das gleiche gilt für Personen, welche die vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Prüfung bestanden haben.

aufgehoben

aufgehoben

Bisherige Fassung

Gründen oder wegen eines Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes verzögert hat.

(2) Hat sich die Ablegung der Laufbahnprüfung aus Gründen der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Art verzögert, so kann von der in § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Reihenfolge abgewichen werden.

(3) Auf die in § 11 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

§ 21

Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 22

(1) Auf Beamte des gehobenen Dienstes, die ihre Laufbahn am Tage des Inkrafttretens des Laufbahngesetzes durchlaufen und sich bis zur Verleihung des Eingangsamtes einer Laufbahn des höheren Dienstes mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe 11 oder 12 der Besoldungsordnung A oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe bewährt haben, findet § 16 Abs. 1 Nr. 4 keine Anwendung.

(2) Bei Beamten, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben und sich in einem Beförderungsamts befinden, kann ausnahmsweise von den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 abgesehen werden.

§ 23

...

§ 24

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 25

...

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien

Inhaltsübersicht

§§

...

Abschnitt III
Prüfung

15 – 18

...

§ 1
Einstellungsvoraussetzungen

Neue Fassung

aufgehoben

§ 22

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamte und Beamtinnen, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom [...] ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen der § 11, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 17 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ... geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Abs. 2 jetzt § 16 Abs. 4

§ 23

Feststellung entsprechender Schulbildung

...

§ 24

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Ordnung der Laufbahnen **des Bibliotheksdienstes** zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit **der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung**.

§ 25

Inkrafttreten

...

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen **Bibliotheken**

Inhaltsübersicht

§§

...

Abschnitt III
Laufbahnprüfung

15 – 18

...

§ 1
Einstellungsvoraussetzungen

Bisherige Fassung

Zur Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Büchereien dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
2. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer sonstigen Hochschulprüfung abgeschlossen haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien als geeignet erscheinen.

§ 2

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörden sind das für das öffentliche Büchereiwesen zuständige Mitglied des Senats.

§ 3

Bewerbungsgesuche

- (1) Bewerbungsgesuche sind an die Ausbildungsbehörde zu richten.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sollen beigefügt werden:
 1. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und handgeschriebener Lebenslauf,
 2. ein Lichtbild,
 3. Zeugnisse über Hochschul- und Staatsprüfungen,
 4. Belege über eine frühere Berufstätigkeit oder wissenschaftliche Betätigung sowie etwaige Zeugnisse über sonstige Sachkenntnisse und Fertigkeiten,
 5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

§ 4

Einstellung

- (1) Über die Einstellung des Bewerbers in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde. Die ausgewählten Bewerber haben ihre Geburtsurkunde sowie eine Erklärung über etwaige Schuldverbindlichkeiten einzureichen und sich vertrauensärztlich auf ihre körperliche Eignung untersuchen zu lassen. Ferner ist die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister anzufordern.
- (2) Durch die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der bibliothekarischen Staatsprüfung erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 5

Rechtsstellung, Erholungsurlaub

- (1) Bewerber, der zum Vorbereitungsdienst einberufen worden ist, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Bibliotheksreferendar“ ernannt.
- (2) Die Ausbildungsbehörde veranlaßt die Vereidigung des Referendars nach den hierfür maßgebenden Vorschriften.
- (3) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Landesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Neue Fassung

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Bibliotheken kann eingestellt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt und

1. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einer Diplomprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung oder einer Magisterprüfung abgeschlossen hat oder
2. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität mit einem Masterabschluss mit entsprechender Fachrichtung (z.B. Bibliothekswissenschaft) abgeschlossen hat oder
3. einen Masterabschluss in vergleichbar akkreditierten Studiengängen an einer Fachhochschule erworben hat

und gründliche Kenntnisse der englischen Sprache sowie Grundkenntnisse einer weiteren lebenden Fremdsprache besitzt.

§ 2

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist das für die Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Bibliotheken zuständige Mitglied des Senats.

§ 3

Bewerbungen

Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten.

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung **der Bewerberin oder** des Bewerbers in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 5

Rechtsstellung

- (1) Die zum Vorbereitungsdienst **zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber** werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf **zur „Bibliotheksreferendarin“ oder zum „Bibliotheksreferendar“** ernannt.

Bisherige Fassung

(4) Erholungsurlaub wird nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter gewährt. Der auf die Ausbildungszeit bei einem bibliothekarischen Lehrinstitut entfallende Teil des Erholungsurlaubs wird durch die Ferien nach der dort geltenden Ferienordnung abgegolten.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamte für den höheren Bibliotheksdienst auszubilden, die sich ihren fachlichen Aufgaben und zugleich der demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sowie der Verfassung von Berlin verpflichtet fühlen. Es sollen verantwortungsbewußte Persönlichkeiten herangebildet werden, die gutes fachliches Wissen und Können besitzen und allen Anforderungen für eine Tätigkeit in einer öffentlichen Bücherei gewachsen sind.

(2) Der Referendar ist gründlich in allen Bereichen bibliothekarischer Tätigkeit auszubilden und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Dienstes an öffentlichen Büchereien vertraut zu machen.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) ...

(3) Als förderlich gelten insbesondere Zeiten einer nach dem Hochschulabschluß liegenden Tätigkeit an einer öffentlichen Bücherei, im Bereich des Dokumentationswesens oder einer sonstigen Tätigkeit, welche wesentliche Kenntnisse über Funktion und Aufgaben einer öffentlichen Bücherei vermittelt.

§ 8

Gliederung der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. die praktische Ausbildung (§ 10),
2. die theoretische Ausbildung (§ 13).

§ 9

Art der Ausbildung

Dem Referendar sollen nur solche Arbeiten übertragen werden, die eine möglichst vielseitige Ausbildung gewährleisten. Das Verantwortungsbewusstsein soll insbesondere dadurch gestärkt werden, daß ihm Gelegenheit zu selbständiger bibliothekarischer Tätigkeit gegeben wird.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung findet an einer von der Ausbildungsbehörde dazu bestimmten Ausbildungsbibliothek statt. Die Ausbildungsbehörde weist den Referendar der Ausbildungsbibliothek im Einvernehmen mit deren Leiter zu.

(2) Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt zwölf Monate, sofern der Vorbereitungsdienst nicht gem. § 7 Abs. 2 verkürzt wird.

(3) Die praktische Ausbildung ist vornehmlich dazu bestimmt, den Referendar in die Bibliothekspraxis einzuführen. Er ist durch eigene Mitarbeit mit sämtlichen Dienstzweigen der

Neue Fassung

(2) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare auf fachlich und organisatorisch verantwortungsvolle Tätigkeiten im Bibliotheksbereich vorbereitet werden und es soll ihnen die Befähigung für die Laufbahn vermittelt werden.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die Verlängerung richtet sich nach § 14. Mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung nach § 17 endet der Vorbereitungsdienst endgültig, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.

(2) ...

(3) Als förderlich gelten insbesondere Zeiten einer nach dem Hochschulabschluß liegenden Tätigkeit an einer öffentlichen **Bibliothek**, im Bereich des Dokumentationswesens oder einer sonstigen Tätigkeit, welche wesentliche Kenntnisse über Funktion und Aufgaben einer öffentlichen **Bibliothek** vermittelt.

§ 8

Gliederung der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. die **berufspraktische** Ausbildung (§ 10),
2. die **fachtheoretische** Ausbildung (§ 13).

§ 9

Art der Ausbildung

Der Referendarin oder dem Referendar sollen nur solche Arbeiten übertragen werden, die eine möglichst vielseitige Ausbildung gewährleisten. Das Verantwortungsbewusstsein soll insbesondere dadurch gestärkt werden, dass **ihr oder** ihm Gelegenheit zu selbständiger bibliothekarischer Tätigkeit gegeben wird.

§ 10

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine Bibliothek, in der die berufspraktische Ausbildung erfolgt.

(2) Die Referendarinnen oder Referendare sind während der gesamten fachtheoretischen Ausbildung mit 0,5 der reinen Arbeitszeit in der für sie bestimmten Ausbildungsbibliothek tätig.

(3) Während der berufspraktischen Ausbildung sollen die Referendarinnen oder die Referendare in die Aufgaben des höheren Bibliotheksdienstes eingeführt werden. Sie

Bisherige Fassung

Bibliothek vertraut zu machen. Die Ausbildung soll durch informatorische Unterweisungen gefördert werden.

§ 11

Leitung und Überwachung der praktischen Ausbildung

Für die praktische Ausbildung gemäß dieser Verordnung ist der Leiter der Ausbildungsbibliothek verantwortlich. Er kann die Durchführung der Ausbildung einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Ausbildungsleiter übertragen.

§ 12

Beurteilung nach Abschluß der praktischen Ausbildung

(1) Am Ende der Ausbildung stellt der Leiter der Ausbildungsbibliothek ein ausführliches zusammenfassendes Zeugnis aus. Darin sind das Ergebnis der Ausbildung, die Fähigkeiten und Kenntnisse des Referendars sowie seine Leistungen und sein staatsbürgerliches und soziales Verhalten zu werten. Die Beurteilung ist in einer Gesamtnote zusammenzufassen.

(2) Es sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|--------------|-------|---|
| sehr gut | (1) = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = | eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = | eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 13

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung wird an dem von der Ausbildungsbehörde bestimmten bibliothekarischen Lehrinstitut durchgeführt.

(2) Die Dauer der theoretischen Ausbildung beträgt mindestens zwölf Monate.

(3) Die theoretische Ausbildung wird nach dem für das bibliothekarische Lehrinstitut geltenden Studienplan durchgeführt.

§ 14

Verlängerung und Entlassung

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst vor der erstmaligen Zulassung zur Prüfung (§ 15) einmalig um höchstens ein Jahr verlängern, wenn sie

1. den Referendar noch nicht für genügend vorbereitet erachtet oder
2. aus wichtigen Gründen eine Verlängerung für angebracht hält.

§ 17 bleibt unberührt.

(2) Hat der Referendar wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im ganzen länger als vier Monate an der Ausbildung nicht teilgenommen, so kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Zeit, höchstens bis zu einem Jahr, verlängern. Zeiten des Erholungsurlaubs bleiben außer Betracht.

Neue Fassung

haben sich mit den Bereichen und den Arbeitsweisen einer öffentlichen Bibliothek vertraut zu machen. Die Ausbildung soll durch informatorische Unterweisungen gefördert werden.

§ 11

Ausbildungsleitung

Der Leitung der Ausbildungsbibliothek obliegt die Gesamtleitung der Ausbildung. Sie kann eine fachlich und pädagogisch geeignete Dienstkraft im höheren Bibliotheksdienst mit der Überwachung der Ausbildung beauftragen.

§ 12

Leistungsbeurteilung der berufspraktischen Ausbildung

Am Ende der berufspraktischen Ausbildung sind die Leistungen der Referendarinnen oder Referendare durch die Leitung der Ausbildungsbibliothek mit einer in § 21 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten.

§ 13

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die **fachtheoretische** Ausbildung **findet** an einer von der Ausbildungsbehörde bestimmten **Hochschule statt. Näheres regelt die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.**

(2) Die Referendarinnen oder Referendare sind während der gesamten fachtheoretischen Ausbildung mit 0,5 der reinen Arbeitszeit in der für sie bestimmten Ausbildungsbibliothek tätig.

§ 14

Verlängerung

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst **einmal** um höchstens zwölf Monate verlängern, wenn

1. **die Referendarin oder der Referendar wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund insgesamt länger als vier Monate nicht an der Ausbildung teilgenommen hat; Zeiten des Erholungsurlaubs und eines Urlaubs nach § 4 der Sonderurlaubsverordnung bleiben außer Betracht,**
2. **die Referendarin oder der Referendar zu der Prüfung nicht zugelassen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2),**
3. **die Referendarin oder der Referendar die Prüfung wiederholt (§ 17), oder**
4. **sie die Eignung der Referendarin oder des Referendars**

Bisherige Fassung

(3) Ein Referendar, der sich auf Grund seiner Führung oder seiner Leistungen für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien als nicht geeignet erweist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

Abschnitt III Prüfung

§ 15

Bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien (Laufbahnprüfung)

(1) Nach Beendigung der theoretischen Ausbildung ist die bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien an demjenigen Lehrinstitut abzulegen, das die theoretische Ausbildung des Referendars vorgenommen hat.

(2) Die bibliothekarische Staatsprüfung ist die Laufbahnprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien.

(3) Die Prüfung wird nach der für das bibliothekarische Lehrinstitut geltenden Prüfungsordnung durchgeführt.

(4) Zu der Prüfung kann der Leiter der Ausbildungsbibliothek oder der von ihm beauftragte Ausbildungsleiter oder ein von der Ausbildungsbehörde bestimmter Beamter als Zuhörer entsandt werden.

§ 16 Zeugnis

(1) Das Zeugnis über die bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien (Laufbahnprüfung) wird durch das bibliothekarische Lehrinstitut ausfertigt. Eine Zweitschrift erhält die Ausbildungsbehörde, die sie zu den Personalakten des Referendars nimmt.

(2) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so erhält er von der Ausbildungsbehörde einen entsprechenden Bescheid.

§ 17 Wiederholung

Wenn der Referendar die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen kann, entscheidet die Ausbildungsbehörde über die Dauer der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Dauer der Verlängerung darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 18 Rechtswirkungen der bibliothekarischen Staatsprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien (Laufbahnprüfung)

(1) Wer die bibliothekarische Staatsprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Büchereien (Laufbahnprüfung) bestanden hat, besitzt damit die Befähigung zum höheren Dienst an öffentlichen Büchereien. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Bibliotheksdienstes“ zu führen.

(2) Mit Ablauf des Tages, an dem der Referendar die Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, scheidet er aus dem Vorbereitungsdienst aus. Gleichzeitig endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 19

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für das öffentliche Büchereiwesen zuständige Mitglied des Senats.

Neue Fassung

für die Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Bibliotheken noch nicht abschließend beurteilen kann.

(2) Hat die Referendarin oder der Referendar Elternzeit oder Urlaub nach § 4 Abs. 2 oder § 10 der Sonderurlaubsverordnung erhalten, kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst über zwölf Monate hinaus verlängern.

(3) Bei Referendarinnen oder Referendaren, die nach ihren Leistungen oder ihrem Verhalten während der Ausbildung für den höheren Dienst an öffentlichen Bibliotheken nicht geeignet sind, ist unverzüglich der Vorbereitungsdienst zu beenden.

Abschnitt III Laufbahnprüfung

§ 15 Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn des höheren Dienstes an öffentlichen Bibliotheken befähigt ist.

(2) Die bibliothekarische Staatsprüfung ist die Laufbahnprüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Bibliotheken und findet an der für die fachtheoretische Ausbildung zuständigen Hochschule statt. Die Zulassung zur Laufbahnprüfung und ihre Durchführung richten sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung.

§ 16 Prüfungszeugnis

Die Referendarinnen oder Referendare, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis der Hochschule. Die Referendarinnen oder Referendare, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Bescheid. Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids ist der Ausbildungsbehörde zuzuleiten, die sie zur Personalakte nimmt.

§ 17 Wiederholung

Die Referendarinnen oder Referendare, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Näheres regelt die jeweils geltende Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 18 Rechtswirkungen (Laufbahnprüfung)

Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung zum höheren Dienst an öffentlichen Bibliotheken. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin des Bibliotheksdienstes“ oder „Assessor des Bibliotheksdienstes“ zu führen.

entfällt

§ 19 Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für die Laufbahnen des Bibliotheksdienstes zuständige Mitglied des Senats.

Bisherige Fassung

Schutzpolizei-Laufbahnverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei (§ 102 des Landesbeamtengesetzes).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

§ 6 Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, ist zu entlassen.

§ 8 Probezeit

...

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(4)...

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung

...

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auch zugelassen werden, wer ...

3. ...

c) mindestens eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von drei Jahren zurückgelegt hat,

4. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit „befriedigend“ abgeschlossen, zuletzt mindestens mit „B unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht und mindestens eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von vier Jahren zurückgelegt hat. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann darüber hinaus zugelassen werden, wer mindestens eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat und zuletzt mit mindestens „B unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

§ 15 Beförderungen

Ein Amt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und d genannten Art darf erst nach einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des

Neue Fassung

Schutzpolizei-Laufbahnverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei (§ 100 des Landesbeamtengesetzes).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

§ 6 Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, **den** Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 8 Probezeit

...

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei** Jahre.

(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des **§ 13 Abs. 2 und 3 des Laufbahngesetzes** bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(4)...

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung

...

(2) Abweichend von Absatz 1 kann auch zugelassen werden, wer ...

3. ...

c) mindestens eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von drei Jahren zurückgelegt hat,

4. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit „befriedigend“ abgeschlossen, zuletzt mindestens mit „B unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht und mindestens eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von vier Jahren zurückgelegt hat. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann darüber hinaus zugelassen werden, wer mindestens eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat und zuletzt mit mindestens „B unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

§ 15 Beförderungen

Ein Amt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und d genannten Art darf erst nach einer Dienstzeit (**§ 14 des**

Bisherige Fassung

Laufbahngesetzes) von mindestens vier Jahren verliehen werden.

§ 20 Beförderungen

Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e bis i genannten Ämter darf das in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Amt oder ein höheres Amt erst dann verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren abgeleistet worden ist.

§ 23 Voraussetzungen für die Einstellung

In die Laufbahn des mittleren Dienstes darf eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

§ 25 Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, ist zu entlassen.

§ 27 Probezeit

...

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert ein Jahr.

(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes gekürzt werden. Die Mindestprobezeit beträgt sechs Monate.

§ 29 Lebensältere Bewerber

...

(2) Wer

1. eine Beschäftigungszeit in der Wachpolizei von mindestens vier Jahren zurückgelegt hat,
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die Voraussetzungen des § 23 Nr. 1 und 4 erfüllt und
4. zumindest den Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt,

kann zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst zugelassen werden. Die Ausbildung dauert regelmäßig zwei Jahre und sechs Monate. Gang und Inhalt werden durch Ausführungsvorschrift nach § 40 geregelt. Angehörige der Wachpolizei, die die Befähigung für den mittleren Dienst erworben haben, können unter gleichzeitiger Anstellung im Eingangsamt im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden. § 27 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

Neue Fassung

Laufbahngesetzes) von mindestens vier Jahren verliehen werden.

§ 20 Beförderungen

Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e bis i genannten Ämter darf das in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Amt oder ein höheres Amt erst dann verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens drei Jahren abgeleistet worden ist.

§ 23 Voraussetzungen für die Einstellung

In die Laufbahn des mittleren Dienstes darf eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

§ 25 Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 27 Probezeit

...

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei Jahre**.

(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des **§ 13 Abs. 2 und 3 des Laufbahngesetzes auf ein Jahr und sechs Monate** verkürzt werden.

§ 29 Lebensältere Bewerber

...

(2) Wer

1. eine Beschäftigungszeit in der Wachpolizei von mindestens vier Jahren zurückgelegt hat,
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die Voraussetzungen des § 23 Nr. 1 und 4 erfüllt und
4. zumindest den Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt,

kann zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst zugelassen werden. Die Ausbildung dauert regelmäßig zwei Jahre und sechs Monate. Gang und Inhalt werden durch Ausführungsvorschrift nach § 40 geregelt. § 27 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

Bisherige Fassung

§ 30 a

Sonderregelungen für besondere Dienstkräfte

(1) Soweit Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei zu dem in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personenkreis gehören, beträgt die in § 8 Abs. 4 Satz 2 genannte Mindestprobezeit ein Jahr.

(2) Den in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c und in Satz 2 und 3 genannten Dienstzeiten (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) stehen die Zeiten gleich, die der in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannte Personenkreis in einem Angestelltenverhältnis verbracht hat.

§ 31

Zugang mit zweiter Staatsprüfung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

§ 32

Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist zu entlassen. § 17 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) ...

(6) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

Feuerwehr-Laufbahnverordnung

§ 1*

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 108 des Landesbeamtengesetzes).

§ 3*

Voraussetzungen für die Zulassung

In die Laufbahn des mittleren Dienstes darf nur eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes)

Neue Fassung

§ 30 a

Sonderregelungen für besondere Dienstkräfte

Den in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c und in Satz 2 und 3 genannten Dienstzeiten (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) stehen die Zeiten gleich, die der in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannte Personenkreis in einem Angestelltenverhältnis verbracht hat.

§ 31

Zugang mit zweiter Staatsprüfung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei** Jahre. Sie kann unter den Voraussetzungen des **§ 13 Abs. 2 und 3 des Laufbahngesetzes** bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

§ 32

Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.** § 17 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) ...

(6) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei Jahre**. Sie kann unter den Voraussetzungen des **§ 13 Abs. 2 und 3 des Laufbahngesetzes** bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

Feuerwehr-Laufbahnverordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (**§ 106 des Landesbeamtengesetzes**).

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung

In die Laufbahn des mittleren Dienstes darf nur eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**)

Bisherige Fassung

erfüllt,

...

§ 5

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach seinen dienstlichen Leistungen, seinen Fähigkeiten oder nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist zu entlassen.

(3) ...

§ 6*

Probezeit

Die regelmäßige Probezeit dauert ein Jahr.

...

(4) Wird die Laufbahnbefähigung nach § 29 Abs. 5 des Laufbahngesetzes erworben, finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits bei der Entscheidung nach § 29 Abs. 5 des Laufbahngesetzes berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht. Im Falle einer Anrechnung beträgt die Mindestprobezeit sechs Monate.

§ 7*

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach seinen dienstlichen Leistungen, seinen Fähigkeiten oder nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist zu entlassen.

§ 11*

Probezeit

Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.

(2) Die Probezeit kann für diejenigen, die die Laufbahnprüfung (§ 10) mindestens mit der Prüfungsnote „gut“ bestanden haben und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsleistung entsprechen, gekürzt werden. Die praktische Bewährung entspricht der Laufbahnprüfung nach Satz 1, wenn

Neue Fassung

erfüllt,

...

§ 5

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach seinen dienstlichen Leistungen, seinen Fähigkeiten oder nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.**

(3) ...

§ 6

Probezeit

(1) Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

...

(4) Wird die Laufbahnbefähigung nach § 29 Abs. 4 des Laufbahngesetzes erworben, finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Zeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits bei der Entscheidung nach § 29 Abs. 4 des Laufbahngesetzes berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach seinen dienstlichen Leistungen, seinen Fähigkeiten oder nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 11

Probezeit

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet und die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

Abs. 2 aufgehoben

Bisherige Fassung

die dienstlichen Leistungen während der Probezeit mit mindestens dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertet wurden.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

§ 12*

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die Laufbahnprüfung (§ 5) mindestens mit der Prüfungsnote „gut“ abgeschlossen,
2. zuletzt mindestens mit dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen erbracht,
3. mindestens eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von drei Jahren zurückgelegt hat und
4. sich nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung (§ 5) mindestens mit der Prüfungsnote „befriedigend“ abgeschlossen, zuletzt mindestens mit dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertete Leistungen erbracht und mindestens eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von vier Jahren zurückgelegt hat. Abweichend von Absatz 1 darf darüber hinaus zugelassen werden, wer mindestens eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von sechs Jahren zurückgelegt und zuletzt mindestens mit dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 darf auch zum Aufstieg zugelassen werden, wer die Laufbahnbefähigung nach § 29 Abs. 5 des Laufbahngesetzes erworben, zuletzt mindestens mit dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen gezeigt und mindestens eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von vier Jahren zurückgelegt hat.

§ 19*

Beförderungen

Das Amt einer Brandamtsrätin bzw. eines Brandamtsrates (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben c) darf der Beamtin bzw. dem Beamten erst verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens vier Jahren abgeleistet wurde.

§ 20*

Voraussetzungen für die Zulassung

Unmittelbar zur Laufbahn des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

§ 24

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Wer nach erstmalig nicht bestandener Prüfung den Vorbereitungsdienst nicht fortsetzt, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

§ 26*

Probezeit

Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Die Probezeit

Neue Fassung

Abs. 3 aufgehoben

§ 12

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die Laufbahnprüfung (§ 5) mindestens mit der Prüfungsnote „gut“ abgeschlossen,
2. zuletzt mindestens mit dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen erbracht,
3. mindestens eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von drei Jahren zurückgelegt hat und
4. sich nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung (§ 5) mindestens mit der Prüfungsnote „befriedigend“ abgeschlossen, zuletzt mindestens mit dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertete Leistungen erbracht und mindestens eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von vier Jahren zurückgelegt hat. Abweichend von Absatz 1 darf darüber hinaus zugelassen werden, wer mindestens eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von sechs Jahren zurückgelegt und zuletzt mindestens mit dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 darf auch zum Aufstieg zugelassen werden, wer die Laufbahnbefähigung nach § 29 Abs. 5 des Laufbahngesetzes erworben, zuletzt mindestens mit dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertete dienstliche Leistungen gezeigt und mindestens eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von vier Jahren zurückgelegt hat.

§ 19

Beförderungen

Das Amt einer Brandamtsrätin bzw. eines Brandamtsrates (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben c) darf der Beamtin bzw. dem Beamten erst verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens vier Jahren abgeleistet wurde.

§ 20

Voraussetzungen für die Zulassung

Unmittelbar zur Laufbahn des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

§ 24

Beendigung des **Vorbereitungsdienstes**

Wer nach erstmalig nicht bestandener Prüfung den Vorbereitungsdienst nicht fortsetzt, **dessen Vorbereitungsdienst ist aufgrund endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung beendet.**

§ 26

Probezeit

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des

Bisherige Fassung

soll zu jeweils gleichen Teilen in mindestens zwei verschiedenen Aufgabengebieten im Bereich der Dienstbehörde abgeleistet werden.

(2) Die Probezeit kann für diejenigen, die die Laufbahnprüfung (§ 23) mindestens mit der Prüfungsnote „gut“ bestanden haben und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsleistung entsprechen, gekürzt werden. Die praktische Bewährung entspricht der Laufbahnprüfung nach Satz 1, wenn die dienstlichen Leistungen während der Probezeit mit mindestens dem Buchstaben B – unterer Bereich – bewertet wurden.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die vor oder nach dem Bestehen der in § 23 genannten Prüfung abgeleistet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

§ 27*

Voraussetzungen für die Zulassung

Zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt hat,

...

§ 31*

Beförderungen

Das Amt einer Branddirektorin bzw. eines Branddirektors (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) darf der Beamtin bzw. dem Beamten erst verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren abgeleistet wurde.

** In der Fassung des Entwurfs über eine Erste Verordnung zur Änderung der Feuerwehr-Laufbahnverordnung*

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten

§ 4

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz.

§ 5

Ausbildungsleiter und Praxisanleiter

- (1) Die Senatsverwaltung für Justiz bestellt einen fachlich und pädagogisch befähigten Beamten zum Ausbildungsleiter.
- (2) Aufgabe des Ausbildungsleiters ist es, die von der Ausbildungsbehörde durchzuführende berufspraktische Ausbildung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 2) zu leiten und zu überwachen sowie das Fachwissen, die Allgemeinbildung und die Persönlichkeit der Anwärter zu fördern. Darüber hinaus steht der Ausbildungsleiter dem Anwärter in allen Ausbildungsangelegenheiten zur Verfügung.
- (3) Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters diejenigen Mitarbeiter, die an der praktischen Ausbildung der Anwärter mitwirken (Praxisanleiter).

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) ...

Neue Fassung

Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet und die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

Abs. 2 aufgehoben

Abs. 3 aufgehoben

§ 27

Voraussetzungen für die Zulassung

Zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt hat,

...

§ 31

Beförderungen

Das Amt einer Branddirektorin bzw. eines Branddirektors (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) darf der Beamtin bzw. dem Beamten erst verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens drei Jahren abgeleistet wurde.

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten

§ 4

Ausbildungsstelle

Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Ausbildungsstelle, die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung benannt wird.

§ 5

Ausbildungsleiter und Praxisanleiter

- (1) Die **Ausbildungsstelle** bestellt einen fachlich und pädagogisch befähigten Beamten zum Ausbildungsleiter.
- (2) Aufgabe des Ausbildungsleiters ist es, die durchzuführende berufspraktische Ausbildung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 2) zu leiten und zu überwachen sowie das Fachwissen, die Allgemeinbildung und die Persönlichkeit der Anwärter zu fördern. Darüber hinaus steht der Ausbildungsleiter dem Anwärter in allen Ausbildungsangelegenheiten zur Verfügung.
- (3) Die **Ausbildungsstelle** bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters diejenigen Mitarbeiter, die an der praktischen Ausbildung der Anwärter mitwirken (Praxisanleiter).

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) ...

Bisherige Fassung

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus einem Studiengang an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin sowie aus berufspraktischen Studienzeiten bei der Senatsverwaltung für Justiz und gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(3) ...

§ 8 Gliederung der Ausbildung

(1) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten während des Vorbereitungsdienstes bilden eine Einheit. Das Fachstudium gliedert sich in Studienabschnitte und wird in Lehrveranstaltungen der Fachhochschule durchgeführt. Die berufspraktischen Studienzeiten gliedern sich in Studienpraktika, umfassen eine praktische Ausbildung und werden in der Regel im Wechsel mit den Fachstudien bei der Ausbildungsbehörde durchgeführt. Näheres für die Zeit, in der keine Lehrveranstaltungen stattfinden, wird durch Verwaltungsvorschriften (§ 41) geregelt.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszieles sollen

1. ...

2. die berufspraktischen Studienzeiten bei der Ausbildungsbehörde dazu dienen, einen unmittelbaren Einblick in die Aufgaben, Arbeitsweisen und

Zusammenhänge der Verwaltung zu gewinnen sowie die Umsetzung der in den Lehrveranstaltungen der Fachhochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis zu erlernen.

(3) ...

§ 9 Grundstudium

(1) ...

(2) Das Grundstudium beginnt mit einer Orientierungsphase von einem Monat im Bereich der Ausbildungsbehörde (§ 4) mit dem Ziel, den Aufbau der Behörden kennenzulernen, einen Überblick über die Verwaltungsaufgaben und Einblick in die Arbeitsvorgänge zu erhalten. Die berufspraktische Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde (Studienpraktika I und II) richtet sich auf den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die die Anwärter in die Lage versetzen, Vorgänge selbständig und eigenverantwortlich zu bearbeiten, Verwaltungs-, Behandlungs- oder Betreuungseinheiten in Justizvollzugsanstalten zu leiten und im Zusammenwirken mit anderen Bediensteten einer Vollzugsanstalt an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten.

(3) ...

§ 11 Anzahl der Leistungsnachweise

(1) ...

(3) Über die Leistungen in den berufspraktischen Studienzeiten ist nach Beendigung eines jeden Studienpraktikums von der Ausbildungsbehörde eine Leistungsbeurteilung (allgemeiner und besonderer Leistungsnachweis) abzugeben und der Fachhochschule zu übermitteln. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften (§ 41) geregelt.

§ 12 Art und Aufgabenstellung der Leistungsnachweise an der Fachhochschule

(1) ...

(3) Die Leistungsnachweise sind von der Lehrkraft des jeweiligen Fachgebietes zu bewerten. Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Die schriftlich vorliegenden Leistungsnachweise sind bis

Neue Fassung

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus einem Studiengang an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin sowie aus berufspraktischen Studienzeiten bei **den Dienstbehörden im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung** und gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(3) ...

§ 8 Gliederung der Ausbildung

(1) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten während des Vorbereitungsdienstes bilden eine Einheit. Das Fachstudium gliedert sich in Studienabschnitte und wird in Lehrveranstaltungen der Fachhochschule durchgeführt. Die berufspraktischen Studienzeiten gliedern sich in Studienpraktika, umfassen eine praktische Ausbildung und werden in der Regel im Wechsel mit den Fachstudien bei der **Ausbildungsstelle** durchgeführt. Näheres für die Zeit, in der keine Lehrveranstaltungen stattfinden, wird durch Verwaltungsvorschriften (§ 41) geregelt.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszieles sollen

1. ...

2. die berufspraktischen Studienzeiten bei **den Dienstbehörden** dazu dienen, einen unmittelbaren Einblick in die Aufgaben, Arbeitsweisen und

Zusammenhänge der Verwaltung zu gewinnen sowie die Umsetzung der in den Lehrveranstaltungen der Fachhochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis zu erlernen.

(3) ...

§ 9 Grundstudium

(1) ...

(2) Das Grundstudium beginnt mit einer Orientierungsphase von einem Monat mit dem Ziel, den Aufbau der Behörden kennenzulernen, einen Überblick über die Verwaltungsaufgaben und Einblick in die Arbeitsvorgänge zu erhalten. Die berufspraktische Ausbildung (Studienpraktika I und II) richtet sich auf den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die die Anwärter in die Lage versetzen, Vorgänge selbständig und eigenverantwortlich zu bearbeiten, Verwaltungs-, Behandlungs- oder Betreuungseinheiten in Justizvollzugsanstalten zu leiten und im Zusammenwirken mit anderen Bediensteten einer Vollzugsanstalt an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten.

(3) ...

§ 11 Anzahl der Leistungsnachweise

(1) ...

(3) Über die Leistungen in den berufspraktischen Studienzeiten ist nach Beendigung eines jeden Studienpraktikums von der **Dienstbehörde** eine Leistungsbeurteilung (allgemeiner und besonderer Leistungsnachweis) abzugeben und der Fachhochschule zu übermitteln. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften (§ 41) geregelt.

§ 12 Art und Aufgabenstellung der Leistungsnachweise an der Fachhochschule

(1) ...

(3) Die Leistungsnachweise sind von der Lehrkraft des jeweiligen Fachgebietes zu bewerten. Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Die schriftlich vorliegenden Leistungsnachweise sind bis

Bisherige Fassung

sechs Wochen nach Mitteilung der Ergebnisse an den Prüfungsausschuß von der Fachhochschule aufzubewahren und dem Prüfungsausschuß auf Verlangen zur Einsichtnahme zuzuleiten. Danach sind die Leistungsnachweise der Fachhochschule den Anwärtern auszuhändigen, die sie bis zum Abschluß ihrer Ausbildung aufzubewahren und auf Verlangen der Ausbildungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen haben.

(4) ...

§ 15

Wiederholen von Leistungsnachweisen

(1) ...

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die besonderen Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 3; die nähere Bestimmung trifft die Ausbildungsbehörde. An die Stelle der Lehrkraft tritt der Ausbildungsleiter oder der Praxisanleiter.

§ 16

Entscheidung über das Ergebnis des Grundstudiums

(1) Die Ergebnisse

1. ...

2. der Leistungsbeurteilungen der Ausbildungsbehörde (§ 11 Abs. 3) sind von der Fachhochschule für jeden Anwärter in einer Übersicht zusammenzufassen und dem Prüfungsausschuß und der Ausbildungsbehörde mitzuteilen. Dabei ist die sich aus den Nachweisen zu Nummern 1 und 2 für das Grundstudium ergebende Studiennote (§ 21) anzugeben. Diese Übersicht ist unterschriftlich zu bestätigen.

(2) ...

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird vom Prüfungsausschuß unter Festsetzung der Studiennote entsprechend § 33 Abs. 3 festgelegt und das Ergebnis dem Anwärter, der Ausbildungsbehörde und der Fachhochschule mitgeteilt.

(4) Hat der Anwärter das Grundstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, so erhält er einen schriftlichen Bescheid. Eine beglaubigte Abschrift erhalten die Fachhochschule und die Ausbildungsbehörde für die Personalakte

§ 17

Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums

Über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erhält der Anwärter eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1. Eine beglaubigte Abschrift erhält die Ausbildungsbehörde für die Personalakte.

§ 19

Hauptstudium

(1) ...

(2) In der berufspraktischen Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde während des Hauptstudiums sollen die Anwärter durch Unterweisung in für das Berufsfeld des Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten repräsentativen Tätigkeiten befähigt werden, sich unter Anwendung ihrer während des bisherigen Studiums erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten nach kurzer Anleitung in das jeweilige Sachgebiet schnell einzuarbeiten (Studienpraktikum III).

(3) ...

(4) An das Hauptstudium schließt sich die staatliche Prüfung (Laufbahnprüfung §§ 30 bis 34) an. Die Ausbildungsbehörde bestimmt die dienstliche Verwendung der Anwärter nach Abschluß des Hauptstudiums.

Neue Fassung

sechs Wochen nach Mitteilung der Ergebnisse an den Prüfungsausschuß von der Fachhochschule aufzubewahren und dem Prüfungsausschuß auf Verlangen zur Einsichtnahme zuzuleiten. Danach sind die Leistungsnachweise der Fachhochschule den Anwärtern auszuhändigen, die sie bis zum Abschluß ihrer Ausbildung aufzubewahren und auf Verlangen der **Ausbildungsstelle** zur Einsichtnahme vorzulegen haben.

(4) ...

§ 15

Wiederholen von Leistungsnachweisen

(1) ...

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die besonderen Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 3; die nähere Bestimmung trifft die **Ausbildungsstelle**. An die Stelle der Lehrkraft tritt der Ausbildungsleiter oder der Praxisanleiter.

§ 16

Entscheidung über das Ergebnis des Grundstudiums

(1) Die Ergebnisse

1. ...

2. der Leistungsbeurteilungen der **Dienstbehörden** (§ 11 Abs. 3) sind von der Fachhochschule für jeden Anwärter in einer Übersicht zusammenzufassen und dem Prüfungsausschuß und der **Ausbildungsstelle** mitzuteilen. Dabei ist die sich aus den Nachweisen zu Nummern 1 und 2 für das Grundstudium ergebende Studiennote (§ 21) anzugeben. Diese Übersicht ist unterschriftlich zu bestätigen.

(2) ...

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird vom Prüfungsausschuß unter Festsetzung der Studiennote entsprechend § 33 Abs. 3 festgelegt und das Ergebnis dem Anwärter, der **Ausbildungsstelle** und der Fachhochschule mitgeteilt.

(4) Hat der Anwärter das Grundstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, so erhält er einen schriftlichen Bescheid. Eine beglaubigte Abschrift erhalten die Fachhochschule und die **Dienstbehörde über die Ausbildungsstelle** für die Personalakte

§ 17

Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums

Über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erhält der Anwärter eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1. Eine beglaubigte Abschrift erhält die **Dienstbehörde über die Ausbildungsstelle** für die Personalakte.

§ 19

Hauptstudium

(1) ...

(2) In der berufspraktischen Ausbildung während des Hauptstudiums sollen die Anwärter durch Unterweisung in für das Berufsfeld des Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten repräsentativen Tätigkeiten befähigt werden, sich unter Anwendung ihrer während des bisherigen Studiums erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten nach kurzer Anleitung in das jeweilige Sachgebiet schnell einzuarbeiten (Studienpraktikum III).

(3) ...

(4) An das Hauptstudium schließt sich die staatliche Prüfung (Laufbahnprüfung §§ 30 bis 34) an.

Bisherige Fassung

§ 21 Studiennote

(1) Vor Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums wird aufgrund der Leistungen des Anwärters jeweils eine Studiennote ermittelt. Die Studiennote ergibt sich aus den Bewertungen der in der Studienordnung und im Studienplan für das Grundstudium und für das Hauptstudium vorgesehenen Leistungsnachweise der Fachhochschule und den Leistungsbeurteilungen der Ausbildungsbehörde.

(2) Die Studiennote ist das bis auf die zweite Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel der Noten und Zwischennoten der einzelnen Leistungsnachweise. Bei der Berechnung der Studiennote für das Grundstudium sind die Leistungsnachweise des Fachstudiums an der Fachhochschule zu drei Viertel und die Leistungsbeurteilungen der berufspraktischen Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde zu einem Viertel zugrunde zu legen.

(3) ...

(4) Die Fachhochschule hat dem Prüfungsausschuß und der Ausbildungsbehörde die Studiennote mitzuteilen. Im übrigen unterrichtet die Fachhochschule die Ausbildungsbehörde regelmäßig über die Leistungen des Anwärters.

§ 22 Verlängerung und Entlassung

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst insgesamt höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn

1. der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen an den meisten Lehrveranstaltungen eines Studienabschnitts oder länger als zwei Monate an einem Studienpraktikum oder im ganzen länger als sechs Monate an der Ausbildung nicht teilgenommen hat; Zeiten des Erholungsurlaubs und eines Urlaubs nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen bleiben außer Betracht.
2. der Anwärter das Grundstudium nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2),
3. der Anwärter zu der Prüfung nicht zugelassen ist (§ 30 Abs. 2),
4. der Anwärter die Prüfung wiederholt (§ 34),
5. sie aus besonderen Gründen eine Verlängerung für erforderlich hält, weil noch keine abschließende Beurteilung der Persönlichkeit des Anwärters für seine Eignung in der Laufbahn des gehobenen Dienstes möglich ist.

Die Fachhochschule bestimmt nach Anhörung der Ausbildungsbehörde die Lehrveranstaltungen, an denen der Anwärter teilzunehmen hat.

(2) Anwärter, die

1. aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens nicht geeignet erscheinen oder
2. die aufgrund ihrer Vorbildung (§ 1 Nr. 2 Buchstabe c) erforderliche endgültige Zulassung zum Studium nach § 11 Satz 4 Berliner Hochschulgesetz nicht erhalten oder
3. die Ausbildung an der Fachhochschule nach dem Grundstudium nicht fortsetzen oder
4. das Grundstudium auch nach Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen haben,

sind unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 23 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Neue Fassung

§ 21 Studiennote

(1) Vor Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums wird aufgrund der Leistungen des Anwärters jeweils eine Studiennote ermittelt. Die Studiennote ergibt sich aus den Bewertungen der in der Studienordnung und im Studienplan für das Grundstudium und für das Hauptstudium vorgesehenen Leistungsnachweise der Fachhochschule und den Leistungsbeurteilungen der **Dienstbehörden**.

(2) Die Studiennote ist das bis auf die zweite Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel der Noten und Zwischennoten der einzelnen Leistungsnachweise. Bei der Berechnung der Studiennote für das Grundstudium sind die Leistungsnachweise des Fachstudiums an der Fachhochschule zu drei Viertel und die Leistungsbeurteilungen der berufspraktischen Ausbildung bei **den Dienstbehörden** einem Viertel zugrunde zu legen.

(3) ...

(4) Die Fachhochschule hat dem Prüfungsausschuß und der **Ausbildungsstelle** die Studiennote mitzuteilen. Im übrigen unterrichtet die Fachhochschule die **Ausbildungsstelle** regelmäßig über die Leistungen des Anwärters.

§ 22 Verlängerung

(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle insgesamt höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn

- 1. der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen an den meisten Lehrveranstaltungen eines Studienabschnitts oder länger als zwei Monate an einem Studienpraktikum oder im Ganzen länger als sechs Monate an der Ausbildung nicht teilgenommen hat; Zeiten des Erholungsurlaubs und eines Urlaubs nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Sonderurlaubsverordnung bleiben außer Betracht.**
- 2. der Anwärter das Grundstudium nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2),**
- 3. der Anwärter zu der Prüfung nicht zugelassen ist (§ 30 Abs. 2),**
- 4. der Anwärter die Prüfung wiederholt (§ 34),**
- 5. sie aus besonderen Gründen eine Verlängerung für erforderlich hält, weil noch keine abschließende Beurteilung der Persönlichkeit des Anwärters für seine Eignung in der Laufbahn des gehobenen Dienstes möglich ist.**

Die Fachhochschule bestimmt nach Anhörung der Ausbildungsstelle die Lehrveranstaltungen, **an denen der Anwärter teilzunehmen hat.**

(2) Anwärter, die

1. aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens nicht geeignet erscheinen oder
2. die aufgrund ihrer Vorbildung (§ 1 Nr. 2 Buchstabe c) erforderliche endgültige Zulassung zum Studium nach § 11 Satz 4 Berliner Hochschulgesetz nicht erhalten oder
3. die Ausbildung an der Fachhochschule nach dem Grundstudium nicht fortsetzen oder
4. das Grundstudium auch nach Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen haben,

deren Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

§ 23 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Bisherige Fassung

(1) Bei der Senatsverwaltung für Justiz wird zur Abnahme der staatlichen Prüfungen (Abschluß des Grundstudiums und Laufbahnprüfung) der Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten ein Prüfungsausschuß gebildet. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2)...

(3) Die Senatsverwaltung für Justiz bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, die in Abs. 2 Satz 3 genannten Mitglieder nach Anhörung des Fachbereichsrates für den nichttechnischen Verwaltungsdienst der Fachhochschule und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 29 Ordnungswidriges Verhalten

(1) ...

(2) Wird nach der Prüfung eine schwere oder wiederholte Täuschungshandlung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für ungültig erklären. Die Ungültigkeit muß innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem die Täuschungshandlung bekanntgeworden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. Das bereits ausgehändigte Prüfungszeugnis ist von der Ausbildungsbehörde einzuziehen.

§ 31 Schriftliche Prüfung

(1) bis (7)...

(8) Die Beschäftigung in der Zeit zwischen dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung und dem Wirksamwerden der Ernennung nach § 38 wird von der Ausbildungsbehörde bestimmt.

(9)...

(10) Die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung ist das bis auf die zweite Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel der Noten und Zwischennoten der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Prüfungsnote wird dem Kandidaten und der Ausbildungsbehörde vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 36 Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Das Beamtenverhältnis endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides gemäß § 33 Abs. 6 oder in den Fällen des § 37 Abs. 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.

(2) Bei einmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber ihrer Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 33 Abs. 6 schriftlich zu erklären, ob sie die Prüfung wiederholen wollen. Andernfalls endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.

§ 39 Aufstieg in besonderen Fällen

(1)...

(2) Die Beamten sollen in der Regel nicht zur Einführungszeit zugelassen werden, wenn im Bereich der Ausbildungsbehörde voraussichtlich mehr Beamte nach § 6 Abs. 2 der Verordnung

Neue Fassung

(1) Bei der **Ausbildungsstelle** wird zur Abnahme der staatlichen Prüfungen (Abschluß des Grundstudiums und Laufbahnprüfung) der Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten ein Prüfungsausschuß gebildet. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2)...

(3) Die **Ausbildungsstelle** bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, die in Abs. 2 Satz 3 genannten Mitglieder nach Anhörung des Fachbereichsrates für den nichttechnischen Verwaltungsdienst der Fachhochschule und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 29 Ordnungswidriges Verhalten

(1) ...

(2) Wird nach der Prüfung eine schwere oder wiederholte Täuschungshandlung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für ungültig erklären. Die Ungültigkeit muß innerhalb von drei Monaten erklärt werden, nachdem die Täuschungshandlung bekanntgeworden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. Das bereits ausgehändigte Prüfungszeugnis ist von der **Ausbildungsstelle** einzuziehen.

§ 31 Schriftliche Prüfung

(1) bis (7)...

(8) Die Beschäftigung in der Zeit zwischen dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung und dem Wirksamwerden der Ernennung nach § 38 wird von der **Dienstbehörde** bestimmt.

(9)...

(10) Die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung ist das bis auf die zweite Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel der Noten und Zwischennoten der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Prüfungsnote wird dem Kandidaten und der **Ausbildungsstelle** vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 36 Beendigung des **Vorbereitungsdienstes**

(1) **Der Vorbereitungsdienst** endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides gemäß § 33 Abs. 6 oder in den Fällen des § 37 Abs. 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei einmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber ihrer Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 33 Abs. 6 schriftlich zu erklären, **dass** sie die Prüfung wiederholen wollen. Andernfalls endet **der Vorbereitungsdienst aufgrund endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung** mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.

§ 39 Aufstieg in besonderen Fällen

(1)...

Abs. 2 entfällt

Bisherige Fassung

über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes zur Anstellung heranstehen, als freie Stellen des Eingangsamtes des gehobenen Dienstes vorhanden sind; maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Beamten frühestens befördert werden können.

(3) Während der Einführung sind den Beamten die Obliegenheiten mindestens eines Amtes des gehobenen Dienstes an Justizvollzugsanstalten zu übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie durch den Ausbildungsleiter oder den von ihm bestimmten Mitarbeiter zu beobachten und zu betreuen. Sie haben an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise nachzuweisen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten und nach Beendigung der Einführung sind die Beamten von der Senatsverwaltung für Justiz zu beurteilen.

(4) ...

§ 40

Ausbildung und Unterweisung beim Laufbahnwechsel

(1) ...

(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten findet diese Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. ...

2. An die Stelle der Laufbahnprüfung tritt die Anerkennung der bisherigen Befähigung als Befähigung für den gehobenen Dienst an Justizvollzugsanstalten nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung durch die Senatsverwaltung für Justiz. Der Feststellung sind das Ergebnis des Grundstudiums (§ 16) und die Leistungsnachweise im Hauptstudium (§ 19 Abs. 3) sowie eine abschließende Beurteilung der Senatsverwaltung für Justiz zugrunde zu legen.

3.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die Senatsverwaltung für Justiz unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit des Beamten. Die Unterweisung soll in der Regel auch geeignete Aus- und Fortbildungsveranstaltungen umfassen.

Schullaufbahnverordnung

Inhaltsübersicht

...

ABSCHNITT II
Schuldienst
... bis 25

3. Unterabschnitt Lehrgänge an Volkshochschulen § 27
gemäß § 53 Satz 1 Nr. 1 des
Schulgesetzes für Berlin

§ 2

Der Schuldienst im Sinne dieser Verordnung umfasst den Dienst an der Berliner Schule (§ 26 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Berlin), am Berlin-Kolleg, an Volkshochschulen, sofern er sich auf Lehrgänge gemäß § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin bezieht, an Fachschulen, am Pestalozzi-Fröbel-Haus und am Lette-Verein sowie den Schulpsychologischen Dienst.

§ 3

(1) Die Lehramtsanwärter für die Laufbahnen des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers an Sonderschulen führen während des Vorbereitungsdienstes als Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Lehreranwärter“.

Neue Fassung

(2) Während der Einführung sind den Beamten die Obliegenheiten mindestens eines Amtes des gehobenen Dienstes an Justizvollzugsanstalten zu übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie durch den Ausbildungsleiter oder den von ihm bestimmten Mitarbeiter zu beobachten und zu betreuen. Sie haben an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise nachzuweisen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten und nach Beendigung der Einführung sind die Beamten von der **Dienstbehörde** zu beurteilen.

(3) ...

§ 40

Ausbildung und Unterweisung beim Laufbahnwechsel

(1) ...

(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten findet diese Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. ...

2. An die Stelle der Laufbahnprüfung tritt die Anerkennung der bisherigen Befähigung als Befähigung für den gehobenen Dienst an Justizvollzugsanstalten nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung durch die **Dienstbehörde**. Der Feststellung sind das Ergebnis des Grundstudiums (§ 16) und die Leistungsnachweise im Hauptstudium (§ 19 Abs. 3) sowie eine abschließende Beurteilung der **Dienstbehörde** zugrunde zu legen.

3. ...

(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die **Dienstbehörde** unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit des Beamten. Die Unterweisung soll in der Regel auch geeignete Aus- und Fortbildungsveranstaltungen umfassen.

Schullaufbahnverordnung

Inhaltsübersicht

...

ABSCHNITT II
Schuldienst
... bis 25

3. Unterabschnitt Lehrgänge an Volkshochschulen § 27
gemäß **§ 40 des Schulgesetzes**

§ 2

Der Schuldienst im Sinne dieser Verordnung umfasst den Dienst an **den in § 17 Abs. 3 des Schulgesetzes genannten Schularten**, am Pestalozzi-Fröbel-Haus und am Lette-Verein sowie den Schulpsychologischen Dienst.

§ 3

(1) Die Lehramtsanwärter für die Laufbahnen des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik** führen während des Vorbereitungsdienstes als Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Lehreranwärter“.

Bisherige Fassung

...

(3) Bis zur Anstellung (§ 8 des Laufbahngesetzes) führen die Beamten auf Probe in den Laufbahnen des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers an Sonderschulen, den Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers sowie des Studienrats als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

§ 4

Der Dienst an der Berliner Schule gliedert sich in die Laufbahnen des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10), des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11), des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11), des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht), des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13, berufstheoretischer Unterricht), des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12), des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage), des Lehrers an Sonderschulen, des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers sowie des Studienrats.

§ 6

Zur Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht) gehören:

als Eingangsamts

das Amt des Lehrers
(Besoldungsgruppe A 12),

als Beförderungssämter

das Amt des Zweiten Konrektors, des Konrektors
(Besoldungsgruppe A 12),
das Amt des Konrektors, des Rektors
(Besoldungsgruppe A 13),

das Amt des Zweiten Realschulkonrektors, des
Realschulkonrektors, des Rektors, des Realschulrektors,
des Gesamtschulrektors
(Besoldungsgruppe A 14)
und das Amt des Realschulrektors, des Seminardirektors,
des Gesamtschuldirektors
(Besoldungsgruppe A 15).

§ 7

Zur Laufbahn des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – gehören:

als Eingangsamts

das Amt des Lehrers
(Besoldungsgruppe A 13),

als Beförderungssämter

das Amt des Zweiten Konrektors, des Konrektors, des
Rektors
(Besoldungsgruppe A 13),
das Amt des Zweiten Realschulkonrektors, des
Realschulkonrektors, des Rektors, des Realschulrektors,
des Gesamtschulrektors
(Besoldungsgruppe A 14)
und das Amt des Realschulrektors, des Seminardirektors,
des Gesamtschuldirektors
(Besoldungsgruppe A 15).

§ 8

Zur Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen gehören:

als Eingangsamts

das Amt des Lehrers an Sonderschulen
(Besoldungsgruppe A 13),

als Beförderungssämter

das Amt des Zweiten Sonderschulkonrektors, des
Sonderschulkonrektors, des Sonderschulrektors
(Besoldungsgruppe A 14),
das Amt des Sonderschulrektors, des Seminarsdirektors
(Besoldungsgruppe A 15).

Neue Fassung

...

Abs. 3 - aufgehoben

§ 4

Der Dienst an der Berliner Schule gliedert sich in die Laufbahnen des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10), des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11), des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11), des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht), des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13, berufstheoretischer Unterricht), des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12), des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage), des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik**, des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers sowie des Studienrats.

§ 6

Zur Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht) gehören:

als Eingangsamts

das Amt des Lehrers
(Besoldungsgruppe A 12),

als Beförderungssämter

das Amt des Zweiten Konrektors, des Konrektors
(Besoldungsgruppe A 12),
das Amt des Konrektors, des Rektors, **des Gesamtschulrektors**
(Besoldungsgruppe A 13),
das Amt des Zweiten Realschulkonrektors, des
Realschulkonrektors, des Rektors, des Realschulrektors,
des Gesamtschulrektors
(Besoldungsgruppe A 14)
und das Amt des Realschulrektors, des Seminardirektors,
des Gesamtschuldirektors
(Besoldungsgruppe A 15).

§ 7

Zur Laufbahn des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – gehören:

als Eingangsamts

das Amt des Lehrers
(Besoldungsgruppe A 13),

als Beförderungssämter

das Amt des Zweiten Konrektors, des Konrektors, des
Rektors, **des Gesamtschulrektors**
(Besoldungsgruppe A 13),
das Amt des Zweiten Realschulkonrektors, des
Realschulkonrektors, des Rektors, des Realschulrektors,
des Gesamtschulrektors
(Besoldungsgruppe A 14)
und das Amt des Realschulrektors, des Seminardirektors,
des Gesamtschuldirektors
(Besoldungsgruppe A 15).

§ 8

Zur Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen gehören:

als Eingangsamts

das Amt des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik**
(Besoldungsgruppe A 13),

als Beförderungssämter

das Amt des Zweiten Sonderschulkonrektors, des
Sonderschulkonrektors, des Sonderschulrektors
(Besoldungsgruppe A 14),
das Amt des Sonderschulrektors, des Seminarsdirektors
(Besoldungsgruppe A 15).

Bisherige Fassung

§ 12

In den Laufbahnen des Fachlehrers darf an der Berliner Schule nur angestellt werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die in § 13 oder § 14 genannten fachlichen Voraussetzungen besitzt und an einer pädagogischen Zusatzausbildung nach Ausbildungsplänen des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats von mindestens zwei Semestern Dauer erfolgreich teilgenommen hat.

§ 13

Die fachlichen Voraussetzungen für die Anstellung in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) besitzt bei einer Verwendung

1. in den Fächern ...

§ 14

Die fachlichen Voraussetzungen für die Anstellung in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) besitzt bei einer Verwendung

1. im Fach ...

§ 15

(1) Die ausgewählten Bewerber für die Laufbahnen des Fachlehrers werden als Beamte auf Probe angestellt. Die Probezeit dauert zwei Jahre. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 12 zurückgelegt sind, bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der jeweiligen Fachlehrerlaufbahn entsprochen hat.

§ 18

(1) In den Laufbahnen des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10 oder A 11) kann auch ein Bewerber angestellt werden, dessen Ausbildung und hauptberufliche Tätigkeit einer der in § 13 oder § 14 Nr. 3 einschließlich der in § 14 geforderten Unterrichtstätigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sind. Besoldungsrechtliche Bewertungen bleiben unberührt.

...

§ 18 a

In den Laufbahnen nach den §§ 5 a, 7 a, 7 b und 9 a darf an der Berliner Schule nur angestellt werden, wer jeweils die in den §§ 18 b, 18 c, 18 d und 18 e genannten Ausbildungsgänge und Prüfungen nach dem Recht der ehemaligen DDR nachweist, wem die Befähigung für die jeweilige Laufbahn durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nach dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts zuerkannt wurde und wer die dortige Höchstaltersgrenze nicht überschreitet.

§ 19

...

(5) Mit der Zuerkennung besitzt die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen, wer

a) nach einem Hochschulstudium eine Diplomprüfung für mindestens ein Fach, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, und

b) nach einem mindestens zweijährigen Zusatzstudium an einer Hochschule eine Prüfung als Diplomehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung

bestanden hat.

(8) Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen besitzt auch, wer nach Absatz 7 eine

Neue Fassung

§ 12

In den Laufbahnen des Fachlehrers darf an der Berliner Schule nur **eingestellt** werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die in § 13 oder § 14 genannten fachlichen Voraussetzungen besitzt und an einer pädagogischen Zusatzausbildung nach Ausbildungsplänen des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats von mindestens zwei Semestern Dauer erfolgreich teilgenommen hat.

§ 13

Die fachlichen Voraussetzungen für die **Einstellung** in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) besitzt bei einer Verwendung

1. in den Fächern ...

§ 14

Die fachlichen Voraussetzungen für die **Einstellung** in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) besitzt bei einer Verwendung

1. im Fach ...

§ 15

(1) Die ausgewählten Bewerber für die Laufbahnen des Fachlehrers werden als Beamte auf Probe **eingestellt**. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 12 zurückgelegt sind, bis zu **18 Monaten** angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der jeweiligen Fachlehrerlaufbahn entsprochen hat.

§ 18

(1) In den Laufbahnen des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10 oder A 11) kann auch ein Bewerber **eingestellt** werden, dessen Ausbildung und hauptberufliche Tätigkeit einer der in § 13 oder § 14 Nr. 3 einschließlich der in § 14 geforderten Unterrichtstätigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sind. Besoldungsrechtliche Bewertungen bleiben unberührt.

...

§ 18 a

In den Laufbahnen nach den §§ 5 a, 7 a, 7 b und 9 a darf an der Berliner Schule nur **eingestellt** werden, wer jeweils die in den §§ 18 b, 18 c, 18 d und 18 e genannten Ausbildungsgänge und Prüfungen nach dem Recht der ehemaligen DDR nachweist, wem die Befähigung für die jeweilige Laufbahn durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nach dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts zuerkannt wurde und wer die dortige Höchstaltersgrenze nicht überschreitet.

§ 19

...

(5) Mit der Zuerkennung besitzt die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik**, wer

a) nach einem Hochschulstudium eine Diplomprüfung für mindestens ein Fach, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, und

b) nach einem mindestens zweijährigen Zusatzstudium an einer Hochschule eine Prüfung als Diplomehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung

bestanden hat.

(8) Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an **Sonderschulen/für Sozialpädagogik** besitzt auch, wer nach Absatz

Bisherige Fassung

ergänzende Staatsprüfung in einem Fach bestanden hat und wem eine Befähigung nach § 18 c zuerkannt wurde.

§ 20

(1) Als Lehreranwärter darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt

1. des Lehrers,
2. des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder
3. des Lehrers an Sonderschulen

bestanden hat. Das gleiche gilt für Bewerber, die die entsprechenden Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst gemäß § 16 oder 17 des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich achtzehn Monate; er endet gleichzeitig mit dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem der Lehreranwärter die Zweite Staatsprüfung für das Amt des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder des Lehrers an Sonderschulen erfolgreich abgelegt oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, oder mit der Entlassung des Lehreranwärters aus dem Beamtenverhältnis.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn

1. die Abwesenheitszeiten insgesamt acht Wochen übersteigen oder
2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf.

(4) Nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder des Lehrers an Sonderschulen zurückgelegte Zeiten schulpraktischer Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die den Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin gleichwertig sind, können bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(5) Für Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an anerkannten Privatschulen, die nach Bestehen einer der in Absatz 4 genannten Prüfungen zurückgelegt sind, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Es ist jedoch mindestens ein Jahr Vorbereitungsdienst abzuleisten.

§ 21

(1) Als Studienreferendar darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder eine nach § 9 Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzte Prüfung bestanden hat. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich achtzehn Monate; er endet gleichzeitig mit dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem der Studienreferendar die Zweite Staatsprüfung für das Amt des Studienrats erfolgreich abgelegt hat oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, oder mit der Entlassung des Studienreferendars aus dem Beamtenverhältnis.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn

1. die Abwesenheitszeiten insgesamt acht Wochen übersteigen oder
2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf.

(4) Nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder einer nach § 9 Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzten Prüfung zurückgelegte Zeiten schul-

Neue Fassung

7 eine ergänzende Staatsprüfung in einem Fach bestanden hat und wem eine Befähigung nach § 18 c zuerkannt wurde.

§ 20

Als Lehreranwärter darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt

1. des Lehrers,
2. des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –,
3. des Lehrers an Sonderschulen **für Sozialpädagogik oder**
- 4. eine nach § 9a Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzte Prüfung**

bestanden hat. Das gleiche gilt für Bewerber, die die entsprechenden Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst gemäß §§ 16 oder 17 des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen.

Abs. 2 bis 6 aufgehoben

§ 21

Als Studienreferendar darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder eine nach **§ 9 Abs. 2 oder § 9a Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes** gleichgesetzte Prüfung bestanden hat. **§ 20 Satz 2** gilt entsprechend.

Abs. 2 bis 6 aufgehoben

Bisherige Fassung

praktischer Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die den Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin gleichwertig sind, können bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(5) Für Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an anerkannten Privatschulen, die nach Bestehen einer der in Absatz 4 genannten Prüfungen zurückgelegt sind, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Es ist jedoch mindestens ein Jahr Vorbereitungsdienst abzuleisten.

§ 22

(1) Die Probezeit für die Laufbahnen gemäß §§ 6, 7, 8, 9 und 10 dauert grundsätzlich zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Zweite Staatsprüfung mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden haben und deren praktische Bewährung der Prüfungsleistung entspricht, bis auf ein Jahr gekürzt werden.

(2) Auf die Probezeit werden Abwesenheitszeiten nicht angerechnet, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten. Bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.

(3) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung zurückgelegt sind, bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der jeweiligen Laufbahn entsprochen hat.

(4) Es ist jedoch mindestens ein Jahr Probezeit abzuleisten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte mit einer Befähigung nach § 19 Abs. 3 bis 8.

§ 23

Die Vorschriften über die Probezeit gelten nicht für Bewerber für die Laufbahnen des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers an Sonderschulen, des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers sowie des Studienrats, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 24

(1) Ein Eingangsamt der Laufbahn des Studienrats darf unbeschadet der §§ 21 und 22 dieser Verordnung sowie des § 15 des Lehrerbildungsgesetzes Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6), des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder des Lehrers an Sonderschulen nur verliehen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für die Laufbahn des Studienrats geeignet erscheinen und
3. mindestens 40 Jahre alt sind.

(2) Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss entscheidet auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats über die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats.

§ 24 a

(1) Ein Eingangsamt der Laufbahn des Studienrats darf unbeschadet des § 24 Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des

1. Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – nach § 19 Abs. 4 mit zwei Fächern, die Fächern des Berliner Gymnasiums oder allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen entsprechen, wenn sie nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Neue Fassung

§ 22

aufgehoben

(1) Auf die Probezeit werden Abwesenheitszeiten nicht angerechnet, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten. Bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung zurückgelegt sind, bis zu **18 Monaten** angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der jeweiligen Laufbahn entsprochen hat.

Abs. 4 und 5 aufgehoben

§ 23

Die Vorschriften über die Probezeit gelten nicht für Bewerber für die Laufbahnen des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik**, des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers sowie des Studienrats, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 24

(1) Ein Eingangsamt der Laufbahn des Studienrats darf unbeschadet der §§ 21 und 22 dieser Verordnung sowie des § 15 des Lehrerbildungsgesetzes Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6), des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik** nur verliehen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für die Laufbahn des Studienrats geeignet erscheinen und
3. mindestens 40 Jahre alt sind.

(2) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats über die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats.

aufgehoben

Bisherige Fassung

mindestens zwei Jahre mit insgesamt mindestens 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe oder im allgemein bildenden Unterricht einer berufsbildenden Schule tätig waren oder

2. Lehrers (Besoldungsgruppe A 13, berufstheoretischer Unterricht) nach § 18 e, wenn sie nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt mindestens 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbildenden Schule tätig waren

und sie sich dort bewährt haben, verliehen werden.

(2) Die Feststellung der Bewährung und damit verbunden die Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Studienrats erfolgt durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bewährungsfeststellung nach Satz 1 ist nur bis zum 31. Dezember 2003 möglich.

§ 25

(1) Es setzt voraus die Beförderung

1. zum Fachlehrer (Besoldungsgruppe A 11) die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) gemäß § 13 Nr. 1 und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
2. zum Fachlehrer (Besoldungsgruppe A 12) die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) gemäß § 14 Nr. 3 und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
3. zum Zweiten Konrektor und Konrektor die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6) oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und eine mindestens zweijährige Dienstzeit,
4. zum Zweiten Realschulkonrektor und Realschulkonrektor
 - a) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6) und eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren und sechs Monaten oder
 - b) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und eine mindestens zweijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
5. zum Rektor, Realschulrektor und Gesamtschulrektor
 - a) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6) und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) oder
 - b) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers—mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern — und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
6. zum Zweiten Sonderschulkonrektor oder Sonderschulkonrektor die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen oder des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers und eine mindestens zweijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
7. zum Sonderschulrektor die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen oder des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
8. zum Seminardirektor die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6), des Leh-

Neue Fassung

§ 25

(1) Es setzt voraus die Beförderung

1. zum Fachlehrer (Besoldungsgruppe A 11) die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) gemäß § 13 Nr. 1 und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
2. zum Fachlehrer (Besoldungsgruppe A 12) die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) gemäß § 14 Nr. 3 und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
3. zum Zweiten Konrektor und Konrektor die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6) oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und eine mindestens zweijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
4. zum Zweiten Realschulkonrektor und Realschulkonrektor
 - a) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6) und eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens drei Jahren und sechs Monaten oder
 - b) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und eine mindestens zweijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
5. zum Rektor, Realschulrektor und Gesamtschulrektor
 - a) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6) und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) oder
 - b) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers—mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern — und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
6. zum Zweiten Sonderschulkonrektor oder Sonderschulkonrektor die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik** oder des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers und eine mindestens zweijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
7. zum Sonderschulrektor die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik** oder des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
8. zum Seminardirektor die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6), des Leh-

Bisherige Fassung

ners – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers an Sonderschulen, des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers oder des Studienrats und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),

9. zum Gesamtschuldirektor

- a) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6) und eine mindestens sechsjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
- b) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
oder
- c) die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),

10. zum Studiendirektor

die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),

11. zum Studiendirektor (als Leiter eines Gymnasiums oder einer beruflichen Schule)
die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
12. zum Oberstudiendirektor
die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes).

(2) Im Falle einer Berücksichtigung von Dienstzeiten nach § 15 Abs. 5 Satz 3 des Laufbahngesetzes ist jedoch mindestens ein Jahr Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst erforderlich.

(3) Es setzt voraus die Beförderung

1. zum Lehrer (Besoldungsgruppe A 12)
die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) gemäß § 5 a, eine erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 und eine achtjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991).
2. zum Sonderschullehrer (Besoldungsgruppe A 13)
die Befähigung für die Laufbahn des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage) gemäß § 7 b und eine achtjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991).

(4) Für Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 19 Abs. 3 bis 8 gilt Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1996 ohne die dort geforderten Dienstzeiten.

3. Unterabschnitt

Lehrgänge an Volkshochschulen gemäß § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin

§ 27

Für den Dienst an Volkshochschulen, sofern er sich auf Lehrgänge gemäß § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin bezieht, gelten die Vorschriften über den Dienst an der Berliner Schule entsprechend.

§ 28

...

(6) Für die Laufbahn des Studienrats gelten die §§ 10, 11, 19, 22, 24 a und 25 entsprechend.

§ 29

In den Laufbahnen des Fachlehrers darf an Fachschulen nur angestellt werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die in § 30 oder § 31 genannten fachlichen Vorausset-

Neue Fassung

ners – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik**, des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers oder des Studienrats und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),

9. zum Gesamtschuldirektor

- a) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (§ 6) und eine mindestens sechsjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
- b) die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
oder
- c) die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),

10. zum Studiendirektor

die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),

11. zum Studiendirektor (als Leiter eines Gymnasiums oder einer beruflichen Schule)
die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
12. zum Oberstudiendirektor
die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**).

(2) Im Falle einer Berücksichtigung von Dienstzeiten nach **§ 14 Abs. 3 des Laufbahngesetzes** ist jedoch mindestens ein Jahr Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst erforderlich.

(3) Es setzt voraus die Beförderung

1. zum Lehrer (Besoldungsgruppe A 12)
die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) gemäß § 5 a, eine erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für den Unterricht in den Klassen 5 und 6 und eine achtjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991).
2. zum Sonderschullehrer (Besoldungsgruppe A 13)
die Befähigung für die Laufbahn des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage) gemäß § 7 b und eine achtjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991).

Abs. 4 aufgehoben

3. Unterabschnitt

Lehrgänge an Volkshochschulen gemäß **§ 40 des Schulgesetzes**

§ 27

Für den Dienst an Volkshochschulen, sofern er sich auf Lehrgänge gemäß **§ 40 des Schulgesetzes** bezieht, gelten die Vorschriften über den Dienst an der Berliner Schule entsprechend.

§ 28

...

(6) Für die Laufbahn des Studienrats gelten die §§ 10, 11, 19, 22 und 25 entsprechend.

§ 29

In den Laufbahnen des Fachlehrers darf an Fachschulen nur **eingestellt** werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die in § 30 oder § 31 genannten fachlichen Vorausset-

Bisherige Fassung

zungen besitzt und an einer pädagogischen Zusatzausbildung nach Ausbildungsplänen des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats von mindestens zwei Semestern Dauer erfolgreich teilgenommen hat.

§ 30

Die fachlichen Voraussetzungen für die Anstellung in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) besitzt bei einer Verwendung

1. in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben, wer die staatliche Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens bestanden hat,
2. an der Fachschule für Optik und Fototechnik, wer die staatliche Prüfung in der Fachrichtung Augenoptik bestanden hat

und danach eine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit von mindestens vier Jahren, davon mindestens zwei Jahre in einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, hauptberuflich ausgeübt hat. § 13 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Die fachlichen Voraussetzungen für die Anstellung in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) besitzt bei einer Verwendung in den Fächern Pädagogik, Kinderspiel und Kinderarbeit (Spielerziehung), Jugendhilfe und Jugendrecht, wer nach einem geeigneten Ausbildungsgang an der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter erlangt hat und danach eine seiner Ausbildung entsprechende hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat. § 13 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

(1) Die ausgewählten Bewerber für die Laufbahnen des Fachlehrers werden als Beamte auf Probe angestellt. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 29 zurückgelegt sind, bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der jeweiligen Fachlehrerlaufbahn entsprochen hat.

§ 33

(1) In der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) kann auch ein Bewerber angestellt werden, dessen Ausbildung und hauptberufliche Tätigkeit den in § 30 vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sind. ...

§ 34

In der Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule darf nur angestellt werden, wer

1. ...

§ 35

(1) Die ausgewählten Bewerber für die Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule werden als Beamte auf Probe angestellt. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 34 zurückgelegt sind, bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des Studienrats an einer Fachschule entsprochen hat.

§ 37

Es setzt voraus die Beförderung

Neue Fassung

zungen besitzt und an einer pädagogischen Zusatzausbildung nach Ausbildungsplänen des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats von mindestens zwei Semestern Dauer erfolgreich teilgenommen hat.

§ 30

Die fachlichen Voraussetzungen für die **Einstellung** in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) besitzt bei einer Verwendung

1. in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben, wer die staatliche Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens bestanden hat,
2. an der Fachschule für Optik und Fototechnik, wer die staatliche Prüfung in der Fachrichtung Augenoptik bestanden hat

und danach eine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit von mindestens vier Jahren, davon mindestens zwei Jahre in einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, hauptberuflich ausgeübt hat. § 13 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Die fachlichen Voraussetzungen für die **Einstellung** in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) besitzt bei einer Verwendung in den Fächern Pädagogik, Kinderspiel und Kinderarbeit (Spielerziehung), Jugendhilfe und Jugendrecht, wer nach einem geeigneten Ausbildungsgang an der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter erlangt hat und danach eine seiner Ausbildung entsprechende hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat. § 13 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

(1) Die ausgewählten Bewerber für die Laufbahnen des Fachlehrers werden als Beamte auf Probe **eingestellt**. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 29 zurückgelegt sind, bis zu **18 Monaten** angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der jeweiligen Fachlehrerlaufbahn entsprochen hat.

§ 33

(1) In der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) kann auch ein Bewerber **eingestellt** werden, dessen Ausbildung und hauptberufliche Tätigkeit den in § 30 vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sind. ...

§ 34

In der Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule darf nur **eingestellt** werden, wer

1. ...

§ 35

(1) Die ausgewählten Bewerber für die Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule werden als Beamte auf Probe **eingestellt**. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 34 zurückgelegt sind, bis zu **18 Monaten** angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des Studienrats an einer Fachschule entsprochen hat.

§ 37

Es setzt voraus die Beförderung

Bisherige Fassung

1. zum Fachlehrer (Besoldungsgruppe A 11) die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) gemäß § 30 und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
2. zum Studiendirektor an einer Fachschule die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
3. zum Studiendirektor an einer Fachschule (als Leiter einer Fachschule) die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
4. zum Oberstudiendirektor an einer Fachschule die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes).

§ 38

...

(2) Abweichend von § 14 besitzt auch die fachlichen Voraussetzungen für die Anstellung in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) bei einer Verwendung an der Berufsfachschule für Grafik und Mode, wer ein geeignetes Studium an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine seiner Ausbildung entsprechende hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat.

§ 39

In dem Amt des Direktors der Stiftung Lette-Verein (Besoldungsgruppe A 16) und in dem Amt des Direktors Pestalozzi-Fröbel-Haus (Besoldungsgruppe A 16) darf nur angestellt werden, wer

1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. a) die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats besitzt und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) nachweist oder
b) ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen und sich danach mindestens sieben Jahre und sechs Monate in einer seiner Vorbildung entsprechenden, für das zu übernehmende Amt förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit bewährt hat,
3. die für dieses Amt notwendigen Verwaltungserfahrungen nachweisen kann.

§ 40

Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe angestellt. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 43

In der Laufbahn des Schulpsychologierats darf nur angestellt werden, wer die Befähigung zur Anstellung in einer Laufbahn gemäß §§ 6, 7, 8, 9 und 10 besitzt und die Diplomhauptprüfung für Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat. Satz 1 gilt nicht für Beamte mit einer Befähigung nach § 19 Abs. 3 bis 8.

§ 44

Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe angestellt. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beamte mit einer Befähigung nach § 19 Abs. 3 bis 8.

§ 46

Neue Fassung

1. zum Fachlehrer (Besoldungsgruppe A 11) die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) gemäß § 30 und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
2. zum Studiendirektor an einer Fachschule die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule und eine mindestens dreijährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
3. zum Studiendirektor an einer Fachschule (als Leiter einer Fachschule) die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
4. zum Oberstudiendirektor an einer Fachschule die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an einer Fachschule und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**).

§ 38

...

(2) Abweichend von § 14 besitzt auch die fachlichen Voraussetzungen für die **Einstellung** in der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) bei einer Verwendung an der Berufsfachschule für Grafik und Mode, wer ein geeignetes Studium an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine seiner Ausbildung entsprechende hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat.

§ 39

In dem Amt des Direktors der Stiftung Lette-Verein (Besoldungsgruppe A 16) und in dem Amt des Direktors Pestalozzi-Fröbel-Haus (Besoldungsgruppe A 16) darf nur **eingestellt** werden, wer

1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. a) die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats besitzt und eine mindestens vierjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) nachweist oder
b) ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen und sich danach mindestens sieben Jahre und sechs Monate in einer seiner Vorbildung entsprechenden, für das zu übernehmende Amt förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit bewährt hat,
3. die für dieses Amt notwendigen Verwaltungserfahrungen nachweisen kann.

§ 40

Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe **eingestellt**. § 22 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 43

In der Laufbahn des Schulpsychologierats darf nur **eingestellt** werden, wer **eine Laufbahnbefähigung** gemäß §§ 6, 7, 8, 9 oder 10 besitzt und die Diplomhauptprüfung für Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat. Satz 1 gilt nicht für Beamte mit einer Befähigung nach § 19 Abs. 3 bis 8.

§ 44

Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe **eingestellt**. § 22 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamte mit einer Befähigung nach § 19 Abs. 3 bis 8.

§ 46

Bisherige Fassung

Die Beförderung zum Schulpsychologiedirektor setzt die Befähigung für die Laufbahn des Schulpsychologierats und eine mindestens dreijährige Dienstzeit in der Laufbahn des Schulpsychologierats (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) voraus.

§ 47

(1) Zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes gehören:

als Eingangsamt
das Amt des Schulrats
(Besoldungsgruppe A 15),

als Beförderungsämter
das Amt des Oberschulrats
(Besoldungsgruppe A 15),
das Amt des Leitenden Schulrats, des Oberschulrats
(Besoldungsgruppe A 16),
das Amt des Leitenden Oberschulrats
(Besoldungsgruppe B 2),
das Amt des Leitenden Oberschulrats
(Besoldungsgruppe B 3),
das Amt des Leitenden Oberschulrats
(Besoldungsgruppe B 4),
und das Amt des Landesschulrats
(Besoldungsgruppe B 5).

(2) Es dürfen übersprungen werden

1. bei der Beförderung zum Leitenden Schulrat, Oberschulrat (Besoldungsgruppe A 16), Leitenden Oberschulrat und Landesschulrat die jeweils darunterliegenden Beförderungsämter,
2. bei der Beförderung eines Rektors, Realschulrektors, Gesamtschulrektors, Sonderschulrektors, Studiendirektors, Studiendirektors an einer Fachschule, Gesamtschuldirektors oder Seminardirektors zum Leitenden Schulrat oder Oberschulrat sowie eines Oberstudiendirektors oder eines Oberstudiendirektors an einer Fachschule zum Leitenden Oberschulrat auch das Amt des Schulrats, wenn die Voraussetzungen für die Ernennung zum Schulrat erfüllt sind.

§ 48

(1) Es setzt voraus die Ernennung

1. zum Schulrat
die Befähigung zur Anstellung in einer Laufbahn gemäß §§ 6, 7, 8, 9 und 10 oder gemäß § 34 und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes),
2. zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 3) eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst,
3. zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 4) eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst,
4. zum Landesschulrat
eine mindestens fünfjährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst.

(2) Für die Anrechnung von Zeiten auf die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Dienstzeit gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 19 Abs. 3 bis 8 gilt Absatz 1 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 1996 ohne die dort geforderte Dienstzeit.

§ 50

In der Laufbahn des Volkshochschuldienstes darf nur angestellt werden, wer

1. ...

§ 51

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe

Neue Fassung

Die Beförderung zum Schulpsychologiedirektor setzt die Befähigung für die Laufbahn des Schulpsychologierats und eine mindestens dreijährige Dienstzeit in der Laufbahn des Schulpsychologierats (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) voraus.

§ 47

(1) Zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes gehören:

als Eingangsamt
das Amt des Schulrats
(Besoldungsgruppe A 15),

als Beförderungsämter
das Amt des Oberschulrats
(Besoldungsgruppe A 15),
das Amt des Leitenden Schulrats, des Oberschulrats
(Besoldungsgruppe A 16),
das Amt des Leitenden Oberschulrats
(Besoldungsgruppe B 2),
das Amt des Leitenden Oberschulrats
(Besoldungsgruppe B 3),
das Amt des Leitenden Oberschulrats
(Besoldungsgruppe B 4),
und das Amt des **Leitenden Oberschulrats, des Senatsdirigenten**
(Besoldungsgruppe B 5).

(2) Es dürfen übersprungen werden

1. bei der Beförderung zum Leitenden Schulrat, Oberschulrat (Besoldungsgruppe A 16), Leitenden Oberschulrat und **Senatsdirigenten** die jeweils darunterliegenden Beförderungsämter,
2. bei der Beförderung eines Rektors, Realschulrektors, Gesamtschulrektors, Sonderschulrektors, Studiendirektors, Studiendirektors an einer Fachschule, Gesamtschuldirektors oder Seminardirektors zum Leitenden Schulrat oder Oberschulrat sowie eines Oberstudiendirektors oder eines Oberstudiendirektors an einer Fachschule zum Leitenden Oberschulrat auch das Amt des Schulrats, wenn die Voraussetzungen für die Ernennung zum Schulrat erfüllt sind.

§ 48

(1) Es setzt voraus die Ernennung

1. zum Schulrat
eine Laufbahnbefähigung gemäß §§ 6, 7, 8, 9 **oder** 10 oder gemäß § 34 und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**),
2. zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 3) eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst,
3. zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 4) eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst,
4. zum **Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 5) und zum Senatsdirigenten** eine mindestens fünfjährige Dienstzeit im Schulaufsichtsdienst.

(2) Für die Anrechnung von Zeiten auf die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Dienstzeit gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.

Abs. 3 aufgehoben

§ 50

In der Laufbahn des Volkshochschuldienstes darf nur **eingestellt** werden, wer

1. ...

§ 51

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Probe

Bisherige Fassung

angestellt. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

...

§ 53

Das Amt eines Volkshochschuldirektors darf einem Volkshochschuldozenten erst nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren (§ 9 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) verliehen werden.

§ 54

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Beamter des Schuldienstes, des Schulaufsichtsdienstes oder des Volkshochschuldienstes angestellt ist, besitzt die Befähigung im Sinne dieser Verordnung, das gleiche gilt für Personen, die vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung die vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Prüfung bestanden haben.

§ 55

Als Lehreranwärter darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – auch eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit zwei Wahlfächern bestanden hat. Das gleiche gilt für Bewerber, die die entsprechenden Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst gemäß § 16 oder § 17 des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen.

§ 56

Als Lehreranwärter darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen auch eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers oder des Lehrers mit zwei Wahlfächern oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – sowie die Zusatzprüfung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen bestanden hat. Das gleiche gilt für Bewerber, die die entsprechenden Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst gemäß § 16 oder § 17 des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen.

§ 57

(1) Die Probezeit für Lehrer z. A. und Lehrer an Sonderschulen z. A., die sich bei Inkrafttreten der Verordnung der Probezeit und gleichzeitig in der schulpraktischen Ausbildung befinden, dauert grundsätzlich achtzehn Monate; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung für das Amt des Lehrers oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – erfolgreich abgelegt oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder mit der Entlassung des Lehramtsanwärters aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Die Probezeit für Lehrer aus dem Bundesgebiet, die die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes nachgewiesen haben und sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Probezeit befinden, dauert mindestens drei Monate.

(3) Auf die Probezeit werden Abwesenheitszeiten nicht angerechnet, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten. § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung zurückgelegte Zeiten schulpraktischer Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die den Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin gleichwertig sind, können bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die Probezeit nach Absatz 1 angerechnet werden.

(5) Für Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an anerkannten Privatschulen, die nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung zurückgelegt sind, gilt Absatz 4 entsprechend.

Neue Fassung

eingestellt. § 22 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

...

§ 53

Das Amt eines Volkshochschuldirektors darf einem Volkshochschuldozenten erst nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren (§ 14 des Laufbahngesetzes) verliehen werden.

aufgehoben

aufgehoben

§ 56

Als Lehreranwärter darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik** auch eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers oder des Lehrers mit zwei Wahlfächern oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – sowie die Zusatzprüfung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/**für Sonderpädagogik** bestanden hat. Das gleiche gilt für Bewerber, die die entsprechenden Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst gemäß § 16 oder § 17 des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen.

aufgehoben

Bisherige Fassung

§ 58

(1) Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamts für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter oder Mindestdienstzeit für die Anstellung:

- § 12,
- § 29,
- § 34 Nr. 1,
- § 39 Nr. 1,
- § 48 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
- § 50 Nr. 1;

2. Mindestdienstzeit für Beförderungen:

- § 25 Abs. 1,
- § 37 Nr. 2 bis 4,
- § 46,
- § 47 Abs. 2 Nr. 2,
- § 48 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
- § 53;

3. Mindestalter für den Aufstieg:

- § 24 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamts, Ausnahmen auch von den in Absatz 1 nicht genannten Vorschriften zulassen, wenn dem Beamten ein Amt verliehen werden soll, das durch Stellenhebung aus dem von ihm bekleideten Amt hervorgegangen ist.

§ 59

Auf die in § 24 Abs. 1 vorgeschriebene Mindestdienstzeit können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

§ 60

Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherrn bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 61

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Ordnung der Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Steuerbeamten

§ 1

Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin verleiht auf Grund der bestandenen staatlichen Prüfung (Laufbahnprüfung) den Grad „Diplom-Finanzwirt“.

Neue Fassung

§ 58

(1) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamts für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

gestrichen

1. Mindestdienstzeit für Beförderungen:

- § 25 Abs. 1,
- § 37 Nr. 2 bis 4,
- § 46,
- § 47 Abs. 2 Nr. 2,
- § 48 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
- § 53;

2. Mindestalter für den Aufstieg:

- § 24 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamts, Ausnahmen auch von den in Absatz 1 nicht genannten Vorschriften zulassen, wenn dem Beamten ein Amt verliehen werden soll, das durch Stellenhebung aus dem von ihm bekleideten Amt hervorgegangen ist.

aufgehoben

§ 60

Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherrn bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 61

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Ordnung der Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit **der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung**, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

aufgehoben

Bisherige Fassung

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ...

Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Übersicht

...

§ 6 Anstellung

§ 7 Dienstbezeichnungen, Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg

...

§ 6

Anstellung

Die zur Probezeit zugelassenen Bewerber können im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden.

§ 7

Dienstbezeichnungen, Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg

(1) Für

1. das Führen von Dienstbezeichnungen bis zur Anstellung,
2. die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit,
3. Beförderungen,
4. den Aufstieg oder den Aufstieg in besonderen Fällen aus einer Laufbahn besonderer Fachrichtung in die nächsthöhere Laufbahn derselben besonderen Fachrichtung,

gilt die Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Anrechnung von Dienstzeiten nach Satz 1 Nr. 2 ist nur insoweit zulässig, als sie über die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und 3) hinausgehen.

(2) ...

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

§ 2

Einstellung, Rechtsstellung

(1) Die Senatsverwaltung für Inneres entscheidet über die Einstellung der Bewerber.

(2) Die ausgewählten Bewerber werden von der Senatsverwaltung für Inneres in den Vorbereitungsdienst eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsreferendar“ oder zur „Regierungsreferendarin“ ernannt.

§ 4

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Laufbahnprüfung 24 Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Ausbildung. Für die praktische Ausbildung ist die Senatsverwaltung für Inneres verantwortlich, für die theoretische Ausbildung unbeschadet § 6 Abs. 1 Satz 2 die Verwaltungsakademie Berlin.

(3) Das Nähere regelt der Ausbildungsplan, der von der Senatsverwaltung für Inneres im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin aufgestellt wird.

§ 6

Neue Fassung

Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Übersicht

...

§ 6 **(weggefallen)**

§ 7 **Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg**

...

aufgehoben

§ 7

Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg

(1) Für

1. die Anrechnung von **Zeiten** im öffentlichen Dienst auf die Probezeit,
2. Beförderungen,
3. den Aufstieg oder den Aufstieg in besonderen Fällen aus einer Laufbahn besonderer Fachrichtung in die nächsthöhere Laufbahn derselben besonderen Fachrichtung,

gilt die Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Anrechnung von **Zeiten** nach Satz 1 Nr. 1 ist nur insoweit zulässig, als sie über die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und 3) hinausgehen.

(2) ...

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

§ 2

Einstellung, Rechtsstellung

(1) Die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** entscheidet über die Einstellung der Bewerber.

(2) Die ausgewählten Bewerber werden von der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** in den Vorbereitungsdienst eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsreferendar“ oder zur „Regierungsreferendarin“ ernannt.

§ 4

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Laufbahnprüfung 24 Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Ausbildung. Für die praktische Ausbildung ist die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** verantwortlich, für die theoretische Ausbildung unbeschadet § 6 Abs. 1 Satz 2 die Verwaltungsakademie Berlin.

(3) Das Nähere regelt der Ausbildungsplan, der von der **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin aufgestellt wird.

§ 6

Bisherige Fassung

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens das Staats- und Verwaltungsrecht, das Öffentliche Dienstrecht, die Öffentliche Finanzwirtschaft, Organisation, Planung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Personalführung und –entwicklung. Die Regierungsreferendare können an einem dreimonatigen Studiengang der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer teilnehmen; die Entscheidung hierüber trifft die Senatsverwaltung für Inneres.

(2) ...

§ 7 Ausbildungsleiter

Die Senatsverwaltung für Inneres bestellt einen geeigneten Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter, der die Ausbildung der Regierungsreferendare zu gestalten und zu überwachen hat.

§ 8 Verlängerung und Entlassung

(1) Die Senatsverwaltung für Inneres kann den Vorbereitungsdienst insgesamt um höchstens 18 Monate verlängern, wenn jemand

1. wegen Krankheit oder aus anderen Gründen länger als zwei Monate im Jahr an der Ausbildung nicht teilgenommen hat,
2. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen ist (§ 10),
3. die Prüfung wiederholt (§ 21).

Dies gilt auch, wenn noch keine abschließende Beurteilung der Eignung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes möglich ist.

(2) Regierungsreferendare, die aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens nicht geeignet sind, sind unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 11 Prüfungsausschuß

(1) Bei der Senatsverwaltung für Inneres wird zur Abnahme der Laufbahnprüfung der Regierungsreferendare ein Prüfungsausschuß gebildet. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ...

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres für eine Amtszeit, die längstens drei Jahre beträgt, berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Entscheidungen dem Vorsitzenden übertragen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen bedient sich der Prüfungsausschuß der bei der Senatsverwaltung für Inneres zu bildenden Geschäftsstelle.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Vertreter der Senatsverwaltung für Inneres sowie ein Mitglied des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, soweit nicht Aufgaben nach den §§ 13 und 14 beraten werden.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ...

(8) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Vertreter der

Neue Fassung

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens das Staats- und Verwaltungsrecht, das Öffentliche Dienstrecht, die Öffentliche Finanzwirtschaft, Organisation, Planung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Personalführung und –entwicklung. Die Regierungsreferendare können an einem dreimonatigen Studiengang der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer teilnehmen; die Entscheidung hierüber trifft die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung**.

(2) ...

§ 7 Ausbildungsleiter

Die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** bestellt einen geeigneten Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter, der die Ausbildung der Regierungsreferendare zu gestalten und zu überwachen hat.

§ 8 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** kann den Vorbereitungsdienst insgesamt um höchstens 18 Monate verlängern, wenn jemand

1. wegen Krankheit oder aus anderen Gründen länger als zwei Monate im Jahr an der Ausbildung nicht teilgenommen hat,
2. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen ist (§ 10),
3. die Prüfung wiederholt (§ 21).

Dies gilt auch, wenn noch keine abschließende Beurteilung der Eignung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes möglich ist.

(2) **Bei Regierungsreferendaren**, die aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens nicht geeignet sind, **ist unverzüglich der Vorbereitungsdienst zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 11 Prüfungsausschuß

(1) Bei der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** wird zur Abnahme der Laufbahnprüfung der Regierungsreferendare ein Prüfungsausschuß gebildet. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ...

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** für eine Amtszeit, die längstens drei Jahre beträgt, berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Entscheidungen dem Vorsitzenden übertragen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen bedient sich der Prüfungsausschuß der bei der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** zu bildenden Geschäftsstelle.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Vertreter der **für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** sowie ein Mitglied des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, soweit nicht Aufgaben nach den §§ 13 und 14 beraten werden.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ...

(8) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Vertreter der

Bisherige Fassung

Senatsverwaltung für Inneres sowie ein Mitglied des Personalrats können mit beratender Stimme teilnehmen. Der Prüfungsausschuß kann anderen Personen die Teilnahme an der mündlichen Prüfung als Zuhörer gestatten.

§ 18 Erkrankung, Säumnis

(1) Sind Regierungsreferendare durch Krankheit oder nicht in ihrer Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so ist dies bei Erkrankung im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) ...

§ 19 Prüfungshilfsmittel und –erleichterungen

(1) ...

(2) Regierungsreferendaren, die infolge einer körperlichen Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind, können auf ihren Antrag durch den Prüfungsausschuß eine angemessene Verlängerung der Frist für die Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, eine Schreibhilfe oder ähnliche Erleichterungen bewilligt werden. Der Antrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung gestellt werden. In Zweifelsfällen ist ein ärztliches Gutachten, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

§ 23 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis der Regierungsreferendare, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt II Vorbereitungsdienst

...

Verlängerung, Entlassung § 7

...

§ 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsleitung

(1) ...

(2) Ausbildungsdienststellen für den berufspraktischen Teil der Ausbildung sind:

1. die Bezirksämter von Berlin,
2. der Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen –,
3. die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde.

(3) ...

§ 6 Dauer, Gliederung

Neue Fassung

für Inneres zuständigen Senatsverwaltung sowie ein Mitglied des Personalrats können mit beratender Stimme teilnehmen. Der Prüfungsausschuß kann anderen Personen die Teilnahme an der mündlichen Prüfung als Zuhörer gestatten.

§ 18 Erkrankung, Säumnis

(1) Sind Regierungsreferendare durch Krankheit oder nicht in ihrer Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so ist dies bei Erkrankung im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein **ärztliches Zeugnis eines von ihm beauftragten Arztes**, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) ...

§ 19 Prüfungshilfsmittel und –erleichterungen

(1) ...

(2) Regierungsreferendaren, die infolge einer körperlichen Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind, können auf ihren Antrag durch den Prüfungsausschuß eine angemessene Verlängerung der Frist für die Bearbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, eine Schreibhilfe oder ähnliche Erleichterungen bewilligt werden. Der Antrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung gestellt werden. In Zweifelsfällen ist ein ärztliches Gutachten, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein **ärztliches Gutachten eines von diesem beauftragten Arztes** einzuholen.

§ 23 Beendigung **des Vorbereitungsdienstes**

Der **Vorbereitungsdienst** der Regierungsreferendare, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt II Vorbereitungsdienst

...

Verlängerung, **Beendigung** § 7

...

§ 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsleitung

(1) ...

(2) Ausbildungsdienststellen für den berufspraktischen Teil der Ausbildung sind:

1. die Bezirksämter von Berlin,
2. **das Landeslabor Berlin-Brandenburg**,
3. die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde.

(3) ...

§ 6 Dauer, Gliederung

Bisherige Fassung

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.
- (2) Er besteht aus einer berufspraktischen Unterweisung von insgesamt 18 Monaten in den jeweiligen Ausbildungsdienststellen und einem fachtheoretischen Unterricht von sechs Monaten.
- (3) Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt und auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 7 Verlängerung, Entlassung

- (1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängert werden.
- (2) Ist auf Grund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (3) Anwärterinnen und Anwärter, die auf Grund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst nicht geeignet erscheinen, sind unverzüglich zu entlassen.

- (4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 8 Ausbildungsgang

- (1) ...
- (2) Die berufspraktische Unterweisung gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. ... ,
 2. eine praktische Unterweisung von mindestens vier, höchstens sechs Wochen beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen –,
 3. ...

§ 29 Rechtsstellung nach der Prüfung

- (1) Das Beamtenverhältnis endet, wenn die Anwärterin oder der Anwärter
 1. die Laufbahnprüfung bestanden hat, mit dem Tage des Ablaufs des Vorbereitungsdienstes oder mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Prüfungsstichtag),
 2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Bescheides nach § 25 Abs. 3.
- (2) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des

Neue Fassung

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.
- (2) Er besteht aus einer berufspraktischen Unterweisung von insgesamt 18 Monaten in den jeweiligen Ausbildungsdienststellen und einem fachtheoretischen Unterricht von sechs Monaten.
- (3) Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt und auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

§ 7 Verlängerung, **Beendigung**

- (1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängert werden.
- (2) Ist auf Grund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter nach ihren oder seinen Leistungen oder ihrem oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 8 Ausbildungsgang

- (1) ...
- (2) Die berufspraktische Unterweisung gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. ... ,
 2. eine praktische Unterweisung von mindestens vier, höchstens sechs Wochen beim **Landeslabor Berlin-Brandenburg**,
 3. ...

§ 29 Rechtsstellung nach der Prüfung

Abs. 1 entfällt

- Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides

Bisherige Fassung

Bescheides nach § 25 Abs. 3 schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Prüfung wiederholen möchte. Erklärt die Anwärterin oder der Anwärter, die Prüfung nicht wiederholen zu wollen, so endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm der Bescheid nach § 25 Abs. 3 bekannt gegeben worden ist.

Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst

§ 2 Kreis der Bewerber

Zur Laufbahn des einfachen Verwaltungsdienstes dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
2. mindestens eine Hauptschule mit hinreichendem Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand (§ 56 VLVO) besitzen und
3. für den einfachen Verwaltungsdienst geeignet sind.

§ 5 Rechtsstellung

(1) Bewerber, die zum Vorbereitungsdienst einberufen worden sind, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Büro-Anwärter“ ernannt.

(2) Die Ausbildungsbehörde veranlaßt die Vereidigung des Anwärters nach den hierfür maßgebenden Vorschriften.

(3) Die Anwärter erhalten einen Unterhaltszuschuß nach der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Landesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(4) Erholungsurlaub wird nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten gewährt.

§ 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und Entlassung

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst einmalig um mindestens zwei Monate verlängern, wenn sie

1. den Anwärter noch nicht für genügend vorbereitet erachtet,
2. aus besonderen Gründen eine Verlängerung für angebracht hält.

(2) Hat der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im ganzen länger als einen Monat an der Ausbildung nicht teilgenommen, so kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um mindestens zwei Monate verlängern.

(3) Anwärter, die auf Grund ihrer Führung oder ihrer Leistungen nicht geeignet erscheinen, sind aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 10 Rechtsstellung nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst

Hat der Anwärter den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet, so wird er zum nichtplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung „Amtsgehilfe zur Anstellung (z. A.)“ ernannt.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt III
Vorbereitungsdienst

Neue Fassung

nach § 25 Abs. 3 schriftlich zu erklären, **dass** sie oder er die Prüfung wiederholen möchte. Erklärt die Anwärterin oder der Anwärter, die Prüfung nicht wiederholen zu wollen, so endet **der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1.**

Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst

§ 2 Kreis der Bewerber

Zur Laufbahn des einfachen Verwaltungsdienstes dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
2. mindestens eine Hauptschule mit hinreichendem Erfolg besucht haben oder einen **als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 7 des Laufbahngesetzes)** besitzen und
3. für den einfachen Verwaltungsdienst geeignet sind.

§ 5 Rechtsstellung

Bewerber, die zum Vorbereitungsdienst einberufen worden sind, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Büro-Anwärter“ ernannt.

§ 9 Verlängerung und vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst einmalig um mindestens zwei Monate verlängern, wenn sie

1. den Anwärter noch nicht für genügend vorbereitet erachtet,
2. aus besonderen Gründen eine Verlängerung für angebracht hält.

(2) Hat der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im ganzen länger als einen Monat an der Ausbildung nicht teilgenommen, so kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um mindestens zwei Monate verlängern.

(3) Bei Anwärtern, die aufgrund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens nicht geeignet sind, ist unverzüglich der Vorbereitungsdienst zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtenengesetzes.

§ 10 Erwerb der Laufbahnbefähigung

Mit der Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes (§ 8 Abs. 3 Satz 2) erwirbt der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Dienstes.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt III
Vorbereitungsdienst

Bisherige Fassung

Unterabschnitt 1 Allgemeines

...
Verlängerung, Entlassung § 9
...

§ 8 Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus der berufspraktischen und der theoretischen fachspezifischen und verwaltungsbezogenen Ausbildung (§ 11) durch die und in den Ausbildungsdienststellen (§ 2 Abs. 2).

§ 9 Verlängerung, Entlassung

(1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens um zwölf Monate, verlängert werden.

(2) Der Anwärter, der nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint, ist unverzüglich zu entlassen.

(3) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters.

§ 29 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.

(2) ...

§ 31 Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis endet bei dem Anwärter, der

1. die Laufbahnprüfung bestanden hat, mit dem Tag des Ablaufs des Vorbereitungsdienstes oder mit Bestehen der Prüfung (Prüfungstichtag),

2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, mit Ablauf des Tages der Zustellung des Bescheides nach § 27 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach § 27

Neue Fassung

Unterabschnitt 1 Allgemeines

...
Verlängerung, **Beendigung** § 9
...

§ 8 Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus der berufspraktischen und der theoretischen fachspezifischen und verwaltungsbezogenen Ausbildung (§ 11) durch die und in den Ausbildungsdienststellen (§ 2 Abs. 2).

(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

§ 9 Verlängerung, **Beendigung**

(1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens um zwölf Monate, verlängert werden.

Abs. 2 entfällt

(2) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn der Anwärter nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters.

§ 29 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.

(2) ...

§ 31 Rechtsstellung nach der Prüfung

Abs. 1 entfällt

Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach

Bisherige Fassung

Satz 1 schriftlich zu erklären, ob er die Prüfung wiederholen will; § 29 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, daß er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Bescheid nach § 27 Satz 1 zugestellt worden ist.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt III
Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1
Allgemeines

...

Verlängerung, Entlassung § 10

...

§ 8
Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus der berufspraktischen und der theoretischen fachspezifischen und verwaltungsbezogenen Ausbildung (§ 12) durch die und in den Ausbildungsdienststellen (§ 2 Abs. 2).

§ 10

Verlängerung, Entlassung

(1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens um zwölf Monate, verlängert werden.

(2) Der Anwärter, der nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint, ist unverzüglich zu entlassen.

(3) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters.

§ 30

Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.

Neue Fassung

§ 27 Satz 2 schriftlich zu erklären, **dass** er die Prüfung wiederholen will; § 29 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, **dass** er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet **der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung** mit Ablauf **der Erklärungsfrist nach Satz 1**.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt III
Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1
Allgemeines

...

Verlängerung, **Beendigung** § 10

...

§ 8
Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus der berufspraktischen und der theoretischen fachspezifischen und verwaltungsbezogenen Ausbildung (§ 12) durch die und in den Ausbildungsdienststellen (§ 2 Abs. 2).

(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

§ 10

Verlängerung, **Beendigung**

(1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens um zwölf Monate, verlängert werden.

Abs. 2 entfällt

(2) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn der Anwärter nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters.

§ 30

Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.

(2) ...

Bisherige Fassung

(2) ...

§ 32

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis endet bei dem Anwärter, der

1. die Laufbahnprüfung bestanden hat, mit dem Tag des Ablaufs des Vorbereitungsdienstes oder mit Bestehen der Prüfung (Prüfungstichtag),

2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, mit Ablauf des Tages der Zustellung des Bescheides nach § 28 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach § 28 Satz 1 schriftlich zu erklären, ob er die Prüfung wiederholen will; § 30 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, daß er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Bescheid nach § 28 Satz 1 zugestellt worden ist.

§ 35

Aufstieg in besonderen Fällen

(1) Für den Aufstieg in besonderen Fällen ist der Beamte nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 VLVO geeignet, wenn seine Beurteilungen während der letzten sechs Jahre in einem Beförderungsamte des mittleren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung in der Regel „gut“ waren.

(2) Der Beamte soll in der Regel nicht zur Einführungszeit zugelassen werden, wenn im Bereich der Ausbildungsbehörde voraussichtlich mehr Beamte nach § 6 Abs. 2 VLVO zur Anstellung, als freie Stellen des Eingangsamtes des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung vorhanden sind; maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem der Beamte frühestens befördert werden könnte.

(3) Während der Einführung sind dem Beamten die Obliegenheiten mindestens eines Amtes des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung zu übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist er durch den Ausbildungsleiter oder den von ihm bestimmten Mitarbeiter zu beobachten und zu betreuen. Er hat an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise nachzuweisen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten und nach Beendigung der Einführung ist der Beamte dienstlich zu beurteilen.

(4) Die Einführungszeit endet

1. durch Entscheidung der Dienstbehörde, daß nach ihrer Auffassung die Einführungszeit nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, oder
2. mit dem endgültigen Abschluß des Feststellungsverfahrens, gegebenenfalls nach dessen Wiederholung, durch die Entscheidung des Landespersonalausschusses, dass die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt III
Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1

Allgemeines

...

Verlängerung, Entlassung § 10

Neue Fassung

§ 32

Rechtsstellung nach der Prüfung

Abs. 1 entfällt

Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach **§ 28 Satz 2** schriftlich zu erklären, **dass** er die Prüfung wiederholen will; § 30 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, **dass** er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet **der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1.**

§ 35

Aufstieg in besonderen Fällen

(1) Für den Aufstieg in besonderen Fällen ist der Beamte nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 VLVO geeignet, wenn seine Beurteilungen während der letzten sechs Jahre in einem Beförderungsamte des mittleren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung in der Regel „gut“ waren.

Abs. 2 entfällt

(2) Während der Einführung sind dem Beamten die Obliegenheiten mindestens eines Amtes des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung zu übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist er durch den Ausbildungsleiter oder den von ihm bestimmten Mitarbeiter zu beobachten und zu betreuen. Er hat an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise nachzuweisen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten und nach Beendigung der Einführung ist der Beamte dienstlich zu beurteilen.

(3) Die Einführungszeit endet

1. durch Entscheidung der Dienstbehörde, daß nach ihrer Auffassung die Einführungszeit nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, oder
2. mit dem endgültigen Abschluß des Feststellungsverfahrens, gegebenenfalls nach dessen Wiederholung, durch die Entscheidung des Landespersonalausschusses, dass die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung

Inhaltsübersicht

...

Abschnitt III
Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1

Allgemeines

...

Verlängerung, **Beendigung** § 10

Bisherige Fassung

...

§ 8 Dauer, Gliederung

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus der berufspraktischen und der theoretischen fachspezifischen und verwaltungsbezogenen Ausbildung (§ 12) durch die und in den Ausbildungsdienststellen (§ 2 Abs. 2).

§ 10 Verlängerung, Entlassung

- (1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens um zwölf Monate, verlängert werden.
- (2) Der Referendar, der nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den höheren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint, ist unverzüglich zu entlassen.
- (3) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters.

§ 30 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

- (1) Ist der Referendar durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.
- (2) ...

§ 32 Rechtsstellung nach der Prüfung

- (1) Das Beamtenverhältnis endet bei dem Referendar, der
1. die Laufbahnprüfung bestanden hat, mit dem Tag des Ablaufs des Vorbereitungsdienstes oder mit Bestehen der Prüfung (Prüfungsstichtag),
 2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, mit Ablauf des Tages der Zustellung des Bescheides nach § 28 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Referendar gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach § 28 Satz 1 schriftlich zu erklären, ob er die Prüfung wiederholen will; § 30 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, daß er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Bescheid nach § 28 Satz 1 zugestellt worden ist.

Neue Fassung

...

§ 8 Dauer, Gliederung

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus der berufspraktischen und der theoretischen fachspezifischen und verwaltungsbezogenen Ausbildung (§ 12) durch die und in den Ausbildungsdienststellen (§ 2 Abs. 2).

(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

§ 10 Verlängerung, **Beendigung**

- (1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens um zwölf Monate, verlängert werden.

Abs. 2 entfällt

- (2)** Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist unverzüglich zu beenden, wenn der Referendar nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während des Vorbereitungsdienstes für den höheren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet erscheint. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters.

§ 30 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

- (1) Ist der Referendar durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile vollständig abzulegen, so hat er die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein nicht zu vertretender Grund vorliegt.

- (2) ...

§ 32 Rechtsstellung nach der Prüfung

Abs. 1 entfällt

- Bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Referendar gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides nach **§ 28 Satz 2** schriftlich zu erklären, **dass** er die Prüfung wiederholen will; § 30 Abs. 1 gilt entsprechend. Erklärt er, dass er die Prüfung nicht wiederholen will, so endet **der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung** mit Ablauf **der Erklärungsfrist nach Satz 1**.

Bisherige Fassung

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen

§ 1

(1) ...

(6) Die Beschäftigung der Lehrkräfte bedarf der Genehmigung des Senators für Gesundheitswesen.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Sozialversicherungsdienstes

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeines

...

§ 8 Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

Abschnitt II

...

§ 8

Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis endet bei Anwärtinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungsstichtag.

(2) Prüfungsstichtag ist der Tag des letzten mündlichen Prüfungstermins einer Laufbahnprüfung, wenn dieser Tag nach dem Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes liegt, andernfalls ist Prüfungsstichtag der Tag des Ablaufs der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken kann eingestellt werden, wer die

1. allgemeinen Voraussetzungen zur Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin erfüllt,
2. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder einer ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat,
3. gründliche Kenntnisse der englischen und einer weiteren lebenden Fremdsprache sowie Grundkenntnisse einer anderen Sprache besitzt.

§ 2

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

Neue Fassung

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen

§ 1

(1) ...

(6) Die Beschäftigung der Lehrkräfte bedarf der Genehmigung **der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung.**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Sozialversicherungsdienstes

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeines

...

§ 8 Rechtsstellung

Abschnitt II

...

§ 8

Rechtsstellung

(1) Der Vorbereitungsdienst endet bei Anwärtinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungsstichtag oder dem Tag der Wiederholungsprüfung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung endet der Vorbereitungsdienst mit der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens.

(2) Prüfungsstichtag ist der Tag des letzten mündlichen Prüfungstermins einer Laufbahnprüfung, wenn dieser Tag nach dem Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes liegt, andernfalls ist Prüfungsstichtag der Tag des Ablaufs der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.

Die VO wird vollständig aufgehoben, wegen des Umfangs wird auf eine Wiedergabe des Wortlauts verzichtet (vgl. ggf. BRV 2030-2-39)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

- In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken kann eingestellt werden, wer die **allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt und**
4. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer **Universität mit einer Diplomprüfung** oder einer Ersten Staatsprüfung **oder einer Magisterprüfung** abgeschlossen hat, oder
 5. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer **Universität mit einem Masterabschluss mit entsprechender Fachrichtung (z.B. Bibliothekswissenschaft)** abgeschlossen hat oder
 6. **einen Masterabschluss in vergleichbar akkreditierten Studiengängen an einer Fachhochschule erworben hat**
- und** gründliche Kenntnisse der englischen Sprache sowie Grundkenntnisse einer weiteren Sprache besitzt.

§ 2

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und **das für die Laufbahnen des Bibliotheksdienstes zuständige Mitglied des Senats, das für seinen Bereich** die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin **als Ausbildungsbibliothek bestimmt.**

Bisherige Fassung

§ 4 Rechtsstellung

- (1) ...
- (2) Das Beamtenverhältnis des Referendars oder der Referendarin endet
1. mit dem Tag, mit dem er oder sie die Laufbahnprüfung bestanden hat, frühestens jedoch mit Ablauf des allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Ablauf des Vorbereitungsdienstes,
 2. mit dem Tag, an dem ihm oder ihr das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung schriftlich bekannt gegeben wurde oder
 3. durch Entlassung.

§ 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung (§ 8) und die fachtheoretische Ausbildung (§ 10).
- (2) ...

§ 11 Verlängerung und Entlassung

- (1) ...

§ 12 Zweck der Prüfung, Zulassung

- (1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob der Referendar oder die Referendarin das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken befähigt ist.
- (2) ...

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst an öffentlichen Büchereien

Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei (§ 102 des Landesbeamtengesetzes).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt, ...

§ 6 Vorbereitungsdienst

- (1) ...
- (2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, ist zu entlassen.

Neue Fassung

§ 4 Rechtsstellung

- (1) ...
- (2) **Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung (§ 8) und die fachtheoretische Ausbildung (§ 10). **Die Verlängerung richtet sich nach § 11. Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung nach § 13 endet der Vorbereitungsdienst endgültig, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.**
- (2) ...

§ 11 Verlängerung

- (1) ...

§ 12 Zweck der Prüfung, Zulassung

- (1) **Am Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Laufbahnprüfung.** In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob der Referendar oder die Referendarin das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken befähigt ist.
- (2) ...

Die VO wird vollständig aufgehoben, wegen des Umfangs wird auf eine Wiedergabe des Wortlauts verzichtet (vgl. ggf. BRV 2030-2-39)

Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei (**§ 100** des Landesbeamtengesetzes).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt, ...

§ 6 Vorbereitungsdienst

- (1) ...
- (2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.**

Bisherige Fassung

§ 12 Beförderungen

Ein Amt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und d genannten Art darf erst nach einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens vier Jahren verliehen werden.

§ 17 Beförderungen

Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Amtes darf das in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Amt oder ein höheres Amt erst dann verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren abgeleistet worden ist.

§ 18 Zugang mit zweiter Staatsprüfung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

§ 8 Probezeit

...

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

§ 19 Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist zu entlassen. § 14 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

...

(6) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

...

Gewerbeaufsichtsdienst-Laufbahnverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes (§ 102 des Landesbeamtengesetzes).

§ 4

Neue Fassung

§ 12 Beförderungen

Ein Amt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und d genannten Art darf erst nach einer Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens vier Jahren verliehen werden.

§ 17 Beförderungen

Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Amtes darf das in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Amt oder ein höheres Amt erst dann verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens drei Jahren abgeleistet worden ist.

§ 18 Zugang mit zweiter Staatsprüfung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei** Jahre.

§ 8 Probezeit

...

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei** Jahre.

Abs. 3 aufgehoben

§ 19 Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.** § 14 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

...

(6) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei** Jahre.

Gewerbeaufsichtsdienst-Laufbahnverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes (**§ 100 des Landesbeamtengesetzes**).

§ 4

Bisherige Fassung

Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

§ 6 Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, ist zu entlassen.

§ 8 Probezeit

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

(3) Die Probezeit kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(4) ...

§ 12 Beförderungen

Ein Amt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und d genannten Art darf erst nach einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens vier Jahren verliehen werden.

§ 17 Beförderungen

Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Amtes darf das in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Amt oder ein höheres Amt erst dann verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren abgeleistet worden ist.

§ 18 Zugang mit zweiter Staatsprüfung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

...

§ 19 Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 9 des Landesbeamtengesetzes) erfüllt,

...

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach

Neue Fassung

Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

§ 6 Vorbereitungsdienst

(1) ...

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 8 Probezeit

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei** Jahre.

Abs. 3 aufgehoben

(3) ...

§ 12 Beförderungen

Ein Amt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und d genannten Art darf erst nach einer Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens vier Jahren verliehen werden.

§ 17 Beförderungen

Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Amtes darf das in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Amt oder ein höheres Amt erst dann verliehen werden, wenn eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens drei Jahren abgeleistet worden ist.

§ 18 Zugang mit zweiter Staatsprüfung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

§ 19

Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung

(1) Unmittelbar in die Laufbahn des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (**§ 7 des Beamtenstatusgesetzes**) erfüllt,

...

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach

Bisherige Fassung

den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist zu entlassen. § 14 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

...

(6) Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst

§ 12 Ernennung

Nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes kann der Anwärter, sofern die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe zum „Justizoberwachtmeister zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten

§ 25

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zum Einführungsdienst

Zum Einführungsdienst können Beamte zugelassen werden, die

- a) im einfachen Justizdienst angestellt sind,
- b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Justizvollstreckungsdienst besonders geeignet erscheinen,
- c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- d) den besonderen Anforderungen des Justizvollstreckungsdienstes körperlich gewachsen sind.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern

Inhaltsübersicht

...

§ 26 Beendigung des Beamtenverhältnisses

...

§ 26

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet bei Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtlern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit Tag, an dem das Prüfungsverfahren des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs abgeschlossen ist,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides gemäß § 24 Abs. 3.

Neue Fassung

den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, **dessen Vorbereitungsdienst ist zu beenden. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtenengesetzes.** § 14 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

...

(6) Die regelmäßige Probezeit dauert **drei** Jahre.

Verordnung über die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst

§ 12 Ernennung

Nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes kann der Anwärter, sofern die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, **in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen** werden.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten

§ 25

Beendigung des **Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes. **Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtenengesetzes.**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zum Einführungsdienst

Zum Einführungsdienst können Beamte zugelassen werden, die

- a) im einfachen Justizdienst **auf Lebenszeit ernannt** sind,
- b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Justizvollstreckungsdienst besonders geeignet erscheinen,
- c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- d) den besonderen Anforderungen des Justizvollstreckungsdienstes körperlich gewachsen sind.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegern

Inhaltsübersicht

...

§ 26 Beendigung des **Vorbereitungsdienstes**

...

§ 26

Beendigung des **Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst endet bei Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtlern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit Tag, an dem das Prüfungsverfahren des jeweiligen Ausbildungsjahrgangs abgeschlossen ist,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides gemäß § 24 Abs. 3.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtenengesetzes.

Bisherige Fassung

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten

§ 4

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn der Anwärter den Anforderungen nicht genügt, kann die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz den Vorbereitungsdienst um höchstens acht Monate verlängern.
- (2) Hat der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im ganzen länger als 80 Arbeitstage an der Ausbildung nicht teilgenommen, kann die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern. Zeiten des Erholungsurlaubes und Zeiten eines Sonderurlaubes nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 – HStrG 97) vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), bleiben außer Betracht.
- (3) Hat der Anwärter Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder § 10 der in Abs. 2 genannten Verordnung erhalten, kann die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz den Vorbereitungsdienst auch über sechs Monate hinaus verlängern.
- (4)...

§ 9

Leitung der Ausbildung

- (1) Die Senatsverwaltung für Justiz richtet Lehrgänge ein und bestellt für jeden Lehrgang einen Lehrgangsleiter und die übrigen Lehrkräfte.
- (2) Mit der Ausbildung sind Dienstkräfte zu beauftragen, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und für diese Aufgabe geeignet sind.
- (3) Jeder Lehrgang soll aus nicht mehr als 20 Teilnehmern bestehen.

§ 10

Theoretische Ausbildung

- (1) Die Senatsverwaltung für Justiz stellt Lehr- und Stundenpläne auf, die insbesondere folgende Lehrgebiete umfassen:
1. ...

§ 11

Praktische Ausbildung

- (1) Die Senatsverwaltung für Justiz bestimmt die Justizvollzugsanstalten, in denen die praktische Ausbildung erfolgen soll und legt die jeweiligen Ausbildungsstationen (§ 7 Abs. 1) fest.
- (2) ...

§ 12

Leistungsbewertungen

- (1) ...
- (2) Gegen Ende eines Ausbildungsabschnittes treten die Lehrkräfte und Praxisanleiter, soweit sie mindestens zehn Stunden unterrichtet haben oder mindestens einen Monat für die praktische Ausbildung des Anwärters verantwortlich waren, zu Konferenzen zusammen, die die Senatsverwaltung für Justiz einberuft und durch einen Vorsitzenden leitet.
- (3) ...
- (5) Aus den Gesamtnoten für den ersten, zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt bildet die Senatsverwaltung für Justiz die

Neue Fassung

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten

§ 4

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn der Anwärter den Anforderungen nicht genügt, kann die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der **Ausbildungsstelle** den Vorbereitungsdienst um höchstens acht Monate verlängern.
- (2) Hat der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen Gründen im ganzen länger als 80 Arbeitstage an der Ausbildung nicht teilgenommen, kann die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der **Ausbildungsstelle** den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern. Zeiten des Erholungsurlaubes und Zeiten eines Sonderurlaubes nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen in der Fassung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 – HStrG 97) vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), bleiben außer Betracht.
- (3) Hat der Anwärter Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder § 10 der in Abs. 2 genannten Verordnung erhalten, kann die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der **Ausbildungsstelle** den Vorbereitungsdienst auch über sechs Monate hinaus verlängern.
- (4)...

§ 9

Ausbildungsstelle und Leitung der Ausbildung

- (1) **Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Ausbildungsstelle, die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung benannt wird.**
- (2) Die **Ausbildungsstelle** richtet Lehrgänge ein und bestellt für jeden Lehrgang einen Lehrgangsleiter und die übrigen Lehrkräfte.
- (3) Mit der Ausbildung sind Dienstkräfte zu beauftragen, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und für diese Aufgabe geeignet sind.
- (4) Jeder Lehrgang soll aus nicht mehr als 20 Teilnehmern bestehen.

§ 10

Theoretische Ausbildung

- (1) Die **Ausbildungsstelle** stellt Lehr- und Stundenpläne auf, die insbesondere folgende Lehrgebiete umfassen:
1. ...

§ 11

Praktische Ausbildung

- (1) Die **Ausbildungsstelle** bestimmt die Justizvollzugsanstalten, in denen die praktische Ausbildung erfolgen soll und legt die jeweiligen Ausbildungsstationen (§ 7 Abs. 1) fest.
- (2) ...

§ 12

Leistungsbewertungen

- (1) ...
- (2) Gegen Ende eines Ausbildungsabschnittes treten die Lehrkräfte und Praxisanleiter, soweit sie mindestens zehn Stunden unterrichtet haben oder mindestens einen Monat für die praktische Ausbildung des Anwärters verantwortlich waren, zu Konferenzen zusammen, die die **Ausbildungsstelle** einberuft und durch einen Vorsitzenden leitet.
- (3) ...
- (5) Aus den Gesamtnoten für den ersten, zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt bildet die **Ausbildungsstelle** die

Bisherige Fassung

Gesamtausbildungsnote.

(6) ...

(7) Bei einem Anwärter, der nach seinen Leistungen oder seinem Verhalten während der Ausbildung ungeeignet für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten erscheint, ist unverzüglich durch die Senatsverwaltung für Justiz zu prüfen, ob er nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 68 des Landesbeamtengesetzes) vom 20. Februar 1979 [GVBl. S. 368], zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 1994 [GVBl. S. 56]) entlassen werden soll.

§ 13 Prüfungsausschuß

(1) Bei der Senatsverwaltung für Justiz wird zur Abnahme der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) ...

(4) Die Senatsverwaltung für Justiz bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied mindestens zwei Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des dritten Ausbildungsabschnittes entscheidet die Senatsverwaltung für Justiz über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Hält die Senatsverwaltung für Justiz einen Anwärter auf Grund des erreichten Leistungsstandes nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist sie ihn in die Ausbildung zurück, falls eine Verlängerung noch zulässig ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und regelt deren Art und Dauer.

(3) ...

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ...

(2) Soweit nicht die Senatsverwaltung für Justiz die Aufgaben stellt, bestimmt sie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) ...

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ...

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Die Senatsverwaltung für Justiz kann auch anderen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung ermöglichen.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen. Er hat vorher eine weitere Ausbildung von höchstens acht Monaten abzuleisten, deren Art und Dauer die Senatsverwaltung für Justiz unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Prüfungskommission bestimmt.

§ 23 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestanden haben oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.

§ 25
Laufbahnwechsel der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes,

Neue Fassung

Gesamtausbildungsnote.

(6) ...

Abs. 7 entfällt

§ 13 Prüfungsausschuß

(1) Bei der **Ausbildungsstelle** wird zur Abnahme der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) ...

(4) Die **Ausbildungsstelle** bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied mindestens zwei Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des dritten Ausbildungsabschnittes entscheidet die **Ausbildungsstelle** über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Hält die **Ausbildungsstelle** einen Anwärter auf Grund des erreichten Leistungsstandes nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist sie ihn in die Ausbildung zurück, falls eine Verlängerung noch zulässig ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und regelt deren Art und Dauer.

(3) ...

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ...

(2) Soweit nicht die **Ausbildungsstelle** die Aufgaben stellt, bestimmt sie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) ...

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ...

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Die **Ausbildungsstelle** kann auch anderen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung ermöglichen.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen. Er hat vorher eine weitere Ausbildung von höchstens acht Monaten abzuleisten, deren Art und Dauer die **Ausbildungsstelle** unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Prüfungskommission bestimmt.

§ 23 Beendigung des **Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestanden haben oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes. **Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 25
Laufbahnwechsel der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes,

Bisherige Fassung

des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes an
Justizvollzugsanstalten

(1)...

(2) Zur Ableistung der Unterweisungszeit werden nur Beamte zugelassen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten geeignet erscheinen. Über die Zulassung entscheidet die Senatsverwaltung für Justiz.

(3)...

(4) Nach Abschluß der Unterweisung entscheidet die Senatsverwaltung für Justiz über die Anerkennung der Befähigung zur Übernahme in ein Amt des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den
mittleren Justizdienst

§ 20a

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheids gemäß § 19 Satz 2 oder in den Fällen des § 20 b Satz 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.

Verordnung über die Laufbahn der Beamten des allge-
meinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Landesbeamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten Anwendung.

§ 3

Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge

Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zum „Justizvollzugssekretärwärter“ ernannt.

§ 6

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.

§ 7

Probezeit

(1) Bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“). Die Probezeit dauert zwei Jahre; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Die Probezeit kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsnote entsprechen, bis auf ein Jahr und vier Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Die Mindestprobezeit darf nicht unterschritten werden.

§ 8

Neue Fassung

des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes an
Justizvollzugsanstalten

(1)...

(2) Zur Ableistung der Unterweisungszeit werden nur Beamte zugelassen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten geeignet erscheinen. Über die Zulassung entscheidet die **Dienstbehörde**.

(3)...

(4) Nach Abschluß der Unterweisung entscheidet die **Dienstbehörde** über die Anerkennung der Befähigung zur Übernahme in ein Amt des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den
mittleren Justizdienst

§ 20a

Beendigung des **Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheids gemäß § 19 Satz 2 oder in den Fällen des § 20 b Satz 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

Verordnung über die Laufbahn der Beamten des **mittleren**
allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Landesbeamten der Laufbahn des **mittleren** allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten Anwendung

§ 3

Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge

Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zum „**Justizvollzugs-
obersekretärwärter**“ ernannt.

§ 6

Beendigung des **Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet mit der Ablegung der Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes. **Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 7

Probezeit

(1) **Bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes. Die Probezeit dauert drei Jahre; die Mindestprobezeit beträgt 18 Monate.**

(2) **Zeiten** im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Die Mindestprobezeit darf nicht unterschritten werden.

§ 8

Bisherige Fassung

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Justizdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten zugelassen werden, wenn sie

1. ...
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr seit der Anstellung bewährt haben.

(2) ...

§ 11

Übergangs- und Schlußvorschriften

Beamte des Werk- und des Krankenpflegedienstes, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Dienstverhältnis stehen, verbleiben in der bisherigen Dienststellung. Ausbildungsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begründet worden sind, bleiben von den vorstehenden Regelungen, soweit diese von früheren Bestimmungen abweichen, unberührt. Beamte des Werk- und des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten sind Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 109 Landesbeamten-gesetz.

Verordnung über die Diplomprüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Gerichtsvollzieher

§ 2

Ernennung zum Gerichtsvollzieher, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Gerichtsvollzieher kann ernannt werden, wer
1. die zusätzliche Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers durchlaufen und die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat,
 2. den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist und
 3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
- (2) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfüllt,
 2. a) als Beamter des mittleren Justizdienstes angestellt ist oder
b) als Beamter des Justizvollstreckungsdienstes sich mindestens vier Jahre in dieser Laufbahn bewährt hat und
 3. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheint.
- (3) Soweit geeignete Bewerber nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer als Beamter in einer Laufbahn des mittleren Dienstes außerhalb des Justizdienstes angestellt ist.

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

§ 22

Rechtsstellung nach der Prüfung

- (1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet bei Anwärtern, die
1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungsschichtag,
 2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2.

Neue Fassung

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Justizdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten zugelassen werden, wenn sie

1. ...
2. **sich nach Beendigung der Probezeit mindestens ein Jahr bewährt haben.**

(2) ...

§ 11

Schlußvorschriften

Beamte des Werk- und des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten sind Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 107 Landesbeamten-gesetz.

Die VO wird vollständig aufgehoben, wegen des Umfangs wird auf eine Wiedergabe des Wortlauts verzichtet (vgl. ggf. BRV)

Verordnung über die Ausbildung über Prüfung für Gerichtsvollzieher

§ 2

Ernennung zum Gerichtsvollzieher, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Gerichtsvollzieher kann ernannt werden, wer
1. die zusätzliche Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers durchlaufen und die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat,
 2. den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist und
 3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
- (2) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfüllt,
 2. a) als Beamter des mittleren Justizdienstes angestellt ist oder
b) als Beamter des Justizvollstreckungsdienstes sich mindestens vier Jahre in dieser Laufbahn bewährt hat und
 3. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst geeignet erscheint.
- (3) Soweit geeignete Bewerber nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer als Beamter in einer Laufbahn des mittleren Dienstes außerhalb des Justizdienstes angestellt ist.

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

§ 22

Rechtsstellung nach der Prüfung

- (1) **Der Vorbereitungs-dienst** endet bei Anwärtern, die
1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungsschichtag,
 2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamten-gesetzes.

Bisherige Fassung

(2) Mit dem erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber der Dienstbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 schriftlich zu erklären, ob sie die Prüfung wiederholen wollen. Anderenfalls endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.

Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretung bei Prüfungen für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst

§ 1

An Sitzungen der nach § 34 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1353 / GVBl. S. 1675) zu bildenden Prüfungsausschüsse kann ein Mitglied des Gesamtpersonalrats für die Oberfinanzdirektion Berlin mit allen Finanzämtern beratend teilnehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst

§ 10 Befähigung

Beamte/Beamtinnen, die die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Steuerverwaltungsdienstes (§ 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten und § 2 Abs. 3 Satz 6 des Laufbahngesetzes) und können sich um Stellen dieser Laufbahn bewerben.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Archivdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen zur Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin erfüllt,
2. ein mindestens dreijähriges Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder eines anderen geeigneten Fachgebietes an einer Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat und
3. gründliche Kenntnisse der lateinischen und englischen Sprache sowie Grundkenntnisse der französischen Sprache besitzt.

§ 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung und die fachtheoretische Ausbildung.

(2) ...

Neue Fassung

(2) Mit dem erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung haben die Anwärter gegenüber der Dienstbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 schriftlich zu erklären, **dass** sie die Prüfung wiederholen wollen. Anderenfalls endet **der Vorbereitungsdienst wegen endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung** mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärungsfrist nach Satz 1 abläuft.

Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretung bei Prüfungen für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst

aufgehoben

Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst

§ 10 Befähigung

Beamte/Beamtinnen, die die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Steuerverwaltungsdienstes (§ 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten und **§ 12 Abs. 3 Satz 7 des Laufbahngesetzes**) und können sich um Stellen dieser Laufbahn bewerben.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Archivdienstes kann eingestellt werden, wer **die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt** und

1. ein mindestens dreijähriges Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder eines anderen geeigneten Fachgebietes an einer **Universität mit einer Hochschulprüfung** oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat, oder
2. ein mindestens dreijähriges Studium **an einer Universität mit einem Masterabschluss mit entsprechender Fachrichtung (z.B. Archivwissenschaft)** abgeschlossen hat, oder
3. **einen Masterabschluss in vergleichbar akkreditierten Studiengängen an einer Fachhochschule erworben hat**

und gründliche Kenntnisse der lateinischen und englischen Sprache sowie Grundkenntnisse der französischen Sprache besitzt.

§ 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in die berufspraktische Ausbildung und die fachtheoretische Ausbildung. **Die Verlängerung richtet sich nach § 10. Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung nach § 12 endet der Vorbereitungsdienst endgültig, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.**

(2) ...

Bisherige Fassung

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

§ 10 Verlängerung und Entlassung

(1) Die Einstellungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens zwölf Monate verlängern, wenn ...

§ 11 Zweck der Prüfung, Zulassung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der archivarischen Staatsprüfung als Laufbahnprüfung ab. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Referendar oder die Referendarin das Ziel der Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes besitzt.

Mitarbeiter-Verordnung

§ 5 Ämter der Laufbahn

(1) Zur Laufbahn des Akademischen Rats gehören die Ämter des Akademischen Rats (Besoldungsgruppe A 13), des Akademischen Oberrats (Besoldungsgruppe A 14), des Akademischen Direktors (Besoldungsgruppe A 15) und des Leitenden Akademischen Direktors (Besoldungsgruppe A 16).

(2) Eingangsamtsamt ist das Amt des Akademischen Rats. Ein Beförderungsamtsamt darf nicht übersprungen werden.

(3) Bis zur Anstellung gemäß § 14 des Laufbahngesetzes vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), zuletzt geändert durch Nummer 59 der Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), führen die Beamten auf Probe die Dienstbezeichnung „Akademischer Rat zur Anstellung (z. A.)“ oder „Akademische Rätin zur Anstellung (z. A.)“.

(4) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluß der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Stellen im Eingangsamtsamt der Laufbahn angestellt.

§ 6 Zulassung zur Probezeit

(1) ...

(5) Die Probezeit dauert drei Jahre. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Abschluß des Hochschulstudiums sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des Akademischen Rats entsprechen hat. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten; dies gilt nicht für Bewerber, die in einem Dienstverhältnis an einer Hochschule die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Berliner Hochschulgesetzes erbracht haben.

§ 7 Beförderungen

(1) Zum Akademischen Oberrat darf ernannt werden, wer mindestens ein Jahr als Akademischer Rat Beamter auf Lebenszeit gewesen ist.

(2) Die Beförderung zum Akademischen Direktor setzt eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren voraus. Planstellen für Akademische Direktoren kommen nur für Beamte mit Leitungsaufgaben in Betracht, denen Dienstkräfte des gehobenen und des höheren Dienstes oder entsprechende Angestellte unterstehen.

(3) Ämter für Leitende Akademische Direktoren können nur für die Leitung großer wissenschaftlicher Dienstleistungseinrichtungen wie Rechenzentren und Zentrallabors mit zahlreichen Dienstkräften des gehobenen und des höheren Dienstes oder entsprechenden Angestellten vorgesehen werden. Die Beförderung zum Leitenden Akademischen Direktor setzt eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren voraus.

Neue Fassung

(4) **Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 33 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.**

§ 10 Verlängerung

(1) Die Einstellungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens zwölf Monate verlängern, wenn ...

§ 11 Zweck der Prüfung, Zulassung

(1) **Am Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgt die archivarische Staatsprüfung als Laufbahnprüfung.** In der Prüfung ist festzustellen, ob der Referendar oder die Referendarin das Ziel der Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes besitzt.

Mitarbeiter-Verordnung

§ 5 Ämter der Laufbahn

(1) Zur Laufbahn des Akademischen Rats gehören die Ämter des Akademischen Rats (Besoldungsgruppe A 13), des Akademischen Oberrats (Besoldungsgruppe A 14), des Akademischen Direktors (Besoldungsgruppe A 15) und des Leitenden Akademischen Direktors (Besoldungsgruppe A 16).

(2) Eingangsamtsamt ist das Amt des Akademischen Rats. Ein Beförderungsamtsamt darf nicht übersprungen werden.

entfällt

entfällt

§ 6 Zulassung zur Probezeit

(1) ...

(5) Die Probezeit dauert drei Jahre. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Abschluß des Hochschulstudiums sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des Akademischen Rats entsprechen hat. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 7 Beförderungen

(1) Zum Akademischen Oberrat darf ernannt werden, wer mindestens ein Jahr als Akademischer Rat Beamter auf Lebenszeit gewesen ist, es sei denn, **es liegt eine Ausnahme im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes vor.**

(2) Die Beförderung zum Akademischen Direktor setzt eine Dienstzeit (**§ 14 des Laufbahngesetzes**) von mindestens drei Jahren voraus. Planstellen für Akademische Direktoren kommen nur für Beamte mit Leitungsaufgaben in Betracht, denen Dienstkräfte des gehobenen und des höheren Dienstes oder entsprechende Angestellte unterstehen.

(3) Ämter für Leitende Akademische Direktoren können nur für die Leitung großer wissenschaftlicher Dienstleistungseinrichtungen wie Rechenzentren und Zentrallabors mit zahlreichen Dienstkräften des gehobenen und des höheren Dienstes oder entsprechenden Angestellten vorgesehen werden. Die Beförderung zum Leitenden Akademischen Direktor setzt eine Dienstzeit (**§ 14 des**

Bisherige Fassung

Lehrerbildungsgesetz

§ 9

(1) ...

(9) Für die nach den Absätzen 4 bis 8 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen gelten die Bestimmungen über die Pflichten des Beamten nach dem Landesbeamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11a

(1) ...

(6) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen nach Absatz 4 geeigneten Unterrichtsfach von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllen, die nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 errechnete Höchstzahl übersteigt, sind vorab bis zu zehn vom Hundert der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte und von den verbleibenden Ausbildungsplätzen

1. fünfundsechzig vom Hundert nach Eignung der Bewerber,
2. fünfunddreißig vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,

zu vergeben. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmt und bekannt gemacht.

§ 12

(1) ...

(2) Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erwirbt der Lehramtsanwärter die Befähigung zur Anstellung als

1. Lehrer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative) oder
2. Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) oder
3. Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative) oder
4. Studienrat (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4).

§ 14

(1) ...

(4) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Lehrer die Befähigung zur Anstellung als Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder als Lehrer an Sonderschulen.

§ 17

(1) Wer vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem vorgeschriebenen oder mangels solcher Vorschriften üblichen Wege eine Befähigung zur Anstellung in einem Lehramt erworben hat, besitzt eine Befähigung zur Anstellung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats entscheidet, welcher Befähigung zur Anstellung im Sinne dieses Gesetzes die in Absatz 1 genannten Befähigungen entsprechen und

Neue Fassung

Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren voraus.

Lehrerbildungsgesetz

§ 9

(1) ...

(9) Für die nach den Absätzen 4 bis 8 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen gelten die Bestimmungen über die Pflichten des Beamten nach **dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz** in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11a

(1) ...

(6) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen nach Absatz 4 geeigneten Unterrichtsfach von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllen, die nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 errechnete Höchstzahl übersteigt, sind vorab

bis zu zehn vom Hundert der Ausbildungsplätze für Bewerber mit einem Studienabschluss in mindestens einem der studierten Fächer, in dem nach den Feststellungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ein dringender Bedarf besteht, sowie weitere

bis zu zehn vom Hundert der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte zu vergeben.

Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen sind

1. fünfundsechzig vom Hundert nach Eignung der Bewerber und
2. fünfunddreißig vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung gestellt worden ist,

zu vergeben. **Satz 2 Nr. 2 ist nur anwendbar, wenn die Wartezeit ununterbrochen bestanden hat.** Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmt und bekannt gemacht

§ 12

(1) ...

(2) Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erwirbt der Lehramtsanwärter die **Laufbahnbefähigung** als

1. Lehrer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative) oder
2. Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) oder
3. Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative) oder
4. Studienrat (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4).

§ 14

(1) ...

(4) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Lehrer die **Laufbahnbefähigung** als Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder als Lehrer an Sonderschulen/**Für Sonderpädagogik..**

§ 17

(1) Wer vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem vorgeschriebenen oder mangels solcher Vorschriften üblichen Wege eine **Laufbahnbefähigung für ein Lehramt** erworben hat, besitzt eine **Laufbahnbefähigung** im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats entscheidet, welcher **Laufbahnbefähigung** im Sinne dieses Gesetzes die in Absatz 1 genannten Befähigungen entsprechen

Bisherige Fassung

für welches Lehramt im Sinne dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch die in Absatz 2 genannten Prüfungen erworben sind.

...

Ergänzungsprüfungsordnung

§ 2 Meldung zur Prüfung

(1) ...

(3) Entsprechende Prüfungen oder Befähigungen für die Laufbahnen des Lehrers und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 sind

1. ...

3. Gleichstellung nach dem EG-Richtliniengesetz für Lehrerberufe vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 250), geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699).

Es sind beglaubigte Abschriften über Zuerkennung, Anerkennung oder Gleichstellung sowie die zugrundeliegenden Zeugnisse beizufügen.

EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe

§ 5 Bewertung

(1) ...

(3) Mit der erfolgreichen Beendigung des Anpassungslehrgangs wird die Befähigung für den Lehrerberuf des Teilnehmers einer Befähigung zur Anstellung als Lehrer oder als Studienrat im Sinne von § 12 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgestellt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erteilt dem Lehrgangsteilnehmer unverzüglich eine Bescheinigung nach den Anlagen 1 bis 6. ...

Verordnung über Ausbildungskapazitäten und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst

§ 3 Ermittlung der Zahl der Ausbildungsplätze

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze richtet sich nach der Zahl der bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Es werden berücksichtigt:

1. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die nach dem Geschäftsverteilungsplan Abteilungen zur Verfolgung von Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, kaufmännischem Betrug oder Straftaten der organisierten Kriminalität angehören, mit einem Faktor von 0,75,
2. andere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit mit einem Faktor von 1,5,
3. als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätige Richterinnen und Richter auf Probe oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Anstellung, die seit mindestens sechs Monaten bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätig sind, mit einem Faktor von 0,75.

Landesbesoldungsgesetz

§ 2 Landesbesoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage I – Landesbesoldungsordnungen –.

Neue Fassung

und für welches Lehramt im Sinne dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch die in Absatz 2 genannten Prüfungen erworben sind.

...

Ergänzungsprüfungsordnung

§ 2 Meldung zur Prüfung

(1) ...

(3) Entsprechende Prüfungen oder Befähigungen für die Laufbahnen des Lehrers und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 sind

1. ...

3. Gleichstellung nach dem **EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246)**.

Es sind beglaubigte Abschriften über Zuerkennung, Anerkennung oder Gleichstellung sowie die zugrundeliegenden Zeugnisse beizufügen.

EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe

§ 5 Bewertung

(1) ...

(3) Mit der erfolgreichen Beendigung des Anpassungslehrgangs wird die Befähigung für den Lehrerberuf des Teilnehmers einer **Laufbahnbefähigung** als Lehrer oder als Studienrat im Sinne von § 12 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgestellt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erteilt dem Lehrgangsteilnehmer unverzüglich eine Bescheinigung nach den Anlagen 1 bis 6. ...

Verordnung über Ausbildungskapazitäten und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst

§ 3 Ermittlung der Zahl der Ausbildungsplätze

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze richtet sich nach der Zahl der bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Es werden berücksichtigt:

1. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die nach dem Geschäftsverteilungsplan Abteilungen zur Verfolgung von Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, kaufmännischem Betrug oder Straftaten der organisierten Kriminalität angehören, mit einem Faktor von 0,75,
2. andere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit mit einem Faktor von 1,5,
3. als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätige Richterinnen und Richter auf Probe oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Anstellung, **denen ihr Amt auf Probe verliehen ist**, und die seit mindestens sechs Monaten bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätig sind, mit einem Faktor von 0,75.

Landesbesoldungsgesetz

§ 2 Landesbesoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage I – Landesbesoldungsordnungen **A und B** –.

(2) Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den

Bisherige Fassung

bislang keine

Anlage I

Landesbesoldungsordnungen
– LBesO –

Vorbemerkungen

1. ...

(neu) 16. ...

Landesbesoldungsordnung A

...

Besoldungsgruppe 10

Fachlehrer

– mit mindestens einjähriger pädagogischer Zusatzausbildung oder mit mindestens zweijähriger hauptberuflicher Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen im Angestelltenverhältnis oder mit der Bestellung zur Lehrassistentin und einer einjährigen hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit –¹⁾²⁾

Gewerbeoberkommissar

Besoldungsgruppe 11

...

Fachlehrer

– mit der staatlichen Prüfung als Augenoptiker nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –
– mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium –¹⁾
– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –²⁾⁵⁾

Besoldungsgruppe 13

...

Lehrer an Sonderschulen^{1) 4) 5)}

Besoldungsgruppe 15

...

Studiendirektor an einer Fachschule

– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –⁴⁾
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule
= mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern –⁵⁾

Neue Fassung

Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Besoldungsgruppen richten sich nach der Anlage IV – Landesbesoldungsordnung R –.

§ 2a Eingangssämter

Als Eingangssamt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes wird das Amt der Besoldungsgruppe A 4 festgelegt.

Anlage I

Landesbesoldungsordnungen
A und B

Vorbemerkungen

1. ...

16. **An Schulen, an denen Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (in Personalunion geführte Schulen), können die Ämter in der Schulleitung aus Lehrkräften mit einer Laufbahnbefähigung für das Amt des Lehrers, für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern und für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik besetzt werden. Ein Laufbahnwechsel ist damit nicht verbunden. Dabei rechnet für die Einstufung der Funktionsämter ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ wie zwei Schüler ohne Förderschwerpunkt und ein Schüler mit anderem Förderschwerpunkt wie zwei Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ oder wie vier Schüler ohne Förderschwerpunkt.**

Landesbesoldungsordnung A

...

Besoldungsgruppe 10

Fachlehrer

– mit mindestens einjähriger pädagogischer Zusatzausbildung oder mit mindestens zweijähriger hauptberuflicher Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen im Angestelltenverhältnis oder mit der Bestellung zur Lehrassistentin und einer einjährigen hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit –¹⁾²⁾

Gewerbeoberkommissar

Besoldungsgruppe 11

...

Fachlehrer

– mit der staatlichen Prüfung als Augenoptiker nach mindestens dreijähriger Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –
– mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium –¹⁾
– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –^{2) 5)}

Besoldungsgruppe 13

...

Lehrer an Sonderschulen/ **für Sonderpädagogik**^{1) 4) 5)}

Besoldungsgruppe 15

...

Studiendirektor an einer Fachschule

– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –⁴⁾
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule
= mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern –⁵⁾

Bisherige Fassung

- = mit mehr als 360 Schülern – ^{3) 5)}
- als Leiter einer Fachschule
- = mit bis zu 80 Schülern – ⁵⁾
- = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ^{3) 5)}

Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter)

- ...
- Besoldungsgruppe 10
- ...
- Lehrer für Fachpraxis
- nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 9 –

Landesbesoldungsordnung B

- ...
- Besoldungsgruppe 5
- ...
- Landesschulrat

Senatorenengesetz

§ 17 Ruhegehalt

- (1) ...
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres oder vor Feststellung der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes durch den Senat.

(3) ...

§ 22 Beamte und Richter

- (1) ...
- (2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied des Senats, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. § 71 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) ...

Anlage 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts

Abschnitt VI Inneres

- 10. Landesbeamtengesetz (LBG) vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 8) Das Gesetz gilt mit

Neue Fassung

- = mit mehr als 360 Schülern – ^{3) 5)}
- als Leiter einer Fachschule
- = mit bis zu 80 Schülern – ⁵⁾
- = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ^{3) 5)}
- **an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Fachschulabteilung –**
- = mit mehr als 360 Schülern – ^{3) 5)}**
- = mit bis zu 360 Schülern – ⁵⁾**

Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter)

- ...
- Besoldungsgruppe 10
- ...
- Lehrer für Fachpraxis
- nach mindestens dreijähriger Dienstzeit als Lehrer für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 9 –

Landesbesoldungsordnung B

- ...
- Besoldungsgruppe 5
- ...
- Leitender Oberschulrat**

- als Leiter einer bedeutenden Abteilung bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied**

Senatorenengesetz

§ 17 Ruhegehalt

- (1) ...
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres oder vor Feststellung der Dienstunfähigkeit im Sinne des **Beamtenstatusgesetzes oder des** Landesbeamtengesetzes durch den Senat.

(3) ...

§ 22 Beamte und Richter

- (1) ..
- (2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied des Senats, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. **Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt nach den versorgungsrechtlichen Regelungen nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.**

(3) ...

Anlage 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts

Abschnitt VI Inneres

- 10. Landesbeamtengesetz (LBG) vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 8) Das Gesetz gilt mit

Bisherige Fassung

folgenden Maßgaben:

- a)
- b)
- c) Außer den in § 67 Landesbeamtengesetz genannten Gründen kann ein Beamter auf Probe auch entlassen werden, wenn Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 und 5 des Einigungsvertrages rechtfertigen würden. Übergangsgeld nach § 47 Beamtenversorgungsgesetz wird in diesen Fällen nur gewährt, wenn auch einem Arbeitnehmer ein Übergangsgeld nach Maßgabe der Nummer 1 Abs. 4 gewährt werden würde.

11. Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz – LfbG) vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 8), mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von den §§ 6 bis 10 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 können Beschäftigte im Sinne des Artikels II § 1 dieses Gesetzes zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Laufbahnbefähigung kann durch eine Bewährung auf einem Dienstposten, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprechen hat, ersetzt werden. Die Feststellung hierüber trifft die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis für Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen; im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen entscheidet in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes anstelle der obersten Dienstbehörde das Bezirksamt. Mit der Feststellung der Bewährung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.
- b) Soweit für die Ernennung von Beschäftigten im Sinne des Artikels II § 1 dieses Gesetzes zu Beamten besonderer Fachrichtungen (§ 11 Abs. 1) der Abschluß einer Hochschule Bildungsvoraussetzung ist, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Beschäftigten zur Berufsausübung in dem der jeweiligen Laufbahn entsprechenden Beruf berechtigt sind; die für die Ernennung vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muß im Umfange von mindestens sechs Monaten nach dem 2. Oktober 1990 in der öffentlichen Verwaltung abgeleistet worden sein. Für die Ernennung dieser Beamten findet Artikel II §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes keine Anwendung.
- c) In den Fällen der Befähigungszuerkennung nach Buchstabe a ist § 13 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 nicht anzuwenden. An die Stelle der übrigen Vorschriften des § 13 treten folgende Regelungen:
 - aa) Die Probezeit beträgt drei Jahre. Der Landespersonalausschuss kann die Probezeit in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes bis auf sechs Monate, in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes bis auf ein Jahr abkürzen, wenn Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nach dem 2. April 1991, die nicht bereits als Bewährungszeiten berücksichtigt worden sind, nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen haben.
 - bb) Während der Probezeit soll dem Beamten durch entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote Gelegenheit gegeben werden, sich für seine Laufbahn fachlich weiter zu qualifizieren.
 - cc) Den zeitlichen Umfang der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bestimmen die für die

Neue Fassung

folgenden Maßgaben:

- a)
- b)
- c) *gestrichen*

aufgehoben

Bisherige Fassung

Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden (§ 2 Abs. 5). Die Inhalte sind an den Anforderungen der Laufbahn auszurichten, der der übertragene Dienstposten angehört. Dabei sollen grundlegende Kenntnisse des Verwaltungshandelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie Kenntnisse in Fachgebieten, die für den übertragenen Dienstposten von besonderer Bedeutung sind, vermittelt werden. Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, daß während der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Leistungsnachweise zu erbringen sind, die einmal wiederholt werden können, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen.

- dd) Bei Beendigung der Probezeit entscheidet die oberste Dienstbehörde auf der Grundlage der dienstlichen Leistungen und der Leistungsnachweise, ob sich die Befähigung des Beamten für seine Laufbahn durch Bewährung in der Probezeit bestätigt hat; dabei können die vor der Ernennung absolvierten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die durch nachgewiesene ergänzende Selbststudien erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse für Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen; im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen entscheidet in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes anstelle der obersten Dienstbehörde das Bezirksamt.
- ee) Das Nähere bestimmen, soweit erforderlich durch Verwaltungsvorschriften, die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden. Dabei können für Laufbahnen des einfachen Dienstes von den Buchstaben bb bis dd abweichende Bestimmungen getroffen werden.
- d) In den Fällen der Befähigungszuerkennung nach Buchstabe a können die Beamten abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden. § 14 Abs. 3 findet in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes keine Anwendung.
- e) Die Maßgaben gelten nur für Beamte, die bis zum 31. Dezember 1996 eingestellt wurden.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

§ 8a

Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt;
Übertragung von Personalangelegenheiten
auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

...

(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4 und 118 des Landesbeamtengesetzes.

§ 26

Zulässigkeit des Widerspruchs

...

(4) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Neue Fassung

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

§ 8a

Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt;
Übertragung von Personalangelegenheiten
auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

...

(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die **§§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtengesetzes**.

§ 26

Zulässigkeit des Widerspruchs

...

(4) In beamtenrechtlichen Angelegenheiten gilt **§ 54 des Beamtenstatusgesetzes und § 93 des Landesbeamtengesetzes**.

Bisherige Fassung

Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz

§ 6 Personalmanagement

...

(6) Mitarbeiterbefragungen und Mitarbeiter- und Vorgesetzten-gespräche sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen, während des Zeitraumes der befristeten Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne von § 5 Abs. 1 mindestens jedes Jahr. Befragungen der Beschäftigten zum Führungsverhalten (Führungsverhalten-Feedback) finden mindestens alle zwei Jahre statt. Führungsverhaltenqualifizierungen sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen.

(7) Führungskräfte sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre in Abstimmung mit der für Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungsverhaltenqualifizierung teilzunehmen, insbesondere für das Feld der sozialen Kompetenz und des Führungsverhaltens.

4. Verwaltungsreformgesetz

Artikel IV Übergangsvorschriften

§ 1

Dem Beamten, dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Amt nach § 10 b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit seit mindestens zwei Jahren übertragen ist, wird das Amt nach § 10 b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes nach Feststellung der erfolgreichen Bewährung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Bei Feststellung der Nichtbewährung ist der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. § 10 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Dem Beamten, dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Amt nach § 10 b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit seit weniger als zwei Jahren übertragen ist, wird das Amt nach § 10 b Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes nach Ablauf von zwei Jahren seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Feststellung der erfolgreichen Bewährung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Bei Feststellung der Nichtbewährung ist der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. § 10 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Dem Beamten, dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein höherwertiges Amt mit leitender Funktion im Sinne von § 10 b Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung übertragen ist, kann das zuvor innegehabte Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, wenn die im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommenen Amtszeiten in Ämtern mit leitender Funktion insgesamt zwei Jahre betragen haben. Betragen diese Amtszeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes weniger als zwei Jahre, kann das zuvor innegehabte Amt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Berufung in dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit dann im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

Berliner Informationsfreiheitsgesetz

§ 5 Amtsverschwiegenheit

Neue Fassung

setzes.

Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz

§ 6 Personalmanagement

...

(6) Mitarbeiterbefragungen und Mitarbeiter- und Vorgesetzten-gespräche sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen, während des Zeitraumes der befristeten Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne von § 5 Abs. 1 mindestens jedes Jahr. Befragungen der Beschäftigten zum Führungsverhalten (Führungsverhalten-Feedback) finden mindestens alle zwei Jahre statt.

(7) Führungskräfte sind verpflichtet, **regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre** in Abstimmung mit der für Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungsverhaltenqualifizierung teilzunehmen, insbesondere für das Feld der sozialen Kompetenz und des Führungsverhaltens.

4. Verwaltungsreformgesetz

aufgehoben

Berliner Informationsfreiheitsgesetz

§ 5 Amtsverschwiegenheit

Bisherige Fassung

Mit der Entscheidung, Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu erteilen, ist die Genehmigung nach § 26 Abs. 2 des Landesbeamtenengesetzes zu verbinden. Sie darf nur in den Fällen des § 11 versagt werden.

Gesetz zur Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes

§ 2

Beendigung der Zugehörigkeit, Fortbestehen von Pflichten

(1) ...

(2) Die §§ 26 (Amtsverschwiegenheit) und 27 (Aussagegenehmigung) des Landesbeamtenengesetzes finden weiterhin entsprechende Anwendung.

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

§ 6

Handeln auf Anordnung

...

(4) § 22 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtenengesetzes ist nicht anzuwenden.

Bezirksamtsmitgliedergesetz

§ 1

(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamtes noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.

(2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 12, 21, 61, 62, 76 Abs. 2 und § 100 Satz 2 des Landesbeamtenengesetzes finden keine Anwendung; § 77 Abs. 4 des Landesbeamtenengesetzes findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.

(3) ...

Neue Fassung

Mit der Entscheidung, Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu erteilen, ist die Genehmigung nach **§ 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes** zu verbinden. Sie darf nur in den Fällen des § 11 versagt werden.

Gesetz zur Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes

§ 2

Beendigung der Zugehörigkeit, Fortbestehen von Pflichten

(1) ...

(2) **§ 37 des Beamtenstatusgesetzes und § 50 des Landesbeamtenengesetzes** finden weiterhin entsprechende Anwendung.

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

§ 6

Handeln auf Anordnung

...

(4) **§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes** ist nicht anzuwenden.

Bezirksamtsmitgliedergesetz

§ 1

(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu **Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit** für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamtes noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.

(2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die **§§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1, §§ 27, 28, 38 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 des Landesbeamtenengesetzes** finden keine Anwendung; **§ 39 Abs. 3 des Landesbeamtenengesetzes** findet Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.

(3) ...

Bisherige Fassung

§ 2

(1) Der Regierende Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstbehörde für die Bezirksbürgermeister; § 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt. Der Bezirksbürgermeister ist Dienstbehörde für die Bezirksstadträte. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Landesbeamtengesetz dem Dienstvorgesetzten übertragen sind oder übertragen werden können, werden von der Dienstbehörde wahrgenommen.

(2) Der Bezirksverordnetenvorsteher händigt den gewählten Mitgliedern des Bezirksamtes (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die Ernennungsurkunde aus und vereidigt sie (§ 23 des Landesbeamtengesetzes).

§ 3

(1) Wird ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, der sich im Dienst des Landes Berlin oder einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet, als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist er mit der Ernennung aus seinem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.

(2) Ein Richter kann als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn er nachweist, daß er seine Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung seiner Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet hat.

(3) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

(4) ...

(5) Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes unter Verleihung eines anderen Amtes zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3 a

(1) bis (2) ...

(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen, dies gilt nicht, wenn es im Anschluß an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zum Beamten auf Zeit ernannt wird.

§ 3 b

(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das bei seiner Ernennung Landesbeamter mit Dienstbezügen war und während der Amtszeit auf eigenen Antrag entlassen wird oder nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand tritt, ist auf einen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Amtszeit zu stellenden Antrag von der früheren Dienstbehörde wieder in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn es die Voraussetzungen hierfür noch erfüllt. Das zu verleihende Amt muß mindestens dem vor der Ernennung zum Mitglied eines Bezirksamtes bekleideten Amt entsprechen; Änderungen des früheren Amtes durch veränderte Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen oder durch Hebung im Stellenplan sind zu berücksichtigen. Bei der Verleihung eines höheren Amtes rechnet die Amtszeit als Mitglied eines Bezirksamtes als Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit im Sinne laubahnrechtlicher Vorschriften; hierbei können Ämter übersprungen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bezirksamtsmitglied im Anschluß an seine Amtszeit erneut zum Mitglied eines Bezirksamtes ernannt wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitglieder eines Bezirksam-

Neue Fassung

§ 2

(1) **Die Regierende Bürgermeisterin oder der** Regierende Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstbehörde für die **Bezirksbürgermeisterinnen und** Bezirksbürgermeister; **§ 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes** bleibt unberührt. **Die Bezirksbürgermeisterin oder der** Bezirksbürgermeister ist Dienstbehörde für die **Bezirksstadträtinnen und** Bezirksstadträte. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Landesbeamtengesetz Dienstvorgesetzten übertragen sind oder übertragen werden können, werden von der Dienstbehörde wahrgenommen.

(2) **Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der** Bezirksverordnetenvorsteher händigt den gewählten Mitgliedern des Bezirksamtes (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die Ernennungsurkunde aus und vereidigt sie.

§ 3

(1) Wird **eine Beamtin**, ein Beamter, **eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Landesdienst** oder **dem Dienst** einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist **sie oder** er mit der Ernennung aus **dem** bisherigen Dienstverhältnis entlassen.

(2) **Richterinnen oder** Richter können als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn **sie nachweisen**, dass **sie ihre** Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung ihrer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet **haben**.

(3) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

(4) ...

Abs. 5 entfällt.

§ 3 a

(1) bis (2) ...

(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen, dies gilt nicht, wenn es im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut **zur Beamtin auf Zeit oder** zum Beamten auf Zeit ernannt wird.

§ 3 b

(1) Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das bei seiner Ernennung **Landesbeamtin oder** Landesbeamter mit Dienstbezügen war und während der Amtszeit auf eigenen Antrag entlassen wird oder nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand tritt, ist auf einen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Amtszeit zu stellenden Antrag von der früheren Dienstbehörde wieder in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn es die Voraussetzungen hierfür noch erfüllt. Das zu verleihende Amt muß mindestens dem vor der Ernennung zum Mitglied eines Bezirksamtes bekleideten Amt entsprechen; Änderungen des früheren Amtes durch veränderte Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen oder durch Hebung im Stellenplan sind zu berücksichtigen. Bei der Verleihung eines höheren Amtes rechnet die Amtszeit als Mitglied eines Bezirksamtes als Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit im Sinne laubahnrechtlicher Vorschriften; hierbei können Ämter übersprungen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bezirksamtsmitglied im Anschluß an seine Amtszeit erneut zum Mitglied eines Bezirksamtes ernannt wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitglieder eines Bezirksam-

Bisherige Fassung

tes, die vor ihrer Ernennung Richter im Dienst des Landes Berlin (§ 3 Abs. 2) waren, und sinngemäß für Mitglieder eines Bezirksamtes, die bei ihrer Ernennung Angestellte oder Arbeiter (§ 3 Abs. 1) waren.

11. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

Artikel VIII

...

§ 3

(1)

(2) § 150 Abs. 2 und § 191 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1972 (GVBl. S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), gelten auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter.

§ 4

Für die Versorgung der Personen, die unter § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fallen, gilt § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

Artikel IX

Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder in Beschlüssen des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, auf Vorschriften oder Bezeichnungen des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Bezug genommen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen des Landesbeamtengesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes.

25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

Artikel II Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von Artikel I verbleibt es für die Geburtsjahrgänge 1945 und 1946 bei der Altersgrenze der §§ 106, 108 und 109 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Abweichend von Artikel I bildet für die in den §§ 106 und 109 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten

1. des mittleren Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 der dem Vortag des vollendeten sechzigsten Lebensjahres nach drei Monaten folgende Tag,

des Geburtsjahrgangs 1948 der dem Vortag des vollendeten sechzigsten Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und

des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten sechzigsten Lebensjahres nach neun Monaten folgende Tag,

2. des gehobenen Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 der dem Vortag des vollendeten sechzigsten Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus des Geburtsjahrgangs 1948 die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres und

des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten einundsechzigsten Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag

Neue Fassung

tes, die vor ihrer Ernennung **Richterin oder Richter** im Dienst des Landes Berlin (§ 3 Abs. 2) waren, und sinngemäß für Mitglieder eines Bezirksamtes, die bei ihrer Ernennung **Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer** (§ 3 Abs. 1) waren.

11. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

Artikel VIII

aufgehoben

aufgehoben

Artikel IX

aufgehoben

Landesbeamtengesetzes

Abschnitt 10 Übergangsvorschriften

§ 109

Übergangsvorschrift zum
25. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

entfällt

(1) Abweichend von **§§ 104 und 107** bildet für die dort genannten Beamtinnen und Beamten

2. des mittleren Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1948 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und

des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach neun Monaten folgende Tag,

3. des gehobenen Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 der dem Vortag des vollendeten 60. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus

des Geburtsjahrgangs 1948 die Vollendung des 61. Lebensjahres und

des Geburtsjahrgangs 1949 der dem Vortag des vollendeten 61. Lebensjahres nach sechs Monaten folgende Tag

Bisherige Fassung

die Altersgrenze.

(3) Abweichend von Artikel I bildet für die in § 106 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten des höheren Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete einundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete vierundsechzigste Lebensjahr

die Altergrenze.

(4) Abweichend von Artikel I bildet für die in § 108 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten

1. des mittleren und gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, nicht aber die des § 108 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete einundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete vierundsechzigste Lebensjahr,

3. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die des § 108 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete einundsechzigste Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr,

3. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, nicht aber die des § 108 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete einundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete zweiundsechzigste Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete dreiundsechzigste Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete vierundsechzigste Lebensjahr

die Altersgrenze.

(5) Soweit Zeiten der Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können, bildet für Zeiträume vor dem 1. Mai 2004 die Gewährung der Feuerwehruzulage beziehungsweise der entsprechenden nach tarifrechtlichen Regelungen gewährten Zulage den Nachweis einer Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Lassen die Personalakten der aus dem Organ Feuerwehr der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes oder andere amtliche Nachweise eine Feststellung des geleisteten Einsatzdienstes nach § 108 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der

Neue Fassung

die Altersgrenze.

(2) Abweichend von **§ 104** bildet für die dort genannten **Beamtinnen und** Beamten des höheren Dienstes

des Geburtsjahrgangs 1947 das vollendete 61. Lebensjahr, des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr und, soweit die Laufbahnbefähigung nicht im Aufstieg erworben worden ist, darüber hinaus

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr die Altergrenze.

(3) Abweichend von **§ 106** bildet für die dort genannten **Beamtinnen und** Beamten

2. des mittleren und gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten **des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335)** geltenden Fassung, nicht aber die des **§ 106 Abs. 3 Satz 1 und 2** erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr,

3. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten **des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335)** geltenden Fassung und die des **§ 106 Abs. 3 Satz 1 und 2** erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,

4. des höheren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 108 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten **des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335)** geltenden Fassung, nicht aber die des **§ 106 Abs. 3 Satz 1 und 2** erfüllen,

des Geburtsjahrgangs 1948 das vollendete 62. Lebensjahr,

des Geburtsjahrgangs 1949 das vollendete 63. Lebensjahr und

des Geburtsjahrgangs 1950 das vollendete 64. Lebensjahr

die Altersgrenze.

(4) Soweit Zeiten der Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können, bildet für Zeiträume vor dem 1. Mai 2004 die Gewährung der Feuerwehruzulage beziehungsweise der entsprechenden nach tarifrechtlichen Regelungen gewährten Zulage den Nachweis einer Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Lassen die Personalakten der aus dem Organ Feuerwehr der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen **Beamtinnen und** Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes oder andere amtliche Nachweise eine Feststellung des geleisteten Einsatzdienstes nach **§ 106 Abs. 2 Satz 1** des Landesbeam-

Bisherige Fassung

mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht zu, so kann die Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst vor dem 3. Oktober 1990 durch Versicherung an Eides statt nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes glaubhaft gemacht werden. Die Berliner Feuerwehr (§ 1 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes) ist zu dem in Satz 2 genannten Zweck befugt, Erklärungen nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzunehmen.

(6) Abweichend von Artikel I verbleibt es für die Beamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Altersteilzeitbeschäftigung aufgenommen haben, bei der Altersgrenze der §§ 106, 108 und 109 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, soweit sich diese am 12. April 2007 in der Freistellungsphase befinden.

26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

Artikel IV Übergangsvorschriften

(1) Für Beamtinnen und Beamte, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 35 c des Landesbeamtengesetzes bewilligt wurde, gelten § 35 c des Landesbeamtengesetzes und § 11 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung in der jeweils bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung. Ferner gilt für diese abweichend von § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), sowie abweichend von § 8 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist.

(2) Für Anträge auf Altersteilzeit nach § 35 c Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt Absatz 1, soweit

1. der Antrag bis zum 16. Oktober 2006 gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen nach § 35 c des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen und
3. keine Entscheidung nach § 35 c Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen wurde.

27. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz-E*

Artikel II Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten der Beihilfenverordnung des Landes Berlin gemäß § 44 Abs. 11 des Landesbeamtengesetzes finden die für die unmittelbaren Bundesbeamten und Versorgungsempfänger des Bundes für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 bis 10 des Landesbeamtengesetzes in der seit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

* in der Fassung des 27. LBGÄndG-E (derzeit im Gesetzgebungsverfahren)

Mutterschutzverordnung

§ 10

...

(3) Vorschriften, nach denen die Entlassung oder der Ruhe-

Neue Fassung

tengesetzes nicht zu, so kann die Verwendung im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst vor dem 3. Oktober 1990 durch Versicherung an Eides statt nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes glaubhaft gemacht werden. Die Berliner Feuerwehr (§ 1 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes) ist zu dem in Satz 2 genannten Zweck befugt, Erklärungen nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzunehmen.

entfällt

Landesbeamtengesetz

§ 110 Übergangsvorschrift zum 26. Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz

(1) Für Beamtinnen und Beamte, denen **bis zum 26. April 2008** eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 35c des Landesbeamtengesetzes **in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450)**, bewilligt wurde, gelten § 35c des Landesbeamtengesetzes und § 11 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung in der jeweils **bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geltenden Fassung**. Ferner gilt für diese abweichend von § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), sowie abweichend von § 8 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist.

(2) **Für Beamtinnen und Beamte, denen nach Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) Altersteilzeit nach § 35c Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), bewilligt wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.**

entfällt

Mutterschutzverordnung

§ 10

...

(3) Vorschriften, nach denen die Entlassung oder der Ruhe-

Bisherige Fassung

stand kraft Gesetzes eintritt, sowie § 15 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

Erholungsurlaubsverordnung

§ 6 Kürzung

...

(3) Der Erholungsurlaub eines in Altersteilzeit (§ 35 c des Landesbeamtengesetzes) beschäftigten Beamten wird im Jahr des Übergangs von der Beschäftigung in die bis zum Beginn des Ruhestands dauernde Freistellung für jeden vollen Monat der Freistellung um ein Zwölftel gekürzt.

Nebentätigkeitsverordnung

§ 1 Nebentätigkeit

...

(4) Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 LBG gehören die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten, im übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Arbeitszeitverordnung

§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit

...

(3) Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (Absatz 1) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Die Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, insbesondere bei Schwerbehinderung oder der Wahrnehmung von Schulleitungsfunktionen, wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, für die Lehrer an den Studiengkollegs für ausländische Studierende von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Inneres durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Ermäßigungsstunden aus Altersgründen sind nicht zulässig. Bei der Festsetzung der wöchentlichen Pflichtstunden ist der Zeitaufwand für die Abnahme sowohl der schulischen Prüfungen als auch der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz berücksichtigt.

(4) Pausen sind im Voraus festliegende, der Erholung dienende Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen Landesbeamte weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereit zu halten haben. Bei Beamten im Sinne des § 102 des Landesbeamtengesetzes können Pausen wegen zwingender rechtlicher Bestimmungen oder unabweisbarer dienstlicher Erfordernisse unterbrochen werden. Die Einzelheiten regelt die Dienstbehörde. Pausen werden auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

§ 5 Abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit

...

(2) ... Das Nähere regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres durch Verwaltungsvorschriften.

§ 8 Abweichungen

(1) ...

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit für Beamte im Sinne von § 102 des Landesbeamtengesetzes beträgt nach § 1 Abs. 1 im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Bei einer durchgehen-

Neue Fassung

stand kraft Gesetzes eintritt, sowie **§ 12 des Beamtenstatusgesetzes und § 15 des Landesbeamtengesetzes** bleiben unberührt.

Erholungsurlaubsverordnung

§ 6 Kürzung

...

(3) Der Erholungsurlaub eines in Altersteilzeit (**§ 111 des Landesbeamtengesetzes**) beschäftigten Beamten wird im Jahr des Übergangs von der Beschäftigung in die bis zum Beginn des Ruhestands dauernde Freistellung für jeden vollen Monat der Freistellung um ein Zwölftel gekürzt.

Nebentätigkeitsverordnung

§ 1 Nebentätigkeit

...

(4) Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne von **§ 62 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes** gehören die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten, im übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Arbeitszeitverordnung

§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit

...

(3) Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (Absatz 1) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Die Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, insbesondere bei Schwerbehinderung oder der Wahrnehmung von Schulleitungsfunktionen, wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, für die Lehrer an den Studiengkollegs für ausländische Studierende von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und **der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Ermäßigungsstunden aus Altersgründen sind nicht zulässig. Bei der Festsetzung der wöchentlichen Pflichtstunden ist der Zeitaufwand für die Abnahme sowohl der schulischen Prüfungen als auch der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz berücksichtigt.

(4) Pausen sind im Voraus festliegende, der Erholung dienende Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen Landesbeamte weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereit zu halten haben. Bei Beamten im Sinne des **§ 100 des Landesbeamtengesetzes** können Pausen wegen zwingender rechtlicher Bestimmungen oder unabweisbarer dienstlicher Erfordernisse unterbrochen werden. Die Einzelheiten regelt die Dienstbehörde. Pausen werden auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

§ 5 Abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit

...

(2) ... Das Nähere regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit **der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung** durch Verwaltungsvorschriften.

§ 8 Abweichungen

(1) ...

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit für Beamte im Sinne von **§ 100 des Landesbeamtengesetzes** beträgt nach § 1 Abs. 1 im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche; **§ 2 Absatz 1 Satz 1**

Bisherige Fassung

den Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist nach § 4 Abs. 2 eine Pause einzulegen, die mindestens 30 Minuten beträgt. Für die in Satz 1 genannten Beamten, die regelmäßig Schicht-, Wechsel- oder ähnlichen Dienst leisten, tritt an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich der Pausenzeiten die regelmäßige Anwesenheitszeit. Diese beträgt für den Dienst in Direktions- und Einsatzhundertschaften im Durchschnitt 41, im Übrigen 41,5 Stunden in der Woche.

(3) Für Beamte im Sinne von § 102 des Landesbeamtengesetzes, die regelmäßig Schicht-, Wechsel- oder ähnlichen Dienst leisten, finden Absatz 2 Satz 2, § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

...

(2) ... Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 35c des Landesbeamtengesetzes (Altersteilzeit) kann der Zeitraum nach Satz 2 bis zur Dauer des entsprechenden Teilzeitbewilligungszeitraumes überschritten werden, wenn der Beamte als Personalüberhangkraft zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt wurde; eine volle Freistellung vom Dienst darf in diesen Fällen nur unmittelbar vor dem Beginn des Ruhestandes liegen (Blockmodell).

(3) In den Fällen des § 35a Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). ..

Gesetz über die Wahl und die Rechtsstellung des Polizeipräsidenten

§ 1

(1) Der Polizeipräsident wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus gewählt.

(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus einen Vorschlag vor, der einen oder mehrere Namen enthalten kann.

(3) Die für die Wahl zum Polizeipräsidenten vorgeschlagenen Personen sollen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet und sich mindestens drei Jahre im höheren Polizei- oder Verwaltungsdienst bewährt haben.

§ 2

(1) Das Abgeordnetenhaus stimmt über den Vorschlag des Senats ohne Aussprache in geheimer Abstimmung ab.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine der vom Senat vorgeschlagenen Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(3) Entfällt auf zwei vorgeschlagene Personen die gleiche Zahl von Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 3

(1) Der vom Abgeordnetenhaus gewählte Polizeipräsident ist nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes vom 24. Juli 1952 (GVBl. S. 603) zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen.

(2) Die Vereidigung des Polizeipräsidenten erfolgt durch das für Polizeiangelegenheiten zuständige Mitglied des Senats.

§ 4

(1) Der Polizeipräsident kann auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus abberufen werden.

Neue Fassung

der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr und Polizei bleibt unberührt. Bei einer durchgehenden Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist nach § 4 Abs. 2 eine Pause einzulegen, die mindestens 30 Minuten beträgt. Für die in Satz 1 genannten Beamten, die regelmäßig Schicht-, Wechsel- oder ähnlichen Dienst leisten, tritt an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich der Pausenzeiten die regelmäßige Anwesenheitszeit. Diese beträgt für den Dienst in Direktions- und Einsatzhundertschaften im Durchschnitt 41, im Übrigen 41,5 Stunden in der Woche.

(3) Für Beamte im Sinne von **§ 100 des Landesbeamtengesetzes**, die regelmäßig Schicht-, Wechsel- oder ähnlichen Dienst leisten, finden Absatz 2 Satz 2, § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

...

(2) ... Bei Teilzeitbeschäftigung nach **§ 111 des Landesbeamtengesetzes** (Altersteilzeit) kann der Zeitraum nach Satz 2 bis zur Dauer des entsprechenden Teilzeitbewilligungszeitraumes überschritten werden, wenn der Beamte als Personalüberhangkraft zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt wurde; eine volle Freistellung vom Dienst darf in diesen Fällen nur unmittelbar vor dem Beginn des Ruhestandes liegen (Blockmodell).

(3) In den Fällen des **§ 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes** kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). ..

Gesetz über die Wahl und die Rechtsstellung des Polizeipräsidenten

aufgehoben

Bisherige Fassung

(2) Mit der Abberufung tritt der Polizeipräsident in den *Wartestand*.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Disziplinalgesetz

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamtinnen und Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 40 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes) und
2. von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 40 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Für Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in § 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bezeichnet sind, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(3) ...

§ 5

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) ...

(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 68 des Landesbeamtengesetzes.

§ 8

Kürzung der Dienstbezüge

...

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 9

Zurückstufung

...

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches die Beamtin oder der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 15

Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs

Neue Fassung

Disziplinalgesetz

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamtinnen und Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (**§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes**) und
2. von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (**§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes**) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (**§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 71 des Landesbeamtengesetzes**).

(2) Für Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in **§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 71 des Landesbeamtengesetzes** bezeichnet sind, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(3) ...

§ 5

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) ...

(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens **gelten § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes**.

§ 8

Kürzung der Dienstbezüge

...

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 9

Zurückstufung

...

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung in einem höheren Amt als dem, in welches die Beamtin oder der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 15

Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs

Bisherige Fassung

...

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf nach § 67 Abs. 4 Satz 2 und § 68 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes unterbrochen.

(5) ...

§ 16

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

...

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 56e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes Anwendung.

§ 38

Zulässigkeit

(1) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 68 des Landesbeamtengesetzes erfolgen wird. Sie kann die Beamtin oder den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2)...

§ 40

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

...

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 29 des Landesbeamtengesetzes) angerechnet werden, die die Beamtin oder der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

§ 43

Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes

...

(3) Die Senatsverwaltung für Inneres stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für die Kammern für Disziplinarsachen auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Dienstbehörden und die in § 60 des Landesbeamtengesetzes genannten Gewerkschaften und Berufsverbände können für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen. In der Liste sind die Beamtinnen und Beamten gegliedert nach Verwaltungszweigen aufzuführen. Die Liste ist der Präsidentin

Neue Fassung

...

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf unterbrochen.

(5) ...

§ 16

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

...

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet **§ 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes** Anwendung.

§ 38

Zulässigkeit

(1) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach **§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes** erfolgen wird. Sie kann die Beamtin oder den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2)...

§ 40

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

...

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (**§ 62 des Landesbeamtengesetzes**) angerechnet werden, die die Beamtin oder der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

§ 43

Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes

...

(3) Die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung** stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für die Kammern für Disziplinarsachen auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Dienstbehörden und die **Spitzenorganisationen nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes** können für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen. In der Liste sind die Beamtinnen und Beamten gegliedert nach Verwaltungszweigen aufzuführen. Die Liste ist der Präsidentin oder dem Präsi-

Bisherige Fassung

oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zuzusenden.

(4) ...

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Wahl der Beamtensitzerinnen und Beamtensitzer in der Disziplinarggerichtsbarkeit des Bundes entsprechend, Absatz 3 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, dass die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Sinne des § 94 des Bundesbeamtengesetzes für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen können.

§ 46 Begnadigung

...

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 85 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 47 Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörde, des Justizdienstes sowie der für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Senatsverwaltung

Die obersten Dienstbehörden, die für die Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörde, des Justizdienstes und der für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Senatsverwaltung zuständig sind, bestimmen durch allgemeine Anordnung, welche Vorgesetzten als Dienstvorgesetzte und als höhere Dienstvorgesetzte im Sinne dieses Gesetzes gelten.

§ 48 Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestands zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt. Sie kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt die Senatsverwaltung für Inneres, welche Behörde zuständig ist.

§ 50 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Senatsverwaltung für Inneres; die Verwaltungsvorschriften sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Artikel XII

Übergangsvorschrift

Die in Artikel I Nr. 5 Buchstabe b (§ 30 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes) geregelte Anzeigepflicht gilt für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommene und nach diesem Zeitpunkt weitergeführte Nebentätigkeiten entsprechend.

Verordnung zur Ergänzung des Reisekostenrechts

§ 1

Für die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621/GVBl. 1974 S. 110) in Berlin gilt folgende weitere Stufeneinteilung:

1. Fahrkosten (§ 5 des Gesetzes) werden erstattet

in den Besoldungsgruppen AH 1 bis AH 6 wie in den Besoldungsgruppen

Neue Fassung

denen des Verwaltungsgerichts zuzusenden.

(4) ...

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Wahl der Beamtensitzerinnen und Beamtensitzer in der Disziplinarggerichtsbarkeit des Bundes entsprechend, Absatz 3 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, dass die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Sinne des **§ 118 des Bundesbeamtengesetzes** für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen können.

§ 46 Begnadigung

...

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt **§ 37 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes** entsprechend.

§ 47 Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörde, des Justizdienstes sowie der für **Schulwesen** zuständigen Senatsverwaltung

Die obersten Dienstbehörden, die für die Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörde, des Justizdienstes und der für **Schulwesen** zuständigen Senatsverwaltung zuständig sind, bestimmen durch allgemeine Anordnung, welche Vorgesetzten als Dienstvorgesetzte und als höhere Dienstvorgesetzte im Sinne dieses Gesetzes gelten.

§ 48 Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestands zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt. Sie kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung**, welche Behörde zuständig ist.

§ 50 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die **für Inneres zuständige Senatsverwaltung**; die Verwaltungsvorschriften sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Artikel XII

Übergangsvorschrift

aufgehoben

Verordnung zur Ergänzung des Reisekostenrechts

aufgehoben

Bisherige Fassung

A 8 bis A 16 und B 1

in der Besoldungsgruppe AH 7 wie in den Besoldungsgruppen B 2 bis B 11.

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Besoldungsgruppen AH 1 bis AH 5 der Reisekostenstufe B und die Besoldungsgruppen AH 6 und AH 7 der Reisekostenstufe C zugeteilt (§ 8 des Gesetzes).

3. Abweichend von den Nummern 1 und 2 sind Hochschullehrer als Präsidenten einer Universität oder als Rektoren oder Direktoren an Hochschulen und an Fachhochschulen reisekostenrechtlich nach der Besoldungsgruppe zu behandeln, die für die Gewährung der nichtruhegehaltfähigen Zulage nach den Vorbemerkungen Nr. 3 oder Nr. 4 des Abschnitts II der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz maßgebend ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. ...

Neue Fassung

Leistungsstufenverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben in den Stufen des Grundgehalts bei Landesbeamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Sie ist nicht anzuwenden auf Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 10 a Landesbeamtengesetz und auf Beamte, die sich in der laufbahnrechtlichen Probezeit befinden.

Leistungsstufenverordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben in den Stufen des Grundgehalts bei Landesbeamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Sie ist nicht anzuwenden auf Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach **§ 97 des Landesbeamtengesetz** und auf Beamte, die sich in der laufbahnrechtlichen Probezeit befinden.

Personalvertretungsgesetz

§ 7 Dienstbehörden

Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte

1. der Hauptverwaltung: die Behörde oder Stelle, die für personalrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist, im Geschäftsbereich der Polizeibehörde der Polizeipräsident in Berlin,
2. ...
3. a) beim Datenschutzbeauftragten: der Berliner Datenschutzbeauftragte,
4. ...

Personalvertretungsgesetz

§ 7 Dienstbehörden

Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte

1. der Hauptverwaltung: die Behörde oder Stelle, die für personalrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist, im Geschäftsbereich der Polizeibehörde der Polizeipräsident in Berlin,
2. ...
3. a) beim **Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**: der Berliner **Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**,
4. ...

§ 8 Oberste Dienstbehörden

Oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte

1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,
2. ...
3. a) beim Datenschutzbeauftragten: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
4. ...

§ 8 Oberste Dienstbehörden

Oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte

1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,
2. ...
3. a) beim **Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
4. ...

§ 40 Geschäftsbedarf

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Mitglieder der Personalvertretungen erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften oder

§ 40 Geschäftsbedarf

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Mitglieder der Personalvertretungen erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach **§ 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung**.

Bisherige Fassung

vergleichbaren Bestimmungen.

(2) ...

§ 63 Wahl- und Amtszeit

(1) ...

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Satz 2 die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden. Die regelmäßigen Wahlen finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied im Laufe der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet. § 23 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, Satz 3 und Abs. 4 und die §§ 25 bis 28 gelten sinngemäß.

(3) ...

§ 80 Verfahren bei Nichteinigung

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Verhandlung zwischen der Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat im Bereich

1. der Hauptverwaltung: der Leiter der Dienstbehörde;
2. ...
3. a) des Datenschutzbeauftragten: der Berliner Datenschutzbeauftragte;
4. ...

§ 85 Allgemeine Angelegenheiten

(1) ...

(2) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder durch Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit über

1. allgemeine Fragen der Fortbildung der Dienstkräfte,
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
3. Durchführung der Fortbildung von Dienstkräften, soweit es sich nicht um Polizeivollzugsbeamte handelt,
4. ...

§ 86 Gemeinsame Angelegenheiten

(1) ...

(3) In Angelegenheiten sämtlicher Dienstkräfte bestimmt der Personalrat nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit bei

1. Versetzung,
2. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
3. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten oder sobald die Abordnung diese Dauer überschreitet, soweit es sich nicht um in der Ausbildung stehende Dienstkräfte handelt,
3. a) Zuweisung nach oder entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als 3 Monaten,
4. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,

Neue Fassung

(2) ...

§ 63 Wahl- und Amtszeit

(1) ...

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Satz 2 die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden. Die regelmäßigen Wahlen finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied im Laufe der Amtszeit das **27. Lebensjahr** vollendet. § 23 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, Satz 3 und Abs. 4 und die §§ 25 bis 28 gelten sinngemäß.

(3) ...

§ 80 Verfahren bei Nichteinigung

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Verhandlung zwischen der Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat im Bereich

1. der Hauptverwaltung: der Leiter der Dienstbehörde;
2. ...
3. a) des **Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**: der **Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**;
4. ...

§ 85 Allgemeine Angelegenheiten

(1) ...

(2) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder durch Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit über

1. allgemeine Fragen der Fortbildung der Dienstkräfte,
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
3. Durchführung der Fortbildung von Dienstkräften, soweit es sich nicht um **Polizeivollzugskräfte** handelt,
4. ...

§ 86 Gemeinsame Angelegenheiten

(1) ...

(3) In Angelegenheiten sämtlicher Dienstkräfte bestimmt der Personalrat nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit bei

1. Versetzung,
2. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
3. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten oder sobald die Abordnung diese Dauer überschreitet, soweit es sich nicht um in der Ausbildung stehende Dienstkräfte handelt,
3. a) Zuweisung nach **§ 20 des Beamtenstatusgesetzes** für eine Dauer von mehr als 3 Monaten,
4. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,

Bisherige Fassung

5. Anordnungen, welche die freie Wahl der Wohnung beschränken,

...

§ 88 Beamte

In Angelegenheiten der Beamten bestimmt der Personalrat mit bei

1. Einstellung,
2. Verlängerung der Probezeit,
3. Anstellung,
4. Vorschlägen der Dienstbehörde an die Gesamtkonferenz für die Benennung von Schulleitern, ihren ständigen Vertretern, von Gesamtschuldirektoren als Leiter einer Mittelstufe, von pädagogischen Koordinatoren und Ausbildungsbereichsleitern sowie Vorschlägen der Dienstbehörde an den Abteilungskonferenzen für die Benennung von Abteilungsleitern und pädagogischen Koordinatoren der Abteilungen an Oberstufenzentren,
5. Beförderung und gleichstehender Verleihung eines anderen Amtes (§ 15 Abs. 1 des Laufbahngesetzes),
6. Laufbahnwechsel (§ 17 des Laufbahngesetzes),
7. nicht nur vorübergehender Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit,
8. Ablehnung von Anträgen nach §§ 35a und 43 des Landesbeamten-gesetzes,
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
10. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ohne eigenen Antrag, soweit der Beamte der Mitbestimmung des Personalrats nicht widerspricht,
11. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf ohne eigenen Antrag,
12. Rücknahme der Ernennung eines Beamten (§ 15 des Landesbeamten-gesetzes).

§ 94

Die in diesem Gesetz für die Gewerkschaften vorgesehenen Rechte und Pflichten gelten auch für die nach § 60 des Landesbeamten-gesetzes bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligenden Berufsverbände.

Anlage

Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1

1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,
2. ...
4. a) der Berliner Datenschutzbeauftragte,
5. ...

Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

§ 20 Ersatz von Auslagen

(1) Der Ärztekammer sind am Schluss eines jeden Kalenderjahres vom Land Berlin zu ersetzen:

1. notwendige Reisekosten, die Mitgliedern der Gutachterstelle anlässlich von Untersuchungen, Anhörungen oder Aufklä-

Neue Fassung

5. Anordnungen, welche die freie Wahl der Wohnung beschränken,

...

§ 88 Beamte

In Angelegenheiten der Beamten bestimmt der Personalrat mit bei

1. Einstellung,
2. Verlängerung der Probezeit,
3. (gestrichen)
4. Vorschlägen der Dienstbehörde an die Gesamtkonferenz für die Benennung von Schulleitern, ihren ständigen Vertretern, von Gesamtschuldirektoren als Leiter einer Mittelstufe, von pädagogischen Koordinatoren und Ausbildungsbereichsleitern sowie Vorschlägen der Dienstbehörde an den Abteilungskonferenzen für die Benennung von Abteilungsleitern und pädagogischen Koordinatoren der Abteilungen an Oberstufenzentren,
5. Beförderung und gleichstehender Verleihung eines anderen Amtes (§ 15 Abs. 1 des Laufbahngesetzes),
6. Laufbahnwechsel (§ 17 des Laufbahngesetzes),
7. nicht nur vorübergehender Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit,
8. Ablehnung von Anträgen nach **§ 54 des Landesbeamten-gesetzes**,
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
10. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ohne eigenen Antrag, soweit der Beamte der Mitbestimmung des Personalrats nicht widerspricht,
11. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf ohne eigenen Antrag,
12. Rücknahme der Ernennung eines Beamten.

§ 94

Die in diesem Gesetz für die Gewerkschaften vorgesehenen Rechte und Pflichten gelten auch für die nach **§ 83 des Landesbeamten-gesetzes** bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligenden Berufsverbände.

Anlage

Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1

1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,
2. ...
4. a) der Berliner **Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**,
5. ...

Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

§ 20 Ersatz von Auslagen

(1) Der Ärztekammer sind am Schluss eines jeden Kalenderjahres vom Land Berlin zu ersetzen:

1. notwendige Reisekosten, die Mitglieder der Gutachterstelle anlässlich von Untersuchungen, Anhörungen oder Aufklä-

Bisherige Fassung

gen außerhalb Berlins tatsächlich erwachsen sind, höchstens jedoch in Höhe der Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 15 zustehenden Reisekostenvergütung,

2. ...

Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung

§ 11

Entschädigung

(1) Alle Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten nach § 54 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 203), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 335) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.

(2)...

Pflegesatz-Schiedsstellen-Verordnung

§ 10

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften nach Reisekostenstufe C sowie für sonstige Barauslagen und Zeitverlust einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam festsetzen. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.

(2) ...

Feuerwehrgesetz

§ 6

...

(3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202) über die Befolgung dienstlicher Anordnungen, die Verantwortlichkeit, die Amtsverschwiegenheit, die Aussagegenehmigung sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

...

§ 10

...

(2) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Dienstpflichten, so hat er dem Land Berlin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

...

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 54

Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) ...

(2) Beamte oder Angestellte, denen die Ausübung der Aufgaben nach § 55 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übertragen ist, vertreten nach außen rechtswirksam den Minderjährigen; die beamtenrechtlichen Verpflichtungen nach § 21 des Landesbeamtengesetzes bleiben jedoch unberührt. Die Vorgesetzten sollen mit Weisungen nur in solchen Fällen eingreifen, in denen dies zur Abwendung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich ist.

Neue Fassung

rungen außerhalb Berlins tatsächlich erwachsen sind, höchstens jedoch in Höhe **der Reisekostenvergütung nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung**,

2. ...

Rettungsdienst-Schiedsstellenverordnung

§ 11

Entschädigung

(1) Alle Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten nach **§ 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung**.

(2)...

Pflegesatz-Schiedsstellen-Verordnung

§ 10

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten **nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung** sowie für sonstige Barauslagen und Zeitverlust einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam festsetzen. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.

(2) ...

Feuerwehrgesetz

§ 6

...

(3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Vorschriften **des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes** über die Befolgung dienstlicher Anordnungen, die Verantwortlichkeit, die Amtsverschwiegenheit, die Aussagegenehmigung sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

...

§ 10

...

(2) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Dienstpflichten, so hat er dem Land Berlin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. **§ 48 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 72 des Landesbeamtengesetzes** gilt entsprechend.

...

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 54

Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) ...

(2) Beamte oder Angestellte, denen die Ausübung der Aufgaben nach § 55 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übertragen ist, vertreten nach außen rechtswirksam den Minderjährigen; die beamtenrechtlichen Verpflichtungen nach **§ 35 des Beamtenstatusgesetzes** bleiben jedoch unberührt. Die Vorgesetzten sollen mit Weisungen nur in solchen Fällen eingreifen, in denen dies zur Abwendung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich ist.

Bisherige Fassung

(3) ...

SchiedsstelleVO nach § 80 SGB 12

§ 12
Entschädigung

(1) Der Vorsitzende erhält Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften über Reisekostenvergütung, Reisekostenstufe C. ...

Berliner Hochschulgesetz

§ 13
Studienkollegs

(1) ...

(2) Die Studienkollegs unterliegen hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Lehrkräfte an den Studienkollegs dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrat oder Studienrätin haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(3) ...

§ 55
Rechtsstellung der Leitung der Hochschule

...

(2) Das Rechtsverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

...

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.

§ 93
Beamtenrechtliche Stellung

...

(4) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen sowie wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten und Assistentinnen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen, können in begründeten Ausnahmefällen auch aus anderen als den in § 9 Abs. 2 des Landesbeamten-

Neue Fassung

(3) ...

SchiedsstelleVO nach § 80 SGB 12

§ 12
Entschädigung

(1) Der Vorsitzende erhält Reisekosten nach **§ 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung**. ...

Berliner Hochschulgesetz

§ 13
Studienkollegs

(1) ...

(2) Die Studienkollegs unterliegen hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Lehrkräfte an den Studienkollegs dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden. Sie müssen die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat oder Studienrätin haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(3) ...

§ 55
Rechtsstellung der Leitung der Hochschule

...

(2) Das **Amt und das Dienstverhältnis** als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden

1. mit Ablauf der Amtszeit-; **das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Abs. 2 weiter ausübt.**
2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

...

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist **nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 2. Halbsatz** mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.

§ 93
Beamtenrechtliche Stellung

...

(4) Die Entscheidung **nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals** die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

Bisherige Fassung

gesetzes genannten Gründen in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die Entscheidung trifft die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

§ 95

Verlängerung von Dienstverhältnissen

(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 35e des Landesbeamtengesetzes,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, und nach § 42 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

...

§ 102

Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen

...

(3) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 35 a und 43 des Landesbeamtengesetzes sind auf Professoren und Professorinnen nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklären; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

...

§ 117

Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

...

(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 83 des Landesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis endet,
4. ...

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife

Neue Fassung

§ 95

Verlängerung von Dienstverhältnissen

(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach **§ 55** des Landesbeamtengesetzes,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, und nach **§ 74 Abs. 3** des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

...

§ 102

Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen

...

(3) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der **§ 54 des Landesbeamtengesetzes** sind auf Professoren und Professorinnen nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklären; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

...

§ 117

Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

...

(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß **§ 24 des Beamtenstatusgesetzes** das Beamtenverhältnis endet,
4. ...

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife

Bisherige Fassung

§ 7 Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird je ein Prüfungsausschuß für die in der Anlage genannten Fachhochschulen gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Sie müssen unbeschadet des § 8 Abs. 2 Lehrer mit der Befähigung zur Anstellung als Studienrat sein.

(2) ...

§ 8 Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach ein Fachausschuß gebildet. Die Fachausschüsse bestehen für das berufsbezogene Schwerpunktgebiet aus vier, im übrigen aus zwei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen unbeschadet des Absatzes 2 Lehrer mit der Befähigung zur Anstellung als Studienrat sein.

(2) ...

Hochschulnebenberufungsverordnung

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin gemäß den §§ 1 Abs. 2, 92 und 132 des Berliner Hochschulgesetzes. Die Vorschriften der §§ 28 bis 30 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1988 (GVBl. S. 2362), bleiben unberührt.

(2) ...

(4) Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gehören die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten, im übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(5) ...

Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

§ 23

(1) *Ein im Zuge der Verfolgung entlassener oder vorzeitig in den Ruhe- oder Wartestand versetzter Beamter, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf vorzugsweise Wiederbeschäftigung.*

(2)

(3) Zum Ausgleich des mit der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand eingetretenen Verlustes der Dienstbezüge ist dem Beamten eine Entschädigung zu gewähren, die der Summe der ihm entzogenen unverkürzten Dienstbezüge vom Zeitpunkt seiner Außerdienststellung an entspricht. Auf die Entschädigung sind die für die genannte Zeit gewährten Ruhe- oder Wartegelder sowie das Einkommen anzurechnen, das der Beamte durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft in dem genannten Zeitraum erzielt hat. Die Entschädigung darf im Einzelfall 15 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(4)

§ 24

(1)

Neue Fassung

§ 7 Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird je ein Prüfungsausschuß für die in der Anlage genannten Fachhochschulen gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Sie müssen unbeschadet des § 8 Abs. 2 Lehrer mit der **Laufbahnbefähigung** als Studienrat sein.

(2) ...

§ 8 Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach ein Fachausschuß gebildet. Die Fachausschüsse bestehen für das berufsbezogene Schwerpunktgebiet aus vier, im übrigen aus zwei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen unbeschadet des Absatzes 2 Lehrer mit der **Laufbahnbefähigung** als Studienrat sein.

(2) ...

Hochschulnebenberufungsverordnung

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin gemäß den §§ 1 Abs. 2, 92 und 132 des Berliner Hochschulgesetzes. Die Vorschriften der **§§ 61 bis 63 des Landesbeamtengesetzes** bleiben unberührt.

(2) ...

(4) Zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne von **§ 62 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes** gehören die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten, im übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(5) ...

Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

entfällt

Bisherige Fassung

Neue Fassung

(2)

(3)

entfällt

(4) Für die Zeit von der Entlassung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Entschädigung zu gewähren. Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 und des § 26 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(5)

§ 25

§ 26

entfällt

(1)

(2) Die Ansprüche des verstorbenen Beamten auf Ausgleich für den Verlust des Dienst Einkommens (§ 23 Abs. 3) gehen im Erbwege nur auf solche Angehörige (§ 11 Abs. 1) über, die von dem Erblasser während der Verfolgung unterhalten worden sind oder hätten unterhalten werden müssen und mit ihm in einer auf Dauer berechneten Familiengemeinschaft gelebt haben, sofern sie nicht durch nationalsozialistische Maßnahmen daran gehindert worden sind.

§ 27

Auf Beamte, die im Zuge der Verfolgung in ein Amt mit geringerem Rang und Gehalt versetzt wurden, finden die §§ 23 bis 26 entsprechende Anwendung.

entfällt

§ 28

(1) Die Wiedergutmachung nach den §§ 23 bis 27 obliegt dem letzten unmittelbaren Dienstherrn des Beamten. War das Reich oder ein deutsches Land letzter unmittelbarer Dienstherr, so trifft die Verpflichtung Berlin, wenn die Schädigung (§ 23 Abs. 1) in Berlin stattgefunden hat oder wenn der Geschädigte nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst von Berlin verwendet worden ist. Berlin gewährt außer unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 auch dann Wiedergutmachung, wenn der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens fünf Jahre im Dienste der Hauptstadt Berlin oder in einer im Gebiet Berlins gelegenen Dienststelle des Reiches oder eines deutschen Landes tätig gewesen ist.

entfällt

(2)

§ 29

(1) *Angestellte und Arbeiter in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die während ihrer Tätigkeit in Auswirkung einer sinngemäßen Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder anderer typisch nationalsozialistischer Gesetze oder Maßnahmen durch Entlassung oder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geschädigt wurden, sind, wenn sie noch dienst- oder arbeitsfähig sind, wieder in ihr früheres oder in ein gleichwertiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzustellen. ...*

entfällt

(2) Für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung ist dem Angestellten oder Arbeiter eine Entschädigung zu gewähren. § 23 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3)

§ 30

(1) Bei der Bemessung der nach § 29 Abs. 2 zu gewährenden Entschädigung sind Zeiten, die der Vollendung des 65. Lebensjahres oder dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit folgen, nicht zu berücksichtigen.

entfällt

(2) § 26 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 31

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach § 29 obliegt dem letzten Arbeitgeber des entlassenen Angestellten oder Arbeiters, § 28 findet entsprechend Anwendung.

entfällt

Bisherige Fassung

Schulgesetz

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(1) ...

(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.

(6) ...

Zweite Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

§ 3

Leitung der Lehrgänge, Lehrkräfte

(1) Die Leitung der Lehrgänge wird an Haupt- und Realschulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, an den Volkshochschulen von der durch die Schulaufsichtsbehörde eingesetzten Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer wahrgenommen.

(2) Der Unterricht wird von Personen erteilt, die die Befähigung zur Anstellung in einem Lehramt haben müssen und die fachspezifische Unterrichtserfahrungen in der dem jeweiligen Abschluss entsprechenden Schulart haben sollen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

§ 33

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrat haben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) ...

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

§ 32

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern gebildet, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat besitzen müssen. Den Prüfungsvorsitz übernimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde; sie oder er bestellt die weiteren Mitglieder. Weitere Mitglieder sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er nicht selbst den Prüfungsvorsitz innehat, sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die Pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sind hierdurch weniger als vier Mitglieder bestimmt, so ist der Prüfungsausschuss durch Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter zu ergänzen.

(2) ...

(3) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Kolloquien der fünften Prüfungskomponente Fachausschüsse aus jeweils einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft gebildet. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die

Neue Fassung

Schulgesetz

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(1) ...

(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.

(6) ...

Zweite Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

§ 3

Leitung der Lehrgänge, Lehrkräfte

(1) Die Leitung der Lehrgänge wird an Haupt- und Realschulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, an den Volkshochschulen von der durch die Schulaufsichtsbehörde eingesetzten Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer wahrgenommen.

(2) Der Unterricht wird von Personen erteilt, die die **Laufbahnbefähigung** in einem Lehramt haben müssen und die fachspezifische Unterrichtserfahrungen in der dem jeweiligen Abschluss entsprechenden Schulart haben sollen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

§ 33

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder müssen die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat haben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) ...

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

§ 32

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern gebildet, die die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat besitzen müssen. Den Prüfungsvorsitz übernimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde; sie oder er bestellt die weiteren Mitglieder. Weitere Mitglieder sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er nicht selbst den Prüfungsvorsitz innehat, sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die Pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sind hierdurch weniger als vier Mitglieder bestimmt, so ist der Prüfungsausschuss durch Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter zu ergänzen.

(2) ...

(3) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Kolloquien der fünften Prüfungskomponente Fachausschüsse aus jeweils einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft gebildet. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses be-

Bisherige Fassung

weitere Lehrkraft oder die weiteren Lehrkräfte, darunter in der Regel die Lehrkraft des vierten Kurshalbjahres, werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über die erforderliche Unterrichtserfahrung verfügen; die oder der Vorsitzende des Fachausschusses muss die Befähigung zur Anstellung als Studienrat besitzen. Im Falle der fünften Prüfungskomponente sollen bei der Bestellung der Mitglieder des Fachausschusses diejenigen Fächer berücksichtigt werden, denen sie zuzuordnen ist. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt, wer die Funktion der Prüferin oder des Prüfers und wer die Protokollführung übernimmt.

(4) ...

§ 41

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) ...

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Mindestens eine der beiden beurteilenden Lehrkräfte muss die Befähigung zur Anstellung als Studienrat haben.

(3) ...

Verordnung über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird für jeden Kandidaten ein Prüfungsausschuß bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und einem Fachprüfer für jedes Prüfungsfach. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Sie müssen Lehrer mit der Befähigung zur Anstellung als Studienrat sein und als Fachprüfer die Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach besitzen. Abweichend von Satz 4 sollen für Prüfungen im wissenschaftlichen Fachgebiet Hochschullehrer berufen werden.

(2) ...

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

§ 50

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder müssen in der Regel die Befähigung zur Anstellung als Studienrat haben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) ...

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauftragten des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muß Lehrer mit der

Neue Fassung

stellt. Die weitere Lehrkraft oder die weiteren Lehrkräfte, darunter in der Regel die Lehrkraft des vierten Kurshalbjahres, werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über die erforderliche Unterrichtserfahrung verfügen; die oder der Vorsitzende des Fachausschusses muss die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat besitzen. Im Falle der fünften Prüfungskomponente sollen bei der Bestellung der Mitglieder des Fachausschusses diejenigen Fächer berücksichtigt werden, denen sie zuzuordnen ist. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt, wer die Funktion der Prüferin oder des Prüfers und wer die Protokollführung übernimmt.

(4) ...

§ 41

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) ...

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Mindestens eine der beiden beurteilenden Lehrkräfte muss die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat haben.

(3) ...

Verordnung über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird für jeden Kandidaten ein Prüfungsausschuß bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und einem Fachprüfer für jedes Prüfungsfach. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Sie müssen Lehrer mit der **Laufbahnbefähigung** als Studienrat sein und als Fachprüfer die Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach besitzen. Abweichend von Satz 4 sollen für Prüfungen im wissenschaftlichen Fachgebiet Hochschullehrer berufen werden.

(2) ...

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

§ 50

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder müssen in der Regel die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat haben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) ...

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülern

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauftragten des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muß Leh-

Bisherige Fassung

Befähigung zur Anstellung als Studienrat mit Fächern sein, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören. Er soll Schulleiter oder Schulaufsichtsbeamter sein.

(2) ...

§ 8 Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach ein Fachausschuß gebildet. Der Fachausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende eines Fachausschusses muß, die weiteren Mitglieder sollen Lehrer mit der Befähigung zur Anstellung als Studienrat sein und die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen; über Ausnahmen bei den weiteren Mitgliedern entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

(2) ...

§ 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von zwei Lehrern (Gutachtern), die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt, durchgesehen und beurteilt. Mindestens einer der beiden Lehrer muß die Befähigung zur Anstellung als Studienrat haben.

(2) ...

Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien

§ 22 Fachausschüsse

(1) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen Fachausschüsse aus jeweils einem Vorsitzenden und zwei weiteren Lehrern gebildet. Den Vorsitzenden des Fachausschusses, der die Befähigung zur Anstellung als Studienrat besitzen muß, bestellt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die beiden weiteren Lehrer, darunter in der Regel des vierten Kurshalbjahres, werden vom Leiter der Einrichtung bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben.

(2) ...

§ 29 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) ...

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten Lehrer des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird. Mindestens einer der beiden Lehrer muß die Befähigung zur Anstellung als Studienrat haben.

(3) ...

§ 48 Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Schuljahr 2006/2007 gelten die §§ 21, 22 und 29 mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 können zu Mitgliedern der Prüfungskommission auch Lehrer bestimmt werden, die nicht der Studienratslaufbahn angehören, aber ihre Lehrbefähigung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworben haben und in der gymnasialen Oberstufe unterrichten oder Mitarbeiter der Schulaufsicht über Gymnasien sind.
2. Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 braucht der Vorsitzende des Fachausschusses nicht die Befähigung zur Anstellung als Studienrat zu besitzen, muss dafür in der Regel jedoch in der gymnasialen Oberstufe unterrichten und seine Lehrbefähigung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworben haben.

Neue Fassung

rer mit der **Laufbahnbefähigung** als Studienrat mit Fächern sein, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören. Er soll Schulleiter oder Schulaufsichtsbeamter sein.

(2) ...

§ 8 Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach ein Fachausschuß gebildet. Der Fachausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende eines Fachausschusses muß, die weiteren Mitglieder sollen Lehrer mit der **Laufbahnbefähigung** als Studienrat sein und die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen; über Ausnahmen bei den weiteren Mitgliedern entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

(2) ...

§ 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von zwei Lehrern (Gutachtern), die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt, durchgesehen und beurteilt. Mindestens einer der beiden Lehrer muß die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat haben.

(2) ...

Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien

§ 22 Fachausschüsse

(1) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen Fachausschüsse aus jeweils einem Vorsitzenden und zwei weiteren Lehrern gebildet. Den Vorsitzenden des Fachausschusses, der die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat besitzen muß, bestellt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die beiden weiteren Lehrer, darunter in der Regel des vierten Kurshalbjahres, werden vom Leiter der Einrichtung bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben.

(2) ...

§ 29 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) ...

(2) Jede Arbeit wird von einem zweiten Lehrer des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird. Mindestens einer der beiden Lehrer muß die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat haben.

(3) ...

§ 48 Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Schuljahr 2006/2007 gelten die §§ 21, 22 und 29 mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 können zu Mitgliedern der Prüfungskommission auch Lehrer bestimmt werden, die nicht der Studienratslaufbahn angehören, aber ihre Lehrbefähigung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworben haben und in der gymnasialen Oberstufe unterrichten oder Mitarbeiter der Schulaufsicht über Gymnasien sind.
2. Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 braucht der Vorsitzende des Fachausschusses nicht die **Laufbahnbefähigung** als Studienrat zu besitzen, muss dafür in der Regel jedoch in der gymnasialen Oberstufe unterrichten und seine Lehrbefähigung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworben haben.

Bisherige Fassung

3. § 29 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn mindestens einer der Lehrer die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.

(2) ...

Berliner Richtergesetz

§ 3 b

Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) ...

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,
3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) ...

§ 3 c

Teilzeitbeschäftigung

(1) ...

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden,
4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 28 bis 30 des Landesbeamtengesetzes Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) ...

§ 3 e

Altersteilzeit

Einem Richter kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des bisherigen Dienstes entsprechend § 35 c des Landesbeamtengesetzes bewilligt

Neue Fassung

3. § 29 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn mindestens einer der Lehrer die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.

(2) ...

Berliner Richtergesetz

§ 3 b

Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) ...

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,
3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit **§ 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes** nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) ...

§ 3 c

Teilzeitbeschäftigung

(1) ...

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden,
4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit **§§ 61 bis 63 des Landesbeamtengesetzes** Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit **§ 62 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes** gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) ...

§ 3 e

Altersteilzeit

Einem Richter kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des bisherigen Dienstes entsprechend **§ 111 des Landesbeamtengesetzes** bewilligt werden, wenn

Bisherige Fassung

werden, wenn das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt.

§ 8

Unabhängige Stelle für Richter

(1) Die unabhängige Stelle für Richter (§ 71 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes, §§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) besteht aus dem Senator für Justiz als Vorsitzendem und folgenden, vom Senat aus der Mitte des Richterwahlausschusses bestellten Mitgliedern:

1. zwei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
2. je einem Richter der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit,
3. einem Staatsanwalt,
4. drei nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitgliedern des Richterwahlausschusses,
5. einem Rechtsanwalt.

(2) und (3) ...

(4) Die unabhängige Stelle entscheidet in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des § 12 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtenengesetzes. Die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu bestimmende Frist beträgt für Richter ein Jahr.

Berliner Juristenausbildungsgesetz

§ 10

Eintritt in den Vorbereitungsdienst

...

(3) Im Übrigen finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften der §§ 23, 44 und 48 des Landesbeamtenengesetzes finden keine Anwendung. Eine Ausbildung in Teilzeit findet nicht statt.

§ 15

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist zu entlassen, wenn die Entlassung schriftlich verlangt wird. In diesem Fall soll eine Wiedereinstellung nicht vor Ablauf von zwölf Monaten erfolgen.

(2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. sie oder er dienstunfähig im Sinne des § 77 des Landesbeamtenengesetzes ist,
2. die Voraussetzungen des § 83 des Landesbeamtenengesetzes vorliegen,
3. sie oder er die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis in grober Weise verletzt,
4. sie oder er in der Ausbildung sich sonst als ungeeignet erweist, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen.

(3) Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde. Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Entlassung bekannt gegeben wird.

Berliner Schiedsamtsgesetz

§ 3

Wahl der Schiedsperson

(1)...

Neue Fassung

das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt.

§ 8

Unabhängige Stelle für Richter

(1) Die unabhängige Stelle für Richter besteht aus dem Senator für Justiz als Vorsitzendem und folgenden, vom Senat aus der Mitte des Richterwahlausschusses bestellten Mitgliedern:

1. zwei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
2. je einem Richter der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit,
3. einem Staatsanwalt,
4. drei nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitgliedern des Richterwahlausschusses,
5. einem Rechtsanwalt.

(2) und (3) ...

(4) **Der Richter darf vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung oder der letzten Beförderung nicht befördert werden. Die unabhängige Stelle für Richter kann Ausnahmen zulassen. Sie entscheidet auch in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtenengesetzes.**

Berliner Juristenausbildungsgesetz

§ 10

Eintritt in den Vorbereitungsdienst

...

(3) Im Übrigen finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften **des § 38 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 48 des Landesbeamtenengesetzes sowie § 75 Abs. 1 und § 76 des Landesbeamtenengesetzes** finden keine Anwendung. Eine Ausbildung in Teilzeit findet nicht statt.

§ 15

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist zu entlassen, wenn die Entlassung schriftlich verlangt wird. In diesem Fall soll eine Wiedereinstellung nicht vor Ablauf von zwölf Monaten erfolgen.

(2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. sie oder er dienstunfähig im Sinne **der beamtenrechtlichen Regelungen** ist,
2. die Voraussetzungen des **§ 24 des Beamtenstatusgesetzes** vorliegen,
3. sie oder er die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis in grober Weise verletzt,
4. sie oder er in der Ausbildung sich sonst als ungeeignet erweist, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen.

(3) Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde. Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Entlassung bekannt gegeben wird.

Berliner Schiedsamtsgesetz

§ 3

Wahl der Schiedsperson

(1) ...

Bisherige Fassung

(3) Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

(1)...

(3) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist § 27 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Vertrauen in die Schiedsperson und ihre Tätigkeit ernstlich gefährdet werden kann, wenn sie über Angelegenheiten aussagt, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 12 Sachkosten, Haftung

...

(3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. Für den Rückgriff gilt § 41 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

§ 7 Voraussetzungen der Anstellung

Die hauptamtlichen Bewährungshelfer müssen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge besitzen und über Fachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, den besonderen Schwierigkeiten und der Bedeutung der Aufgaben eines Bewährungshelfers gerecht zu werden, insbesondere müssen sie über Erfahrungen im Umgang mit gefährdeten jungen Menschen verfügen.

§ 9 Amtsbezirk

Die hauptamtlichen Bewährungshelfer werden für den Bezirk des Landgerichts Berlin angestellt. Ihnen soll nach Möglichkeit ein bestimmter Bezirk zugewiesen werden mit der Maßgabe, daß für jeden Jugendrichter mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer zur Verfügung steht.

§ 10 Bestellung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

....

(4) Ein Beamter bedarf zur Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers der vorherigen Genehmigung seiner Dienstbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten beeinträchtigen würde. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen

Landeshaushaltsordnung

§ 49 Bewirtschaftung von Stellen

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Andere Stellen dürfen in gleichwertige Planstellen mit Umwandlungsvermerk umgewandelt werden, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen mit vorhandenen Beamten besetzt werden sollen. Haben Personen auf Grund von Rechtsvorschriften Anspruch auf Anstellung, Wiederverwendung oder Beförderung als Beamte, so

Neue Fassung

(3) Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. **Sie wird in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen; eine Entlassung nach § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes aus einem Beamtenverhältnis zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt nicht.** Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

(1)...

(3) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist **§ 37 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes** entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vertrauen in die Schiedsperson und ihre Tätigkeit ernstlich gefährdet werden kann, wenn sie über Angelegenheiten aussagt, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 12 Sachkosten, Haftung

...

(3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. Für den Rückgriff gilt **§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 72 des Landesbeamtengesetzes** entsprechend.

Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

§ 7 Voraussetzungen der **Einstellung**

Die hauptamtlichen Bewährungshelfer müssen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge besitzen und über Fachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, den besonderen Schwierigkeiten und der Bedeutung der Aufgaben eines Bewährungshelfers gerecht zu werden, insbesondere müssen sie über Erfahrungen im Umgang mit gefährdeten jungen Menschen verfügen.

§ 9 Amtsbezirk

Die hauptamtlichen Bewährungshelfer werden für den Bezirk des Landgerichts Berlin **eingestellt**. Ihnen soll nach Möglichkeit ein bestimmter Bezirk zugewiesen werden mit der Maßgabe, daß für jeden Jugendrichter mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer zur Verfügung steht.

§ 10 Bestellung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

....

(4) **Beamte müssen die Bestellung zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer vor Aufnahme dieser Tätigkeit der Dienstbehörde anzeigen.**

Landeshaushaltsordnung

§ 49 Bewirtschaftung von Stellen

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Andere Stellen dürfen in gleichwertige Planstellen mit Umwandlungsvermerk umgewandelt werden, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen mit vorhandenen Beamten besetzt werden sollen. Haben Personen auf Grund von Rechtsvorschriften Anspruch auf Wiederverwendung oder Beförderung als Beamte, so dürfen Planstel-

Bisherige Fassung

dürfen Planstellen mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerken geschaffen werden, wenn geeignete besetzbare Stellen nicht vorhanden sind. ...

(2) ...

Rechnungshofgesetz

§ 6
Ernennung; Vereidigung

(1) ...

(2) Mitglied darf nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Technik oder der Wirtschaft besitzt. Soll ein freier Bewerber Mitglied des Rechnungshofs werden, kann der Landespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß auf Antrag der Ernennungsbehörde Ausnahmen von § 106 Abs. 3 und § 108 des Laufbahngesetzes zulassen. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht haben.

(3) ...

Haushaltsstrukturgesetz 1996

Artikel III

Sonstige gesetzliche Regelungen

§ 1
Regelung der Beförderungspraxis

Die Beförderung von Beamten innerhalb von drei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 76 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes ist unzulässig. Dies gilt nicht bei einer Beförderung in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 10 a des Landesbeamtengesetzes oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 10 b des Landesbeamtengesetzes.

Haushaltsstrukturgesetz 1998

Artikel IV

Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

(1) Einem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten, stattzugeben, soweit dem nicht dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen; dies gilt auch in den Fällen der §§ 35 a, 35 b des Landesbeamtengesetzes. Für Lehrkräfte gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Berliner Schule nicht beeinträchtigt werden darf.

(2) Auf Antrag erhalten Dienstkräfte beim Wechsel in eine Teilzeitbeschäftigung für deren Finanzierung einen monatlich gleichbleibenden Vorschuß auf die Zuwendungen oder Sonderzuwendung.

(3) Vollbeschäftigte Dienstkräfte, die ohne Personalausgleich im Jahresdurchschnitt eine um wöchentlich zwei Stunden verminderte Arbeitszeit mit entsprechend geringeren Bezügen erbringen, jedoch weiterhin wöchentlich wie entsprechende vollbeschäftigte Dienstkräfte eingesetzt werden, erhalten einen entsprechenden Freizeitausgleich. Der Freizeitausgleich soll auf Wunsch zusammenhängend gewährt werden. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte.

Artikel XVI
Übergangsregelung zu Artikel V

(1) *aufgehoben*

Neue Fassung

len mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerken geschaffen werden, wenn geeignete besetzbare Stellen nicht vorhanden sind. ...

(2)...

Rechnungshofgesetz

§ 6
Ernennung; Vereidigung

(1) ...

(2) Mitglied darf nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung, der Technik oder der Wirtschaft besitzt. Soll ein freier Bewerber Mitglied des Rechnungshofs werden, kann der Landespersonalausschuss

auf Antrag der Ernennungsbehörde Ausnahmen von **§ 23 Abs. 3 des Laufbahngesetzes** zulassen. Ein Drittel der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht haben.

(3) ...

Haushaltsstrukturgesetz 1996

Artikel III

Sonstige gesetzliche Regelungen

§ 1
Regelung der Beförderungspraxis

Die Beförderung von Beamten innerhalb von drei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze **nach § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes** ist unzulässig. Dies gilt **auch bei Übertragung eines Amtes mit leiternder Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes, jedoch nicht bei einer Beförderung aufgrund von § 97 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes.**

Haushaltsstrukturgesetz 1998

entfällt

entfällt

entfällt

Landesbeamtengesetzes

**Abschnitt 10
Übergangsvorschriften**

**§ 108
Übergangsvorschrift zum
Haushaltsstrukturgesetz 1998**

Bisherige Fassung

(2) Für am 1. April 1998 vorhandene

1. Versorgungsempfänger,
 2. Schwerbehinderte und
 3. Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- bleiben Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung nach den bis zum 31. März 1998 geltenden Beihilfavorschriften beihilfefähig.

(3) Für beihilfeberechtigte Angehörige gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

VO über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle nach SGB V

§ 15

Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten als Erstattung ihrer Barauslagen und als Abgeltung für ihren Zeitaufwand einen Pauschbetrag, dessen Höhe die Vertragspartner jeweils festsetzen. Die Festsetzung des Pauschbetrages und die Regelung für den Vertretungsfall erfolgen mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 19. Bei Reisen zur Erledigung von Amtsgeschäften außerhalb des Landes Berlin erhalten der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle und gegebenenfalls ihre Stellvertreter Reisekostenvergütung nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten des Landes Berlin nach der Reisekostenstufe C. Die Auszahlungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Schiedsstellen VO nach § 78g SGB VIII

§ 12

Entschädigung

(1) Das vorsitzende Mitglied erhält Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften über Reisekostenvergütung, Reisekostenstufe C. ...

Verordnung über die Unfallkasse Berlin

§ 4

Dienstherrnfähigkeit, Rechtsstellung der Dienstkräfte, Dienstordnung

(1) ...

(2) Dienstbehörde nach § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), und Personalstelle der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden ist der Geschäftsführer, Dienstbehörde für den Geschäftsführer ist der Vorstand.

(3) Oberste Dienstbehörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Landesbeamtengesetzes ist für die Beamten der Vorstand.

(4) ...

Neue Fassung

Für am 1. April 1998 vorhandene

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
 2. Schwerbehinderte und
 3. Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- bleiben Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung nach den bis zum 31. März 1998 geltenden Beihilfavorschriften beihilfefähig. Für beihilfeberechtigte Angehörige **gilt Satz 1 entsprechend.**

VO über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle nach SGB V

§ 15

Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten als Erstattung ihrer Barauslagen und als Abgeltung für ihren Zeitaufwand einen Pauschbetrag, dessen Höhe die Vertragspartner jeweils festsetzen. Die Festsetzung des Pauschbetrages und die Regelung für den Vertretungsfall erfolgen mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 19. Bei Reisen zur Erledigung von Amtsgeschäften außerhalb des Landes Berlin erhalten der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle und gegebenenfalls ihre Stellvertreter Reisekostenvergütung **nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.** Die Auszahlungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Schiedsstellen VO nach § 78g SGB VIII

§ 12

Entschädigung

(1) Das vorsitzende Mitglied erhält Reisekosten **nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.** ...

Verordnung über die Unfallkasse Berlin

§ 4

Dienstherrnfähigkeit, Rechtsstellung der Dienstkräfte, Dienstordnung

(1) ...

(2) Dienstbehörde **für die Beamten** und Personalstelle der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden ist der Geschäftsführer, Dienstbehörde für den Geschäftsführer ist der Vorstand.

(3) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamten der Vorstand.

(4) ...

II. Wortlaut der zitierten Vorschriften

Grundgesetz	319
Einigungsvertrag	319
Beamtenstatusgesetz	319
Beamtenrechtsrahmengesetz	330
Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	331
Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung	332
Deutsches Richtergesetz	333
Bundesreisekostengesetz	333
Bundesumzugkostengesetz	334
Elternzeitverordnung	334
Laufbahngesetz	334
Disziplinargesetz	335
Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung	336
Verwaltungsverfahrensgesetz	336
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	338
Berliner Datenschutzgesetz	338
Arbeitsschutzgesetz	338
Feuerwehrgesetz	339
Schulgesetz	339
Lehrerbildungsgesetz	340
Erstes Buch Sozialgesetzbuch	342
Viertes Buch Sozialgesetzbuch	342
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch	343
Neuntes Buch Sozialgesetzbuch	343
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	343
Sonderurlaubsverordnung	350
Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes	351

Grundgesetz

Art. 33

(1) ...

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) ...

Art. 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. ...;

27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;

28. ...

Einigungsvertrag

Artikel 3

Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Beamtenstatusgesetz

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 3 Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung
§ 1 Geltungsbereich	§ 13 Grundsatz
§ 2 Dienstherrnfähigkeit	§ 14 Abordnung
Abschnitt 2 Beamtenverhältnis	§ 15 Versetzung
§ 3 Beamtenverhältnis	§ 16 Umbildung einer Körperschaft
§ 4 Arten des Beamtenverhältnisses	§ 17 Rechtsfolgen der Umbildung
§ 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte	§ 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten
§ 6 Beamtenverhältnis auf Zeit	§ 19 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses	
§ 8 Ernennung	Abschnitt 4

§ 9 Kriterien der Ernennung
§ 10 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit
§ 11 Nichtigkeit der Ernennung
§ 12 Rücknahme der Ernennung

Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 21 Beendigungsgründe
§ 22 Entlassung kraft Gesetzes
§ 23 Entlassung durch Verwaltungsakt
§ 24 Verlust der Beamtenrechte
§ 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
§ 26 Dienstunfähigkeit
§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit
§ 28 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe
§ 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
§ 30 Einstweiliger Ruhestand
§ 31 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden
§ 32 Wartezeit

Abschnitt 6

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

§ 33 Grundpflichten
§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten
§ 35 Weisungsgebundenheit
§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
§ 37 Verschwiegenheitspflicht
§ 38 Diensteid
§ 39 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
§ 40 Nebentätigkeit
§ 41 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
§ 42 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
§ 43 Teilzeitbeschäftigung
§ 44 Erholungsurlaub
§ 45 Fürsorge
§ 46 Mutterschutz und Elternzeit
§ 47 Nichterfüllung von Pflichten
§ 48 Pflicht zum Schadensersatz
§ 49 Übermittlungen bei Strafverfahren

Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

§ 20 Zuweisung

Abschnitt 5

§ 50 Personalakte
§ 51 Personalvertretung
§ 52 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden
§ 53 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Abschnitt 7

Rechtsweg

§ 54 Verwaltungsrechtsweg

Abschnitt 8

Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 55 Anwendungsbereich
§ 56 Dienstleistung im Verteidigungsfall
§ 57 Aufschub der Entlassung und des Ruhestands
§ 58 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
§ 59 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit

Abschnitt 9

Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

§ 60 Verwendungen im Ausland

Abschnitt 10

Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal

§ 61 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Abschnitt 11

Schlussvorschriften

§ 62 Folgeänderungen

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen

1. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird.

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

§ 3

Beamtenverhältnis

(1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 4

Arten des Beamtenverhältnisses

(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient

- a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder
- b) zur zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

- (3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit
- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

- (4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient
- a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder
 - b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.

§ 5

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 unentgeltlich wahrnehmen soll.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten können durch Landesrecht abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.
- (3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

§ 6

Beamtenverhältnis auf Zeit

Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
 1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
 3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.
- (2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn
 1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
 2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 8

Ernennung

- (1) Einer Ernennung bedarf es zur
 1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
 2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein
 1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
 2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1 und
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.
- (4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 9

Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

§ 10

Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat. Von der Mindestprobezeit können durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

§ 11
Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde oder
3. zum Zeitpunkt der Ernennung
 - a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 keine Ernennung erfolgen durfte und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war,
 - b) nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag oder
 - c) eine ihr zu Grunde liegende Wahl unwirksam ist.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt oder
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nachträglich zugelassen wird.

§ 12
Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 als unwürdig erscheinen lässt,
3. die Ernennung nach § 7 Abs. 2 nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird oder
4. eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.

(2) Die Ernennung soll zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder eines Staates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist.

Abschnitt 3
Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung

§ 13
Grundsatz

Die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts gelten nur bei landesübergreifender Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften sowie bei einer Abordnung oder Versetzung aus einem Land in die Bundesverwaltung.

§ 14
Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht, zulässig.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit zuzumuten ist und einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Die Abordnung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 15
Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 16
Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamtinnen und Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Solange eine Beamtin oder ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 17
Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund des § 16 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird sie oder er aufgrund des § 16 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Fall des § 16 Abs. 1 ist der Beamtin oder dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamtin oder der Beamte treten soll. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Kommt die Beamtin oder der Beamte der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.

§ 18
Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" („a. D.") führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 19
Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 und des § 17 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Abs. 4.

Abschnitt 4
Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

§ 20
Zuweisung

(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden

1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder
2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

Abschnitt 5
Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 21
Beendigungsgründe

Das Beamtenverhältnis endet durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Beamtenrechte,
3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplingesetzen oder
4. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

§ 22
Entlassung kraft Gesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte sind entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr vorliegen oder
2. sie die Altersgrenze erreichen und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet oder durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion endet mit Ablauf der Probezeit oder mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 23
Entlassung durch Verwaltungsakt

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie

1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,
4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

§ 24
Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

§ 26 Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

§ 28 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

(3) § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 sowie § 27 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

(4) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.

(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

§ 30
Einstweiliger Ruhestand

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.

(2) Beamtinnen und Beamte, die auf Probe ernannt sind und ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleiden, können jederzeit entlassen werden.

(3) Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. § 29 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.

(4) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 31
Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden

(1) Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder bei Verschmelzung einer Behörde mit einer oder mehreren anderen kann eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn das übertragene Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine Versetzung nach Landesrecht nicht möglich ist. Zusätzliche Voraussetzungen können geregelt werden.

(2) Die erneute Berufung der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten in ein Beamtenverhältnis ist vorzusehen, wenn ein der bisherigen Tätigkeit entsprechendes Amt zu besetzen ist, für das sie oder er geeignet ist. Für erneute Berufungen nach Satz 1, die weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 25) wirksam werden, können durch Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) § 29 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 32
Wartezeit

Die Versetzung in den Ruhestand setzt die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus.

Abschnitt 6
Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

§ 33
Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 34
Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 35
Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 36
Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 37
Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.

(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 38 Diensteid

- (1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.
- (2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.
- (3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

§ 39 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Beamtinnen und Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 40 Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

§ 41 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 42 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

- (1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.
- (2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

§ 43 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.

§ 44 Erholungsurlaub

Beamtinnen und Beamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu.

§ 45
Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

§ 46
Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.

§ 47
Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinargesetze.

§ 48
Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 49
Übermittlungen bei Strafverfahren

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamtin oder einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

§ 50
Personalakte

Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Für Ausnahmefälle kann landesrechtlich eine von Satz 4 abweichende Verwendung vorgesehen werden.

§ 51
Personalvertretung

Die Bildung von Personalvertretungen zum Zweck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Behördenleitung und dem Personal ist unter Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten.

§ 52

Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 53

Beteiligung der Spitzenorganisationen

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgestaltet werden.

Abschnitt 7 Rechtsweg

§ 54

Verwaltungsrechtsweg

- (1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Vor allen Klagen ist ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen worden ist. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn ein Landesgesetz dieses ausdrücklich bestimmt.
- (3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 8 Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 55

Anwendungsbereich

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 56 bis 59 sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie sind auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 56

Dienstleistung im Verteidigungsfall

- (1) Beamtinnen und Beamte können für Zwecke der Verteidigung auch ohne ihre Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.
- (2) Beamtinnen und Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht ihrem Amt oder ihrer Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihnen die Übernahme nach ihrer Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer Laufbahn mit geringeren Zugangsvoraussetzungen dürfen ihnen nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.
- (3) Beamtinnen und Beamte haben bei der Erfüllung der ihnen für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihnen nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.
- (4) Beamtinnen und Beamte sind bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle auch in das Ausland zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

§ 57

Aufschub der Entlassung und des Ruhestands

Die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

§ 58

Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, können für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich ihres bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

§ 59

Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit

- (1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können Beamtinnen und Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.
- (2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

Abschnitt 9
Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

§ 60
Verwendungen im Ausland

(1) Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes im Ausland oder außerhalb des Deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen verwendet werden und dabei wegen vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden,

1. vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
2. Schutzkleidung zu tragen,
3. Dienstkleidung zu tragen und
4. über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 wird für die Mehrbeanspruchung ein Freizeitausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.

(2) Sind nach Absatz 1 verwendete Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs ihrer Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.

Abschnitt 10
Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal

§ 61
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Abweichend von den §§ 14 und 15 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur mit ihrer Zustimmung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung oder Versetzung im Sinne von Satz 1 sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgehoben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung. Die Vorschriften über den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden.

Abschnitt 11
Schlussvorschriften

§ 62
Folgeänderungen

...

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die §§ 25 und 50 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 25 und 26 Abs. 3 sowie die §§ 56 bis 56f des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Ausnahme von Kapitel II und § 135 außer Kraft.

(3) Die Länder können für die Zeit bis zum Inkrafttreten des § 11 Landesregelungen im Sinne dieser Vorschrift in Kraft setzen. In den Ländern, die davon Gebrauch machen, ist § 8 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht anzuwenden.

Beamtenrechtsrahmengesetz

§ 130

(1) ...

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 128 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; entsprechendes gilt in den Fällen des § 128 Abs. 4. § 20 Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 132

(1) Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und 2 und des § 129 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 128 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

§ 3

Anspruch auf Besoldung

- (1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte, Richter oder Soldat rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.
- (2) Bei Soldaten auf Zeit, die sich nicht für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ableistung des Grundwehrdienstes. Abweichend von Satz 1 entsteht der Anspruch auf Besoldung bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von 15 Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des zehnten Dienstmonats, bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von 18 Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des siebten Dienstmonats.
- (3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

§ 11

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Beamte, Richter oder Soldat kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.
- (2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten, Richter oder Soldaten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 12

Rückforderung von Bezügen

- (1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.
- (2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.
- (4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 17a

Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

§ 33

Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen,

2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie

3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der

Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,

2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährte Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und

3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 70

Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei

(1) Für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im der Bundespolizei werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausrüstung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsbeamte der Bundespolizei, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend. Die Zahlungen nach den Sätzen 2 und 3 sollen an eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(2) Den Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei wird Heilfürsorge gewährt; dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, sofern die Beamten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

§ 14

Höhe des Ruhegehalts

(1) ...

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) ...

§ 23

Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 32

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 68

Ehrenbeamte

Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

Deutsches Richtergesetz

§ 21

Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Der Richter ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert,
2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, oder
3. wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird.

In den Fällen der Nummer 2 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und mit Zustimmung des Richters die Fortdauer des Richterverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

(2) Der Richter ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den Richtereid (§ 38) zu leisten,
2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt,
3. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist,
4. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt,
5. wenn er die Altersgrenze erreicht oder dienstunfähig ist und das Dienstverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
6. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung entlassen werden. Die Entlassung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Richters auf Zeit nach Absatz 1 kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.

Bundesreisekostengesetz

§ 6

Tagegeld

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Einbehaltungssätze zulassen.

§ 15

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland das Bundesministerium des Innern erlässt. Diese Verordnung ist auch anzuwenden für Abordnungen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für Kommandierungen von Soldatinnen und Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern mit der Maßgabe, dass das Auswärtige Amt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen erlässt.

(3) Werden Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

Bundesumzugskostengesetz

§ 12 Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 oder 3, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienort versetzt wird, und
3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienort einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten oder Lebenspartners, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten, Lebenspartners oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten oder Lebenspartners in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, dass Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird und daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhält.

Elternzeitverordnung

§ 1

(1) Beamtinnen und Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 72a Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes genommen werden. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

(3) Die Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Satz 1 gilt auch für Adoptivältern, Adoptivpflegeeltern und Vollzeitpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen versagt werden.

Laufbahngesetz

§ 11 Abweichungen

(1) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§§ 7 bis 10) andere nach § 6 Abs. 2 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. Bei den nach Satz 1 vorgeschriebenen gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen können Anteile einer hauptberuf-

lichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Landesbeamten betragen haben. In Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des Schuldienstes darf eine nebenberufliche Tätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen in entsprechender Anwendung des Satzes 2 auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(2) ...

§ 15 Beförderung

(1) ...

(2) Befördert werden darf nur der Beamte, der neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach seiner Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und seine Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes drei Monate und des gehobenen sowie höheren Dienstes sechs Monate. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich der Beamte während einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können das Verfahren zur Auslese der für das höhere Amt geeigneten Beamten durch Rechtsverordnung regeln und dabei ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren vorsehen.

(3) ...

§ 22 Nähere Regelungen

(1) ...

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die oberste Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) ...

Disziplinargesetz

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes. Frühere Beamtinnen und Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

§ 9 Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Die Beamtin oder der Beamte verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt die Beamtin oder der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält sie oder er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.

(3) Die Beamtin oder der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches die Beamtin oder der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Die Beamtin oder der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Die aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit die Beamtin oder der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Beamtin oder der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 44.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat.

(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der früher in einem anderen Dienstverhältnis im Landesdienst gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert sie oder er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf sie oder er nicht wieder zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

§ 16

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße und eine Kürzung der Dienstbezüge dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen die Beamtin oder den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen die Beamtin oder den Beamten anhängig ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Beamtin oder dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und sie oder er auf ihr oder sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die oder der Dienstvorgesetzte, die oder der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 56e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes Anwendung.

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253/ GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 4 a dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksämter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 34 Abs. 1 und 4 VwVfG, § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 30 Abs. 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621).

§ 3 a

Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auch der Lebenspartner, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner. Dies gilt auch, wenn die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 9

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

§ 20

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 27

Versicherung an Eides statt

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, dass der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“ Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 28

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;

2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
 4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
 5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

§ 2

Gliederung der Berliner Verwaltung

(1) ...

(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

Berliner Datenschutzgesetz

§ 19 a

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

(1) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen haben Datenschutzbeauftragte (behördliche Datenschutzbeauftragte) sowie jeweils einen Vertreter schriftlich zu bestellen. Für mehrere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen kann ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten haben insbesondere

1. bei den mit besonderen Risiken für Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbundenen Verarbeitungen vor Beginn der Verarbeitung eine Prüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 5 durchzuführen (Vorabkontrolle),
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen,
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, vertraut zu machen und
4. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes zu unterstützen; sie unterstützen auch die Personalvertretungen bei der Sicherstellung des Datenschutzes, soweit bei diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte führt die Beschreibungen nach § 19. Diese können von jeder Person unentgeltlich eingesehen werden. Dies gilt nicht für die Angaben zu § 19 Abs. 2 Nr. 9 bis 11, soweit dadurch die Sicherheit des technischen Verfahrens beeinträchtigt wird. Dies gilt ferner nicht für Beschreibungen für Aufgaben des Verfassungsschutzes, der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und der Steuerverwaltung, soweit die datenverarbeitende Stelle eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt, sowie für öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen.

(2) Zum behördlichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird. Er muss in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen. Seine Bestellung kann gegen seinen Willen nur aus wichtigem Grund in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs widerrufen werden. Er kann sich in Angelegenheiten des Datenschutzes unmittelbar an den Leiter der jeweiligen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle wenden und unterliegt in Datenschutzangelegenheiten keinen Weisungen. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist zur Verschwiegenheit über die Identität Betroffener sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf Betroffene zulassen, verpflichtet, soweit er davon nicht durch den Betroffenen befreit wird.

(3) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die jeweilige Behörde oder sonstige öffentliche Stelle hat den behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er ist über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Der behördliche Datenschutzbeauftragte kann sich jederzeit an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. In Zweifelsfällen der Vorabkontrolle ist der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu konsultieren.

Arbeitsschutzgesetz

§ 18

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu erfüllen. In diesen Rechtsverordnungen kann auch bestimmt werden, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes zum Schutz anderer als in § 2 Abs. 2 genannter Personen anzuwenden sind.

(2) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,

1. daß und wie zur Abwehr bestimmter Gefahren Dauer oder Lage der Beschäftigung oder die Zahl der Beschäftigten begrenzt werden muß,
2. daß der Einsatz bestimmter Arbeitsmittel oder -verfahren mit besonderen Gefahren für die Beschäftigten verboten ist oder der zuständigen Behörde angezeigt oder von ihr erlaubt sein muß oder besonders gefährdete Personen dabei nicht beschäftigt werden dürfen,
3. daß bestimmte, besonders gefährliche Betriebsanlagen einschließlich der Arbeits- und Fertigungsverfahren vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen oder auf behördliche Anordnung fachkundig geprüft werden müssen,
4. daß Beschäftigte, bevor sie eine bestimmte gefährdende Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen oder nachdem sie sie beendet haben, arbeitsmedizinisch zu untersuchen sind und welche besonderen Pflichten der Arzt dabei zu beachten hat,
5. dass Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zur Anwendung der Rechtsverordnungen zu beraten, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln sowie Regeln zu ermitteln, wie die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Regeln und Erkenntnisse amtlich bekannt machen.

§ 19

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatliche Vereinbarungen

Rechtsverordnungen nach § 18 können auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist, insbesondere um Arbeitsschutzpflichten für andere als in § 2 Abs. 3 genannte Personen zu regeln.

Feuerwehrgesetz

§ 1

- (1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berliner Feuerwehr und die Werkfeuerwehren.
- (2) Die Berliner Feuerwehr ist eine nachgeordnete Ordnungsbehörde, über die die Senatsverwaltung für Inneres die Dienst- und Fachaufsicht führt.
- (3) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte nichtöffentliche Einrichtungen zur Gefahrenabwehr.

Schulgesetz

§ 17

Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten, Bildungsgänge

- (1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten sowie inhaltlich nach Bildungsgängen. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.
- (2) Die Bildungsgänge werden jeweils durch gemeinsame Bildungsziele, Bildungsstandards und Abschlüsse bestimmt. Die gemeinsamen Bildungsziele entfalten sich mit dem jahrgangsweisen Fortschreiten durch die inhaltliche und methodische Einführung, Erschließung, Erweiterung, Vertiefung und Konsolidierung der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder.
- (3) Schularten sind:
 1. die Grundschule,
 2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
 - a) die Gesamtschule,
 - b) die Hauptschule,
 - c) die Realschule,
 - d) die verbundene Haupt- und Realschule und
 - e) das Gymnasium,
 3. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachoberschule,
 - d) die Berufsoberschule und
 - e) die Fachschule,
 4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) und
 5. die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.

Eine Schulart kann mit einer anderen Schulart organisatorisch und pädagogisch verbunden werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Gesamtschule und das Gymnasium einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.

(5) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen und an Schulen der Sekundarstufe I die Zweizügigkeit nicht unterschreiten. Abweichend von Satz 1 soll an Gesamtschulen die Vierzügigkeit und an Gymnasien die Dreizügigkeit nicht unterschritten werden. Über Ausnahmen, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Abs. 6 und die auf Grund des § 28 Abs. 8 erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann den mittleren Schulabschluss erwerben.

(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.

(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
2. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat und
3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.

(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

Lehrerbildungsgesetz

§ 9

(1) Die Erste Staatsprüfung nimmt das Prüfungsamt ab.

(2) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Auf Antrag wird die Hochschulprüfung als Diplomhandelslehrer der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung gleichgesetzt, wobei Bewerber mit der vorgenannten Ersten Staatsprüfung im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 11 a vorrangig zum Vorbereitungsdienst zuzulassen sind.

(3) Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 a auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar oder zum Lehreranwärter ernannt.

(4) Stehen nicht genügend Laufbahnbewerber in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, kann der Vorbereitungsdienst nach § 6 auch in berufsbegleitender Form durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung oder eine gleichgesetzte Hochschulprüfung nach Absatz 2 verfügen. Die ausgewählten Bewerber werden in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Gleichzeitig werden sie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, für welches neben der Angestelltenvergütung keine weitere finanzielle Beihilfe erfolgt, in den Vorbereitungsdienst nach § 6 aufgenommen. Die Arbeitsverhältnisse werden einzelarbeitsvertraglich mit einer auflösenden Bedingung versehen für den Fall, dass die Zweite Staatsprüfung nicht erfolgreich absolviert wird. In den jeweiligen Arbeitsverträgen wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Auslauffrist von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung vereinbart. Für den Vorbereitungsdienst wird eine anteilige Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

(5) Werden freie Stellen nach Absatz 4 Satz 2 nicht mit Bewerbern mit Erster Staatsprüfung oder einer nach Absatz 2 gleichgesetzten Prüfung besetzt, können ausgewählte Bewerber mit anderen Hochschulprüfungen in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Es kommen nur Bewerber in Betracht, die über einen für die Einstellung einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss verfügen und deren Hochschulprüfung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder die nach Ablegung der Hochschulprüfung in den letzten fünf Jahren vor der Bewerbung eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Die Hochschulprüfungen dieser ausgewählten Bewerber werden auf Antrag der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgesetzt, sofern sich – außer bei Bewerbern für das Amt des Lehrers nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – ein Zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt.

(6) Lehrkräfte mit einer abgelegten Hochschulprüfung oder Ersten Staatsprüfung, die bereits im Berliner Schuldienst tätig sind, können auf Antrag in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage ihres bestehenden Arbeitsvertrages aufgenommen werden. Absatz 4 Satz 7 und Absatz 5 Satz 4 gelten entsprechend.

(7) Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz, die die Erste Staatsprüfung bestanden haben, werden in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. ...

(8) Andere Ausländer mit bestandener Erster Staatsprüfung können ohne Berufung in das Beamtenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Ihnen kann eine Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge für Beamte im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Entscheidungen können aus wichtigem Grund widerrufen werden. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 11 a Abs. 1 können Bewerber nach Satz 1 nur im Rahmen von bis zu 3 vom Hundert der für die Vergabe nach § 11 a Abs. 1 Satz 5 insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Das Auswahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung von § 11 a Abs. 2 bis 10, ausgenommen Härte- und Wartezeitregelungen. In einem Zulassungstermin frei gebliebene Ausbildungsplätze können für eine Zulassung von Bewerbern nach Absatz 3 oder 7 verwendet werden.

(9) Für die nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen gelten die Bestimmungen über die Pflichten des Beamten nach dem Landesbeamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(10) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte ohne Berliner Lehramtsbefähigung eingesetzt werden. Erteilen diese ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Berliner Lehramtsbefähigung zu besolden beziehungsweise zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt. Satz 2 gilt nur, solange diese Lehrkräfte ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen.

§ 9 a

(1) Ab dem Wintersemester 2004/2005 werden an den Berliner Universitäten modularisierte und mit Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) versehene, gestufte lehramtsbezogene Studiengänge, die mit den Hochschulabschlüssen Bachelor und Master enden, durchgeführt. Durch diese Studiengänge werden neue Strukturen der ersten Phase der Lehrerbildung (Studium) erprobt, die dazu beitragen sollen, die Studienqualität zu erhöhen, die Studierbarkeit zu verbessern, die Studiendauer zu reduzieren und die Verwendbarkeit der Abschlüsse zu erweitern.

(2) Die dreijährigen Bachelor-Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für bestehende und noch zu entwickelnde Berufsfelder außerhalb des Lehramtes. Gemeinsam mit diesen führen die daran anschließenden ein- oder zweijährigen Master-Studiengänge zu einem Abschluss, der auf der Grundlage von Absatz 3 einen Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ermöglicht. Die Bachelor- und Master-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert. Zugangsvoraussetzung für lehramtsbezogene Master-Studiengänge ist ein Bachelor-Abschluss, der auf diese Master-Studiengänge bezogen ist, mit einem integrativen Studium von zwei Fachwissenschaften – darunter auch Lernbereiche der Grundschule sowie sonderpädagogische oder berufliche Fachrichtungen – und Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik) sowie schulpraktischen Studien. An einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten schließt sich ein Master-Studium an, in dem mindestens 60 oder 120 Leistungspunkte erworben werden müssen. Bis zum Abschluss des Master-Studiums sind im Umfang von mindestens einem Drittel Leistungspunkte in berufswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben. Davon entfallen mindestens 30, höchstens jedoch 40 Leistungspunkte auf das Bachelor-Studium.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die nach Absatz 2 in dem konsekutiven Studiengang erworbenen Master-Abschlüsse durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats in einem förmlichen Verfahren einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgesetzt. Der sich anschließende Vorbereitungsdienst (§ 6) dauert für den gehobenen Dienst zwölf Monate, und für den höheren Dienst 24 Monate. Auf den Letzteren können gleichwertige praktische Ausbildungszeiten während des Studiums bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.

(4) Die bis zum 30. September 2012 befristete Erprobungsphase für die in Absatz 1 genannten Studiengänge wird durch ein zeitlich gestuftes internes und externes Evaluationsverfahren begleitet. Die Universitäten legen mit Beginn des Wintersemesters 2004/2005 ein mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats abgestimmtes Konzept über das Evaluationsverfahren vor. Umfang und Form der Evaluation richten sich nach den dafür zugewiesenen Mitteln.

(5) Die Universitäten und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats stimmen für die Dauer der Erprobung, insbesondere für die Durchführung der schulpraktischen Studien, Kooperationsformen ab.

(6) Voraussetzungen für eine Gleichsetzung der in Absatz 3 genannten Hochschulprüfungen mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt sind:

1. Studien- und Prüfungsordnungen mit dem Abschluss Master entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben; sie bedürfen der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.
 2. Die Studiengänge werden unter Beteiligung von Vertretern des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats modularisiert. Darüber hinaus müssen geeignete Module für die Fort- und Weiterbildung der unterrichtenden Lehrer einbezogen werden.
- (7) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, Erfordernisse, die sich aus der Erprobung der Bachelor- und Master- Abschlüsse ergeben, im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats nach Anhörung der Hochschulen in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. die Zuordnung von Master-Abschlüssen im Sinne von Absatz 3 zu einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen solcher Studiengänge, die auf eine Erste Staatsprüfung der nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erlassenen Prüfungsordnung ausgerichtet sind, auf die Studiengänge des § 9 a.

§ 16

- (1) Eine außerhalb des Landes Berlin abgelegte Lehramtsprüfung oder Hochschulprüfung für ein Lehramt kann anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber kann von einer Erprobung im Unterricht oder von einer erfolgreichen Ableistung einer ergänzenden Ausbildung abhängig gemacht werden. Die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.
- (2) § 34 des Laufbahngesetzes bleibt unberührt.

§ 17

- (1) Wer vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem vorgeschriebenen oder mangels solcher Vorschriften üblichen Wege eine Befähigung zur Anstellung in einem Lehramt erworben hat, besitzt eine Befähigung zur Anstellung im Sinne dieses Gesetzes. (2) Wer vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Erste Staatsprüfung oder Hochschulprüfung für ein Lehramt bestanden hat, besitzt die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.
- (2) ...
- (3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats entscheidet, welcher Befähigung zur Anstellung im Sinne dieses Gesetzes die in Absatz 1 genannten Befähigungen entsprechen und für welches Lehramt im Sinne dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch die in Absatz 2 genannten Prüfungen erworben sind.

Erstes Buch Sozialgesetzbuch

§ 35 Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 18h Abs. 7 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 18h Abs. 7 Satz 3 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.
- (2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.
- (3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.
- (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.
- (5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

§ 18 Bezugsgröße

- (1) Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.
- (2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch durch den für das

Kalenderjahr der Veränderung bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.

(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

§ 10

Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) besteht. Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren.

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus,
4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

(6) Das Mitglied hat die nach den Absätzen 1 bis 4 Versicherten mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie die Änderung dieser Angaben an die zuständige Krankenkasse zu melden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt für die Meldung nach Satz 1 ein einheitliches Verfahren und einheitliche Meldevordrucke fest.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

§ 2

Behinderung

(1) ...

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) ...

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch

§ 67

Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,

2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
 3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und
 4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (4) (weggefallen)
- (5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf;
 Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,
 4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.
- (7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.
- (8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.
- (10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.
- (12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 67a Datenerhebung

- (1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden
1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
 2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder

- b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
- und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 67b

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

§ 67c

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,

2. der Betroffenen im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67d

Übermittlungsgrundsätze

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

§ 67e

Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

Bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 28p oder § 18h Abs. 7 des Vierten Buches darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden,

1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht,
2. bei welcher Krankenkasse sie versichert oder ob sie als Selbständige tätig ist,
3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch sie abführt und
4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmer sie mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu Prüfzwecken dürfen die Antworten auf Fragen nach Satz 1 Nr. 1 an den jeweils zuständigen Leistungsträger und nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 an die jeweils zuständige Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Der Empfänger hat die Prüfung unverzüglich durchzuführen.

§ 68

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 69

Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 70

Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

§ 71

Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 37b des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder
3. für die Erfüllung der in § 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe d und f des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

§ 72

Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermittlungsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 73

Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

§ 74

Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung
 - a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
 - b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 53b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder
2. für die Geltendmachung
 - a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
 - b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 1587e Abs. 1 oder § 1587k Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder

nach § 3a Abs. 8 oder § 10a Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zur Auskunft verpflichtet ist,

und diese Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

§ 75

Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67b einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen, genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1 gesetzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Dritte, an den Daten übermittelt werden, eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kontrolle auch erfolgen kann, wenn die Daten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 76

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene ist von der verantwortlichen Stelle zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 Satz 3,
3. im Rahmen des § 94 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Abs. 5 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches. § 77 Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

§ 77

Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder an Stellen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,
2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen oder
3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an Personen oder Stellen in einem Drittstaat sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen, wenn der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Sozialdaten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.

Bis zur Feststellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entscheidet das Bundesversicherungsamt, ob ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an über oder zwischenstaatliche Stellen ist auch zulässig, wenn

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt oder
3. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 73 vorliegen, die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen und der ausländische Staat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) gewährleistet; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein Gericht im Inland zuständig. Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(4) Gewährleistet der Drittstaat oder die über- und zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) nicht, ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Stelle im Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle auch zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Die Stelle, an die die Sozialdaten übermittelt werden, ist auf den Zweck hinzuweisen, zu dessen Erfüllung die Sozialdaten übermittelt werden.

(6) Das Bundesversicherungsamt unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Drittstaaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

§ 78

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

Sonderurlaubsverordnung

§ 4

Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke

(1) Dem Beamten kann aus folgenden Anlässen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

1. für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die
 - a) förderungswürdigen staatspolitischen Zwecken dienen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin oder der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt worden sein,oder
 - b) gemäß § 11 Abs. 1 des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes als anerkannt gelten oder anerkannt worden sind und der Beamte das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. auf Anforderung der Kirchenbehörden für die Teilnahme an Tagungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen karitativer Verbände,
3. für die Teilnahme an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, soweit sie von Nutzen für die dienstliche Tätigkeit des Beamten sind,
4. für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände sowie der Berufskammern, wenn der Beamte Mitglied der Organisation ist und
 - a) als Beauftragter seiner Organisation teilnimmt oder für die Teilnahme persönlich bestimmt worden istoder

- b) die Teilnahme die Wahrnehmung einer Verpflichtung darstellt, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dient, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,
5. für die Teilnahme an Sportveranstaltungen, die im von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung anerkannten besonderen Interesse des Landes Berlin liegen,
6. für die Teilnahme an Tagungen der Olympischen Komitees sowie für die Teilnahme an Tagungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nationaler und internationaler Dachorganisationen von Sportverbänden, wenn der Beamte diesen Gremien angehört,
7. zur Ablegung von Prüfungen im Rahmen einer Fortbildung.
- (2) Eine Beurlaubung zu Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen ist nicht zulässig, wenn diese ganz oder überwiegend der allgemeinen Bildung dienen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag die bestätigte Anmeldung als Anforderung. ...

§ 10

Urlaub aus sonstigen Anlässen

- (1) Dem Beamten kann über die §§ 2 bis 9 hinaus Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub von längerer Dauer bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.
- (2) Dient ein Urlaub in den Fällen des Absatzes 1 überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen, kann die Besoldung bis zur Dauer von zwei Wochen, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Beamten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit an den zum Geschäftsbereich der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gehörenden Einrichtungen ist § 3 der Hochschulurlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, wenn die Tätigkeit, für die der Urlaub beantragt wird, vorwiegend wissenschaftlichen Zwecken dient.
- (4) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ganz oder eingeschränkt auf andere Behörden ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.

Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes

§ 2

Generelle Übernahmebestimmungen

- (1) Auf die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der von § 1 erfassten Angestellten und in der Berufsbildung zum Angestellten stehenden Personen finden die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Bundesvorstand, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite vereinbarten, für Angestellte und in der Berufsbildung zum Angestellten stehende Personen geltenden Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich durch die Tarifverträge vom 31. Januar 2003 (z. B. 78. Änderungstarifvertrag zum BAT, Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT-O) ergebenden Änderungen Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. Ferner finden auf die in Satz 1 genannten Personen die zwischen dem Verband von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Landesbezirk Berlin-Brandenburg –, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite vereinbarten, für Angestellte und in der Berufsbildung zum Angestellten stehende Personen geltenden Tarifverträge in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des Tarifvertrages zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994 Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden.
- (2) ...
- (3) Soweit in den zur Anwendung kommenden Tarifverträgen für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer auf Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere – z. B. beamtenrechtliche – Regelungen verwiesen wird, gelten diese in der jeweiligen Fassung; dies gilt nicht für Verweisungen auf Tarifverträge. Abweichend von Satz 1 findet auf Angestellte, die unter die SR 2 x BAT/BAT-O fallen, vom 1. August 2003 bis zum 31. Dezember 2009 die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO) vom 4. Dezember 1967 in der am 1. August 2003 geltenden Fassung Anwendung, jedoch mit Ausnahme des § 2.
- (4) ...